

BUCHBESPRECHUNGEN

Tenfelde, Klaus / Stefan Berger / Hans-Christoph Seidel (Hrsg.), *Geschichte des deutschen Bergbaus*, Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. *Christoph Bartels / Rainer Slotta*, Münster 2012, Aschendorff, 691 S. / Abb., € 89,00.

2017 läuft die staatliche Subventionierung des Steinkohlebergbaus in Deutschland aus, und damit endet zugleich eine „Epoche des Bergbaus“ (16). Grund genug für den Vorstand der Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets und das Deutsche Bergbau-Museum Bochum, eine Gesamtschau über die knapp tausendjährige deutsche Montangeschichte in vier Bänden herauszugeben, von denen das vorliegende Buch der erste ist. Die Reihe soll eine Synthese der Forschung präsentieren und richtet sich sowohl an ein Fachpublikum als auch an historisch interessierte Bergleute und Laien. Im Mittelpunkt stehen somit weniger originäre Forschungsergebnisse als vielmehr eine handbuchartige Darstellung der Geschichte dieses faszinierenden Wirtschaftszweiges und die Betonung der „außerordentlichen Prägekraft“ (16) des Bergbaus für Gesellschaft, Politik und Kultur. Die Reihe fokussiert auf den deutschsprachigen Raum, wengleich immer wieder Exkurse in wichtige europäische Reviere (u. a. Frankreich, Ungarn) unternommen sowie globale Wirtschafts- und Handelsbeziehungen in die Darstellung integriert werden.

Der von Christoph Barthels und Rainer Slotta herausgegebene Band thematisiert den vorindustriellen Bergbau und deckt zeitlich ein weites Feld von der Ur- und Frühgeschichte bis ins 18. Jahrhundert ab, wobei jedoch ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit liegt. Der Band ist in sechs Abschnitte gegliedert, für die jeweils ein Autor bzw. Autorenkollektiv verantwortlich zeichnen. Die Kapitel zur Vor- und Frühgeschichte (Thomas Stöllner), zum frühen und hohen Mittelalter (Christoph Bartels / Lothar Klappauf), zum Spätmittelalter (Hans-Joachim Kraschewski), zum 15. und 16. Jahrhundert (Andreas Bingener, Christoph Bartels und Michael Fessner) sowie zur Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum frühen 18. Jahrhundert (Michael Fessner / Christoph Bartels) folgen im Wesentlichen einer chronologischen Struktur und werden durch die eher systematischen Ausführungen von Rainer Slotta zum „(Silber-)bergbau als Kunst-Katalysator“ perspektivisch erweitert.

Es gehört zu den Stärken des Bandes, sich nicht nur auf die Leitsparten des Bergbaus, namentlich Silber, Eisen, Salz und Kohle, zu beschränken, sondern auch die Gewinnung weniger bedeutsamer Rohstoffe wie Dachschiefer oder Erden und Steine zu berücksichtigen. Bemerkenswert ist darüber hinaus die gelungene Integration der Befunde der Montanarchäologie. So können gerade die im Früh- und Hochmittelalter nur lückenhaften Überlieferungen in Bezug auf Produktionsbedingungen oder Weiterverarbeitung durch dingliche und archäologische Hinterlassenschaften ergänzt und erweitert werden.

Der Band bietet mit seinen zahlreichen detaillierten Ausführungen zu den geologischen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Revieren, der verständlichen Be-

schreibung technischer Entwicklungen und Verarbeitungsprozesse und den Diskussionen über rechtliche, kulturelle, wirtschaftliche, soziale, aber auch umweltgeschichtliche Aspekte des Bergbaus einen guten Überblick über die aktuellen Debatten und Befunde der Montangeschichte. Es handelt sich also um ein in vielerlei Hinsicht bemerkenswertes Projekt, dem eine breite Leserschaft auch jenseits der Montangeschichte zu wünschen ist.

Als Handbuch ist der Band dennoch nur bedingt empfehlenswert, da aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Anmerkungsapparat knapp gehalten wurde und die Herausgeber leider keine weiterführende Bibliographie zu den einzelnen Abschnitten oder ausgewählten Themenfeldern hinzugefügt haben. Zudem wurde darauf verzichtet, die Untergliederung der einzelnen Kapitel in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen. Dadurch ist es schwierig, sich gezielt einen Überblick über einzelne Themen und Reviere zu verschaffen. Da vermutlich nicht alle Leser mit der recht spezifischen Terminologie des Bergbaus vertraut sind, wäre ein Glossar ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung gewesen.

Eher stilistische Probleme ergeben sich aus der Gliederung: Die Entscheidung der Herausgeber, die Darstellung chronologisch zu gliedern, ist plausibel, erweist sich aber im Detail als sperrig, da es häufig zu unschönen Redundanzen kommt, die den Lesefluss stören. Ein Beispiel soll dies illustrieren: Das im Spätmittelalter entwickelte Kupfersäigerverfahren (eine Möglichkeit, aus gering silberhaltigem Kupfer durch chemisch-technische Verfahren Silber zu extrahieren) wird durch Hans-Joachim Kruschewski ausgiebig beschrieben (268–271). Warum das gleiche Verfahren knapp dreißig Seiten später ohne Verweis auf die vorherigen Ausführungen nochmals als Übergangskapitel vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit (317 f.) erläutert wird, ist unverständlich. Man hätte sich an der einen oder anderen Stelle stärkere redaktionelle Eingriffe gewünscht, um Doppelungen zu vermeiden und die einzelnen Beiträge stärker miteinander zu verknüpfen.

Daneben wird an dem Band deutlich, dass die Montangeschichte bisweilen etwas selbstreferentiell ist und sich in dem Band kaum Verbindungen zu aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaft finden lassen. Dies zeigt sich besonders eindrücklich anhand der immer wieder aufgegriffenen Frage nach dem Verhältnis von Staatsbildung, Bergbau und Verwaltung am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit. Der Band bietet gewissermaßen zwei Meistererzählungen an, die sich mit den Schlagworten „Effizienz“, „Rationalität“ und „Modernisierung“ beschreiben lassen: zum einen eine Heldengeschichte der Technik und der montanwissenschaftlichen Spezialisten, zum anderen eine nicht minder heldenhafte Erzählung der Ausbildung des vormodernen Territorialstaats unter anderem durch den immer stärkeren Zugriff der Landesherrn auf den Bergbau durch ausdifferenzierte und rational operierende Verwaltungsstrukturen nach dem sogenannten Direktionssystem. Diese Perspektive auf Herrschaft erscheint in ihrer Ungebrochenheit überraschend, vor allem in Anbetracht der zahlreichen aktuellen Diskussionen im Rahmen einer Kulturgeschichte des Politischen, die in Abgrenzung zu älteren Politik- und Verfassungsgeschichte vormoderne Herrschaft als asymmetrische Kommunikation mit vielfältigen Partizipationsmöglichkeiten der Untertanen konzipiert und statische Top-Down-Vorstellungen in Frage stellt. Zentrale Bedeutung erlangt dabei gerade die Analyse von Verwaltungsstrukturen, von lokalen Amtsträgern und von Verfahren, die einen Rahmen für vielfältige Interaktions- und Austauschprozesse bildeten. Lassen sich die Befunde der neuen Kulturgeschichte des Politischen nun gerade am Beispiel des Bergbaus mit seinen bereits im 16. Jahrhundert ausdifferenzierten Verwaltungsstrukturen hinterfragen – oder ist nicht doch die postulierte Rationalität, Effizienz und Durchsetzungsfähigkeit von Landesherrschaft und

Verwaltung im Bergbau differenzierter zu betrachten und durch Studien zur Herrschaftspraxis zu relativieren? Gerade der Bergbau und das Direktionssystem scheint somit ein spannender Testfall zu sein, um das Verhältnis von Herrschaft, Ökonomie und Verwaltung zu diskutieren und so an aktuelle Debatten anzuschließen. Der Band zeigt deutlich, dass es sowohl für die Montanhistoriographie als auch für die Frühneuzeitforschung lohnend wäre, sich gegenseitig stärker wahrzunehmen, als dies bisher der Fall ist.

Franziska Neumann, Dresden

Harding, Elizabeth / Natalie Krentz (Hrsg.), *Symbolik in Zeiten von Krise und gesellschaftlichem Umbruch. Darstellung und Wahrnehmung vormoderner Ordnung im Wandel* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 33), Münster 2011, Rhema, 242 S. / Abb., € 36,00.

In jüngeren Forschungen zur symbolischen Kommunikation in der Vormoderne ist immer wieder betont worden, dass Verwendungen und Bedeutungszuschreibungen von Symbolen wandelbar und kontextabhängig sind. Auslöser solcher Anpassungsleistungen waren häufig gesellschaftliche Krisen- und Umbruchsituationen. Dieser Zusammenhang bildet den thematischen Fokus des hier zu besprechenden Sammelbandes. Die Herausgeberinnen heben dabei besonders die Bedeutung von Einsetzungs- und Übergangsritualen hervor, deren Umstrukturierung zugleich auf den Wandel gesellschaftlicher Inklusions- und Exklusionsformen verweist. Ebenso betonen sie die Bedeutung materieller Bedeutungsträger für solche symbolischen Wandlungsprozesse.

Die erste Gruppe von Beiträgen befasst sich zunächst allgemein mit Kontinuität und Wandel von Zeichensystemen und Symbolen. In einer zeitlich weitgespannten Betrachtung nimmt Nikolaus Staubach die Kontinuität von Ambivalenzen in der Interpretation der christlichen Eucharistie in den Blick. Bereits Augustinus interpretierte das christliche Abendmahl vor dem Horizont der jüdischen Bundestradiation und heidnischer Opferrituale, um es zugleich von diesem Bedeutungshorizont zu distanzieren. Diese Ambivalenz sollte sich bis ins Spätmittelalter fortschreiben. Als Martin Luther dann den Zeichenvorrat der spätmittelalterlichen Kirche entrümpelte, war es das hierfür so wichtige Schriftprinzip, das es ihm verunmöglichte, den archaischen Opfercharakter des Abendmahles ganz aufzulösen.

Christoph Friedrich Weber verfolgt anhand der Figur des Wolfes in italienischen Kommunen des Spätmittelalters den Wandel eines spezifischen Symbols. Verkörperte der Wolf zunächst den nicht durch die Stadtmauern geschützten Bereich, in dem Rechtsunsicherheit und kriegerische Gewalt drohten, wurde er im Zeichen der gegen die Aristokratisierung der Oberschichten gerichteten *popolo*-Bewegung zu einem Sinnbild des städtischen Magnaten als „innerer Feind“ umgedeutet, den es zur Friedfertigkeit gegenüber dem als Tierherde dargestellten Volk zu erziehen galt.

In der anschließenden Sektion zu den Übergangsritualen beleuchten zunächst die Beiträge der Mittelalterarchäologen Heiko Steuer und Daniel Peters den Wandel frühmittelalterlicher Begräbnisrituale der Merowinger- bzw. frühen Karolingerzeit. Während Steuer die Konstanz von Beigaben in Kriegergräbern im komplexen Spannungsfeld prägender Umbrüche wie der Herausbildung des fränkischen Adels, der Durchsetzung von Grundherrschaft und der Ausbreitung des Christentums interpretiert, deutet Peters den Wandel von Bestattungsbräuchen auf westfälischen Gräberfeldern als Adaption spezifisch fränkischer Kultur- und Distinktionspraktiken durch die ortsansässige Oberschicht.

Barg in monarchischen Staatswesen der Tod des Fürsten oft für sich genommen schon Potential für politische Krisen, galt dies, wie Natalie Krentz' Beitrag verdeutlicht, umso mehr vor dem Hintergrund einer fundamentalen Umwälzung wie der Reformation. Als Kurfürst Friedrich der Weise 1525 starb, hinterließ er ein noch instabiles reformatorisches Zentrum und ein durch drohende Bauernaufstände gefährdetes Territorium. Friedrichs nicht zuletzt von Martin Luther konzipiertes Begräbnis sollte die Legitimität fürstlicher Herrschaft unter Beteiligung des Volkes, aber auch eine neue, spezifisch protestantische Herrscheridentität inszenieren. Es wurde später, obwohl auch auf ein älteres Testament des Kurfürsten zurückgehend, als protestantisches Muster-Fürstengräbnis erinnert.

Elizabeth Harding nimmt die rituelle Praxis der Ahnenprobe in den westfälischen Ritterschaftskorporationen in den Blick. Faktisch folgten die Prüf- und Aufnahmeverfahren einer „ständischen Eigenlogik“. Sie waren Rituale, in denen sich die Korporation primär ihrer ständischen Identität versicherte. Dementsprechend präsentierten die Aufschwörenden häufig nur schematische Ahnentafeln als materielle Träger sozialen Kapitals. Erst im 18. Jahrhundert kam es mit der Öffnung der Korporationen für Bewerber außerhalb ihrer angestammten Einzugsbereiche zu einer Verschärfung und „Verwissenschaftlichung“ dieser Adelsproben.

Die Sektion zu materiellen Bedeutungsträgern eröffnet Gottfried Kerschers Beitrag zu dem Mitte des 14. Jahrhunderts am aragonesisch-mallorquinischen Hof entstandenen Zeremonialtraktat „*Leges Palatinae*“. Der Autor ordnet diesen in den Kontext des Konfliktes zwischen dem festländischen und dem insularen Aragon ein, der 1343 mit einer „Wiedervereinigung“ endete. Kerschersieht in dem Traktat sowohl Ansprüche auf Hofdienst an den eigenen Adel als auch Herrschaftspräventionen an das Festland versinnbildlicht und durch zahlreiche Abbildungen medial inszeniert.

Kristin Marek greift anhand des Begräbnisses des 1327 verstorbenen englischen Königs Eduard II. mit der Effigie des verstorbenen Herrschers ein für westeuropäische Herrscherbegräbnisse besonders charakteristisches materielles Element heraus. Hatten Ernst Kantorowicz und Ralph Giesey diese als symbolische Kontinuität des überzeitlichen politischen im Unterschied zum sterblichen Körper interpretiert, sieht Marek hier einen dritten „heiligen“ Körper, der sich nicht in diese Dichotomie fügt, sondern für die Person Eduard im Moment seiner sakralen Einsetzung als König steht.

Barbara Stollberg-Rilinger untersucht schließlich das Schwert als Herrschaftssymbol und zeigt anhand der sächsischen Kurfürsten als kaiserlicher Schwerträger, wie sie diese Verantwortung auch während eskalierender konfessioneller Konflikte symbolisch an den Kaiser und seine Herrschaftsinzenierung band, was zu Konflikten mit ihrer Rolle als Vorkämpfer des Luthertums im Reich führte. In diesem Kontext fand eine allmähliche Umdeutung des Schwertes statt, mit dem nun, von seiner religiösen Bedeutung als Evangeliumssymbol her verstanden, der Kurfürst als notfalls gegen den Kaiser agierender Verteidiger des „wahren Glaubens“ inszeniert wurde.

Der Band eröffnet breite interdisziplinäre Perspektiven auf einen vom Frühmittelalter bis um 1800 reichenden Zeitraum. Dies schärft den Blick für die Komplexität und den durch die Vielfalt der Zugänge sich erschließenden Facettenreichtum des hier behandelten Themenkomplexes. Vor diesem Hintergrund stellen gerade die kurz gehaltenen konzeptionellen Überlegungen der Herausgeberinnen in der Einleitung eine gelungene Klammer für höchst heterogene Zugänge dar, die neben bewährten Themenbereichen der Symbol- und Ritualforschung mit der Frage nach der Materialität von Bedeutungsträgern auch anregende neue Perspektiven erschließen.

Dennoch hätte man sich manchmal schärfere Konturen und mehr Mut zu „großen Fragen“ gewünscht. Angesichts der Vielzahl von Einzelfällen ist die bewusste Schwerpunktsetzung bei der Anpassung und oft eher punktuellen Wandlung bestehender, weitgehend verbindlicher Symbolsysteme an Krisenphänomene zwar einleuchtend. Überlegungen zu den Kennzeichen langfristiger „epochaler“ Wandlungen solcher Ordnungen oder vormodernen Vorläufern von expliziten symbolischen Traditionsbrüchen, wie sie Lynn Hunt für die Französische Revolution beschrieben hat, hätten dem Band aber ein noch eigenständigeres Profil verleihen können. Insgesamt gelingt es hier jedoch, in beeindruckender epochenübergreifender und interdisziplinärer Breite eine spannende Thematik auszuloten.

Tilman Haug, Münster

Grenzmann, Ludger / Thomas Hays / Nikolaus Henkel / Thomas Kaufmann (Hrsg.), Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Bd. 2: Kulturelle Konkretionen (Literatur, Mythographie, Wissenschaft und Kunst) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge, 4), Berlin / Boston 2012, de Gruyter, VI u. 319 S. / Abb., € 89,95.

Unter dem relativ allgemeinen Titel verbergen sich in neun Beiträgen die Erträge von zwei thematisch unterschiedlichen Tagungen, deren Beiträge je thematisch eng ineinander greifen. Der erste Teil wird ausschließlich von Philologen und hier überwiegend von Latinisten bestritten, der zweite vereint Aufsätze aus Kunstgeschichte, Geschichte und (evangelischer) Theologie; die islamwissenschaftlichen Beiträge sind leider ausgefallen. Nach einem vorgeschalteten Beitrag zum Toleranzbegriff beschäftigen sich fünf Beiträge mit der spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Rezeption antiker Religion, die als am wenigsten geschätzter und am stärksten unter der Notwendigkeit von Umdeutungen stehender Bereich eingebettet ist in die Rezeption der immer hochgeschätzten Antike, denn „Toleranz“ der heidnischen Antike gegenüber war, mit wechselnden Legitimationen, das gesamte Mittelalter hindurch gegeben. Die Muslime hingegen, das Gegenüber des zweiten Teils, waren kein vergangenes Erbe, sondern galten als Feinde, als Häretiker, als unbelehrbare Ungläubige, in ihren religiösen Auffassungen oft gefährlich, weil verführerisch nah am Christentum; zudem waren sie auch machtpolitisch eine Gefahr. – Zunächst also widmet sich Walther Ludwig („Humanistische Erforschung und Anerkennung nicht-christlicher Kultur und Religion – Schritte auf dem Weg zur Toleranz?“) der Bedeutungsentwicklung des Toleranzbegriffs (anhand von Desiderius Erasmus [† 1536], Thomas Morus [† 1535], Justus Lipsius [† 1606], Jean LeClerc/Clericus [† 1736], Robert Jenkin [† 1727] und Lodovico Antonio Muratori [† 1750]), der von augustinischer antihäretischer Semantik und daher im frühneuzeitlichen Diskurs zentral von der Widerlegung Augustins bestimmt gewesen sei. Die teleologisch gefärbte Titelfrage schlägt im Beitrag oft auf die Argumentation durch, die von dem Wissen, wie humanistisch gut und richtig gedacht und vor allem wie die Realität hätte betrachtet werden sollen, bestimmt ist. – Die Betrachtungen konkreter Auseinandersetzungen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Autoren mit antiker Religion folgen. Dorothee Gall („Zur Rezeption der paganen Götter bei Boccaccio und Ficino“) verfolgt Boccaccios explizite und systematische Auseinandersetzung mit der poetischen Götterdarstellung in der „Genealogia Deorum gentilium“: Boccaccio zielte direkt auf den Kern des Pagan-Religiösen, hielt apologetisch und hermeneutisch geübt in der hermeneutischen Kunst des mehrfachen Schriftsinns (ohne christologische oder eschatologische Allegorese) den Eigenwert der Antike gegen Anfeindungen hoch und schälte zugleich eine verborgene christliche Wahrheit sowie eine Theorie des Ursprungs des Polytheismus im prioritären Monotheismus heraus.

Bodo Guthmüller („Zur religiösen Polemik gegen das Studium der antiken Dichter in Italien um 1400“) greift den Ball anhand einer anderen Quellensorte auf: der Debatten über den Wert der *studia humaniora* vornehmlich zwischen dem Dominikaner Giovanni Dominici und Coluccio Salutati in Florenz 1405 auf (Götterstudium nicht *propter Deum* gegen überflüssige Polemik gegen lang überwundene Kulte). Auf die andere Seite wechselt Christine Schmitz („Ficta ... veterum mendaciua vatum – Maffeo Vegio hagiographisches Epos ‚Antonias‘ zwischen Polemik und Aneignung“) mit dem „christlichen Humanisten“ Vegio († 1458), der sich im Moment der Karrierechance an der Kurie von der Mythen-Allegorese ab und der moralisierenden Entlarvung als bewusste Lüge bei seiner „Reinigung“ der „Vita Pauli“ des Hieronymus von allen antikepischen Elementen durch Substitution durch christliche Motive (weiterhin in an der Antike geschulften Formen unter Neuaneignung spätantik-christlicher Polemik) wandte. In der „Odyssea“ und (am Rande) in Wickrams „Metamorphosen“ unterscheidet Manfred Kern („Weltweyse Fabeln / lüstlich unnd nützlich zulesen. Mythologie und Mythographie in Simon Schaidenreissers ‚Odyssea‘ [1537] und in Jörg Wickrams ‚Metamorphosen‘ [1545]“) Mittelalterliches und Neues in der Entgegensetzung von adaptierender Antikenrezeption und philologischer Textnähe. Über die wichtigsten Formen und Etappen der Metamorphosen-Verbildlichung in der für Experimente besonders fruchtbaren Zeit zwischen 1484 und 1513 nähert sich Gerlinde Huber-Rebenich („Ovids Göttersagen in illustrierten Ausgaben des 15. und 16. Jahrhunderts“) einem ganz anderen Medium: den Bildern, die sich die Zeitgenossen von den alten Göttern machten – in grundsätzlicher, aber nicht ungebrochener Tendenz von Totalassimilation über Befremden hin zu distanzierender Darstellung von Bildungsinhalten. – Die Bildquellen schlagen den Bogen zu den letzten drei Beiträgen, die der christlichen Sicht auf die Muslime in einer Zeit gewidmet sind, in der das Osmanische Reich als Bedrohung empfunden wurde. Lieselotte E. Saurma-Jeltsch („Muslime im Bild des Spätmittelalters. Unterschiedliche Blicke auf die ‚Anderen‘“) findet im Imaginaire des Orients wenig mimetische und stark topische Muslim-/Sarazenenbilder grundsätzlicher Wertfreiheit zwischen Verbreitung von wildem Schrecken oder aber Bewunderung für heldenhafte Kämpfer; nicht zuletzt hat sich keine eigene Ikonographie für Mohammed entwickelt. In einer Zeit, in der das Islambild des Westens ein vom Gefühl „akzellerierender Not“ geprägtes religiöses Türkenbild war und die Publizistik dem Schulterschluss der Christianitas diene, aber auch infolge der Reformation die Einheitsrhetorik verlorenging und große Schlachten Konjunktur hatten (Thomas Kaufmann, „Aspekte christlicher Wahrnehmung der ‚türkischen Religion‘ im 15. und 16. Jahrhundert im Spiegel publizistischer Quellen“), lassen sich zwei Muster der Einordnung der türkischen Religion finden: das seit der Spätantike etablierte häresiologische Muster, gerechtfertigt durch biblische Anspielungen im Koran und auf dessen Grundlage verfeinert und intensiviert, und die Erfahrungsberichte, in deren Rahmen nicht zuletzt die gefährlichen Attraktionsmomente der Türken verarbeitet wurden; auf Georgius de Hungaria folgte ab den 1540er Jahren der „Türkenexperte“ Bartholomäus Georgejevic. Schließlich plädiert Almut Höfert („Insana scabies et historia orbis terrarum. Die ‚religio turcarum‘ im Spannungsfeld zwischen häresiologischer und ethnographischer Tradition“) in kritischer Auseinandersetzung vor allem mit der Orientalismus-Debatte seit Edward Said und den Postcolonial Studies zur Vermeidung von Vorverurteilungen für einen intensiven Blick in jene ethnographischen Studien, die nicht teuflische Religion herausarbeiten wollten, sondern deren Ziel die epistemologische Erfassung der „Völker und Länder des Erdkreises im Namen des christlichen Gottes“ war – denen Wissen als *utile et dulce* galt, nicht allein als nützlich, sondern auch als interessant im Sinne der „lust of knowledge“ des Said-Kritikers Robert Irwin –, genauer in die elf am häufigsten gedruckten Diplomatenberichte des

16. Jahrhunderts. – Register der Orte und geographischen Bezeichnungen sowie Personen schließen einen stellenweise zwar heterogenen, aber dennoch sehr spannenden Band ab.

Felicitas Schmieder, Hagen

Häberlein, Mark / Christian Kuhn / Lina Hörl (Hrsg.), Generationen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (ca. 1250–1750) (Konflikte und Kultur, 20), Konstanz 2011, UVK, 220 S. / Abb., € 29,00.

Der zu besprechende Band, aus einer Tagung des Bamberger Graduiertenkollegs „Generationenbewusstsein und Generationenkonflikte in der Antike und im Mittelalter“ entstanden, setzt sich ein doppeltes Ziel: Generationengeschichtliche Ansätze sollen einerseits mit den Perspektiven der nach wie vor florierenden Stadtgeschichtsforschung zusammengeführt werden, andererseits soll ihr spezifischer Erkenntniswert für die Beschäftigung mit vormodernen Gesellschaften unter Beweis gestellt werden, kommen doch Generationenkonzepte bislang vornehmlich in Arbeiten zum 19. und 20. Jahrhundert zum Einsatz. Dass es freilich nicht einfach ist, von einem fest umrissenen Generationenbegriff in der historischen Forschung zu sprechen, macht die konzise Einleitung der Herausgeber deutlich. Als „Generationen“ lassen sich sowohl bestimmte Alterskohorten mit ähnlichen ‚objektiven‘ Lagemerkmalen als auch – im Anschluss an Karl Mannheim – Gruppen mit einem generationellen Zusammengehörigkeitsgefühl beschreiben. Generationengeschichtliche Ansätze können somit auch in ganz unterschiedlichen Kontexten und mit divergierenden Erkenntnisinteressen Verwendung finden: bei Arbeiten zu sozialer Mobilität und historischer Demographie, in der Familien- und Verwandtschaftsforschung, bei Studien zu Sozialisation, zu Erinnerungskulturen, zur Erbpraxis usw. Aus diesem Grund wird auf einen einheitlichen, allen Beiträgen gemeinsam zugrunde gelegten Generationenbegriff verzichtet, auch wenn sich die Autoren der einzelnen Aufsätze zuvörderst für generationelle Selbstdeutungen und Generationenbewusstsein interessieren. Dem Begriff der vormodernen Stadt wird hingegen in der Einleitung keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ihm wird kein heuristisches Potential zugewiesen; gemeinsam ist den Themen der Beiträge lediglich, dass sie „in verschiedenen urbanen Kontexten“ (20) zu verorten sind.

Der Großteil der Beiträge beschäftigt sich im Sinne eines diachronen Generationenverständnisses mit Konstellationen von Abstammung und Verwandtschaft, so dass Fragen nach generationeller Kontinuität (und Diskontinuität) im Zentrum stehen. So zeigt Benjamin Scheller, dass die Nachkommen der um das Jahr 1292 konvertierten Juden im süditalienischen Trani bis zum Ausgang des Mittelalters als eigenständige Gruppe der „Neofiti“ verstanden wurden, wobei die Zuschreibung von Differenz zunächst auf vermeintlich besonderen religiösen Praktiken, die intergenerationell weitergegeben worden seien, beruhte, später jedoch unter Einfluss der spanischen „limpieza de sangre“ biologisch konzeptualisiert wurde. Heinrich Lang verdeutlicht u. a. anhand bestimmter Kunstwerke den Zusammenhang von Patronage und patrilinearem Generationenverständnis bei den spätmittelalterlichen Medici, was ein interessantes Schlaglicht auf die Dynastiebildung der Florentiner Stadtherren wirft. Christian Kuhn veranschaulicht die Komplexität des Generationendiskurses in den Werken Leon Battista Albertis und in der Nürnberger Familiengeschichtsschreibung des Christoph Scheurl und weist auf die Verschränkung der Argumentation mit Abstammung, Tugend und Schicksal bei der Begründung familiärer Kontinuität hin. In welcher Weise die Vater-Sohn-Beziehung im Augsburg des frühen 17. Jahrhunderts thematisiert wurde, analysiert Mark Häberlein anhand der Korrespondenz des Patriziers Friedrich

Endorfer, wobei insbesondere auf das Spannungsverhältnis zwischen Norm und Normverletzung der Akteure aufmerksam gemacht wird. Britta Schneider untersucht, welche Rolle der gerichtliche Streitausgang bei innerfamiliären Auseinandersetzungen der Augsburger Fugger spielte und kommt zu dem Schluss, dass im Konflikt um Erbe und Besitz das individuelle ökonomische Kalkül häufig dem Verwandtschaftsbewusstsein übergeordnet worden sei. Gesa Ingendahl zeigt am Beispiel von Handwerkerhaushalten im frühneuzeitlichen Ravensburg, dass Witwen nicht als Störfaktoren einer vermeintlich idealen Vater-Sohn-Abfolge angesehen wurden, sondern Konstituenten im Bemühen um Besitzkontinuität darstellten, was zugleich auf den Aspekt der Reziprozität bei der Aushandlung der Generationenbeziehungen verweist. Einen anderen, nämlich nichtverwandtschaftlichen Generationenbegriff legt Maximilian Schuh seinem Aufsatz über die Streitigkeiten zwischen Universitätsangehörigen und Stadtbürgern in Ingolstadt zugrunde, der veranschaulicht, dass der rechtlich-ständische Gegensatz beider Konfliktparteien durch die Zuschreibung einer Differenz von „jung“ und „alt“ zuweilen verstärkt wurde.

Es handelt sich bei den Beiträgen – nicht selten Auskopplungen aus größeren Qualifikationsschriften – fast durchgängig um überzeugende Fallstudien. Nicht in jedem Fall zeigt sich jedoch der heuristische Nutzen des Verweises auf einen generationentheoretischen Ansatz für die Argumentation; die in der Einleitung stark gemachten Generationenkonzepte erweisen sich eher als eine lose Klammer für die einzelnen Aufsätze, in denen ganz unterschiedliche theoretisch-methodische Werkzeuge (Historische Semantik und Diskursanalyse, Netzwerkanalyse, Historiografiegeschichte usw.) zum Einsatz kommen. Gleichwohl überzeugt der Band in seinem Plädoyer, nach Generationenbewusstsein und Generationenkonflikten in der Vormoderne zu fragen.

Michael Hecht, Münster

Reinle, Christine / Harald Winkel (Hrsg.), *Historische Exempla in Fürstenspiegeln und Fürstenlehren* (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, 4), Frankfurt a. M. [u. a.] 2011, Lang, 216 S., € 44,80.

Der vorliegende Sammelband geht zurück auf einen Workshop, der aus einem Gießener Teilprojekt des 2008 ausgelaufenen SFB 434 „Erinnerungskulturen“ hervorgegangen ist. In diesem Teilprojekt ging es um „die Art und Weise, wie herrscherliches Handeln gedeutet, bewertet und erinnert wurde“ (2). „Historische Exempla spielten demnach als Medium der Deutung wie der Indienstnahme der altherwürdigen Vergangenheit eine zentrale Rolle“ (4). Als Untersuchungsfeld boten sich Fürstenspiegel und Fürstenlehren an. Die Beiträge des Bandes kreisen vor allem um zwei Fragen: 1. In welchem Umfang haben neben antiken und biblischen Exempla auch zeitnahe (mittelalterliche) Exempla in die Fürstenspiegel des 12. bis 15. Jahrhunderts Eingang gefunden? 2. Welche Funktionen erfüllen die Exempla oder etwas allgemeiner formuliert: Welcher Stellenwert kommt den Exempla in den Fürstenlehren zu?

Diese Fragen lassen schon vermuten, dass es in den einzelnen Beiträgen nicht um theoretische oder systematische Zugriffe auf den Gegenstand „Exempla in Fürstenlehren“ geht, sondern um Fallstudien. So befasst sich Karl Ubl mit den Fürstenspiegeln Engelberts von Admont (21–41), Ulrike Graßnick mit englischen Fürstenspiegeln (43–68), Petra Schulte mit der politischen Ethik im Herzogtum Burgund des 15. Jahrhunderts (69–98), Gisela Naegle mit Herrscheridealen und Hofdarstellungen bei Aeneas Silvius Piccolomini und Christine de Pizan (99–144), Nathanael Riemer mit historischen Exempla in der jüdischen Literatur zwischen 1680 und 1710 (145–172), Michael Rothmann mit den „*Otia Imperialia*“ des Gervasius von Tilbury (173–209). Die Dis-

paratheit der ausgewählten Texte lässt den Versuch, eine historische Tendenz im Exempelgebrauch des Spätmittelalters zu fassen, von vornherein als aussichtslos erscheinen. Ob sich in einem Fürstenspiegel mehr oder weniger zeitnahe (zeitgenössische) Exempla nachweisen lassen, scheint mir wenig aussagekräftig für eine Systematisierung der besprochenen Texte zu sein. Auch das Kriterium, ob ein Exemplum als ahistorische Wahrheit rezipiert oder aber kontextualisiert wird, reicht kaum aus, um ‚Ordnung‘ in die Masse der Fürstenspiegel zu bringen. Denn oft treten beide Formen der Verwendung in einem Werk auf. Auch der von Ubl in seinem Beitrag hervorgehobene durch die Aristotelesrezeption bedingte Paradigmenwechsel im Exempelgebrauch (vor dem 13. Jahrhundert noch erkenntnisleitende Funktion, danach nur noch didaktische Funktion) wird in den anderen Beiträgen nicht aufgegriffen, geschweige denn bestätigt. Außer der (ursprünglichen) gemeinsamen Fragestellung nach dem Wert der Exempla in Fürstenlehren verbindet die Beiträge wenig. Ubls Studie zielt auf den Nachweis der „Paradoxie der Tugendlehre“ bei Engelbert von Admont (33); Graßnick beschäftigt die Spannung zwischen situationspezifischen Handlungsanweisungen und weitgehender Situationsentbundenheit der Exempla (66); Schulte interessiert die Exemplifizierung der ethischen Normen (97); Naegle streift eine Fülle unterschiedlicher Aspekte; Riemer fragt nach der literarischen Funktion von Exempla (170); Rothmann bietet eine quellengeschichtliche Studie, die sich aber mehr und mehr vom Thema „Exempla“ entfernt.

Wo in den Beiträgen ein historischer Wandel behauptet wird, überzeugt mich die Argumentation nicht. So meint etwa Karl Ubl bei Engelbert von Admont und Johann von Viktring ein Aufweichen der aristotelisch-scholastischen Moralphilosophie feststellen zu können. Das von diesen beiden Autoren postulierte Verhaltensideal bilde nicht mehr die Mitte zwischen zwei Extremen (z. B. Strenge, *severitas* bzw. Milde, *clementia* zwischen Nachsicht, *remissio* und Grausamkeit, *crudelitas*), sondern tendiere eher zur Seite der Nachsicht. Ubl zieht daraus den Schluss, „dass in der Zeit um 1300 deutsche Autoren weniger den *rigor iustitiae* der Stauferzeit als die Praxis der königlichen Milde einforderten“ (41), und weiter meint Ubl, Engelbert sei erst durch die Lektüre von historischen Exempla zu dieser neuen Ethik gelangt (37). Dazu ist zu bemerken: 1. Auch im 12. Jahrhundert wie im ganzen Mittelalter bildeten *iustitia* und *clementia/misericordia* die beiden Hauptpfeiler des Herrscherideals (Ubl räumt dies sogar ein, 33). 2. Dass Engelbert erst aufgrund seiner Lektüre der historischen Exempla zu einer Revision der traditionellen Morallehre gekommen sei, halte ich für unwahrscheinlich. 3. Vor allem aber gibt die von Ubl angeführte Passage aus Engelberts „Speculum virtutum“ (hrsg. v. Ubl, 2004, 407 f.) nicht das her, was Ubl aus ihr herausliest. Denn die Überschrift des einschlägigen Abschnitts lautet: *De medio inter crudelitatem et remissionem*. Im Text selbst heißt es grundsätzlich, *severitas* sei die Mitte zwischen *crudelitas* und *remissio* (Quelle: Cicero, *De officiis* I 25,88 f.) und diese Mitte sei einzuhalten (laut Seneca, *De clementia* II 4,4). Es sei allerdings schwierig, immer die wahre Mitte einzuhalten. Falls aber einmal von der *severitas* abgewichen werden müsse, solle man eher zur *remissio* hin tendieren als zur *crudelitas*. Denn *remissio* lasse sich unter der Etikette der *clementia* entschuldigen, während der *crudelitas* immer der Vorwurf der Unmenschlichkeit anhafte. Darin sehe ich keine „Ambivalenz“ (37) bzw. „ambivalente Bewertung“ (38), sondern eine pragmatische Anleitung, wie ein Herrscher im Zweifelsfall zu verfahren habe. Dass ein Herrscher in der einen Situation Strenge, in einer anderen Situation Nachsicht übt, ist ebenfalls kein Widerspruch oder als ambivalent einzustufen (wie Ubl, 38, zu Johann von Viktring meint), sondern mittelalterlicher Herrscheralltag.

Auch Gisela Naegle glaubt einen „Wertewandel“ feststellen zu können (130), weil Christine de Pizan noch den „mittelalterlichen moralischen und religiösen Wertmaß-

stäben verpflichtet“ sei (130), während Enea Silvio Piccolomini sich davon distanzieren (ähnlich argumentiert Naegle auf Seite 140 zur Bewertung einer Lüge). Gemeinsame Ausgangsbasis bildet das Exemplum des römischen Konsuls Atilius Regulus, der seinen den Karthagern geleisteten Eid, nach seiner Reise nach Rom wieder zu ihnen in die Gefangenschaft zurückzukehren, gehalten habe. Christine de Pizan habe im „Livre des fais et bonnes moeurs du sage roy Charles V“ dieses Verhalten uneingeschränkt gutgeheißen, während Piccolomini in seinem Dialog „Pentalogus“ auf Distanz zu einem solchen prinzipientreuen Verhalten gehe. Doch haben wir es mit einem Wandel der Werte zu tun? Viel spricht dafür, den Grund für die unterschiedliche Haltung gegenüber der Einhaltung eines Eides woanders zu suchen. Christine de Pizan führt das Exemplum im Kapitel über die Tugend der Wahrheit an – also nicht verwunderlich, dass sie für Einhaltung des Eides plädiert –, Piccolomini hingegen führt das Exemplum in seinem Dialog „Pentalogus“ (1443) – diese Textgattung fordert im 15. Jahrhundert a priori unterschiedliche Positionen – in einer Diskussion über die Beilegung des kirchlichen Schismas ein. Auch in dieser Diskussion spricht man sich gegen den Bruch eines Eides aus. Doch in Ausnahmefällen sei, wenn man dadurch den Erhalt des Friedens sichern könne, ein Abweichen von dieser Maxime zuzugestehen. Wir haben es also nicht mit einem (diachronen) Wandel von Werten zu tun, sondern mit einer synchronen textfunktional bedingten unterschiedlichen Perspektive: Christines Text zielt auf die Darstellung der Tugend der Wahrheit, Piccolominis Text auf pragmatische Anweisungen in einer konkreten politischen Situation. Diese meine Deutung wird gestützt durch den Umstand, dass Piccolominis angeblich neue Einstellung zur Einhaltung eines Eides (bzw. zur Lüge, 140) lediglich eine Position wiedergibt, die zuvor in der moraltheologischen und kanonistischen Literatur schon seit dem 12. Jahrhundert diskutiert wurde (vgl. Adrian Morey, *Bartholomew of Exeter, Bishop and Canonist: A Study in the Twelfth Century*, Diss. München 1937 [autorisierte Ausgabe Cambridge 1937], 241–250; Stephan Kuttner, *Kanonistische Schullehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX.*, Città del Vaticano 1935, *Biblioteca Apostolica Vaticana*, 257–333). Auch dort werden Lüge und Nichteinhaltung von Eiden in besonderen Situationen zugestanden. In der (mediävistischen) Geschichtswissenschaft sollte die Einsicht Eingang gefunden haben, dass unterschiedliche Auffassungen nicht stets ein Nacheinander markieren, sondern durchaus nebeneinander existieren können und dabei unterschiedlichen Textfunktionen geschuldet sind. Dass übrigens auch in Engelberts „*Speculum virtutum*“ (dort X 3, X 6, X 7, X 11), das Karl Ubl vorstellt, über Lüge und Eid verhandelt wird, dies Gisela Naegle aber unbekannt zu sein scheint, zeigt, wie separat die Beiträge in diesem Sammelband nebeneinander stehen.

Für Unstimmigkeit in der Argumentation der meisten Beiträge sorgt das Faktum, dass sich immer wieder zwei Auffassungen von Exemplum vermischen: *Exempla* als Taten (berühmter Männer und Herrscher) und *Exempla* als Erzählungen von diesen Taten und Handlungen (also Texte). Wenn nach der Art der Rezeption von *Exempla* gefragt wird, macht es einen Unterschied, ob auf Taten oder auf Erzählungen von Taten rekurriert wird. Im letzteren Fall müssten vor allem die textuellen Abweichungen in den mittelalterlichen Texten thematisiert werden. Stattdessen sprechen die Beiträge meist von Bewertungen von Taten (eine Ausnahme bildet der Beitrag von Nathanael Riemer, der Texte vergleicht). Darin zeigt sich wohl ein grundsätzlicher Unterschied zwischen geschichtswissenschaftlichem und literaturwissenschaftlichem Interesse an *Exempla*.

Rüdiger Schnell, Basel / Tübingen

Signori, Gabriela (Hrsg.), *Dying for the Faith, Killing for the Faith. Old-Testament Faith-Warriors (1 and 2 Maccabees) in Historical Perspective* (Brill's Studies in Intellectual History, 206), Leiden / Boston 2012, Brill, XII u. 311 S. / Abb., € 99,00.

Bekanntermaßen spielen biblische Topoi und Figuren eine überaus prominente Rolle in der Geistes- bzw. Ideengeschichte in den von Christentum und Judentum geprägten Regionen, besonders in den sogenannten vormodernen Epochen. Eine (vermeintlich) exponierte Stellung nehmen dabei die Makkabäer ein, die Flavius Josephus auch als Hasmonäer bezeichnete, und deren Geschichte und Schicksal vor allem durch die apokryphen (nach protestantischer Sicht) bzw. deuterokanonischen (nach katholischer Sicht) Makkabäerbücher innerhalb des Alten Testaments vermittelt wurde. Zu diesen beiden Texten treten noch zwei weitere Makkabäerbücher, die nur Teil der griechischsprachigen Septuaginta waren, aber schon nicht mehr in die lateinische Vulgata übernommen wurden. Besonders das vierte Makkabäerbuch ist dennoch von Interesse, da es die in 2 Makk. 7 überlieferten Martyriumsberichte über den Priester Eleasar und die Mutter mit den sieben Söhnen noch weiter ausbaut und in einen stoisch-philosophischen Kontext stellt. Bemerkenswerterweise wurden auch diese Märtyrer in der Rezeption als Makkabäer verstanden, obwohl die Texte dafür keine weiteren Anhaltspunkte als den Titel der Schriften bieten, denn die eigentlichen Makkabäer waren die Anführer des Aufstandes gegen die Seleukiden und Herrscher über einen souveränen jüdischen ‚Staat‘ zwischen der Mitte des 2. und der Mitte des 1. Jahrhunderts vor Christus; Judas Makkabaeus (hebr. für „der Hammer“) ist wohl der bekannteste unter ihnen.

Leider ist der Titel des Sammelbandes in dieser Hinsicht ein wenig irreführend, denn während die eine Gruppe eher passiv das Martyrium erlitt, waren es die anderen, die aktiv gegen innere und äußere Feinde kämpften; als ‚Glaubenskrieger‘ wurden entsprechend nur die Angehörigen der hasmonäischen Dynastie porträtiert. Beide Gruppen starben bzw. kämpften darüber hinaus nicht für den Glauben, sondern für das Gesetz der Väter beziehungsweise die kultische Reinheit. Erfreulicherweise wird jedoch der Ambivalenz dieser beiden Gruppen von Makkabäern in den meisten Beiträgen des Sammelbandes Rechnung getragen, und es gelingt ihnen zu verdeutlichen, dass die Mehrzahl der christlichen Rezipienten in der Vormoderne sich sehr wohl bewusst war, dass die jüdischen Makkabäer nicht ohne Weiteres als christliche Glaubenskämpfer und Märtyrer vereinnahmt werden konnten.

Die dreizehn Beiträge sind in die Bereiche Antike, Mittelalter und Frühe Neuzeit unterteilt und alle von hoher bis sehr hoher Qualität. Der erste Beitrag von Jan Assmann ist als Einstieg sehr gut gewählt, da Assmann die allgemein religionsgeschichtliche Bedeutung und Besonderheit der Makkabäererzählungen hervorhebt. Die fünf Komponenten des „Makkabäer-Komplexes“ (siehe 39) machen nach Assmann dessen Einzigartigkeit aus, seien jedoch im Laufe der Rezeption immer nur vereinzelt aufgenommen worden und hätten somit dessen Sprengkraft entschärft, vermutlich auch absichtlich, da etwa den Rabbinern bewusst gewesen sei, wie ambivalent und gefährlich die makkabäische Ideologie habe werden können.

Da der Fokus des Sammelbandes auf der Rezeption der Makkabäererzählungen liegt, wäre es vielleicht hilfreicher gewesen, anstelle des dann folgenden Aufsatzes von Kai Trampedach, der die realhistorische Hasmonäerherrschaft thematisiert, einen Beitrag eines Alttestamentlers anzubieten. Die aktuellen exegetischen und literaturwissenschaftlichen Forschungen zu den Makkabäerbüchern dürften für alle anderen Beiträge – und mindestens ebenso sehr für den Leser – von Bedeutung sein, thematisieren sie doch nicht nur Fragen der Textgestalt und Kanonizität, sondern vor allem auch das

problematische Verhältnis von Ereignisgeschichte und historiographisch-theologischer Deutung dieser Ereignisse in den Makkabäerbüchern. Der Unterschied zwischen theologischer Darstellung und Ereignisgeschichte wird in Trampedachs Beitrag leider zu wenig beachtet, was umso bedauerlicher ist, da zum Beispiel Forschungen zu den Landnahmeerzählungen gezeigt haben, dass die dort dargestellten „Heiligen Kriege“ mit der tatsächlichen Siedlungsgeschichte in Israel kaum korrespondieren.

Statt nun auch alle anderen Beiträge im Einzelnen kritisch zu würdigen, seien zwei allgemeine Beobachtungen hervorgehoben: Besonders in den Beiträgen von Johannes Hahn, Albrecht Berger, Daniel Joslyn-Siemiakoski und David J. Collins wird die Aneignung der makkabäischen Märtyrer in den Kontext der jüdisch-christlichen Begegnungen und Konfrontationen gestellt. Alle vier Beiträge zeigen sehr schön, welche politischen, sozialen und sonstigen Umstände zu einer verstärkten Rezeption und Verehrung der makkabäischen Märtyrer in den jeweils von ihnen betrachteten Räumen und Zeiten (Antiochia im 4. Jahrhundert, Konstantinopel in der Spätantike, das Rheinland im Jahr 1096, Köln im 15. und 16. Jahrhundert) führten. Die ersten drei legen zudem nahe, dass die makkabäischen Märtyrer von den Christen früher oder später ganz bewusst als Proto-Christen vereinnahmt wurden. Denn die darin versteckte antijüdische Spitze verweist auf allgemeine Beobachtungen zur vormodernen Exegese des Alten Testaments. Während die jüdischen Lesarten abgelehnt wurden, wurden die Figuren des Alten Testaments entweder als Präfigurationen für die neutestamentliche Geschichte und die eigene Gegenwart vereinnahmt oder gar grundsätzlich christologisch umgedeutet. Ein wenig schade ist, dass nur Joslyn-Siemiakoski einen jüdischen Versuch der semantischen ‚Rückeroberung‘ thematisiert. Spannend wäre es zudem gewesen, Joslyn-Siemiakoski und Collins ins Gespräch miteinander zu bringen, denn Collins bestreitet, dass die auffällige Stärkung des Makkabäerkultes in Köln ausgerechnet in der Zeit des Reuchlin-Pfefferkorn-Streites auch etwas mit diesem aktuellen christlich-jüdischen Konflikt zu tun haben könnte. Zwar sind alle anderen von ihm hervorgebrachten Gründe sehr überzeugend, doch Joslyn-Siemiakoski hat an anderer Stelle wohl zu Recht auch auf die antijüdischen Hintergründe einer solchen kultischen Vereinnahmung gerade in dieser Zeit und an diesem Ort hingewiesen.

Die zweite Beobachtung kommt in beinahe allen Beiträgen zum Tragen, besonders deutlich aber bei Elizabeth Lapina und Andreas Pečar, denn die Rezeption der makkabäischen ‚Glaubenskämpfer‘ ist offenbar unter Christen wesentlich weniger verbreitet gewesen, als bislang allgemein angenommen wurde. Sehr überzeugend kann Lapina zeigen, dass die Makkabäer als Vorbilder für die Kreuzfahrer in der Historiographie des Ersten Kreuzzuges nicht nur eine marginale Rolle spielten, sondern dass manche Autoren die Makkabäer gar in den Reihen der ‚ungläubigen‘ Gegner verorteten. Pečar verweist auf den beinahe zu erwartenden Umstand, dass unter den protestantischen Protagonisten der Konflikte und Kriege zu Beginn des 17. Jahrhunderts in England der Verweis auf die Makkabäer höchstens eine illustrative Funktion einnahm, da die Makkabäerbücher nicht mehr zum biblischen Kanon gezählt wurden und somit auch nicht zur theologischen Begründung der Auseinandersetzungen benutzt werden konnten.

Letztlich bestätigen so alle Beiträge Assmanns anfängliche Beobachtungen: Die Rezeption der Makkabäer war sehr selektiv, und insgesamt waren die makkabäischen Märtyrer wesentlich anschlussfähiger als die vermeintlichen Glaubenskämpfer wie Judas Maccabaeus. So bietet dieser Sammelband ein buntes, aber differenziertes Bild und dürfte die Forschung über die Makkabäerrezeption wesentlich bereichern, sowohl in den Details als auch im Hinblick auf übergeordnete Fragestellungen, wie die nach der

christlich-jüdischen Kontroverse um den angemessenen Umgang mit der Heiligen Schrift.

Kristin Skottki, Rostock

Sieck, Annerose, *Mystikerinnen. Biographien visionärer Frauen*, Ostfildern 2011, Thorbecke, 208 S., € 22,90.

Wer eine Übersicht sucht zu Leben und Werk jener Frauen Europas, die heute als Mystikerinnen bezeichnet werden, wird in diesem Buch fündig. Zeitlich beginnt es im Mittelalter bei Hildegard von Bingen (1098–1179) und geht mit Theresa von Avila (1515–1582) bis in die Frühe Neuzeit hinein. Anschaulich führt die Historikerin und Journalistin Annerose Sieck vor Augen, was diese Frauen bewegt hat, welche religiösen Positionen sie vertraten und welche Visionen sie zur Veränderung von Kirche und Gesellschaft entwarfen.

Siebzehn Frauen werden ausführlich vorgestellt, sowohl sehr bekannte wie Katharina von Siena, Mechthild von Magdeburg oder Juliana von Norwich als auch weniger bekannte wie Elisabeth von Schönau, Maria von Oignies oder Mechthild von Hakeborn. Dabei wird zugleich deutlich, dass diese Frauen nur die Spitze jenes Eisbergs sind, den die diversen Diskurse von Frauen in Europa damals bildeten.

Im Hintergrund der biographischen Einblicke stehen die Debatten, die in den letzten Jahrzehnten um die Mystik geführt wurden. Diese Debatten, die insbesondere der Theologe und Historiker Michel de Certeau neu entfacht hat, bleiben zwar außen vor, sind aber insofern wirksam, als Klara von Assisi ganz selbstverständlich als Mystikerin porträtiert wird. Der Mystik-Begriff wird sehr weit und allgemein mit dem Stichwort „Berührung mit dem Göttlichen“ (201) gefasst.

Das Buch erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch und eröffnet daher auch keine neue Forschungsperspektive. Es fasst zusammen, was in der Sekundärliteratur bereits vorhanden ist, und scheut dabei vor zahlreichen Informationen aus dem Internet nicht zurück. Sehr bedauerlich ist, dass Zitate zwar teilweise markiert, die entsprechenden Quellen jedoch nicht benannt werden. Nicht alle Zitate sind als solche gekennzeichnet, und nicht alle gekennzeichneten Zitate sind korrekt wiedergegeben. Zitate und Literaturverzeichnis stimmen nicht immer überein. So wird Dorothee Sölle zwar mehrfach zitiert, doch im Literaturverzeichnis fehlt sie. Das Verdienst des Buchs liegt darin, die Mystikerinnen einem breiteren Lesepublikum zugänglich zu machen.

Hildegund Keul, Bonn / Würzburg

Carl, Horst / Ute Planert (Hrsg.), *Militärische Erinnerungskulturen vom 14. bis zum 19. Jahrhundert. Träger – Medien – Deutungskonkurrenzen* (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 15), Göttingen 2012, V&R unipress, 383 S. / Abb., € 53,90.

Bislang standen militärische Erinnerungskulturen weitestgehend im Windschatten der historischen Forschung. Eben weil ungeachtet eines anhaltenden Interesses an der Gedächtnis- und Erinnerungsgeschichte die Welt des Militärs davon nicht berührt war, hat im Jahr 2009 eine Tagung genau dieses Thema in den Mittelpunkt gestellt. Die Ergebnisse präsentiert der hier vorzustellende Sammelband, den mit Horst Carl und Ute Planert zwei Herausgeber verantworten, die durch ihre Mitarbeit in Tübinger und Gießener Sonderforschungsbereichen („Kriegserfahrungen“ und „Erinnerungskulturen“) für diese Thematik einschlägig ausgewiesen sind.

Der Band umfasst insgesamt 14 Beiträge, denen eine konzeptionelle Einleitung der Herausgeber vorgeschaltet ist, und ist in vier Sektionen unterteilt. Diese sind chronologisch arrangiert und reichen vom Spätmittelalter bis in die napoleonische Zeit und weiter ins 19. Jahrhundert hinein. Dabei spielt nicht allein die zeitliche Verortung eine Rolle, auch bestimmte inhaltliche Aspekte konfigurieren diese Bereiche. Für die mediävistischen Beiträge ist die soziale Diversifizierung kennzeichnend, zum einen die Erinnerung des Adels, zum anderen die im städtischen und ständischen Kontext. Verschiedene Medien der Erinnerung bilden die Klammer für die vier Aufsätze zur Frühen Neuzeit, während der dritte Teil vor allem Facetten der innermilitärischen Erinnerungskultur ausleuchtet. Mit der vierten und letzten Sektion wird die Brücke ins 19. Jahrhundert geschlagen, indem die militärischen Reminiszenzen der napoleonischen Epoche aufgegriffen werden.

Auf diese Weise verdeutlicht bereits die Gliederung des Bandes das hier zugrunde gelegte Verständnis von militärischen Erinnerungskulturen: Gab es im Mittelalter zunächst nur standesspezifisches Gedenken, das kaum jemals weite Bevölkerungsteile oder gar die gesamte Bevölkerung anging (sehr anschaulich hier der Beitrag von M. Prietzel), änderte sich dies im Laufe der Jahrhunderte, bis im 19. Jahrhundert nationengebundene Erinnerungskulturen vorherrschten. Daher ist für die Konzeption des Bandes auch der Ausblick über die napoleonischen Kriege hinaus so wichtig, kann hierdurch doch gezeigt werden, wie sehr die Nation gerade die militärischen Erinnerungskulturen exklusiv für sich vereinnahmte. Umso aufschlussreicher ist daher der Blick auf die vormodernen Verhältnisse, da es genau diesen Mechanismus einer nationalen Monopolisierung militärischen Gedenkens noch nicht geben konnte. An der Stelle wird dann wichtig, wie Erinnerungskultur definiert wird. Konstitutiv dafür ist, so die Herausgeber in ihrer Einführung, das kollektiv geteilte Wissen, wobei immer auch zu berücksichtigen ist, dass genau diese Erinnerung Kollektivität stiftet oder zumindest befördert – was wiederum mit Blick auf die Nationenbildung ein wichtiger Punkt ist. Insgesamt spielen für das Gedenken naheliegenderweise die Medien, durch die eine solche Erinnerung produziert wird, und die Trägergruppen der jeweiligen Erinnerungskultur eine wichtige Rolle.

Nicht überraschend ist dann die große Bandbreite der Medien, die die militärischen Erinnerungskulturen tragen: Sie reicht von Bildmedien (H. Rudolph, auch S. Möbius) über Medaillen (Th. Weißbrich) oder Suppliken (C. Winkel) bis hin zu Zeitschriften und anderen Publikationen (A. Strauß). Was die Trägergruppen angeht, treten in der Vormoderne vor allem einzelne Dynastien in Erscheinung, aber auch die Vertreter des Militärs selbst. Aufschlussreich ist hier der Beitrag zu den Militärggeistlichen, die gleichsam an der Schnittstelle zwischen Militär und Zivilgesellschaft standen. A. Strauß zeigt, dass das Selbstverständnis der Feldprediger, Heldenlehrer zu sein, gerade auch an der Schwelle zum 19. Jahrhundert die Erinnerung an die friderizianischen Kriege wachhielt. Wie sehr Suppliken preußischer Offiziere die Erinnerungskultur einzelner Regimenter beförderten und damit auch einer innermilitärischen Kohärenzstiftung Vorschub leisteten, lässt sich sehr plausibel am Beitrag von C. Winkel ablesen.

Es fällt auf, dass viele Beiträge einen direkten oder zumindest impliziten Preußenbezug haben. Dies ist für die komplette dritte Sektion zu den innermilitärischen Verhältnissen festzuhalten sowie für den Beitrag M. Füssels und in Teilen auch für Beiträge der vierten Sektion zu den napoleonischen Kriegen. Offenbar stellt die preußische Geschichte, zumal auf das 18. Jahrhundert bezogen, immer noch eine naheliegende Folie für diese militärhistorische Thematik dar. Dabei wird Friedrich der Große explizit praktisch gar nicht thematisiert – nur das Titelbild zeigt das bekannte Motiv nach

Carl Röchling, bei dem der König in der Schlacht bei Zorndorf vorneweg marschiert; auch die Einleitung wird mit einem Fontane-Zitat eröffnet, das sich auf die preußische Erinnerung an die friderizianische Zeit bezieht (11 f.).

Aber auch andere Themenfelder werden berührt. O. Landolt widmet sich der eidgenössischen Erinnerungskultur, die stark auf die heroische Vorzeit ausgerichtet und dabei stark politisierend angelegt ist. Ihre Wirkmächtigkeit wird auch durch eine Popularisierung und Kanonisierung im Zuge des Schulunterrichts gewährleistet; sie hat das historische Bewusstsein der Eidgenossen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein geprägt. Zwei Beiträge beziehen sich auf die polnische Geschichte und Erinnerungskultur (S. Jagodzinski und R. Leiserowitz); Ereignisse aus den Türkenkriegen spielen wiederum bei H. Rudolph – sie behandelt das Gedenken an die Seeschlacht von Lepanto – und S. Jagodzinski eine Rolle. Letztere greift insbesondere den Sieg Jan Sobieskis über das osmanische Heer vor Wien 1683 auf. Ausgehend von dem 100-jährigen Jubiläum 1783, für das die Familie Radziwill als treibende Kraft verantwortlich war, wird deutlich, dass Erinnerung weniger statisch funktionierte, sondern vor allem als „dynamischer sozialer Erinnerungsprozess“ aufzufassen ist, der mehrere „Gedenkereignisse“ zusammenfasste (152) – womit auch ein wichtiges Stichwort aus der Einleitung in überzeugender Weise exemplifiziert wird (17).

Auffallend wenig wird der Faktor der Religion oder Konfession thematisiert. Selbst im Zusammenhang mit der Seeschlacht von Lepanto, die eben nicht nur ein Kampf gegen die osmanische Großmacht war, sondern auch ein Kampf der christlichen Mächte gegen ein vordringendes islamisches Reich, bleibt dieser Aspekt mehr als randständig. Auch für den Siebenjährigen Krieg, in dem die zeitgenössische Propaganda immer wieder einmal konfessionelle Register zog, lassen sich in den hier aufgegriffenen Beispielen kaum konfessionell-religiöse Reflexe aufzeigen. Ob dies an den zur Untersuchung ausgewählten Medien liegt oder an den historischen Exempeln an sich? Jedenfalls dürften religiöse Elemente, wenn man den thematischen Fokus etwas verschieben würde, sicher stärker in den Vordergrund rücken. Immerhin gibt es bei den Feldpredigern des 18. Jahrhunderts klare Indizien für eine „religiös eingefärbte[] militärische[] Erinnerungskultur“ (226).

Allerdings sollte man nicht so sehr darauf schauen, welche Ereignisse oder Aspekte in diesem Band nicht behandelt werden. Denn eine enzyklopädische Behandlung der Thematik zu bieten, ist gar nicht angestrebt. Gleichwohl bietet die Auswahl der Beiträge eine sehr facettenreiche Umschau. Letztlich bleibt das Bild sogar so diversifiziert, dass es schwierig ist, die Befunde auf einen einheitlichen Nenner zu bringen – kaum überraschend angesichts der Tatsache, dass hier überhaupt erstmals dieses thematische Feld vermessen wird. Für jede weitere Beschäftigung mit militärischen Erinnerungskulturen liefert dieser Band jedenfalls ein Arsenal an möglichen Interpretationen, mit denen sich auch weitere Fallbeispiele erschließen lassen.

Michael Kaiser, Köln / Bonn

Kuhn, Christian / Stefan Bießenecker (Hrsg.), Valenzen des Lachens in der Vormoderne (1250–1750) (Bamberger Historische Studien, 8), Bamberg 2012, University of Bamberg Press, 461 S. / Abb., € 22,00.

Die Vorstellung einer vermeintlichen Lachfeindlichkeit ‚des Mittelalters‘ hat eine geradezu traurige Berühmtheit erfahren, die umso wirkmächtiger wurde, je mehr die monastische Tabuisierung des Lachens generalisiert wurde und andere zeitgenössische Diskurse, wie etwa der höfische, unberücksichtigt blieben. Umso sinnvoller ist es, das

Lachen interdisziplinär zum Gegenstand eines Tagungsbandes werden zu lassen, der sich unter dem Titel „Valenzen des Lachens“ den historischen Bedingungen widmet. In Abgrenzung zu ahistorischen Ansätzen der Forschung folgen die Herausgeber Stefan Bießenecker und Christian Kuhn einschlägigen Forschungsthesen, die das Lachen als kulturelles Phänomen in seiner Historizität zu erfassen versuchen; in den einzelnen Beiträgen erfolgt insbesondere eine Auseinandersetzung mit den Arbeiten von Werner Röcke und Hans Rudolf Velten über die „Lachgemeinschaften“ (etwa Seeber, 106; Coxon, 148; Becker, 171; Kühn, 212).

Die Binnengliederung des Bandes orientiert sich an den verschiedenen identifikatorischen, kritischen oder auch subversiven Handlungszielen des historisch überlieferten Lachens, nicht aber an Theorieansätzen oder Textgattungen (12). Da es ein erklärtes Ziel ist, die „Historisierungs- und Differenzierungsbedürftigkeit von Thesen großer Reichweite exemplarisch zu kennzeichnen“ (15), ist es nur stringent, den Band mit einem Beitrag über das bekannte Bachtin'sche Konzept des karnevalesken Lachens beginnen zu lassen. Gun-Britt Kohler führt dessen Modifikationen vor, sobald dieses „in Abhängigkeit zum jeweiligen Untersuchungsgegenstand“ gesetzt werde, wie etwa zur slawischen Literatur (52). Den Gedanken der Differenzierung aufgreifend wird derart auch die Anwendbarkeit der vermeintlich universalen Theorie auf „unterschiedlich profilierte kulturelle Räume“ problematisiert (ebd.). Im zweiten Beitrag, der eine theoretische Perspektive auf die „Handlungspotentiale“ des Lachens eröffnen soll, bezieht sich Gerrit Walther auf die didaktischen Implikationen der diversen Darstellungen des Lachens in der Geschichtsschreibung ganz unterschiedlicher Epochen, ausgehend von der Antike über den Humanismus bis zur Aufklärung. Theresa Hamilton wiederum bietet ein linguistisch-narratologisches Theorieangebot für die „Beschreibung der Wirkungs- und Funktionsmechanismen von Humor“ (94). Mithilfe von linguistischen und erzähltheoretischen Ansätzen analysiert sie an der Schnittstelle zwischen Moderne und Vormoderne gleichbleibende Erzähltechniken frühneuzeitlicher englischer Scherzgeschichten und spätmittelalterlicher Exempla. Diese drei theoretischen Perspektiven, die in das Thema des Sammelbandes einführen, zeigen eine durchaus produktive Heterogenität.

Die folgenden literaturhistorischen Beiträge setzen sich mit den Konzeptionen des erzählten Lachens oder aber dem lachenden Erzählen auseinander, etwa hinsichtlich des Aspekts des Figurenlachens und seiner textinternen und textexternen Funktionen im Zusammenhang mit der Figurenrede im „Dil Ulenspiegel“ (Sebastian Coxon); Stefan Seeber analysiert das Lachen als „Bestandteil einer persuasiven Strategie“ der antiken Rhetorik (101) und darüber hinaus die unterschiedliche Semantik des Lachens in den Tristanromanen Gottfrieds und Eilharts. In dem Beitrag von Andrea Grafetstätter wiederum stehen die parodistischen Verkehren des höfischen bzw. heldenepischen Normsystems klassischer Heldenfiguren im Mittelpunkt, genauer noch die Degradierung der Helden Artus und Dietrich zu Witzfiguren, die „das extradiegetische Publikum zu Lachgemeinschaften vereinen“ (141 f.).

Die Beiträge zur humanistischen Kultur lassen sich gewinnbringend im Verbund lesen: Sebastian Kühn widmet sich der „Variationsbreite innerhalb des geselligen, agonalen und ausgrenzenden Lachens“ (236) unter Gelehrten des 17. Jahrhunderts und analysiert dessen intendiertes kommunikatives (Konflikt-)Potenzial. In diesem Kontext steht auch die „lebhaftige Scherzkultur um Dürer“ (Anja Grebe, 206), dessen Spottgedichte, Briefe und Karikaturen bislang von der Dürerforschung kaum beachtet worden sind: Das „Bild des Künstlers als Komiker“ sei bislang ebenso wenig wahrgenommen worden wie die „Lachkultur des Humanismus in Nürnberg“ im Allgemeinen (209). Arnold Becker definiert anhand der „Epistolae obscurorum virorum“ eine

humanistische Lachgemeinschaft und analysiert insbesondere deren Streitkultur als Distanzierungsprozess zwischen Hutten und Erasmus. Harald Bollbuck widmet sich der Analyse der Parodie und (ehrverletzenden) Persiflage in den vielfältigen lutherischen Pasquillen der Interimszeit, die aufgrund „exkludierender Aggressivität des intendierten Lachens [...] den Zusammenschluss und die Rückversicherung der eigenen Gruppe“ evozierten (269).

Der Zusammenhang von Lachen und Wissensvermittlung wird durch einen Beitrag von Hans Peter Pökel über die arabische Adab-Literatur und ihre antithetische Konzeption von Scherz und Ernst erweitert, für deren Leserwirkung das Moment der Maßhaltung gemäß der antiken Rhetorik und aristotelischen Ethik ausschlaggebend sei (283). Chiara Lastraioli wiederum rekurriert auf die medizinische Wissensliteratur und lenkt ihren Blick auf die „komische Dramatisierung des medizinischen Streits im ‚antiparadoxen Pasquill‘“ (313) als Beispiel für die Einflüsse des satirischen Schreibens auf die medizinische Literatur im 16. Jahrhundert. Es ist dem weit gefassten Begriff der Vormoderne geschuldet, dass die Sektion um den Beitrag von Susanne Lachenicht über die facettenreichen und identitätsstiftenden Normen und Funktionen des Lachens in der englischen Gesellschaft zwischen dem 16. und späten 18. Jahrhundert ergänzt werden kann und mit einem Beitrag von Eckart Schörle endet. Anhand ganz unterschiedlicher Diskurse des 17. und 18. Jahrhunderts zeichnet er die „Erfindung des ‚guten‘ Lachens“ nach und verweist damit auf die prozesshafte Umbewertung und Aufwertung des Lachens zu einem „von Natur aus guten“ (347).

Abschließend bilden die Beiträge zum „Lachen als Machtinstrument“ eine bündige Sektion. Analysiert werden: parodistische (mittellateinische und volkssprachige) Satiren und Invektiven, in denen das Lachen zur Waffe werde und mitunter zur Manipulation der Öffentlichkeit diene (Georg Jostkleigrew); die Anekdoten der Fazeitienliteratur des 15. und 16. Jahrhunderts über Cosimo de' Medici, in denen dessen gestreicher Witz auf den Punkt gebracht werde (Heinrich Lang); die zahlreichen Valenzen des Lachens in den Königsdarstellungen der alt nordischen „Konunga sögur“ (Reinhard Hennig) oder aber das Verhältnis von Sexualität und Humor bzw. der Wertewandel sexualisierter Gewalt in humoristischer Literatur der Vormoderne (Hiram Kümpfer).

Der bewusste Verzicht auf einen übergreifenden Theorieansatz und die damit einhergehende sehr offene Fragestellung ließen einen Band entstehen, der, wie einleitend formuliert, die „Möglichkeit für interdisziplinäre Gespräche“ bietet, obgleich intensive Querverweise zwischen den einzelnen disziplinären Fragestellungen und Methoden wünschenswert gewesen wären. Die „Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Erforschung von Komik und Lachen“ (15) werden so in exemplarischen Analysen vorgestellt – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Christiane Witthöft, Erlangen

Auer, Leopold / Eva Ortlieb (Hrsg.) unter Mitarbeit v. Ellen Franke, Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 3, 1), Wien 2013, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 297 S., € 59,00.

Der Band kommt bescheiden daher. Im unschönen Skriptenformat verbergen sich hinter dem Schlabberband aber einige sehr gute und gelungene Beiträge. Die Geschichtsschreibung zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gerichtsbarkeit blüht schon seit Jahrzehnten. Nach den ersten rechtshistorisch-normengeschichtli-

chen Annäherungen hat sich eine weite Forschungslandschaft entfaltet, die immer auch für die jeweils herrschenden Strömungen der Geschichtswissenschaft wichtige Quellen bereithielt. Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte, Ego-Dokumente und vieles anderes mehr hat man mit Gerichtsakten untersucht. Was das Gerichtsverfahren selbst betrifft, gibt es freilich eine erstaunliche Forschungslücke. Die bekanntesten obersten Gerichte des Alten Reiches und auch anderer europäischer Territorien arbeiteten zu einem großen Teil als Rechtsmittelgerichte. Die Fälle, um die es vor solchen hohen Tribunalen ging, waren also bereits vor unteren Gerichten rechtshängig gewesen und sogar schon durch Urteil entschieden. Danach gelangten sie durch Appellation oder auf anderem Wege vor die höheren Instanzen. Erstaunlicherweise hat die traditionelle Prozessrechtsgeschichte das Appellationsverfahren selbst aber immer recht stiefmütterlich behandelt. Es gibt wichtige Untersuchungen zur Gerichtsverfassung und zum erstinstanzlichen Verfahren vor mehreren Gerichtshöfen, allen voran zum Reichskammergericht. Aber die Feinheiten des Appellationsprozesses hat man selten dargestellt. Das betrifft nicht nur die inzwischen stark an der Prozesspraxis orientierte Frühneuzeitforschung. Selbst großangelegte Gesamtdarstellungen zum gelehrten Zivilprozess wie etwa von Knut Wolfgang Nörr oder Wiesław Litewski behandeln das Rechtsmittelverfahren entweder gar nicht oder nur am Rande. Dabei lag genau hier ein Schlüssel für die Herausbildung überregionaler Gerichtssprengel und damit letztlich für die Staatsbildung von Territorien, die ihre Herrschaftsgewalt auf die *iusdictio* ihres Landesherrn stützten.

In 15 zumeist kurzen, aber präzise zugespitzten Annäherungen umkreisen die ver-schriftlichten Vorträge einer Wiener Tagung das Problem. Begleitet lediglich durch ein knappes Vorwort muss der Leser den roten Faden selbst finden. Das aber fällt leicht, denn die meisten Autoren halten sich an die Themenvorgabe und konzentrieren sich auf die wesentlichen Grundzüge. Die Bausteine aus dem gelehrten Recht werden in Beiträgen von Hans-Jürgen Becker und Susanne Lepsius deutlich. In der Tat dienten das kirchliche Prozessrecht ebenso wie die spätmittelalterliche italienische Praxis als Vorbild zahlreicher Reformen in Mitteleuropa an der Wende zur Frühen Neuzeit. Im Alten Reich traten als Besonderheit vielfältige Appellationsprivilegien hinzu, die häufig die Territorien von der Reichsjustiz abkoppelten, aber zugleich die Einrichtung landeseigener Oberappellationsgerichte erzwingen (dazu Heiner Lück). Der klare Schwerpunkt der Texte betrifft das Alte Reich, je nach Zählweise mindestens zehn Studien. Erfreulicherweise steht endlich einmal der Reichshofrat im Mittelpunkt des Interesses (sechs Aufsätze). Die seit einigen Jahren angelaufene Verzeichnung der Akten im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv beginnt höchst erfreuliche Früchte zu tragen. Gleichzeitig werden bei den dicht benachbarten Einzelthemen die methodischen Unterschiede besonders deutlich. Den schärfsten Gegensatz bilden dabei die Studien von Wolfgang Sellert und Ellen Franke. Sellert liefert eine klassisch normengeschichtliche Analyse des reichshofrätlichen Appellationswesens. Das Verfahrensrecht wird juristisch handfest greifbar, der Blick in die Praxis ist vermittelt durch zeitgenössisch gedruckte Conclusa von Johann Jacob Moser. Gleich danach richtet Franke ihr Interesse auf die Prozessakten und erarbeitet aus den Niederungen des Verfahrensalltags den üblichen Verlauf der Appellationsprozesse. Solche Gegenüberstellungen befruchten sich gegenseitig und zeigen deutlich die Vor- und Nachteile der jeweiligen Fragestellungen. Doch wer den Bogen überspannt, gerät ins Schlingern. Das fällt besonders bei Verena Kasper-Marienberg unangenehm auf, ist sie doch bemüht, in krampfhaft modischer Sprache möglichst überall nur Nutzung, Politik und Zeremoniell auszumachen. Das Verhältnis von Parteien, Anwälten und Gericht ver-schwimmt dann ebenso wie bestimmte stabile und überkommene Regeln des Prozessrechts. Grenzwertig erscheint auch die Einschätzung von Thomas Lau, der am

Beispiel der Schweiz den Krieg für die im Prinzip „letzte eidgenössische Appellationsinstanz“ hält (258). Doch auf diesem Niveau kann interdisziplinäre Verständigung nicht gelingen. Gerade wenn es nicht nur um Rechtsmittel als solche geht, sondern sogar noch um die feinmaschige Abgrenzung der Appellation von benachbarten Verfahren wie Revision, Läuterung, Supplikation und anderem mehr, kommt es unvermeidlich auf genaue Sprache an. Und da kann ein Krieg kein Appellationsverfahren sein, selbst im Prinzip nicht.

Sehr informativ sind dagegen Alain Wijffels Überlegungen zum Großen Rat von Mechelen. Perspektivenreich zeigt er verschiedene Sichtweisen auf Appellationen, die sich aus der Warte unterschiedlicher Quellengruppen ergeben. Diese vorbildliche Tiefenbohrung wird von sehr eigenständigen Literaturhinweisen begleitet. Aus dem üblichen Rahmen fällt ein Beitrag von Petr Kreuz über das Appellationsgericht in Prag. Angesichts der reichlich unklaren Quellenlage wird zunächst deutlich, wie weit die deutsche Prozessrechtsgeschichte schon fortgeschritten ist. Doch viel wichtiger ist der inhaltliche Befund, ging es doch in Prag in einem großen Umfang um Strafsachen – zunächst zwar nur um Akkusationsprozesse, seit dem 17. Jahrhundert verstärkt aber auch um Inquisitionssachen. Es zeigt sich eine Appellation, die inhaltlich weitgehend mit der in anderen Regionen üblichen Aktenversendung an Universitäten übereinstimmt. In den meisten Territorien des Alten Reiches war die Appellation in Strafsachen dagegen gar nicht möglich.

In einem wichtigen Punkt stimmen zahlreiche Beiträge überein. Viele Appellationsverfahren gingen nicht förmlich zu Ende; nur in einer geringen Zahl der Fälle ergingen Endurteile. In verschiedenen Zusammenhängen wurde schon früher immer wieder darauf hingewiesen. Jetzt in der Zusammenschau wird deutlich, wie wichtig Streitschlichtungen und unkomplizierte Lösungen ohne allzu viele juristische Feinheiten selbst an den oberen Gerichten waren. Vor dem Oberappellationsgericht Celle, bekanntlich eines der angesehensten Gerichte des 18. Jahrhunderts, focht man nur wenige Appellationsprozesse aus; viel lieber verwies man Streitsachen an die vorige Instanz zurück (dazu Stefan Andreas Stodolkowitz). In diesem vereinfachten Reskriptsverfahren berührt sich die Spätphase der frühneuzeitlichen Appellation bereits mit Grundmustern der modernen Revision.

Entstanden ist ein überwiegend gut lesbarer, sehr informativer Sammelband zu einem zentralen Thema der Rechtsgeschichte. Mehrere Literaturverzeichnisse im Anschluss an die einzelnen Beiträge erschließen das Schrifttum und laden zum Weiterlesen ein. Für interessierte Benutzer steht der Band sogar kostenlos im Internet zur Verfügung, ganz legal bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unter <http://hw.oeaw.ac.at/7432-sinhalt?frames=yes>. Dass auf der Kehrseite die gedruckte Ausgabe ohne jegliche Bibliophilie auskommen muss, ist unvermeidlich, aber doch ein Verlust.

Peter Oestmann, Münster

Loengard, Janet S. (Hrsg.), *Magna Carta and the England of King John*, Woodbridge 2010, Boydell, IX u. 189 S., £ 60,00.

Die „Magna Carta Libertatum“ enthält die Bedingungen, die aufständische Barone im Jahr 1215 ihrem König Johann Ohneland als Preis für ihre Rückkehr auf die Seite des Königs gestellt haben. Sie besteht aus 61 Artikeln, in denen es vor allem um die Fest-schreibung baronaler Rechte und Privilegien geht, die in der Sprache des Mittelalters *libertates* (pl.) heißen und alles das bezeichnen, was Einzelne oder Gruppen als das ihnen Gehörende ansahen, mochte es nun materieller oder immaterieller Natur sein.

Die „Magna Carta“ ist vor allem seit dem 18. Jahrhundert immer wieder gelesen, für wissenschaftliche Zwecke analysiert und für politische Zwecke in Anspruch genommen worden. Heute gilt insbesondere die umfassende Studie von J. C. Holt (1. Aufl. 1965, 2. Aufl. 1992, jeweils mit mehreren Neudrucken) als sicheres Fundament für ihr Verständnis.

Es besteht auch sonst kein Mangel an wissenschaftlicher Literatur zur „Magna Carta“, deren Artikel sich aus ihrer Entstehungsgeschichte erklären lassen. Die englischen Barone hatten damals vieles und vielerlei an der Herrschaftsausübung ihres Königs auszusetzen. Dabei war der gerade amtierende König Johann der Adressat, aber schon die Zeitgenossen und mit ihnen die moderne Forschung sind sich darin einig, dass im weiteren Sinne alle drei angevinischen Könige gemeint waren: Heinrich II. und seine beiden Söhne Richard Löwenherz und eben Johann Ohneland, wie David Crouch in seinem Beitrag „Baronial Paranoia in King John's Reign“ mit Verweis auf J. C. Holt noch einmal deutlich macht (45–82).

Den englischen Königen standen genauso wenig wie allen anderen mittelalterlichen Königen regelmäßige Steuereinnahmen in angemessener Höhe zur Verfügung, sondern nur fallweise Gebühren und Abgaben und vor allem Lehnsgelände, deren Höhe sich im Wesentlichen gewohnheitsrechtlich herausgebildet hatte. Dabei lag der Finanzbedarf Johann Ohnelands deutlich über dem seines Vaters und Bruders, nachdem er 1204 eines der Kernländer seiner Familie, die Normandie, an den französischen König verloren hatte und fortan deren Wiedereroberung plante. Dieser Plan war ein Projekt des englischen Königs, nicht des Königreichs England. Die familiären Bindungen zu normannischen Verwandten, die nach 1066 in vielen anglonormannischen Familien eng gewesen waren, hatten sich gelockert oder ganz aufgelöst; mit den kostspieligen Kriegen ihres Königs auf dem Kontinent verbanden die Barone immer weniger eigene Interessen, so dass das ständige Hochschrauben der Gebühren und Lehnsgelände, mit denen der König diese Kriege finanzierte, auf immer mehr Kritik stieß. Dazu kam, dass Johann diese Gebühren durch willkürliche Sonderfestsetzungen auch immer wieder zur Rache an einzelnen Baronen missbrauchte, auch wenn der Streit, um den es zunächst gegangen war, mit den geforderten Abgaben nichts zu tun hatte. Es waren diese Praktiken, die letztlich die Barone in den bewaffneten Aufstand trieben.

Darüber hinaus war Johann ein charakterlich unangenehmer, habgieriger, verschlagener Mann, darin sind sich die zeitgenössischen Quellen einig, so dass sich der Aufstand der Barone aus zwei unterschiedlichen Gründen entfachte: zum einen wegen des stetig steigenden Geldbedarfs des Königs und zum anderen wegen seines unappetitlichen Charakters, der alles andere als königlich war.

Das alles ist im Wesentlichen bekannt und nicht umstritten, so dass zu fragen ist, was der hier zu besprechende Band Neues hinzufügt, für den die Herausgeberin J. Loengard zehn Beiträge eingeworben hat. Sie gehen auf Vorträge einer Tagung zurück, die im Jahr 2008 an der amerikanischen Penn State University gehalten wurden. Die von den einzelnen Autoren präsentierten Themen behandeln Fragen und Probleme der Zeit, sie sind breit gestreut und haben einen unterschiedlich engen Bezug zu König Johann und zur „Magna Carta“. In einigen Beiträgen kommen Johann und die „Magna Carta“ nur in einem Halbsatz oder gar nicht vor, wenn es etwa um Änderungen in der Verwaltung der englischen Kirche geht, die J. A. Brundage als Thema gewählt hat („The Managerial Revolution in the English Church“, 84–98). Eine die Beiträge verbindende erkenntnisleitende Fragestellung lässt sich nicht erkennen. Der Band präsentiert sich als Buchdeckelsynthese einiger Arbeiten über einige Probleme des 12./13. Jahrhunderts, in dem umsichtige Textanalysen wie J. Gillinghams Beitrag „The Anonymous of Béthune,

King John and Magna Carta“ (27–44) neben schnell hinformulierten Meinungsäußerungen wie denen des in angevinischen Dingen ansonsten bestens ausgewiesenen R. V. Turner stehen, der zu dem Schluss kommt, dass die ganze Dynastie der Anjou-Plantagenêt „es nicht versucht und deshalb auch nicht vermocht habe, die Herzen ihrer Untertanen zu gewinnen“ („An Authoritarian Angevin Dynasty Facing Multiple Threats“, 10–26, Zitat 12). Die Vorstellung, dass mittelalterliche Herrscher der Zeit den Ehrgeiz hätten haben sollen, „Könige der Herzen“ in ihren Landen – oder nur in England? – zu werden, ist nun in der Tat eine neue Sicht auf das Zusammenspiel von König und Volk im Hochmittelalter. Soll diese gefühlige Einschätzung an die Stelle der Unterscheidung zwischen „liturgical kingship“ und „judicial kingship“ treten, mit der Ernst Kantorowicz 1957 in seinem großen Werk „The Kings’s Two Bodies“ die Wandlungen im Verständnis von Königsherrschaft im Hochmittelalter charakterisiert hat? Dessen Unterscheidung hätte sich durchaus in etwas veränderter Form auf Johann Ohneland anwenden lassen, der für sein effizientes Verwaltungshandeln viel Lob in der Forschung gefunden hat (auch wenn es in dem vorliegenden Band nicht vorkommt), dabei aber ein mieser Charakter war.

Trotz aller Kritik sollte der Band von Interesse für deutsche Forscher sein, auch wenn ihr Spezialgebiet nicht die englische Geschichte ist, denn der unvergleichliche Reichtum an offiziös-gouvernementalen Quellen in der englischen schriftlichen Überlieferung für Phänomene, die gesamtwesteuropäisch waren, erlaubt bei vielen normativen Aussagen wie bei denen der „Magna Carta“ wesentlich mehr direkte quellengestützte ergänzende Aussagen als die mitteleuropäischen Quellen der Regna des Kontinents. Ein gutes Beispiel dafür ist der Beitrag von J. Loengard über die Versorgung von Witwen, für die es europaweit ganz ähnlich klingende gewohnheitsrechtliche Regeln gab („What Did Magna Carta Mean to Widows?“, 134–150). Die an vielen Einzelfällen ablesbare soziale Praxis und damit auch die Störanfälligkeit der Regeln erschließt sich aber vor allem im anglonormannischen England durch serielles königliches Gerichts- und Verwaltungsschriftgut. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse lassen sich zwar nicht unmittelbar auf die anderen Reiche Europas übertragen, zeigen aber in aller Deutlichkeit, wie sehr die Rechtswirklichkeit immer wieder von den normativen Vorgaben abwich, d. h. von denjenigen Informationen, die am häufigsten Niederschlag in den schriftlichen Quellen gefunden haben.

Hanna Vollrath, Bochum

Winkel, Harald, Geschichte der Schenken zu Schweinsberg. Eine Einführung (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg), Marburg 2012, Hessisches Staatsarchiv, VIII u. 176 S. / Abb., € 25,00.

Der Wert von Adelsarchiven kann nicht hoch genug geschätzt werden. Für eine Familie ist die Familiengeschichte wichtig, für die Allgemeinheit aber sind Adelsarchive eine Fundgrube zur Orts- und Regionalgeschichte, aber oft auch für die Herrschaftsgeschichte eines Territoriums, waren doch viele Adlige durch ihre Dienste Teilhaber der fürstlichen Herrschaft. Staatsarchive suchen daher Adelsarchive zumindest als Deposita zu erhalten; allerdings sind sie oft nicht in der Lage, sie mit eigenen Mitteln zu erschließen.

Das Staatsarchiv Marburg geht seit einigen Jahren den Weg, im finanziellen Zusammenwirken mit den Adelsgeschlechtern und der DFG Deposita für die wissenschaftliche Nutzung zu erschließen. Die Ergebnisse sind per HADIS, dem Hessischen Archiv-Dokumentations- und Informations-System der hessischen Staatsarchive,

recherchierbar (z. B. von Geyso) oder werden zusätzlich in gedruckter Form vorgelegt (z. B. Findbücher von Berlepsch).

Das Geschlecht der Schencken zu Schweinsberg gehört zu den wichtigen Adelsgeschlechtern in Hessen (bzw. Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt); nur selten ließ sich ein Zweig für längere Zeit in anderen Territorien nieder. Es ist seit dem 12. Jahrhundert in Oberhessen belegt; seit dem 13. Jahrhundert wurde das von ihm gegründete Städtchen Schweinsberg östlich von Marburg sein Mittelpunkt.

Anzuzeigen ist der Einführungsband zu den auf zwei Bänden angelegten Repertorien des *Samtbaus* des verzweigten Geschlechts Schenck zu Schweinsberg, also zu den alle Linien angehenden gemeinsamen Angelegenheiten (Lehen, Burgfrieden, Familienkonferenzen, Güterverwaltung usw.). Damit ist etwa die Hälfte des Schenck-Archivs (ca. 70 Meter) digitalisiert verzeichnet, mal gröber, mal feiner; alle anderen Archivalien der einzelnen Zweige liegen nur in älteren oder neueren Findbüchern vor.

In einem selbstständigen Einführungsband stellt Harald Winkel den bisherigen Wissensstand pointiert in acht Kapiteln vor. Nach den „Mittelalterlichen Grundlagen“ (Genealogie der frühen Schencken, Namensbildung usw.) wendet er sich der „Herrschaftlichen Etablierung im Mittelalter“ zu, also der wechselnden Bündnispolitik der Schencken zwischen Hessen und Mainz zur Behauptung und Ausweitung ihrer Rechte, der Verleihung des hessischen Erbschenkenamtes (zwischen 1413 und 1427), der Ganerbschaft (seit dem 13. Jahrhundert?) und der Begründung der zweiten Hauptlinie zu Hermannstein (bei Wetzlar). Im dritten Kapitel „Neuzeitliche Entwicklungen“ geht es u. a. um die Etablierung der Schencken in Fronhausen (Lehen des Stiftes Essen), dem Sitz der stammesverwandten, 1584 ausgestorbenen Vögte von Fronhausen, um die verschiedenen Linien, um die Stadt Schweinsberg sowie die Intensivierung der Herrschaft der Kasseler Landgrafen über das Gebiet der Schencken bei Marburg. Der „Ausblick“ ins 19. und 20. Jahrhundert weist etwa auf die Anerkennung des Freiherrntitels (1875/1887) und die Gründung der Schenckenstiftung Samtbau (1950) hin, die sich auch der Pflege der eigenen Geschichte widmen soll. Abgeschlossen wird der Textteil mit den „Biogrammen“ von sieben Männern des Geschlechts, beginnend mit Johann dem Jüngeren (†1506) als Ratgeber der Landgrafen von Hessen; es folgen der Fürstabt Philipp von Fulda (†1550) und der Johanniterkomtur Hermann (†1572); für das 19. Jahrhundert werden die ‚liberalen‘ kurhessischen Minister Ferdinand (†1842) und sein Sohn Wilhelm (†1867), der 1848/49 kurhessischer Außenminister war, skizziert; zuletzt wird der Darmstädter Archivdirektor Gustav Schenk (!) vorgestellt (†1922).

Dem Textteil folgt die Transkription von neun bemerkenswerten Urkunden aus der Zeit von 1279 bis 1889, u. a. zwei Privilegien Ludwig des Bayern 1332, den Burgfrieden von 1447 und 1740, dem Vergleich des Geschlechts mit Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel 1780 über strittige Rechte. 65 Farbabbildungen mit Porträts, Wappen, Ahnentafeln (sog. *Stammbäume*) bieten ein ungewöhnlich schönes und reiches Anschauungsmaterial. Ein Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsregister ergänzen das Buch.

Diese Einführung, von spürbarer Sympathie für das Geschlecht getragen, regt an, sich näher mit diesem Adelsgeschlecht zu befassen. Denn bisher fehlt es an einer modernen kritischen Geschichte dieses Geschlechtes, auch an Arbeiten zu seiner Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Dieter Wunder, Bad Nauheim

Rittgers, Ronald K., The Reformation of Suffering. Pastoral Theology and Lay Piety in Late Medieval and Early Modern Germany (Oxford Studies in Historical Theology), Oxford [u. a.] 2012, Oxford University Press, XIV u. 482 S., £ 45,00.

Gegenstand des Werkes ist der Umgang mit Leiden, wie er in pastoralem Schrifttum und Frömmigkeitstraktaten des Mittelalters und der Reformation greifbar wird. Zu Recht betont der Verfasser, dass das Thema zwar am Rande immer wieder behandelt worden ist, bislang aber keine umfassendere Untersuchung der betreffenden Literatur existiert. Insbesondere sei die Frage zu klären, ob an diesem wichtigen Ort christlicher Lehre und Frömmigkeit eher Kontinuität oder eher ein Neuanfang in der Theologie und Frömmigkeit der Reformation festzustellen sei. Der Verfasser profiliert sein Vorhaben durch den Verweis auf das, was bereits erforscht und demzufolge nicht Gegenstand seiner Studie ist (5 f.). Das betrifft insbesondere Luthers Kreuzestheologie, Deutungen von Sterben und Tod sowie Darstellungen von Pest und Krieg. Diese und andere Katastrophen kommen in dem vorliegenden Werk zwar vor, aber der hauptsächlichste Fokus liegt auf der alltäglichen Erfahrung des Leidens in Gestalt von Trauer, Krankheit, Verzweiflung oder auch den mit der Geburt von Kindern verbundenen Gefahren. Es geht also wesentlich um das mit dem Alltagsleben verbundene Leiden. Körperliches und seelisches Leiden werden gleichermaßen beachtet, da beides für die Seelsorger des Mittelalters und der Reformationszeit noch weniger zu trennen war als in der Gegenwart. Ferner grenzt der Verfasser die von ihm ausgewertete Literatur von medizinischen Abhandlungen ab. Seine Quellen sind Seelsorgebücher und Frömmigkeitstraktate.

Drei der zehn Kapitel sind der Bedeutung und der Ausgestaltung des Trostmotivs im Mittelalter gewidmet. Rittgers gibt einen Überblick über die Mittel, mit denen die mittelalterliche Kirche die Menschen in ihrem Leid zu begleiten suchte. Von der Gregorianischen Reform bis hin zu Katechese und Sakramentspraxis werden zahlreiche Aspekte ausgebreitet. Neben der letzten Ölung kommt die auf dem 4. Laterankonzil 1215 dogmatisierte Praxis der Ohrenbeichte zur Sprache. Noch wichtiger ist die Verbesserung der „Seelsorge“-Ausbildung der Priester und die diesbezügliche Literatur, die pastoraltheologische Fragen behandelt. Unterschiedlichste Repräsentanten von Frömmigkeitsliteratur und pastoraltheologischen Werken werden erwähnt oder vorgestellt. Einzelne Autoren wie Johannes von Dambach und Jean Gerson, die beide Traktate mit dem Titel „De consolatione theologiae“ verfasst haben, erfahren eine eingehendere Würdigung. Ihre Bedeutung lag darin, dass sie angesichts des wachsenden Gewichts der sakramentalen Antwort auf Leidenserfahrungen mit der älteren Trostliteratur wieder stärker die Kraft des Wortes in Predigt und Seelsorge herausstellten. Sie stehen ferner für die vorherrschende Intention, dem Leiden dadurch einen Sinn zu geben, dass seine Funktion, Geduld einzuüben, betont wird. Der Verfasser greift vielfach auf die Sekundärliteratur zurück, um Probleme der Forschung zu erläutern. So diskutiert er kritisch Rachel Fultons These, dass das Anwachsen einer Frömmigkeit, die Christus als Schmerzensmann ins Zentrum rückte, auf die enttäuschende Erfahrung der ausbleibenden Parusie um das Jahr 1000 herum zurückzuführen sei (71). Nicht plausibel ist, dass die Passionsmystik Bernhard von Clairvaux' zwar erwähnt (66), aber nicht eingehender behandelt wird. Das ist umso erstaunlicher, als der Verfasser Bernhard zu Recht eine große Wirkung auf die Reformatoren zuspricht.

Luthers Neuanfang wird in zwei Kapiteln mit den Titeln „Suffering and Salvation in the Early Luther“ (84–110) und „Suffering and the Theology of the Cross“ (111–124) vorgestellt. Nach Luthers Auffassung haben Leid und Anfechtungen reinigende Wirkung und helfen, Demut als Grundkennzeichen christlicher Existenz einzuüben. Al-

lerdings ist bei ihm die Reihenfolge von Glauben und Demut vertauscht. Leiden und die dadurch beförderte Demut führen nicht zum Glauben hin, sondern der Glaube entsteht durch den Zuspruch des Wortes der Verheißung und besteht in der Befreiung von Gewissensqualen. Weitere Gedankengänge sind der frühen evangelischen Trostliteratur (125–162) sowie den relevanten Teilen evangelischer Kirchenordnungen (163–184) gewidmet. Als Alternative und Weiterführung der hier entfalteten Vorgaben, wie mit bestimmten Formen von Leiden umzugehen sei, entstand in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Traktaten (185–256: „Later Evangelical Consolation Literature“ I + II). Zahlreiche neue Themen wie zum Beispiel die Not in konkreten Situationen vor und nach der Geburt eines Kindes werden behandelt. Mitunter werden traditionelle biblisch-christliche Mittel gegen das Leiden mit medizinischen Ratschlägen kombiniert. Apokalyptische Tendenzen verstärken sich. Die theologische Lehrbildung zu Fragen von Leiden und Trost schreitet voran. Auch lässt sich ein vertieftes Bemühen beobachten, die Gläubigen angesichts des Leidens mit den rechten geistlichen Waffen auszustatten. Das Fegefeuer als Läuterungsmedium entfällt. Rittgers spricht von „Confessionalization of Suffering“ (191).

Der Ertrag der Studie lässt sich in drei Punkten zusammenfassen: Sie arbeitet erstens heraus, dass im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit Leiden keineswegs nur als göttliche Strafe für die menschliche Sünde gedeutet wurde. Vielmehr boten die Vertreter der Kirche eine Vielzahl von Erklärungen. Zweitens zeigt das Werk die große Bedeutung des Trostgedankens in der lutherischen Reformation. Gegenüber einer auf das Thema „Disziplin“ fokussierten Forschung hebt Rittgers hervor, dass in der breitenwirksamen Literatur das Thema „Trost“ nicht unterschätzt werden darf. Die von Stephen Ozment und anderen vertretene These, dass die Reformation mit ihrer Kritik an der Heiligenverehrung und anderen tragenden Elementen spätmittelalterlicher Frömmigkeitspraxis zu einer verstärkten Heilsunsicherheit und Angst geführt habe, beachtet nicht ausreichend die unter Laien weitverbreitete Trostliteratur. Drittens bietet die Studie einen interessanten Beitrag zur Konfessionalisierungsforschung. Hier hat man in den letzten Jahrzehnten die Kontinuität zwischen Mittelalter und Reformation sowie die Gemeinsamkeiten der sich herausbildenden Konfessionen betont. Der Verfasser hebt vielfach die Kontinuität zwischen Mittelalter und Reformation hervor (vor allem in der Ablehnung von Klage und Auflehnung gegen Leid), zeigt aber zugleich Veränderungen im Umgang mit dem Leiden in Theologie und Frömmigkeit. Sie kennzeichnen auch die lutherische Konfessionskultur der Frühen Neuzeit im Vergleich zum römischen Katholizismus: „Suffering was no longer salvific, at least not in the way it once had been, a change of momentous importance for protestant piety, pastoral care, and culture in the early modern period. Thus, this is a book about profound change“ (7). Hier wären noch weitergehende, stärker vergleichend angelegte Studien nötig. Das ändert aber nichts an dem Sachverhalt, dass ein bislang zu wenig beachtetes Thema und die dazugehörigen Literaturgattungen zum ersten Mal eingehend untersucht worden sind. Ein Anhang bietet eine Auflistung ausgewählter, in Deutschland im 16. Jahrhundert gedruckter evangelischer Trostbücher (269–274).

Christoph Strohm, Heidelberg

Dartmann, Christoph / Thomas Scharff / Christoph F. Weber (Hrsg.), *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur* (Utrecht Studies in Medieval Literacy, 18), Turnhout 2011, Brepols, VIII u. 489 S., € 90,00.

Der Band geht auf eine Tagung zurück, die 2007 aus Anlass des 70. Geburtstags von Hagen Keller in Münster abgehalten wurde; er spiegelt in seinen Beiträgen in schöner

und weiterführender Weise die Bandbreite der Forschungen zu pragmatischer Schriftlichkeit und symbolischer Kommunikation, die der Geehrte selbst betrieben und zu denen er innovative Arbeiten angestoßen hat. Zeitlich erstrecken sich die 17 in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache behandelten Themen vom 9. bis ins 16. Jahrhundert; die Ausprägungen von Schriftlichkeit, die untersucht werden, reichen von Urkunden und historiographischen Quellen bis hin zu Siegeln (zur Konzeption des *sigillum authenticum* im kanonischen Recht: Brigitte Miriam Bedos-Rezak), Fresken (in Brescia: Giuliano Milani) und Bildteppichen (Los Honores für Karl V.: Petra Schulte). Die Schwerpunkte des Bandes liegen einerseits auf dem frühen Mittelalter, für das Schriftlichkeit als Machtmittel im angelsächsischen England (Janet Nelson), Wege der Rekonstruktion der eigenen Geschichte am Beispiel Montecassinos (Walter Pohl) und Herrscherurkunden für Empfänger in Italien (François Bougard) präsentiert werden, andererseits auf dem kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts; hier stehen römische Gerichtsurkunden (Chris Wickham), juristische Begriffe und die Rechtsprechung in Genua (Massimo Vallerani), Rhetorik im 13. Jahrhundert (Enrico Artifoni) und die Rolle von Urkunden in politischen Kommunikationssituationen (Christoph Friedrich Weber) im Zentrum des Interesses. Arbeiten zu Petrus Abaelardus und der Frage der Individualität im 12. Jahrhundert (Franz-Josef Arlinghaus), zu spätmittelalterlichen Tagsatzungsprotokollen in der Schweiz (Michael Jucker), zu Schriftlichkeit im Umfeld des Braunschweiger Rates um 1400 (Thomas Scharff) und schließlich zu König Karl V. von Frankreich, genauer zu seiner „Herrschaftsrepräsentation durch Handschriftenpolitik“ (Martin Kintzinger) runden das Bild ab. Der Beitrag von Roger Sablonier (†) wendet sich mit „Urkunden im Reagenzglas: Altersbestimmung und Schriftlichkeit“ einem ungewöhnlichen Thema zu, nämlich der Urkundenanalyse durch naturwissenschaftliche Methoden, konkret durch die Radiokarbonmethode bzw. die Teilchenbeschleuniger-Spektrometrie, und diskutiert deren Möglichkeiten und Grenzen. Besonders hervorzuheben sind schließlich die Ausführungen von Gerd Althoff, die über den Rahmen der übrigen Beiträge hinausgehen, indem sie in einem wissenschaftsgeschichtlichen Zugriff den fundamentalen Wandel in der Sicht auf die Ottonenzeit darstellen, der nicht zuletzt durch die Forschungen Hagen Kellers angestoßen wurde. Unter dem Titel „Memoria, Schriftlichkeit, symbolische Kommunikation: Zur Neubewertung des 10. Jahrhunderts“ (85–101) skizziert Althoff – selbst „nicht nur Partei, sondern auch so etwas wie ein Zeitzeuge“ (88) – die Dekonstruktion der Meistererzählungen des 19. und 20. Jahrhunderts durch die Forschergruppe der drei Münsteraner Sonderforschungsbereiche, an der Hagen Keller maßgeblich beteiligt war, und ehrt ihn damit auf besondere Art und Weise. – Alles in allem ein begrüßenswerter Band mit anregenden und weiterführenden Beiträgen.

Irmgard Fees, München

Nonn, Ulrich, Mönche, Schreiber und Gelehrte. Bildung und Wissenschaft im Mittelalter, Darmstadt 2012, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 200 S. / Abb., € 29,90.

Ulrich Nonn durchstreift in seinem knapp 200 Seiten umfassenden Buch „Mönche, Schreiber und Gelehrte. Bildung und Wissenschaft im Mittelalter“ die Bildungsgeschichte des Mittelalters, beginnend mit einem Rückblick auf die (Spät-)Antike bis hin zu den humanistischen Bildungsidealen am Übergang zur frühen Neuzeit. Stets werden Fragen, etwa was eigentlich zu Bildung im jeweiligen Zeitraum gehört, begleitend betrachtet. Neben den aufgezeigten Entwicklungen werden in einzelnen Kurzbiographien herausragende Vertreter der jeweiligen Gelehrtenelite vorgestellt.

Nach der kurzen Einleitung (7–9), in der bereits der wiederkehrende Verweis auf die heutige Situation sowie die gängigen Mittelalterbilder deutlich wird, folgt eine knappe Zusammenstellung der römischen (Aus-)Bildung, die Frage nach ihrem Untergang im Zuge der sogenannten Völkerwanderung und die Situation im Merowingereich („Verfall der römischen Bildung?“, 10–14). Dem schließt sich das Kapitel „Die karolingische Bildungsreform“ (15–26) an. Der Hof der Karolinger, vor allem der Karls des Großen, steht im Mittelpunkt und die Ziele der karolingischen Reformen werden thematisiert. Ein Ausblick auf Forschungsdiskussionen wird in dem Unterkapitel „Karolingische ‚Renaissance‘?“ (15 f.) geboten. Bis heute sind die Folgen der Bildungsinitiative Karls des Großen durch die Entwicklung der karolingischen Minuskel spürbar, bildet doch diese Schrift die Grundlage der heutigen „lateinischen“ Schreibschrift. Das folgende thematische Kapitel „Das Bildungsideal der *artes liberales*“ (27–48) zeigt die Entwicklung des für das ganze Mittelalter grundlegenden Bildungskanons. Über dessen Entfaltung, die Zweiteilung in das Trivium und das Quadrivium, führt der Weg Ulrich Nonn zu einigen ausgewählten bildlichen Darstellungen des Kanons, sowohl in Handschriften als auch in Architektur und Plastik, bis er auch auf die *artes mechanicae* eingeht. Diese waren ausdrücklich aus der gelehrten Welt der Schulen und später Universitäten ausgenommen, wenn auch Gelehrte wie Hugo von St. Victor sich theoretisch mit ihnen beschäftigten und eine den *artes liberales* vergleichbare Siebenteilung entwarfen. Die Ausweisung aus der gelehrten Welt und die mündlich tradierte Überlieferung der Handwerker führten dazu, dass es letztendlich bis ins Spätmittelalter dauerte, bis technische Fachliteratur, d. h. Schriften zu mechanischen Künsten, im breiteren Rahmen niedergeschrieben wurde. Zum Schluss dieses Kapitels stellt der Autor den „Brockhaus des Mittelalters“ vor, Isidor von Sevilias grundlegende Schrift „*Etymologiae*“. Die Kloster- und Domschulen stehen im Anschluss im Mittelpunkt der Betrachtungen („Das Schulwesen als Domäne der Kirche“, 57–79). Die Beschreibungen der Klosterschule von St. Gallen sowie von verschiedenen Domschulen bieten ein lebendiges Bild des mittelalterlichen Lernens, u. a. da sie von zahlreichen (übersetzten) Quellenzitaten begleitet werden. Im gesamten Werk vorkommend, geben die ausführlichen Quellenzitate dem ganzen Buch einen lebendigen Eindruck. Die Scholastik steht im zweiten thematischen Schwerpunktkapitel im Mittelpunkt („Die Entstehung der Scholastik als mittelalterliche Schulwissenschaft“, 80–95). Auch hier wird einerseits die Entwicklung der scholastischen Lehre chronologisch aufgezeigt, andererseits durch Porträts, hier vor allem das von Petrus Abaelardus, ergänzt. Die Einführung der Scholastik leitet über zu dem folgenden Kapitel, das sich mit den entstehenden Universitäten beschäftigt („Von den Domschulen zu den Universitäten“, 96–128). Über die Entfaltung der ersten Universitäten, ihrer Fakultäten und Lehrpläne, werden die frühesten Universitäten und ihre Strukturen vorgestellt. Den Klerikeruniversitäten Paris und Bologna wird die erste „staatliche“ Universität Neapel zur Seite gestellt; schließlich wird die Universität von Salerno, die einen medizinischen Schwerpunkt hatte, vorgestellt. Bei der Universität Prag wird die Frage diskutiert, ob sie die erste Universität im Reich oder eine böhmische Universität war (113 f.), eine Frage, die bis heute für Diskussionsstoff sorgt. Das Unterkapitel zum studentischen Leben (117–128) zeigt quellengesättigte Einblicke, die manchen Universitätsstädten bis heute bekannt sind. Weitere Ausblicke auf die spätmittelalterliche Universitätenentwicklung, ergänzt durch Karten, entwerfen das Bild Europas als ‚Bildungslandschaft‘. Ins Spätmittelalter führt das nächste Kapitel, das zugleich die kirchliche Sphäre verlässt. „Die Entstehung des städtischen Schulwesens“ (137–149) thematisiert andere Anforderungen an die Ausbildung der Kinder, die weniger juristisch oder theologisch ausgerichtet sein sollte. Mehr Praxisorientierung und weniger Theorie waren Ziele der städtischen Schulen, die – nach den

kirchlichen Lateinschulen – nach und nach von Laien, dem Lehrer und seiner Ehefrau, übernommen wurden. Hier schließt sich der Kreis zu dem hochmittelalterlichen Ausschluss der praktischen Fragen aus dem Bildungswesen. Den Übergang zur Neuzeit markiert das letzte Kapitel, das sich dem letzten mittelalterlichen Bildungsideal widmet: dem Humanismus („Eine neue Bildungsbewegung: Der Humanismus“, 150–189). Mit der bereits bewährten Erzählweise zeigt Ulrich Nonn die Entwicklungen bis zum ausgeprägten Humanismus, um dann anhand von skizzenhaften Lebensbeschreibungen die einzelnen Entwicklungen und Fragen der neuen Richtung vorzuführen und detaillierter zu erläutern. Das letzte Porträt widmet er dem großen Humanisten Erasmus von Rotterdam, in dessen Biographie auch die Problematik der Reformation im Zusammenhang mit Bildung bzw. Ausbildung gestreift wird. Ein kurzes Schlusskapitel („Bildung im Mittelalter – Bildung heute“, 190 f.) resümiert und vergleicht die mittelalterlichen Entwicklungen mit heutigen Bildungsfragen. Eine kurze Auswahlliteraturliste (192–195) sowie ein Register (197–200) beenden dieses Buch. Ergänzt wird der Band durch zahlreiche, zum Teil farbige Abbildungen, die äußerst passend die angesprochenen Themen illustrieren.

Das Buch hat das Ziel, sich an ein breites Publikum zu richten. So führt es anschaulich und gut lesbar in die Fragen der Entwicklung der mittelalterlichen Bildung ein. Sicher kann man einzelne Entscheidungen des Autors die Aufnahme oder Auslassung bestimmte Themen betreffend diskutieren, was einer einführenden Überblicksdarstellung, wie sie hier vorliegt, nicht im Wege steht. Bemängeln muss man aber, dass bei einer Übersicht über etwa 1000 Jahre Bildungsgeschichte die Frage der Frauenbildung gar nicht vorkommt. Gerade in den letzten Jahren hat dieses Thema große Aufmerksamkeit in der Forschung gefunden, so dass eine Vorstellung der Bildungswelt der Frauen das Bild, das das ansonsten lesenswerte Buch von Ulrich Nonn bietet, abgerundet hätte.

Nathalie Kruppa, Göttingen

Taylor, Claire, Heresy, Crusade and Inquisition in Medieval Quercy (Heresy and Inquisition in the Middle Ages, 2), Woodbridge 2011, Boydell, XV u. 277 S. / Abb., £ 50,00.

In den letzten beiden Jahrzehnten haben regionalhistorische Studien, die unser Bild von Ketzerei und Inquisition im mittelalterlichen Okzitanien differenzierter machen, stark zugenommen. Auf der Grundlage von Inquisitionsprotokollen, ergänzt um die Urkundenbestände der lokalen Klöster, Familien und Stadtverwaltungen sowie die wenigen historiographischen Zeugnisse des 13. Jahrhunderts, hat nun Claire Taylor die historische Grafschaft Quercy (heute in etwa die Départements Lot und Tarn-et-Garonne) zum Gegenstand einer häresiegeschichtlichen Studie gemacht. Wie aus früheren Untersuchungen etwa von E. Albe, J. Duvernoy oder der neueren Dissertation von J. Feuchter zu den städtischen Eliten von Montauban (Ketzer, Konsuln und Büßer, 2007) schon länger bekannt, zeichnete sich das Quercy vor allem durch das Nebeneinander und die starke Präsenz von Waldensern und Katharern in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts aus, während im intensiver erforschten Languedoc eher die Katharer dominierten.

Taylors Ansatz zur Interpretation der umfangreichen Inquisitionsüberlieferung, die zum größten Teil in den drei voluminösen handschriftlichen Kopialen der Sammlung Doat 21, 22 und 23 aus dem 17. Jahrhundert erhalten geblieben ist und das Wirken der dominikanischen Inquisitoren Pierre Seilan, Bernard de Caux und des Bruders Ferrier von den 1240er bis zu den frühen 1260er Jahren erfassen, hat sich in den letzten Jahren in der Häresieforschung bewährt: Häresie wird als kirchliches Konzept zur Deutung, Ordnung und Steuerung der christlichen Gesellschaft begriffen, das in polemischen

Traktaten, im Kirchenrecht und in den Anleitungen für Inquisitoren immer weiter ausdifferenziert wurde. In der Sichtweise der Bevölkerung, die mit der Verhörpraxis der Inquisition konfrontiert wurde, lassen sich die Kategorien von Orthodoxie und Heterodoxie kaum wiederfinden, vielmehr gibt es ein persönliches Interesse am eigenen Heilsweg und an den divergierenden Angeboten christlicher Heilsverkünder. Dies haben am eindrucklichsten die Verhöre in Montaillou durch den Bischof Jacques Fournier gezeigt; auch die Stadtbevölkerung von Toulouse ordnete sich vor dem Einsetzen der Inquisition in den 1230er Jahren kaum in Rechtgläubige und Ketzer, sondern in soziale Gruppen, die sich durch politische Ambitionen, Geschäfte und soziale Praktiken miteinander verbanden und in denen divergierende Religiosität vollkommen akzeptiert erschien (J. Oberste, *Die städtischen Eliten in Toulouse*, 2003).

Vor diesem Hintergrund liefert die Verfasserin eine durchaus konventionelle, methodisch reflektierte und gut lesbare Aufarbeitung der Verankerung von Katharern und Waldensern in der Gesellschaft des Querzy im 13. Jahrhundert. Dabei geht sie im zweiten Abschnitt (46–86) zunächst von den politischen, sozialen und kirchlichen Strukturen aus, wobei – wie seit den Arbeiten von John Mundy zu Toulouse allgemein akzeptiert (zuletzt: *Society and Government at Toulouse*, 1997) – die Familie als zentrale soziale Einheit vorgestellt wird. Etwas kursorisch folgt im dritten Abschnitt die Phase der sogenannten Albigenserkreuzzüge (87–121). Hier wird das Problem besonders deutlich, dass zur Beurteilung der Verhältnisse im Querzy vor allem Quellen aus dem benachbarten Languedoc („Chanson de la Croisade albigeoise“, Guilhem Pelisso und Guilhem de Puylaurens) oder aus Nordfrankreich (Pierre des Vaux-de-Cernay) herangezogen werden. Es scheint zumindest fraglich, ob die regionale Perspektive bei der Analyse der primär politischen und militärischen Vorgänge in den Kriegsjahren wirklich weiterführt oder ob sie nicht wesentliche Bedingungen verzerrt. Taylors zentrale These in diesem Kapitel jedenfalls, dass der Adel und die urbanen Eliten des Querzy erst unter dem Druck der Invasion ab 1209 begannen, sich offensiv um den Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen und Religionsgemeinschaften zu bemühen, ist keinesfalls aus regionalen Besonderheiten zu erklären; vielmehr lässt sich dieses Phänomen flächendeckend in den Ländern der Grafen von Toulouse beobachten.

Die zweite Hälfte der Studie (Abschnitt 4–6, 122–208) geht auf die Lebensverhältnisse, Anschauungen und – durch die Inquisition heraufbeschworenen – Probleme katharischer und waldensischer Anhänger und ihrer Familien ein. Wenn viele Passagen eher stereotyp allgemein geübte katharische Rituale oder Praktiken beleuchten und außer Namen und Orten kaum lokale oder regionale Besonderheiten offenbaren, dann dürfte dies in erster Linie der schematisierten Befragungs- und Verschriftlichungsroutine der Inquisitoren geschuldet sein. Diese ließen in der Mitte des 13. Jahrhunderts – im Unterschied etwa zu Jacques Fournier – keine längeren Ausführungen zum Alltag der Befragten protokollieren, sondern hoben gezielt auf die neuralgischen Merkmale und Anhänger der von ihnen verfolgten Häresien ab. Die Gefahr der einseitigen Lektüre von Inquisitionsprotokollen hat die Verfasserin durchaus nicht ignoriert, auch wenn sie die wichtige Studie von H. Grundmann zu dieser Frage unberücksichtigt lässt (DA 21 [1965], 519 ff.). Insgesamt ist bedauerlich, dass die durchaus zahlreichen deutschen Forschungen zu dieser Thematik, insbesondere die Dissertation von J. Feuchter, nicht zur Kenntnis genommen werden.

Seine Stärken hat das Buch in den Passagen, in denen nicht allein die Inquisitionsprotokolle und die oft besprochenen historiographischen Werke zum Gegenstand gemacht werden, deren Analyse nicht wirklich viel Neues erbringt, sondern in denen Taylor archivalische Zeugnisse etwa aus den Beständen der großen Klöster des Querzy heranzieht, um die kirchlichen und sozialen Netzwerke der von ihr untersuchten Fa-

milien zu ermitteln. Hier gelingt es ihr, die bislang eher in schwer zugänglichen älteren Lokalforschungen etwa von E. Albe thematisierten sozialen, religiösen und mentalen Befindlichkeiten der Menschen im mittelalterlichen Querzy in einem modernen wissenschaftlichen Deutungsrahmen breiter zugänglich zu machen.

Jörg Oberste, Regensburg

Roest, Bert, Order and Disorder. The Poor Clares between Foundation and Reform (The Medieval Franciscans, 8), Leiden / Boston 2013, Brill, 441 S. / Karten, € 164,00.

Die Entwicklung des Klarissenordens in Europa von seinen Anfängen bis zur Implementierung der Reform- bzw. Observanzbewegungen in eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende und zugleich einer breiteren Leserschaft zugängliche Darstellung zu bringen, darf als ebenso ehrgeiziges wie überfälliges Anliegen gelten – Bert Roest ist dies mit der vorliegenden Abhandlung in der Summe und zahlreichen Einzelaspekten gelungen, dies sowohl mit Blick auf die Methodik wie auf die Darbietung insgesamt. Zuallererst ist es der methodische Zugriff, der nach Moormans Systematik für die Häuser des ersten Ordens und der Habilitationsschrift von Freeman für die Klarissen des 13. Jahrhunderts insofern angemessen gewählt ist, als er zwischen dem analytischen Anspruch, möglichst alle Einrichtungen zu erfassen und in die Ordensgeschichte einzuordnen, und dem historiographischen Bestreben, verschiedene inhaltliche Entwicklungslinien pointiert und übergreifend herauszuheben, zu vermitteln weiß. Dieser Ansatz spiegelt sich noch in Anlage und Aufteilung der Abhandlung wider: Der erste Abschnitt zeichnet die Entwicklung der Gemeinschaft bis zur Errichtung des *ordo sancti Damiani* nach, der zweite erörtert die Vielgestalt der Sozietäten vornehmlich in ordensregulatorischer Hinsicht, der dritte legt die Ausdehnung der Gemeinschaft(en) in den europäischen Herrschaftsräumen dar, der vierte wendet sich den regionalen Ausprägungen der Reformbewegungen zu, der fünfte beleuchtet verschiedene, auch ökonomische Dimensionen des gemeinschaftlichen Lebens und der sechste schließlich thematisiert die literarischen und künstlerischen Produktionen der Klöster. Das Vorgehen erweist sich als tragfähig, wengleich es nicht sämtliche Erwartungen an ein Werk diesen Zuschnitts einlöst, ja wohl nicht einmal einzulösen vermag. Trotz der Pionierarbeit, die in der Berücksichtigung einer umfangreichen, möglichst viele nationale Räume erfassenden Bibliographie und dem Bemühen liegt, auch die Regionen außerhalb Italiens inhaltlich zu erschließen, bleibt der Schwerpunkt auf das „Mutterland“ des Ordens dennoch konstitutiv. Obschon der Leser manchen Forschungsbeitrag vermisst, vor allem wenn dieser eben nicht der italienischen Forschungsliteratur angehört, wird das Wesentliche in den Entwicklungslinien herausgestellt. Dem Rezipientenwunsch, zu jedem europäischen Ordenshaus einen systematischen Zugriff zu erhalten, kommt denn Roest auch erst gar nicht nach. Nicht zuletzt deshalb bleiben die Karten zur Ausbreitung des Ordens (161–163) in der Bearbeitung vage und in der graphischen Darstellung so unzureichend, dass sich aus ihnen kaum ein eigener Wert ableitet. Ebenso hält das Register nicht einem letzten kritischen Blick stand, insofern dort doch nicht alle Orte und Niederlassungen vollständig auflistet sind.

Trotz der Kritik im Detail überzeugt der Autor im Durchgang durch die Kapitel wie auch in seinen Auslassungen zu den Ausbreitungsräumen, wozu seine „cautionary remarks“ am Beginn des Expansionskapitels und sein Vermögen beitragen, die groben Stränge regionaler Partikularitäten solide und kenntnisreich in die breitere Ordensgeschichte einzubetten. Der Ansatz, aus der Sichtung des vielfältigen Materials heraus eine Typologie der Klarissenklöster zu erstellen (154–160), ist bei dem integrativen Anspruch naheliegend – zweifelsohne fühlt sich der Autor hier jedoch gut beraten,

seinen insgesamt sechs, nicht immer trennscharf formulierten Kategorien kaum mehr als Diskussionscharakter zuzubilligen. Die Vorsicht in der Interpretation und die Umsicht im methodischen Weg können so als eine Qualität der Arbeit gesehen werden, schließlich wird hier doch die gängige nationale Beschränkung innerhalb der Ordensgeschichtsschreibung im Allgemeinen wie auch ihre Fokussierung auf die Gründungsvorgänge im mittelitalienischen Raum oder auf die Wirkmächtigkeit der Gründerin und am Ende auch die jüngere Betonung der ordensrechtlichen Implikationen bei der kurialen Behandlung des weiblichen Religiosentums durch eine verbindende Zusammenschau überwunden. Einige von Roests Deutungen sind dabei durchaus als richtungsweisend zu verstehen, etwa wenn die Institutionalisierung und Normalisierung der franziskanisch geprägten weiblichen Gemeinschaften in dem breiteren, vielgestaltigen Kontext des evangelischen Aufbruchs verortet wird; dabei werden die ausgewiesenen Misch- wie Übergangsformen von Vergemeinschaftungen, die beileibe nicht nur in der Ausgestaltung verschiedener Regelwerke ihren Niederschlag finden, keineswegs nivelliert, sondern als Parallelformen vor-, teil- oder vollinstitutionalisierter *vitae religiosiae* gewürdigt. Angesichts dieser Leistungen empfiehlt sich Roests Band als gelungener Beitrag zur Historiographie der Klarissen im mittelalterlichen Europa; die forschungsbetriebliche Verzahnung und übergreifende Ausrichtung (zu der am Ende auch linguistische Kompetenzen gehören) setzen sich jedenfalls verdienstvoll von den hergebrachten national, regional oder auch nur institutionell angelegten Arbeiten zum Themenkreis ab. Forscher und interessiertes Publikum finden in diesem Band ein auf lange Sicht nützliches wie gültiges Nachschlagewerk.

Frederik Felskau, Köln

Costard, Monika, Spätmittelalterliche Frauenfrömmigkeit am Niederrhein. Geschichte, Spiritualität und Handschriften der Schwesternhäuser in Geldern und Sonsbeck (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 62), Tübingen 2011, Mohr Siebeck, XI u. 764 S., € 119,00.

Mit mehr als 45 Handschriften bildet der Textbestand aus dem Kloster Nazareth in Geldern eine der größten noch rekonstruierbaren Sammlungen geistlicher Literatur in der Volkssprache aus einer Frauengemeinschaft im Zirkel der spätmittelalterlichen religiösen Reformbewegung der *Devotio moderna*.

Ähnlich wie dieses 1418 als Konvent für die „Schwestern vom gemeinsamen Leben“ gegründete spätere Augustinessenkloster erlebte auch das im benachbarten Sonsbeck aus einer Beginengemeinschaft hervorgegangene devote Schwesternhaus St. Andreas in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts seine Blütezeit, die sich hier wie dort in einer vergleichsweise reichen Überlieferung geistlichen Schrifttums aus dieser Periode der Hausgeschichte widerspiegelt. Dem Sonsbecker Frauenkonvent, der 1427 die Drittordensregel der Franziskaner annahm, konnten bis heute rund 18 Handschriften zugewiesen werden, die zumindest zeitweilig zum Bibliotheksbestand des Hauses gehörten.

Neben der integralen Erfassung und Beschreibung der Handschriftenüberlieferung aus diesen beiden niederrheinischen Konventen untersucht Monika Costard in ihrer Dissertation (2006) auch die Bedeutung der Schriftkultur im geistlichen Lebenszusammenhang der religiösen Frauen in Sonsbeck und Geldern. Im Jahr 2011 ist diese Arbeit als Monographie in der Reihe „Spätmittelalter, Humanismus, Reformation“ bei Mohr Siebeck erschienen.

Bei ihrer Untersuchung der Handschriftenbestände aus den beiden devoten Frauenkonventen konnte Monika Costard zum einen auf eigene Vorarbeiten zur geistlichen Literatur aus diesen Häusern zurückgreifen, zum anderen auf zahlreiche weitere Einzelstudien, Repertorien und Kataloge zur Überlieferung volkssprachlicher Handschriften aus der Rhein-Maas-Region sowie aus dem Einzugsgebiet der *Devotio moderna* insgesamt. Oft sind diese Publikationen ein Resultat größerer, heutige Landes- und Fachgrenzen überschreitender Forschungsprojekte und -verbände, die unter anderem an den Universitäten in Würzburg, Münster, Leiden, Nijmegen und Antwerpen angesiedelt waren. Das umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnis (603–659) dokumentiert den interdisziplinären Blick der Verfasserin und ihre gründliche Kenntnis der Forschungsgeschichte, an der sie selbst seit vielen Jahren Anteil hat. Ihr eigenes Promotionsprojekt begann unter der Betreuung von Kaspar Elm in Berlin.

Die Voraussetzungen für Monika Costards Forschungsarbeit waren des Weiteren beeinflusst durch die Überlieferungssituation. Dass diese für die Handschriften aus den beiden Konventen vergleichsweise gut ist, verdanken wir unter anderem der Initiative zweier Privatsammler. August von Arnswaldt und Adolf ‚Baron‘ von Hüpsch haben im 18. und 19. Jahrhundert aus den Beständen der Konvente Handschriften erworben, die unter anderem hierdurch heute, teilweise noch gebündelt, in gut zugänglichen Archiven (Berliner Staatsbibliothek, Universitätsbibliotheken in Bonn und Krakau, Hessische Staatsbibliothek Darmstadt usw.) greifbar sind.

Monika Costard fand bei ihrer Arbeit somit bereits sorgfältig archiviertes Material vor, bietet aber insofern eine Neubeschreibung der volkssprachlichen Handschriften aus den beiden Frauenkonventen in Geldern und Sonsbeck, als sie „abweichend vom Standard moderner Handschriftenkataloge auch Stichworte zum Inhalt nicht näher identifizierter Texte und Angaben zur Parallelüberlieferung unter Angabe der Provenienz“ (23) mit aufnimmt. Bei der Erfassung der Handschriften konzentriert sie sich auf die Blütezeit der Konvente in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Abschnitt (V) mit der Beschreibung der Handschriften (319–601) aus den beiden religiösen Frauengemeinschaften bildet zugleich auch den bei weitem umfangreichsten Teil des Bandes. Leider gehören hierzu nur insgesamt sechs schwarz-weiß gedruckte Abbildungen, so dass Besonderheiten des Buchschmucks der Handschriften nur ansatzweise sichtbar werden.

In der insgesamt umfangreicheren Sammlung von Handschriften aus dem Kloster Nazareth überwiegen die geistlichen Traktathandschriften. Aus dem kleineren Corpus von Handschriften aus Sonsbeck, in dem Gebets- und Andachtsbücher einen Schwerpunkt bilden (210), bespricht Monika Costard ausführlich das Kopiar mit den aus dem Haus erhaltenen Urkunden und die inhaltliche Struktur des Memorienbuchs als zwei Quellen, die Einblicke in die Gestaltung der Schriftkultur und deren Bedeutung für die Frömmigkeitspraxis der weiblichen Religiösen ermöglichen sollen.

Vor diesem Hauptabschnitt des Bandes trägt Monika Costard nach der (I) Einleitung (1–25) die Informationen zur Konventsgeschichte und zu den Handschriften (II) des Klosters Nazareth in Geldern (26–143) und (III) des St. Andreas-Konvents in Sonsbeck (144–301) zusammen. Hierbei greift sie auf die in der Vergangenheit von ihr selbst und anderen Forschern publizierten Einzelstudien zurück, bringt hierbei eventuelle Korrekturen und Ergänzungen zu älteren Angaben ein und diskutiert divergierende Sichtweisen zur Zuordnung einzelner Handschriften zu einem Konvent. In ihrem Resümee (302–317) zu diesem synoptischen Überblick thematisiert die Verfasserin den Mangel an Belegen für den Austausch geistlichen Schrifttums zwischen den Konventen und ihrer jeweiligen städtischen Umgebung. Im Gegenteil zeige ihre Untersuchung auf,

dass die Handschriften mit geistlicher Literatur eindeutig für den hausinternen Gebrauch bestimmt, dabei jedoch – dies gelte insbesondere für die Mehrheit der Sonsbecker Handschriften – „nicht erkennbar zu einer ständigen und unmittelbaren Alltagsbegleitung angelegt“ (303) seien. Die Handschriften aus beiden Häusern enthalten laut ihrem Befund nur in Ausnahmefällen Hinweise zu ihrer Entstehung und Funktion in der Gemeinschaft, was beispielsweise für den Bereich der Seelsorge zu erwarten gewesen wäre, und bieten damit, so ihr Fazit, stattdessen „vielmehr die Außenansicht des historischen Frömmigkeitsideals“ (ebd.).

Für Informationen zum Glaubensleben der Schwestern und zur Rolle der Schriftkultur im Konvent zieht die Verfasserin erzählende Quellen aus anderen Frauengemeinschaften heran, insbesondere die devoten Schwesternbücher aus dem Augustinerinnenkloster St. Agnes in Emmerich am Niederrhein und dem Meester-Geertshaus in Deventer und dem Windesheimer Chorfrauenkloster Diepenveen (Overijssel). Sie greift die Angaben zur Zusammensetzung der Gemeinschaft, zur Gestaltung des Glaubensalltags der Schwestern und insbesondere zum Umgang mit Schrift und Text in diesen Konventen auf und weist auf mögliche Parallelen zu den Konventen in Geldern und Sonsbeck hin.

Monika Costard spricht aber auch Widersprüche zwischen den von ihr untersuchten Handschriftenbeständen und den Hinweisen zum Frömmigkeitsleben im devoten Frauenkonvent an, wenn sie etwa die hohe Anzahl der Kommuniongebete im Sonsbecker Konvent mit den Vorgaben für die Kommunionshäufigkeit in den Statuten für Tertiärinnen vergleicht (305 f.). Für das Augustinerinnenkloster Nazareth in Geldern legt die Verfasserin dar, dass der dortige Bibliotheksbestand auch noch nach der Mitte des 15. Jahrhunderts eine beeindruckende Anzahl der volkssprachlichen Schriften Ruusbroecs, Meister Eckharts und anderer Mystiker aufwies, obwohl das zuständige Münstersche Kolloquium (bereits 1433) wie das Windesheimer Kapitel (1455) inzwischen einen Maßnahmenkatalog ergriffen hatten, um den weiblichen Religiösen in der devoten Bewegung die Beschäftigung mit mystischer Literatur zu untersagen.

Dieses „Spannungsverhältnis“ zwischen der offiziellen Position der leitenden Instanzen und dem tatsächlichen Textbestand in den Frauenkonventen der *Devotio moderna* im 15. Jahrhundert ist nur eine von vielen aktuellen Fragen, für deren tiefere Untersuchung die imposante Monographie von Monika Costard eine wesentliche Grundlage bildet. Dieser 764 Seiten umfassende Band mit seinen umfangreichen Registern (660–764) zu Personen, Initien, Handschriften, Verfassern und Werken sowie Orten und Sachen bietet einen guten Ausgangspunkt zur weiterführenden Erforschung der Handschriftenüberlieferung aus den Frauengemeinschaften der *Devotio moderna*.

Anne Bollmann, Groningen

Dücker, Julia, Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland (Mittelalter-Forschungen, 37), Ostfildern 2011, Thorbecke, 389 S. / Abb., € 49,00.

Julia (Burkhardt geb.) Dücker legt mit ihrer Heidelberger Dissertation eine vergleichende Untersuchung von Reichsversammlungen vor, welche zwischen 1440 und 1493 in Polen, Ungarn und dem Deutschen Reich abgehalten wurden. Die „Entscheidung für diesen Zuschnitt ist zuvorderst pragmatischer Natur“ (15), was die Auswahlkriterien weitgehend offenlässt; genannt werden die „Erfahrung einer langen Herrschaftskontinuität“ der Zeitgenossen sowie der „Kontext gemeinsamer außenpolitischer Erfahrungen“ (15).

Dücker untersucht für die polnischen (25–90), die ungarischen (91–158) und die deutschen Reichsversammlungen (159–238) die politischen und gesellschaftlichen Strukturen sowie tradierte Formen und Konstellationen politischer Willensbildung. Sie nimmt das Ereignis der Versammlung als solches in den Blick und die Verhandlungen inklusive der „Formen und Kollektivvorstellungen gemeinschaftlicher Willensbildung“ (17); außerdem thematisiert sie die Historizität der Reichsversammlungen. Es schließt sich eine vergleichende Darstellung mit der vielsagenden Überschrift „*omne simile est etiam dissimile*“ an (239–296) sowie ein Fazit (297–302). Abbildungen, eine Liste der Reichsversammlungen, eine Konkordanz der Orts- und Personennamen, Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Personenregister runden das Buch ab.

Methodisch merkt die Autorin an, „dass neben den ‚Rahmenbedingungen‘ der politischen Willensbildung (z. B. Organisationsformen oder Verfahren) auch Verhalten und Strategien der beteiligten Akteure, Ansprüche, Behauptungen und Vorstellungen von Ordnung und damit auch Mechanismen zu deren Stabilisierung in den Blick zu nehmen sind“ (23). Um den Anspruch der Vergleichbarkeit ihrer Untersuchungsgegenstände einzulösen, muss Dücker allerdings auf stark divergierende Quellen zurückgreifen, was „bisweilen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen“ (18) erfordere. Dieses Problem ist sicher eine Frage der Überlieferung, aber auch Resultat der unterschiedlichen Voraussetzungen in den drei Reichen, deren Entwicklung durch eine verfassungs- und sozialhistorische Ungleichzeitigkeit gekennzeichnet ist.

Dücker selbst weist auf eine „verkürzte Perspektive“ (247) hin. Die Beschreibung habe sich „in schematisierender Weise auf die bestimmenden politischen Akteure neben dem König, auf die Rolle der Kurfürsten im Falle Deutschlands bzw. führender Adeliger im Falle Polens und Ungarns konzentriert“ (247). Dies ist ohne weiteres plausibel, sollte allerdings von der Feststellung flankiert werden, dass auch in Ungarn und Polen die „rechtliche Gleichstellung und Bevorrechtigung des Adels“ (254) eben doch nicht einer politischen und sozialen Gleichheit entsprach. Solche Aussagen über politische Realitäten widersprechen jedoch der distanzierten Sichtweise der Autorin.

So stellt sie etwa fest, dass das Fernbleiben von einem Reichstag als Protestakt verstanden werden konnte. Diese Annahme dürfte kaum bezweifelbar sein. Als ungarisches Beispiel führt sie das Schicksal des Erzbischofs von Esztergom und Anführers einer Rebellion gegen den König an: János Vitéz blieb 1474 einem nach Buda berufenen Reichstag persönlich fern und schickte stattdessen den Probst von Esztergom. Mátyás habe dies „offenbar als Verweigerung und vor allem als Absage einer Treubekundung verstanden“ (124 f.). Der Herrscher bestrafte den Widersacher mit nicht weniger als mit dem Entzug der Gewalt über sein Erzbistum. Ungewohnt schematisierend fällt das diesbezügliche Fazit der Autorin aus: Der Erzbischof habe durch sein bestes Fernbleiben nicht nur auf die „integrative Funktion“ des Reichstags verzichtet, sondern sich auch selbst „aus der Gemeinschaft politisch Berechtigter und Zusammengehöriger“ (125) ausgeschlossen. (Ob da nicht einiges mehr zusammenkam als diese Protestaktion?)

Der Autorin ist bewusst, dass in „Spannungssituationen“ das Miteinander von Herrscher und Großen und die Belastbarkeit des Ordnungsgefüges auf den Prüfstand gestellt wurden“ (247). So prägten zum Beispiel weitere Handlungsträger aus dem jeweiligen Ordnungsgefüge den jeweiligen Entscheidungsprozess in unterschiedlicher Intensität mit, da die „innenpolitische Machtkonstellation nicht zementiert“ (252) war. Dies und die Feststellung, dass es unter dem „Druck außenpolitischer Augenblicksnöte“ einen „deutlichen Bedarf an zentralen Koordinierungsinstanzen“ (252) gab,

zeigen die Stärke der Autorin, bei aller Heterogenität systematische Ähnlichkeiten herauszuarbeiten.

Bei Aussagen zu den Reichsversammlungen wirkt sich neben der Heterogenität der Quellen auch die Unterschiedlichkeit des Forschungsstands aus. So verbindet Dücker aus der jeweiligen Forschungslage hergeleitete Einschätzungen ganz verschiedenen Charakters und provoziert damit manches Mal den Impuls zum Widerspruch: Da wird etwa die „Präsenzkultur“ nach Stollberg-Rilinger thematisiert, diese Erkenntnis jedoch mit der Aussage gekoppelt, dass „für das Funktionieren von Entscheidungsprozessen“ die „persönliche Anwesenheit der Eingeladenen als unabdingbar angesehen wurde“ (255 f.). Diese Kategorisierung hätte in der politischen Realität des deutschen spätmittelalterlichen Reiches dazu geführt, dass wohl kein Tag entscheidungsfähig gewesen wäre. Dücker ist dies aufgefallen. Sie weist selbst darauf hin, dass „in den späten Jahren der Herrschaft Friedrichs III.“ versucht worden sei, „die Gültigkeit von Reichstagsbeschlüssen auch für abwesende Personen festzulegen“ (295).

Die Ambivalenz zwischen Schematisierung und politischer Realität fällt an einigen Stellen auf: So bezeichnet die Autorin die selektive Einladungspraxis des deutschen Herrschers etwa als ein „wirkungsmächtiges Steuerungsinstrument“ der Verhinderung politischer Partizipation (255), ohne freilich zu problematisieren, inwiefern sich im konkreten Fall nicht auch anlassbezogene Faktoren auswirken konnten (etwa dynastische oder regionale) bzw. inwieweit nicht generell die Inklusion der politisch Mächtigen die größere Herausforderung für die Handlungsfähigkeit eines Herrschers darstellte als etwa die Herstellung von Exklusivität in bestimmten Beratungssituationen. Die Autorin begegnet diesem Einwand, indem sie schreibt, dass „die Ausformung und das Funktionieren spätmittelalterlicher Reichsversammlungen“ (293) entscheidend von der gesellschaftlichen Konfiguration (zu ergänzen wären zumindest räumliche und dynastische Aspekte) bzw. den „Alteritäten“ der jeweiligen Reiche (295) geprägt waren.

Julia Dücker hat sich eine schwierige Aufgabe gestellt, welche sie vor allem dadurch meistert, dass sie sich interpretatorisch selbst beschränkt, was angesichts der Heterogenität ihrer Untersuchungsgegenstände unverzichtbar erscheint und ihr die Darstellung von Unterschieden ebenso ermöglicht wie die Benennung von Gemeinsamkeiten. Gerade dadurch wird ihr Buch zu einer reizvollen Lektüre. Es regt zu vielfältigen Fragestellungen hinsichtlich der anthropologischen Konstanten an, welche die Notwendigkeit von Herrschaft als solche ebenso begründen wie die Sicherung einer mitwirkenden Teilhabe am Regierungsgeschehen und schließlich die identitätsstiftende Wirkung von Ritualen und deren Versinnbildlichung. Daneben werden die Unterschiede in der Ausprägung ebenso offenbar wie die Wirkmächtigkeit historisch gewachsener und der jeweiligen Herrschaftskonstellation geschuldeter struktureller Bedingungen.

Sabine Wefers, Jena

Naegle, Gisela (Hrsg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter / Faire le paix et se défendre à la fin du Moyen Âge* (Pariser Historische Studien, 98), München 2012, Oldenbourg, 423 S., € 44,80.

Während sich die mediävistische Forschung seit jeher intensiv mit Kriegen, deren Auswirkungen auf politische Beziehungen und den damit verbundenen Fragen der Diplomatie befasst hat, wendet sich ihr Interesse inzwischen auch dem bisher weitgehend vernachlässigten Themenfeld von Friedensstiftung und -wahrung zu. Auf welchen Wegen die Mediävistik in dieses Terrain vorstoßen kann, mit dessen frucht-

barer Erschließung für die jüngeren Epochen der Geschichte bereits vor einigen Jahren begonnen wurde, zeigen die 13 Beiträge in deutscher und französischer Sprache, die Gisela Naegle als Ergebnis der im Januar 2010 in Paris abgehaltenen Tagung „Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter / Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge“ in diesem gleichnamigen Band zusammengestellt hat.

Besonderes Augenmerk gilt den Ausführungen der Herausgeberin zufolge dem deutsch-französischen Dialog sowie der romanischsprachigen Forschung. Mithin liegt der geographische Fokus der Studien auf dem Deutschen Reich, Frankreich und Burgund. Eine perspektivische Erweiterung erfahren diese Betrachtungen durch Beiträge zur politischen Rolle der kastilischen Städtebünde (*hermandades*) des 13. bis 16. Jahrhunderts, zum diplomatischen Verkehr im Katalanischen Bürgerkrieg 1461–1464 und zur Beilegung von Konflikten zwischen mächtigen Familien im Florenz des 14. Jahrhunderts und zu den Bemühungen um einen endgültigen Friedensschluss während des Hundertjährigen Krieges, in denen auch England Berücksichtigung findet. Die Verbindung zwischen Friedensstiftung und Verteidigung, die im Titel des Bandes betont wird, spiegelt sich in nahezu allen Aufsätzen wider. Die Untersuchungen belegen exemplarisch, dass die Rezeption des römischen und des kanonischen Rechts in Verbindung mit den jeweils verschiedenen Ausprägungen regionaler Rechtsgewohnheiten allerorts in Europa die Grundlage des juristisch-theologischen Diskurses über Fragen der Legitimation von Krieg und Vorstellungen von Frieden bildete. Die Beibehaltung oder Wiederherstellung der Ehre wie auch Garantien zu einer kollektiven Sicherheit durch die Möglichkeit zur Verteidigung spielten stets eine herausragende Rolle in den zahllosen Traktaten, die sich der Konfliktbeilegung widmeten. Dabei lassen sich die Zustände Krieg und Frieden, wie Pierre Monnet in seiner Schlussbetrachtung (357) unterstreicht, kaum je deutlich voneinander abgrenzen. In Abhängigkeit vom politisch-sozialen Rahmen, in dem die streitenden Parteien agieren, und von der Tragweite ihres Konflikts ergeben sich vielfältige Modelle zur Konfliktbeilegung und Friedenswahrung – vom Landfrieden als Instrument zur Gewährleistung kollektiver Sicherheit bis zu Städtebünden als Wehrgemeinschaften.

Der Band wagt das mutige Experiment, diese Vielfalt durch Aufsätze mit Beispielcharakter wiederzugeben, etwa zur Friedenssuche im Hundertjährigen Krieg, zur Beilegung regionaler Fehden im Deutschen Reich oder zu schuldrechtlichen Konflikten im Paris des 14. Jahrhunderts. Die Einleitung von Gisela Naegle und die zusammenfassenden Ausführungen von Pierre Monnet sorgen dafür, dass dieses Wagnis gelingt, indem die nötigen Trennlinien zwischen den höchst unterschiedlichen Formen und Dimensionen solcher Konflikte eingezogen werden. Die qualitativ durchweg gelungenen und sorgfältig gearbeiteten Einzelstudien bieten somit ein breites Spektrum von Ansatzmöglichkeiten für weitere Forschungen. Fraglos ließe sich die Liste der genannten Themen, darunter etwa die Rolle der Geistlichkeit, der Konzilien und Predigten oder die Erinnerungskulturen von Krieg und Frieden (82) um weitere Aspekte ergänzen, so etwa um individuelle und kollektive Wahrnehmungsmuster von Friedensstiftung und die öffentliche Kommunikation.

Die lobenswerte Zusammenfassung aller Beiträge in deutscher oder französischer Sprache bietet eine willkommene Orientierungshilfe. Trotz der betonten Schwerpunktsetzung auf den deutsch-französischen Wissenschaftsdialog wäre eine zusätzliche englische Zusammenfassung gewiss sinnvoll gewesen, um einem weiteren Leserkreis Zugriff auf dieses grundlegende Werk zu erlauben. Die Auswahlbibliographie erweckt ohne einen Hinweis auf die Kriterien für ihre Zusammenstellung leider den Eindruck von Beliebigkeit. Während Werke aufgenommen wurden, die kaum themenrelevant erscheinen, fehlen einige der einschlägigen Arbeiten zur historischen

Friedens- und Konfliktforschung (etwa von Johannes Burkhardt oder Antony Adolf). Den großen Wert dieses Bandes schmälert dieser kleine Wermutstropfen allerdings nicht. Die Beiträge eignen sich in ausgezeichneter Weise als Ausgangspunkte für weitere Exkursionen auf das Feld des Friedens.

Kay Peter Jankrift, Augsburg

Rüther, Andreas, Region und Identität. Schlesien und das Reich im späten Mittelalter (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, 20), Köln / Weimar / Wien 2010, Böhlau, IX u. 346 S. / Abb., € 44,90.

In der Gießener Habilitationsschrift von 2004/05 folgt Andreas Rüther seinem akademischen Lehrer Peter Moraw in dem Unterfangen, eine Geschichte Schlesiens im Mittelalter darzustellen. Reicht Moraws Beitrag aus dem Jahr 1994 von den Anfängen bis zur Herrschaft des Matthias Corvinus, so fokussiert Rüther den Zeitraum vom Wechsel der schlesischen Lande von der polnischen zur böhmischen Oberherrschaft im frühen 14. Jahrhundert, der mit dem verzögerten Abschluß des hochmittelalterlichen Wandels zusammenfällt, bis in die Zeit um 1500, als Bartholomäus Stein seine humanistische Beschreibung des Oderlandes und der Stadt Breslau verfasste. Freilich greift die Untersuchung weit vor und zurück, weshalb sie von allen an schlesischer Geschichte Interessierten mit Gewinn gelesen werden wird. Vor allem durch seine einschlägigen Beiträge für das Handbuch „Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich“ aus der „wohl umtriebigen (mediävistischen) historischen Schule des letzten Jahrzehnts, der Höfe- und Residenzenforschung“ (11), hat Rüther dafür umfassende Vorarbeiten geleistet, die in die vorliegende Synthese eingeflossen sind.

Historischen Handbüchern und Überblicksdarstellungen haftet, wenn es sich um großangelegte Gemeinschaftswerke handelt, bekanntlich der Charakter des Kompromisses an. Sie bringen die Erträge aus der Arbeit unterschiedlicher Disziplinen und Forscherpersönlichkeiten zusammen und werden oft nur als Nachschlagewerke konsultiert. Demgegenüber liegt der Reiz der vorliegenden Darstellung darin, die Geschichte einer historisch gewachsenen Region in all ihren Facetten in einem durchgehenden Entwurf zu erzählen. Sie wird der Landes- und Regionalgeschichte, aber auch der mediävistischen Reichsgeschichte in mehrfacher Hinsicht wichtige Impulse geben. Denn Rüther erprobt zum einen die Anwendung neuer Ansätze in der Landesgeschichtsschreibung. Zum anderen kann er die Ergebnisse der jüngeren polnischen und tschechischen Schlesienforschung mit Gewinn nutzen und für die deutsche Forschung zugänglich machen. Mit ihr ist er sich auch darin einig, die für die ältere Landesgeschichte charakteristische Übernahme der jeweiligen nationalen Meistererzählung hinter sich zu lassen und statt dessen von der Region aus in alle Richtungen nach Bezügen zu suchen. Eine konzise Zusammenfassung mitsamt polnischer Übersetzung von Rafael Sendek wird sicherlich ebenfalls die Rezeption des Werkes befördern.

Der Ansatz, dem sich die Untersuchung neben den erwähnten Forschungen verpflichtet weiß, ist die „Verflechtungsgeschichte“ (1). Sie sucht die Konstituierung historischer Größen wie Raum und Identität im Wechselspiel lokaler und übergreifender Entwicklungen zu erfassen. Rüther hat dies bereits 1999 im Titel eines Aufsatzes auf die prägnante Formel „Between International Horizon and Regional Boundary“ gebracht. Aus dieser Perspektive betrachtet werden die im ersten Teil der Arbeit umrissenen drei „Felder“ der kirchlichen Institutionen und des Klerus, des Adels und seiner Herrschaftsbildungen sowie der Stadt beziehungsweise der „urbanen Daseinsweisen“ (54). Die „Verbindungen“ der auf diesen Feldern Agierenden, die Rüther von der einzelnen Stiftsgründung über dynastische Verzweigungen bis hin zu

Stadtwerdungen und Landeseinungen herausarbeitet, bilden gleichsam den inneren Zusammenhalt der Region, deren „Ausrichtungen“ auf außerhalb liegende Zentren wie den Metropolitansitz Gnesen oder die benachbarten Königreiche sich ebenfalls auf den Charakter Schlesiens als einer „politisch nie selbsttragenden“ Landschaft (218) auswirkten. Auf diese beiden Teile folgt der vierte und letzte zu den „Vorstellungen“ der Einheimischen wie der Auswärtigen darüber, was Schlesien ausmache.

Zu den Ergebnissen, die die Stärke dieses Ansatzes erweisen, gehört insbesondere das Sichtbarmachen von Prozessen, in deren Verlauf sich Ereignisse über ihre zeitgebundenen Auswirkungen hinaus in Strukturen und Vorstellungen niederschlugen und von dort aus, sich ihrerseits überlagernd und beeinflussend, den Zusammenhalt und die Eigenart der Region bestimmten. Diese Eigentümlichkeiten und die „longue durée“, in der sie entstanden, sind wesentlich durch Verflechtungen mit anderen Räumen und historischen Größen gekennzeichnet. So gehört zu den Konstanten der regionalen Geschichte der Zusammenhalt, den das Bistum Breslau, die Hedwigsverehrung oder die ebenfalls mit der Piastentradition verbundene Wappenführung wahrte, zugleich aber auch ein steter Entwicklungsvorsprung des städtisch geprägten Niederschlesien gegenüber dem ländlichen Oberschlesien sowie der linken vor der rechten Oderseite. Dies zeigte sich vielfältig in den Gemeinsamkeiten Oberschlesiens mit Kleinpolen, in der spezifischen Ausprägung von Ostsiedlung, Landesausbau und dynastischen Teilungen oder in den Karrierewegen von Schlesiern an bevorzugten Universitäten und Höfen. Für den hier betrachteten Untersuchungszeitraum ist insbesondere die Hussitenabwehr zu nennen, durch die Schlesien als Reichsteil aufgewertet wurde und aus der Selbstbewußtsein und verbindende Organisationsformen hervorgingen. Vereint die Darstellung diese überzeugende Vorgehensweise mit einer beeindruckenden Belesenheit des Verfassers, so folgt die Umsetzung mitunter zu sehr dem Duktus des aus der Adlerperspektive geschriebenen, um Bündelung durch Begriffsprägungen wie „interregionale Konturen“ oder „überterritoriale Dispositionen“ (226) bemühten Forschungsberichts. Dies wird sich bei einem solchen Vorhaben wohl nur schwer vermeiden lassen und macht, wie gesagt, in der Sichtung und Vermittlung von Quellen und Forschungsergebnissen eine beabsichtigte Leistung des Buches aus (21). Anschaulicher wird es dagegen sofort, wenn Rüther sich mit seinen Quellen im Detail auseinandersetzt und beispielsweise im vierten Teil seiner Untersuchung ein Strukturproblem in der zeitgenössischen Wahrnehmung belegen kann (189): „Nimm das Beispiel der Herzöge von Schlesien, deren Anzahl das Herzogtum in so viele Teile unterteilt hat, daß einige kaum den Besitz eines Grafen haben“, warnte Enea Silvio Piccolomini 1443 im „Pentalogus“ seinen König (hier zitiert nach der MGH-Ausgabe von Schingnitz, 297). Das Beispiel gehört zu einer Fülle eher katalogartig präsentierter Quellen, unter denen auch die Bau- und Kunstdenkmäler Berücksichtigung finden. Im Kontrast dazu irritiert der Umstand, daß die umfangreichen Bestände der Breslauer Archive in einem „Verzeichnis der benutzten Archivalien“ (245–246) aufgelistet werden, jedoch nur an einer Stelle aus diesem Bestand zitiert wird (184). Dagegen finden sich Nachweise für Quellen aus Nürnberger Archiven, den Berliner Museen und aus der Bayerischen Staatsbibliothek (181, 186 f.) in den Anmerkungen und in der Legende zu Abbildung 3, nicht aber in dem besagten Verzeichnis.

Zusammen mit anderen einschlägigen Arbeiten Rüthers macht die vorliegende Monographie den Ertrag seiner äußerst produktiven Beschäftigung mit der Geschichte Schlesiens im Mittelalter aus. Für die weitere Erforschung dieser Region wird sie sich als grundlegend erweisen. Darüber hinaus ist mit dem Verfasser zu hoffen, daß die in

diesem Fall erprobte Perspektive auch epochenübergreifend auf andere „historisch gewordene Räume und Gebilde“ (219) angewendet wird.

Christoph Friedrich Weber, Braunschweig

Keller, Anke, Von verbotenen Feierfreuden. Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Frankfurt a. M. und Augsburg des 14. bis 16. Jahrhunderts (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 17), Heidelberg 2012, Winter, VIII u. 303 S. / Abb., € 45,00.

Anke Keller hat sich in ihrer Studie die großen ‚Lebensfeste‘ zum Thema genommen. Am Beispiel der Städte Augsburg und Frankfurt am Main will sie die vielfältigen Inhalte der Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen, ihre Bedeutung im Alltag sowie die unterschiedlichen Wege der Kontrolle und Sanktionierung aufzeigen und damit einen bisher wenig beachteten Bereich der Policygesetzgebung untersuchen. Die Monographie, die 2011 als Dissertation vorgelegt wurde, gliedert sich neben einer knappen Einführung ins Thema in acht Kapitel. Die Autorin beginnt im zweiten Abschnitt mit einer kurzen Begriffsgeschichte und zeichnet die Ursprünge der Policygesetzgebung (die Autorin spricht wahlweise von „Polizeiordnungen“, „Policyordnungen“, „policylichen Normen“ oder „Polizeyordnungen“) seit der Antike und deren Adaption im deutschen Sprachraum nach (17 f.). Dem vielfach diskutierten Konzept der Sozialdisziplinierung (19 ff.) zieht die Autorin das Konzept der sozialen Kontrolle vor, da es auch die formelle und informelle Kontrolle durch die Rechtsprechung mit einbeziehe. Im Verlauf der Untersuchung wird jedoch auf das Konzept nur noch sehr allgemein Bezug genommen (20). Nach der Vorstellung der Fallbeispiele (Kapitel 3) und einer kurzen Beschreibung des Ablaufs zeitgenössischer Feste (Kapitel 4) werden im fünften Teil der Arbeit schließlich chronologisch die Festordnungen der Städte Frankfurt am Main und Augsburg referiert. Im Mittelpunkt der Beschreibung stehen die Motivation der Gesetzgeber, die wichtigsten Inhalte (Gästezahl, Mahlzeiten, Art und Dauer der Feierlichkeiten, Geschenke) und die Sanktionsmittel. Auffällig ist, dass sowohl Reformation als auch Konfessionalisierung als zentrale politische und gesellschaftliche Referenzpunkte für das 16. Jahrhundert nur allgemeine Erwähnung finden. Als wichtigstes Ergebnis stellt Keller fest, dass die Ordnungen im Laufe des 16. Jahrhunderts zunehmend differenzierter wurden und sich durch eine thematische Vielfalt auszeichneten. Der Einfluss der Reformation wirkte sich auf die Frankfurter Gesetzgebung nicht so stark aus wie etwa auf die Augsburger. In Augsburg wurde besonders gegen Ende des Untersuchungszeitraumes ein zunehmendes Augenmerk auf ständische Distinktion und Abgrenzungsbemühungen nach ‚unten‘ gelegt (136).

In Kapitel 6 widmet sich die Autorin der Umsetzung der Verordnungen und der „Normimplementierung“. Sie beschreibt die unterschiedlichen Straf- und Kontrollinstanzen in Frankfurt (Sendamt) und Augsburg (Zucht- und Hochzeitsamt) sowie das dort tätige Kontrollpersonal. Unter dem Stichwort „Strafverfolgungspraxis“ fasst Keller alle Maßnahmen der Obrigkeit zur Durchsetzung der Ordnungspolitik zusammen. Dazu gehörten das öffentliche Verlesen der Normen, die Befragung der Brautleute vor dem Augsburger Hochzeitsamt (160), die Androhung von Bußgeldern (151), die Einbindung von Hochzeitsladern und Wirten in Kontrollaufgaben (157) sowie die Förderung der Denunziation durch finanzielle Anreize (159). Wichtigste Quelle zur Einschätzung des Durchsetzungswillens obrigkeitlicher Ordnungsbemühungen sind die in Frankfurt nur sporadisch, in Augsburg jedoch breiter überlieferten Suppliken, in denen die Bürger um Strafnachlass oder um Ausnahmegenehmigungen für ihre Feste baten (162 ff.). Keller stellt eine deutliche Zunahme der Bittgesuche seit 1600 fest.

Während in Augsburg den Bitten fast immer stattgegeben wurde, hielten sich Ablehnungen und Annahmen in Frankfurt die Waage (161 f.). Auf eine detaillierte inhaltliche Auswertung wird jedoch verzichtet, so dass die Befunde eher exemplarischen Charakter haben. Mit Blick auf die in beiden Städten in den Stadtrechnungen nachweisbaren, aber nicht lückenlos dokumentierten Strafgeelder (169 ff.) kommt Keller zu dem Schluss, dass Übertretungen durchaus sanktioniert wurden (172). Für Augsburg weist sie zwei signifikante Sprünge in der Erhebung in den 1520er und 1570er Jahren nach: Das erhöhte Strafgeldaufkommen in Augsburg 1523/24 bringt sie mit der Hochzeit des evangelischen Predigers Jakob Grießbeutel in Zusammenhang. Die Sanktionierung des Festaufwandes interpretiert Keller als Kritik des Rates an der Priesterehe (173). Das erhöhte Strafgeldaufkommen in den 1570er Jahren erklärt sie mit den zunehmenden konfessionellen Spannungen in der Stadt nach dem Augsburger Religionsfrieden (190, 194). Insgesamt seien jedoch die Einnahmen aus den Strafgeldern eher gering gewesen (177). Für die Frage nach der Wirksamkeit der Aufwandsgesetzgebung bietet die Autorin unterschiedliche Deutungsangebote: So verweist sie etwa auf die zunehmend komplexer werdenden Ordnungen, mit deren Umsetzung die Ämter überfordert gewesen seien, und auch die ‚Arbeitsmoral‘ der Amtsträger sei eher niedrig gewesen. Die geringe personelle Ausstattung des Kontrollpersonals (181) und die ambivalente Rolle der Hochzeitslader als privat beauftragte Einlader und als vom Rat instrumentalisierte Kontrolleure schufen zudem Loyalitätskonflikte (184). Zugleich sei die Repräsentativität der Feste gerade für die Außenwahrnehmung der Städte wichtig und auch von der Obrigkeit erwünscht gewesen (187). Zu fragen ist an dieser Stelle allerdings, warum der Gesetzgeber Aufwandsgesetzgebungen erließ, wenn er sich selbst damit in solche Loyalitätskonflikte brachte. Keller beantwortet diese Frage mit Blick auf das zeitgenössische Herrschaftsverständnis, das sie zwischen exemplarischem Strafen und Gnadenerweis verortet, um sowohl den obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch als auch Gemeinssinn nach innen und außen zu sichern (188).

Im siebten Kapitel wendet sich die Autorin den Adressaten der Gesetzgebung zu (201 ff.). Sie beschreibt mögliche Handlungsoptionen der Bürger, die zwischen bewusster Täuschung der Obrigkeit (201), der Verlagerung der Feier aus der Stadt hinaus (202), dem Bemühen um die Einhaltung der Normen (203) und der Bitte um Sondererlaubnis durch Suppliken (die in großer Zahl überliefert seien) (204) wechselten. Die Frage nach der Bewertung der Gesetze durch die Bevölkerung sei jedoch kaum zu beantworten, weil nur wenige Quellen überliefert seien (205). Die Autorin kann an dieser Stelle nur auf Einzelfälle verweisen, etwa wenn Montaigne als Kronzeuge für die Kritik an Aufwandsgesetzen angeführt wird (208). Die Darstellung des ‚tatsächlichen‘ Festaufwandes (209 ff.) anhand der Hochzeitsrechnungen des Augsburger Patriziers Lucas Rehm und anderer Vertreter der Oberschicht kann diese Lücke kaum schließen. Zu Recht verweist Keller auf die Grundproblematik der Reglementierung von Festaufwand hin: Die Gesetze griffen in tradierte gesellschaftliche Wert- und Festvorstellungen ein oder widersprachen ihnen völlig (220), denn die vom Rat kritisierte Selbstdarstellung entsprach zeitgenössischen Ehrvorstellungen, auch derer, die diese Ordnungen erließen (221). Keller erklärt diesen Widerspruch mit dem Interesse des Gesetzgebers, den eigenen Aufwand beschränken zu wollen (!) (235), und auch die (allgegenwärtige) Furcht vor Krisen steigerte die Bereitschaft zur genauen Einhaltung der Normen, weil in diesen Phasen „jegliche Sorge um Ruhm und Ehre verblasste“ (231). Abgeschlossen wird die Studie mit einem Ausblick auf das Ende der Aufwandsgesetzgebung – die Autorin spricht vom „Niedergang der Gesetzgebung“ (238) – in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Eindruck von Säkularisierung und einer Entethisierung von Politik und Wirtschaft (240). In der Zusammenfassung werden noch einmal die Ergebnisse resümiert. Als wichtigstes Kennzeichen der Ord-

nungspolitik wird ein „Hin-und-Her-Lavieren“ der Gesetzgeber festgestellt, denen eine klare Linie gefehlt habe (245).

Wer sich über den Bestand und die Inhalte der Frankfurter und Augsburger Festordnungen informieren will, ist mit der vorliegenden Studie gut bedient. Wer sich allerdings fragt, warum Obrigkeiten eine tradierte Fest- und Feierkultur als deviant markierten, um sie anschließend zu sanktionieren, findet in der Arbeit nur wenige Antworten. Dies ist umso erstaunlicher, als nicht nur für beide Städte umfangreiche Forschungsliteratur zu den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen vorliegt, sondern auch die Befunde der historischen Kriminalitätsforschung und der Kulturgeschichte viele Anregungen zu einer differenzierten Betrachtung geboten hätten. So bleibt es bei einer auch sprachlich nicht immer überzeugenden Wiedergabe der in den Quellen beschriebenen Tatsachen, ohne eine für eine Dissertation erwartbare Diskussion des Themas.

Andrea Bendlage, Bielefeld

Bell, Adrian R. / Anne Curry / Adam Chapman / Andy King / David Simpkin (Hrsg.), The Soldier Experience in the Fourteenth Century (Warfare in History), Woodbridge 2011, Boydell, IX u. 232 S. / Abb., £ 60,00.

Wissenschaftliche Forschung zur Geschichte des mittelalterlichen Kriegs gab und gibt es in Westeuropa in hoher Quantität und Qualität. Der Abstand des deutschsprachigen Forschungsstands zu diesen französischen und englischen Ergebnissen beruhte zunächst auf einer durchaus verständlichen Zurückhaltung, sich in Deutschland nach 1945 mit dem Krieg und seinen Akteuren zu beschäftigen. Solche Berührungsgängste gibt es mittlerweile nicht mehr. Doch dass sich die Lücke nur langsam schließt, hat mindestens zwei strukturelle Gründe: Zum einen stehen dem anhaltend umfangreichen Publikationsausstoß und den Großprojekten gerade der britischen Mediävistik in Deutschland vor allem Einzelinitiativen gegenüber, wofür exemplarisch die hervorragenden Arbeiten von Malte Prietzel genannt seien. Zum anderen sind die Möglichkeiten, die Militärgeschichte des mittelalterlichen Deutschland zu erforschen, im Vergleich dadurch stärker beschränkt, dass es an einschlägigem Quellenmaterial mangelt – und gerade der Reichtum der englischen militärgeschichtlichen Quellen des Mittelalters wird an der vorliegenden Publikation besonders anschaulich.

Der Sammelband, dessen Titel bedauerlicherweise falsche Assoziationen weckt, vereinigt einen Teil der Referate, die im Juli 2009 auf einer Tagung an der Universität Reading unter dem weitaus treffender formulierten Titel „England’s Wars, 1272 – 1399“ gehalten worden sind. Ausrichter waren mit Anne Curry und Adrian Bell die beiden Leiter des Forschungsprojektes „The Soldier in Later Medieval England“, das sich der Erschließung von seriellen Kriegsakten (Musterungs- und Pferdeersatzlisten, Zahlungslisten und Abrechnungen) verschrieben hat, um alle im Dienst der englischen Krone nachweisbaren Kämpfer des Spätmittelalters zu erfassen. Die über das Internet (www.medievalsoldier.org) leicht zugängliche „Database of Soldiers in English Service from 1369 to 1453“ hat mittlerweile das Namensmaterial von 250.000 Einträgen (nicht Personen!) aus den Quellen erhoben und abrufbar gemacht. Trotz allen Interesses, das dieser Informationspool bereits auf sich zieht, und bei allem berechtigten Stolz über diese Erhebungsleistung (1 f.) ist doch nach den Auswertungsmöglichkeiten zu fragen. Denn – um im Bild zu bleiben – wie die Befüllung eines Schwimmbeckens noch nicht erstklassigen Schwimmsport bedeutet, ist die Bereitstellung von Hunderttausenden von Namen zwar die Voraussetzung, aber noch kein Ergebnis von Geschichtsforschung.

Die Auswertung eines derartigen Materials bedarf einer angemessenen Methodik, die eine traditionelle biographische Annäherung gerade nicht leisten kann. Daher ist der zentrale Aufsatz von Andrew Ayton („Military Service and the Dynamics of Recruitment in Fourteenth-Century England“, 9–59) ein Lehrstück dafür, welche umfangreichen Erkenntnischancen die umsichtige Anwendung der prosopographischen Methoden auf das Datenmaterial bietet. Ayton geht von der Struktur der königlichen Armee in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus, die durch relativ kohärente Gruppen von Kämpfern gekennzeichnet ist, die sich in mehreren Kampagnen nachweisen lassen. Diese Zustände haben sich in den 1370er und 1380er Jahren fragmentiert. Die nunmehr große Fluktuation wird gedeutet als Folge davon, dass die königlichen Armeen aus einem viel größeren Reservoir an zum auswärtigen Kriegsdienst bereiten und befähigten Männern rekrutiert wurden.

Methodisch interessant sind zudem die beiden Aufsätze von Rémy Ambühl und Adrian R. Bell. Sie stellen jeweils dem neuen Datenmaterial andere Quellentypen gegenüber und zeigen so die spezifischen Grenzen und Aussagemöglichkeiten plastisch auf. Jener nutzt dafür Listen von in Gefangenschaft geratener und später gegen Lösegeld freigelassener englischer Söldner in Frankreich. Dieser parallelisiert die neuen Daten mit den Nennungen von englischen Soldaten, die aus den vor dem Court of Chivalry ausgetragenen Prozessen bekannt sind.

Die Projektverantwortlichen bringen zudem solche Vorträge zum Abdruck, die von Fachleuten zu zeitlich und räumlich benachbarten militärgeschichtlichen Phänomenen gehalten worden sind, die ihre Informationen aber außerhalb der neuen Datengrundlage gefunden haben. Die Texte von David Simpkin, Andrew Spencer und David Bacharach befassen sich mit englischen Kämpfern unter den ersten beiden Edwards. Drei weitere Aufsätze, die von Iain A. MacInnes, Adam Chapman und Michael Jones verfasst worden sind, richten den Blick auf die Parallelerfahrungen von schottischen, walisischen und bretonischen Kämpfern. Guilhem Pépin führt den Nachweis, dass der aus der Chronik von Jean Froissart bekannte Söldnerführer Bascot de Mauléon keine literarische, sondern eine reale Gestalt gewesen ist.

Jeder einzelne dieser Texte enthält wichtige Informationen. Doch verliert der Sammelband durch diese Ausweitung an Kohärenz, zumal nicht sichtbar wird, warum aus den weitaus zahlreicheren auf der Tagung gehaltenen Vorträgen gerade die aufgezählten Arbeiten ausgewählt worden sind. So verlieren die englischen Söldner des 14. Jahrhunderts deutlich an Internationalität und geraten in eine nationale Isolierung, die ihrer Lebenswirklichkeit nicht entspricht. So operierten sie etwa auch in nicht königlichen Diensten, weshalb es nicht verwundert, dass eine stichprobenartige Durchsicht zahlreiche Parallelen zu den von Kenneth Fowler erforschten Söldnern der Großen Kompanien in Italien zeigt. Zudem nicht thematisiert (und im Falle der Deutschen wohl im Projekt noch nicht ausreichend als relevant erkannt) worden sind in den englischen Kriegsakten zu findende deutschsprachige Söldner, die eine eigene Studie rechtfertigen würden.

Stephan Selzer, Hamburg

Eulenstein, Julia, Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307/08–1354) im Erzstift Trier (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 115), Koblenz 2012, Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, X u. 612 S. / Abb., € 44,00.

Bereits der Titel der hier zu besprechenden, bei Christine Reinle entstandenen Gießener Dissertation zielt auf eine der Hauptfragen der Arbeit. Julia Eulenstein un-

tersucht, ob die Fehdeführung als Instrument im Territorialisierungsprozess angesehen werden kann (7–11). Hierzu ist die Arbeit nach einer Einführung (3–42) in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste Hauptteil befasst sich mit Fehden und Landfriedensexekutionen als Gelegenheit, die Gegner zu einer Sühne zu zwingen. Der zweite Hauptteil handelt von der Umdeutung der Fehden und fehdeähnlichen Handlungen in Sühnegelegenheiten, bevor im Fazit die Ergebnisse zusammengefasst werden (512–530).

Die Arbeit schließt sich dem Ansatz von Otto Brunner an, der bereits in den 1930er Jahren – wie zahlreiche Forscher nach ihm – die Fehde als Verfahren zur Rechtsdurchsetzung mit Waffengewalt verstanden wissen wollte. Eulenstein referiert kurz die sich gegenüberstehenden Positionen der nach wie vor andauernden Forschungsdiskussion zu den Fehden des Spätmittelalters und gibt dann an, sich dem von Hilla Zmora herausgearbeiteten Zusammenhang zwischen Fehde und Territorialisierungsprozess anzuschließen, jedoch statt auf der Ebene der Niederadligen auf der der Landesherren. Die Verfasserin fragt also danach, wie die späteren adligen Landesherren die Fehde als Rechtsinstrument zu nutzen vermochten, um ihre eigene Instanz „verstärkt zu etablieren“ (11). Als Beispiel zur Beantwortung dieser Frage dient Eulenstein Erzbischof Balduin von Trier, der von 1307/08 bis 1354 amtierte und sich mit seinen Gegnern zahlreiche Konflikte lieferte, die uns heute als Fehden erscheinen. Die Zeitgenossen dagegen, das stellt die Verfasserin heraus, verwendeten den Begriff im von ihr untersuchten Zeitraum, der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, noch nicht und nutzten stattdessen andere Bezeichnungen zur Charakterisierung ihrer Streitigkeiten (30–32). Ganz richtig erscheint es also, wenn Eulenstein zwischen Quellen- und Arbeitsbegriff differenziert (31) und damit den „Schädigungscharakter des Vorgehens“ unterstreichen möchte. Die Begründung hierfür ist allerdings sehr kurz gehalten, wenn sie schreibt, die Entscheidung dafür sei „unserem heutigen Verständnis von Krieg geschuldet“ (32). Wichtig ist zudem der Zusammenhang zwischen erzbischöflicher Landfriedenspolitik und Fehdeführung, dessen Bild Eulenstein schärfen möchte (32–35). Auch dies ist für die Forschung eine (ge-)wichtige Frage, denn in den zeitgenössischen Quellen, zumal den historiographischen, lässt sich oft nur schwer differenzieren zwischen dem Charakter der Aktionen als entweder Landfriedensexekution oder Fehdeführung aus anderen Anlässen.

Zur Beantwortung ihrer Frage dient eine Aufteilung in verschiedene Konfliktfelder: Der Westerwald (43–138), das Gebiet am Mittelrhein (139–199), Hunsrück und Mosel (200–312), die Eifel (313–338), das Gebiet an der Saar (339–402) sowie weitere kleinere Regionen bilden zusammen den Untersuchungskomplex der Fehden Erzbischof Balduins gegen adlige Gegner. Die Schilderung der Fallbeispiele folgt grob einem Schema, bei dem der Verlauf der Fehde, die Sühnebestimmungen und die Motive und Gründe der Gegner analysiert werden, je nach Schwere des Falles und der Anzahl der Beteiligten mal länger, mal kürzer. Eulenstein kommt im ersten Teil zu dem Ergebnis, dass gegenüber dem Erzbischof die Rechtmäßigkeit der Fehdeaktionen seiner Gegner gewährleistet sein musste. Andernfalls hätte Balduin von Trier mittels der Sühnebestimmungen die Adligen empfindlich treffen und die ihnen zuerkannten Rechte einschränken können (402, 414); zudem war die Wahl des Zeitpunktes, eine Fehde zu beginnen, oft entscheidend (414).

Dem langen Abschnitt zu den vielen Fehden gegen Adlige schließt sich ein Kapitel zu Städten als Fehdegegnern an, das aufgrund der problematischen Lage im Herrschaftsgebiet um Trier eher kurz ausfällt (415–431). Kapitel 4 des ersten Teils widmet Eulenstein den Landfriedensexekutionen und zieht hier geographisch geordnet verschiedene Aspekte von der Rolle der Burgen über Kooperationen mit dem Erzbischof

von Köln bis zu den Sühnebestimmungen in den Verträgen heran. Dabei kann sie besonders anhand des Landfriedens in der Eifel aus dem Jahr 1352 Neuerungen aufzeigen, die besonders in den langfristigen Zugriffsmöglichkeiten Balduins in diesem Gebiet gesehen werden. Sie waren gleichzeitig auch Konfliktbegründung seitens der Adligen (441–445).

Der zweite Hauptteil der Studie dient der Verfolgung eines erweiterten Zugriffs und der Frage nach einer erzbischöflichen Umdeutung von Fehden und ihr ähnlichen Handlungen zu Straftaten, die unter dem Begriff „Frevel“ summiert werden können.

Eulenstein kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis (512–530), dass unter den Verhältnissen der Zeit von 1307/08 bis 1354 die Führung einer Fehde im Erzstift Trier oft die einzige Möglichkeit für die Beteiligten war, eine Rechtslage zu klären (512). Erzbischof Balduin agierte umsichtig und trat durch die Landfriedensexekutionen als „Friedenswahrer und Rechtsbringer“ auf (512). Er konnte durch die zu seinen Gunsten abgeschlossenen Sühnen und die damit einhergehende Stärkung der Bindung der Adligen an ihn das Erzstift konsolidieren (519). Nur selten dagegen sei eine Einbindung durch landesherrliche Dienste belegt (520). Auch im Erzstift Trier, so Eulenstein, sei die Fehde alleiniges Mittel des Adels geworden, „gegen die Interessen der Territorialherren Rechtsunklarheiten zu beseitigen oder Rechtsansprüche durchzusetzen“ (527). Und so passe das Bild Erzbischof Balduins, das sich in den Quellen zeige, nicht zu dem Bild, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts von ihm gezeichnet worden sei. Nicht „voller Ungeduld und Zorn in die Schlacht stürmende[r] Ritter“, sondern „besonnener Machtpolitiker“ (530) sei Balduin gewesen, der Fehden nutzte, um das Erzstift und seine Position darin zu sichern.

Florian Dirks, Erfurt

Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, hrsg. v. Wilhelm *Volkert* unter Verwendung der Vorarbeiten v. Walter *Jaroschka* u. Heinz *Lieberich* (Bayerische Rechtsquellen, 4), München 2010, Beck, XXX u. 519 S. / Abb., € 48,00.

Das hier vorzustellende Werk präsentiert die historisch-kritische Ausgabe des bedeutenden Rechtsbuchs Kaiser Ludwigs des Bayern aus dem Jahre 1346 (auch unter der Bezeichnung „Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346“ bekannt – so der Titel einer früheren Edition von Hans Schlosser und Ingo Schwab [2000] und vieler einschlägiger Arbeiten). Der Herausgeber konnte auf teilweise weit vorgeschrittene Vorarbeiten von Heinz Lieberich (†1999) und Walter Jaroschka (†2008) sowie Gebhard Jakob Bildstein (†1959) zurückgreifen. Schon in den 1950er Jahren lagen Teile der Einleitung und das sehr weit gediehene Sachglossar (erarbeitet von Lieberich) vor. Jaroschka hatte sich vor allem mit der handschriftlichen Überlieferung auseinandergesetzt und wertvolle Studien, Übersichten, Kollationierungen etc. dazu hinterlassen.

Der Band bringt nach Vorwort (V–VI), Inhaltsverzeichnis (VII–IX), Verzeichnis der gedruckten Quellen und Literatur (XI–XXVIII), Abkürzungsverzeichnis (XXIX) und Siglenverzeichnis für die Handschriften (XXX) eine ausführliche wie gehaltvolle Einleitung (1–242), den Text des Rechtsbuchs (243–403) und ein detailliertes Register (405–506). Die letzten Seiten werden von 9 farbigen Abbildungen in Anspruch genommen (509–519).

Von besonderem Wert ist die ausführliche Einleitung, welche quantitativ knapp die Hälfte des Buchumfangs ausmacht. Hier werden die begrifflichen, methodischen, kodikologischen, historischen, forschungsgeschichtlichen sowie editionstechnischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Entstehung des Textes und seine Edition

vorgestellt: I. Name und Bedeutung des Rechtsbuchs (1–5), II. Ältere Drucke, Überlieferungsstatistik (6–10), III. Forschungsgeschichte seit dem 19. Jahrhundert (11–19), IV. Auswahl der Textvorlagen (20–47), V. Auszugshandschriften (48–66), VI. Entstehungszeit und Anlass (67–80), VII. Beziehungen zwischen der alten und der neuen Fassung des Rechtsbuchs (81–124), VIII. Redaktion der neuen Fassung (125–157), IX. Geltungsbereich (158–196), X. Quellen und Vorlagen (197–232), XI. Artikelkonkordanz zum Vergleich der neuen Fassung mit der alten Fassung (233–242).

Am Beginn der Einleitung wird das Rechtsbuch als „Gesetzeswerk“ bezeichnet (1), ist es doch durch ein Promulgationsedikt seines kaiserlichen Initiators offiziell in Kraft gesetzt worden. Der Herausgeber setzt sich mit dieser Dichotomie auseinander, da es sich bei den von der Rechtsgeschichte, spätestens seit Carl Gustav Homeyer, so bezeichneten „Rechtbüchern“ gerade nicht um „Gesetzbücher“ handelt. Diesen wird vielmehr ein „privater“ Charakter bzw. die Verfasserschaft „privater“ Personen als Wesensmerkmal zugeschrieben (vgl. auch 3, 5, 9, Anm. 14). Der Herausgeber legt für seine Titelwahl gut nachvollziehbar die Selbstbezeichnung (*meins herren puch, puch*) und die wenig später aufkommenden Bezeichnungen (*recht buch, rechtspuch*, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts auch *Landrechtbuch*) zugrunde (1, 2). Angesichts dieser Beobachtungen wird ein weiteres Mal deutlich, dass der von der deutschen Rechtsgeschichte aus dem 19. Jahrhundert tradierte Begriff des „Rechtsbuchs“ eine kritische Revision verdient.

Insgesamt seien ca. 160 Handschriften bekannt (24). In diesem Kontext wird angekündigt, dass ein Handschriftenverzeichnis „mit einer überlieferungsgeschichtlichen Analyse“ in einem weiteren Band erscheinen werde (19).

Die Forschungsgeschichte seit dem 19. Jahrhundert wurde geprägt von der Ausgabe, die Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg 1834 vorlegte. Einen Meilenstein in der Forschungsgeschichte (1931) stellt die Entdeckung der sog. Georgenberger Handschrift (G) in der Bibliothek des Benediktinerstifts St. Georgenberg-Fiecht bei Schwaz in Tirol dar (17). Sie weist als „Entwurfsexemplar letzter Hand“ (20) Randnotizen („alt“, „neuer“, „novus“, „pezzert“, „appellatus“) zu den jeweiligen Artikeln auf (81). Diese gestatten es, den Artikelbestand der alten und neuen Fassung des Rechtsbuchs gegenüberzustellen.

M II („Zimelie 12“ des Münchner Stadtarchivs) bildet die Leithandschrift für die vorliegende Edition (19). Für die Zuordnung zu älteren und neueren Fassungen des Rechtsbuchs ist der sog. „Judenartikel“ (Art. 184a), der die ältere Überlieferungsschicht kennzeichnet, entscheidend (21). Die Auswahl von M II (Prolog, Titel-/Artikelverzeichnis, Promulgationsedikt, Vorspruch und 350 Artikel enthaltend) ist mit überzeugenden Argumenten (Vollständigkeit, kalligraphische Qualität) unterlegt (21f.). Die 10 für die Edition herangezogenen Handschriften werden ausführlich beschrieben (24–37). Des Weiteren werden sie mit den sog. Auszugshandschriften (Kurzfassungen des Rechtsbuchs) in Beziehung gesetzt (48–66).

Für die Rechtsbücherforschung sind Entstehungszeit und Anlass der Rechtsaufzeichnung zentrale Themen. Diese werden gründlich mit überzeugenden Ergebnissen in einem besonderen Abschnitt behandelt (67–80). Eine ältere Fassung des Rechtsbuchs sei danach um 1335, die hier edierte (jüngere) Fassung 1346 entstanden. Von dem älteren Rechtsbuch ist kein Textzeuge überliefert (69). Die ältere Forschung hat die Rechtsaufzeichnung in einer Verbindung mit einem Erbvertrag der Brüder Ludwig V., Stephan II., Ludwig VI., Wilhelm und deren Gesamtbelehrnung durch ihren Vater (1334) gesehen. Der Herausgeber widerspricht dem nicht, empfiehlt aber, sich auf den Text der Promulgatio zu stützen, welcher lediglich auf die Verbesserung der Rechtspflege nach

etwaigen eingetretenen Mängeln schließen lässt (69). In Abschnitt VII liefert der Herausgeber eine Liste, in der „Alte Artikel“ (81–86), „Gepezzerte Artikel“ (86–90) und „Neue Artikel“ (90–96) aufgeführt sind. Wertvoll sind auch die Schilderungen zum Zustandekommen des Rechtsbuchtextes, der auf der Befragung rechtskundiger Männer („Gerichtsweisungen [...], Mitteilungen von Land-, Stadt- [...] Dorf- und Hofmarksrichtern“, 100), aber auch des Landesherrn als Rechtsetzer und Gesetzgeber beruht („Appellatus-Verfahren“, 96–99). Dabei seien „[e]ingehende kanonistische und legistische Kenntnisse der Verfasser [...] nicht zu verkennen“ (5).

Die eigentliche Edition ist sehr gewissenhaft gearbeitet. Die Zählung der Artikel folgt der alten Ausgabe von Freyberg. Das stört freilich nicht. Die Noten (*petit*, *kursiv*) geben die Randglossen aus G, weitere Textvarianten, Lesarten, Wortsubstanz, Wortstellung, Artikelfolge, Tilgungen und Einfügungen wieder (22).

Das etwa 100-seitige Register erschließt die Edition umfassend. Die abschließende Auswahl von Abbildungen vermittelt eine zusätzliche Vorstellung von dem, was der Herausgeber in seinem Einleitungstext dargelegt hat.

Inhaltlich offeriert das Rechtsbuch naturgemäß eine Fülle von Regeln und Informationen zu nahezu allen Rechtsgebieten des Spätmittelalters.

Die von Peter Landau 2005 publizierte Aussage, Eike von Repgow habe seine „Kenntnisse gelehrten Rechts“ von der anglo-normannischen Kanonistik bezogen (so ohne Relativierung 206, Anm. 7), ist eine Hypothese, die faszinierend, aber nicht bewiesen ist.

Das Werk ist weitgehend auf dem neuesten Stand der Forschung. Doch hätte man „Zur lehenrechtlichen Problematik“ (98, Anm. 10) sowie „Zur Rechtsstellung von Frauen [...] allgemein“ (168, Anm. 33) etwas modernere Literatur angeben können. Die Zitierung von HRG- und LexMA-Artikeln ohne Verfasser und Lemma (169, Anm. 38, 39 u. ö.) ist gewöhnungsbedürftig.

Zum Literaturverzeichnis ist anzumerken, dass die Neuauflage des HRG nicht unter die Herausgeber der ersten Auflage gehört (XV). Das mit dem Kurztitel „Privatrecht“ zitierte Werk von Mitteis / Lieberich (219, Anm. 56 u. ö.) findet sich nicht im Literaturverzeichnis (gemeint ist wohl „Deutsches Privatrecht“, 9. Aufl., 1981).

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass Hans Schlosser und Ingo Schwab dieselbe Handschrift 2000 als „Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar“ schon einmal herausgegeben haben (siehe oben). Sollte man das Verhältnis zwischen den beiden Editionen näher bestimmen, so könnte man festhalten, dass die historisch-kritische Edition von Volkert eine sehr hochwertige, an historisch-philologischen, kodikologischen und editionswissenschaftlichen Kriterien orientierte Leistung ist, während die Edition von Schlosser / Schwab vor allem durch den juristischen Kommentar Schlossers eine große Bedeutung für die rechtsgeschichtliche Forschung hat. Die Rechtsbücherforschung und -editionstätigkeit hat dank Wilhelm Volkerts Edition eine reife, wissenschaftlich überaus wertvolle und gelungene Bereicherung erfahren. Möge nun die angekündigte Handschriftenbeschreibung und -analyse recht bald folgen!

Heiner Lück, Halle a. d. S.

Schaller-Hauber, Dorothea M., *Der Straßburger Bistumsstreit 1393/94. Ein Beispiel zum Bischofswahlrecht des Domkapitels im Spätmittelalter*, Ostfildern 2011, Thorbecke, 199 S., € 24,90.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Dissertation, die an der Universität Tübingen bei Immo Eberl und Peter Hilsch entstanden ist. Die Autorin hat den Straßburger Bistumsstreit von 1393/94 als Ausgangspunkt für ihre Studie zum Bischofswahlrecht gewählt. Seit Werner Kunderts Studie aus dem Jahr 1991 zu den Bischöfen in Chur ist so gut wie nichts mehr zum Bischofswahlrecht erschienen – die Studie stellt also in Aussicht, eine Forschungslücke zur Kirchengeschichte des Spätmittelalters zu schließen.

Gleich zu Beginn muss festgehalten werden, dass dies nur in Ansätzen gelingt. Dies liegt vor allem an der Arbeitsweise der Autorin, wie schon ein erster Blick ins Quellen- und Literaturverzeichnis offenbart: Demnach wurden erstens keine ungedruckten Quellen herangezogen, was bei einer Arbeit zum Spätmittelalter fast zwangsläufig bedeutet, dass zentrale Quellen fehlen und wenig Innovatives zu erwarten ist. Bei den benutzten gedruckten Quellen handelt es sich vornehmlich um Regestenwerke (!), ergänzt durch Chroniken und das Straßburger Urkundenbuch. Bei der Lektüre der Arbeit stößt man zwar punktuell auf Hinweise auf ungedruckte Quellen (z. B. 84, Anm. 419 f. und 425; oder 87, Anm. 441), die jedoch z. T. nur in Form einer Edition benutzt wurden (z. B. 87, Anm. 443; oder 140, Anm. 739). Warum die Autorin ihre benutzten Quellen nicht in ihr Quellenverzeichnis aufgenommen hat, ist nicht nachvollziehbar.

Zweitens ist das Literaturverzeichnis mit rund 90 Titeln für eine Dissertation äußerst kurz. Wie aber eine Arbeit zur Straßburger Kirchengeschichte mit gerade einmal zwei Titeln aus der Feder von Francis Rapp auskommen will, wird wohl für immer das Geheimnis der Autorin bleiben. Zudem sucht man Titel, die das gewählte Thema in einen größeren Kontext am Oberrhein einbetten könnten (z. B. Tom Scott, *Society and Economy*, 2002), ebenso vergeblich wie Studien, die einen Vergleich erlauben würden (z. B. zum benachbarten Konstanzer Domkapitel die Dissertation von Brigitte Hotz oder von Andreas Bihrer, beide aus dem Jahr 2005; oder zum ebenfalls rein hochadlig besetzten Kölner Domkapitel die Studie von Ulrike Höroldt von 1994). Aber auch Yuko Egawas neuere Studie zu Stadtherrschaft und Gemeinde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Straßburg aus dem Jahr 2007 fehlt. Bei dieser schmalen und veralteten Literaturbasis überrascht es am Ende kaum noch, dass die Autorin dem Forschungsstand gerade einmal zwei Seiten gewidmet hat (15 f.), die sowohl einen Überblick als auch eine eigenständige Einordnung vermissen lassen.

In der Einleitung hält die Autorin ihr Ziel fest: Sie will zeigen, „welche Kräfte auf die Institution [Domkapitel] einwirkten, welche Konflikte parallel dazu verliefen und eventuell Auswirkungen hatten“ (11 f.). Es ist durchaus legitim, sich dabei als Ausgangspunkt auf den Bistumsstreit von 1393/94 zu konzentrieren. Die Folgerung der Autorin, „aufgrund der schlechten prosopographischen Aufarbeitung muss es jedoch eine Arbeit mit dem Mut zur Lücke sein“ (12), ist jedoch nicht nachvollziehbar: Von einer Dissertation, die sich auf zwei Jahre als Untersuchungszeitraum konzentriert, darf man durchaus erwarten, dass sie für diese Zeit die überschaubare Gruppe der Domherren aufarbeitet! Die Überlegung am Ende der Arbeit, dass es auch „interessant [gewesen] wäre [...], zusätzliche Ämter der einzelnen Domherren oder Dignitäten innerhalb des Bistums zu beschreiben“ (187), ist völlig richtig; anscheinend kam der Autorin aber nie in den Sinn, dass genau das ihre Aufgabe gewesen wäre. Es reicht auch nicht, eine „detaillierte Beschreibung der Ereignisse von 1393/94“ zu liefern, da „ir-

gendwo einmal, bei aller Vorläufigkeit, ein Anfang gemacht werden muss“ (14). Hier drängt sich der Gedanke auf, dass sowohl Doktorandin als auch Betreuer völlig aus den Augen verloren haben, was von einer Dissertation erwartet wird: ein eigenständiger, innovativer Beitrag zur Wissenschaft.

Die einzelnen Kapitel sind vor allem eine Zusammenfassung der herangezogenen Literatur, die neue Aspekte oder eine eigenständige Argumentation im Großen und Ganzen vermissen lassen. Im zentralen Kapitel VI „Der Straßburger Bistumsstreit 1393/94“, das mehr als 140 der insgesamt knapp 200 Seiten umfasst, werden die beteiligten Seiten in neun Unterkapiteln vorgestellt: 1. Amtsvorgänger, 2. Provisus und 3. Electus, 4. Domkapitel, 5. Stadt, 6. Papst, 7. König und 8. Pfalzgraf und schließlich 9. der Herzog von Österreich. Dabei wird das immer gleiche Schema für die Abschnitte jedes Unterkapitels angewandt: Herkunft und Vorgeschichte respektive Hintergrund; danach Verhalten; für die Bischofskandidaten folgt darauf ihre Tätigkeit und für alle Unterkapitel abschließend eine Bewertung. In diesem Hauptteil der Dissertation hat die Autorin Fleiß bewiesen und die gedruckten Quellen zum Teil sehr detailliert ausgewertet. Dass dieses immer gleiche Schema neunmal hintereinander bei der Lektüre für die Leserin recht ermüdend war, muss nicht weiter ausgeführt werden. Vor lauter Details gerät die durchaus lohnende, übergeordnete Frage nach dem Bischofswahlrecht, das im Untertitel angesprochen und am Anfang des Bandes auf knapp 12 Seiten kurz vorgestellt wird (29–40), im Verlauf der Studie vollends in Vergessenheit. Ungeklärt bleibt leider auch, welchen Stellenwert denn nun Wahlkapitulationen hatten: Waren sie „konkrete Vorgaben oder nur richtungsweisende Maßnahmen“, wie die Autorin im letzten Satz ihrer Studie noch einmal in den Raum stellt (188)?

Was bleibt als Fazit? Der erste Abschnitt von Kapitel V legt nahe, dass die Autorin eine recht engagierte (unveröffentlichte) Magisterarbeit zum Konstanzer Bistumsstreit von 1474 bis 1480 vorgelegt hatte (29 mit Anm. 105). Vermutlich wurde die zugrunde liegende Idee ohne weitere Reflexion auf den Straßburger Bistumsstreit im 14. Jahrhundert übertragen. Dabei geriet völlig in Vergessenheit, dass für eine Dissertation andere Maßstäbe als für eine Magisterarbeit gelten und sowohl Materialbasis und Fragestellung als auch methodisches Vorgehen klug gewählt werden müssen. Diesen Maßstäben genügt die vorliegende Studie nicht.

Sabine von Heusinger, Köln

Müller, Heribert (Hrsg.) unter Mitarbeit v. *Elisabeth Müller-Luckner*, Das Ende des konziliaren Zeitalters (1440–1450). Versuch einer Bilanz (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 86), München 2012, Oldenbourg, VIII u. 352 S. / Abb., € 69,80.

Die Tagungen im Historischen Kolleg in München sind für ihr hohes Niveau bekannt. Der hier anzuzeigende Band entstammt dieser Wissenschaftskultur und fügt sich in die Tradition ein, die Elisabeth Müller-Luckner hier letztmalig vor ihrem Ruhestand fruchtbringend begleitet hat. Heribert Müller (Das Ende des konziliaren Zeitalters [1440–1450]. Forschungsstand, Tagungsthema und Perspektiven, 3–26) positioniert als der für die Tagung verantwortliche Bandherausgeber die angestrebten Erkenntnisfortschritte innerhalb des bisherigen internationalen Forschungsstandes. Claudia Märkl (Dialogische Annäherungen an eine Bewertung des Basler Konzils. Zu einem unbekanntem Werk des Martin Le Franc, 29–55) präsentiert in den Fußnoten lange Passagen aus einem bislang nicht wahrgenommenen Traktat, der Vorurteile gegenüber den Franzosen aus der Sicht eines Normannen offenbart (53 f.), und hofft auf weitere Textfunde in den Handschriften. Émilie Rosenblieh (Témoigner contre le pape. Témoins et témoignages produits contre Eugène IV au concile de Bâle [juillet 1437 – juin 1439], 59–81) untersucht die Handschrift Paris BnF lat 1511. Unter den im Zusam-

menhang mit Eugen IV. befragten Zeugen waren Antoine Cipriani, Elekt von Arrezzo, Bernard de Pau, Bischof von Gérone, Franz Kuhschmalz, Bischof von Ermland, Johann Schele, Bischof von Lübeck und Simon Salvatoris, Bischof von Barcelona (vollständige Listen am Ende des Beitrages). Auf den vorausgegangenen Prozess gegen Johannes XXIII. wird nur oberflächlich verwiesen. Es zeigt sich aber hier wie eine Generation früher, dass die Lektüre der Prozessakten Details über Aussagen und Zeugen offenbart, die auf dem Konzil selbst mit Schweigen bedacht worden waren. Ursula Lehmann (Von Landschaften und Schätzen: Savoyische Verhältnisse unter Amadeus VIII. – Felix V., 83–101) untersucht die Darstellung des wunderbaren Fischzugs von Konrad Wirtz aus dem Musée d'Art et d'Histoire in Genf und erkennt im starken Steuermann zu Recht den Konzilspapst. Ihre Rückschlüsse, dass Savoyen als Heiliges Land zu verstehen sei, relativieren sich aber vor dem Hintergrund der üblichen Praxis des 15. Jahrhunderts, die Themen der Bibel im eigenen Land darzustellen. Interessant ist die Beobachtung, dass die Mitgift für die Tochter des zum Papst gewordenen Herzogs mit dem päpstlichen Schatz hinterlegt wurde. Jürgen Dendorfer (Veränderungen durch das Konzil? Spuren und Wirkungen des konziliaren Zeitalters auf die Kurie unter Papst Eugen IV., 105–132) legt sein Augenmerk nicht nur auf die Theoriedebatten, sondern auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen und wünscht sich einen Paradigmenwechsel, der die anachronistische Opposition von Konziliarismus und Papalismus überwindet. Robert Gramsch (Karrieresprungbrett oder Karrierebremse? Deutsche Kleriker auf dem Basler Konzil, 133–149) analysiert kleinteilig 68 Biographien von Konzilsteilnehmern und macht drei Karrieremuster aus: 1) junge Männer, die nach kurzem Studium ins Konzil eintraten und danach im Fürstendienst oder an der Kurie tätig wurden (18 Personen); 2) Personen, die mit gewisser Erfahrung ins Konzil eintraten und ihre begonnenen Laufbahnen – wenn auch z. T. mit Rückschlägen – fortsetzen konnten (15 Personen), und 3) Männer im Amt, die als Delegierte am Konzil teilnahmen (31 Personen). Thomas Prügl (Herbst des Konziliarismus? Die Spätschriften des Johannes von Segovia, 153–174) stellt den „Liber de magna auctoritate“ und den „Liber de substantia ecclesiae“ in den Mittelpunkt. Das Konzil sei im Verständnis von Johannes in seiner Funktion nicht mit Aufsichtsräten heutiger Zeit zu vergleichen. Betont werde die Befugnisbegrenzung, die allein für den Fall päpstlichen Missbrauchs ausgeweitet wurde. Thomas Wünsch (Vom Konziliarismus zur „Devotio moderna“: Die Transformation der Reformidee bei dem polnischen Theologen Jakob von Paradies in den Jahren 1440 bis 1450, 175–195) profitiert von den editorischen Leistungen der polnischen Mittelalterforschung seit der Mitte des 20. Jahrhunderts und kann anhand von drei Traktaten feststellen, dass Jakob von Paradies schon in der Konzilszeit als Mystiker zu erkennen ist, dem die Erneuerung des Glaubens von Laien und Klerikern am Herzen lag. Anders als bei anderen Konziliaristen sei bei ihm kein krasser Meinungswechsel auszumachen. Jürgen Miethke (Die Universitäten und das Basler Konzil, 197–232) muss feststellen, dass viele Vertreter der Universitäten als Doppel- oder Dreifachagenten im Dienst auch anderer politischer Kräfte agierten. Den Universitäten wäre ihre Präsenz sonst auch viel zu teuer gewesen. Als Vergleich dient immer wieder das Konstanzer Konzil, auf dem die Graduierten aber einen wesentlich geringeren Anteil hatten (221). Philippe Contamine (D'un procès à l'autre. Jeanne d'Arc, le pape, le concile et le roi [1431–1456], 235–252) kontrastiert die Phase der Verurteilung der Jeanne d'Arc mit der ihrer Rehabilitation in den 1450er Jahren und sieht in der veränderten gesamtkirchlichen Situation eine wichtige Grundvoraussetzung. Ausgehend von den Aussagen in den Akten arbeitet er ihre Vorstellungen heraus. Werner Paravicini (Burgundische Kardinäle. Erfolge und Niederlagen an der Römischen Kurie im 15. Jahrhundert, 253–294) befasst sich nach Klärung des Begriffs „burgundischer Kardinal“ mit den vier bzw. fünf der 101 Kardinäle, die der Definition entsprechen:

Jean Le Jeune von Amiens, Jean Rolin von Autun, Jean Jouffroy von Arras, Philibert Hugonet von Mâcon und Ferry de Clugny von Tournai. Burgund sei wie Mailand wie ein europäisches Königreich wahrgenommen und behandelt worden. Eine umfangliche Bibliographie beschließt den Beitrag. Joachim Stieber (Felix V. als Papst des Konzils von Basel und die langfristige Bedeutung des Kirchenfriedens von 1449, 297–313) sieht als langfristige Folge der Einigung eine höhere Wertschätzung des Friedens. Statt einer Zusammenfassung ordnet Johannes Helmraht (Die zweite Dekade des langen Basler Konzils [1440–1449]: Perspektiven, Konversionen, Piccolominiana. Überlegungen am Ende einer Tagung, 315–347) die Ergebnisse in den Forschungsdiskurs der letzten Jahrzehnte ein, was nicht ohne den Hinweis auf Tränen und nicht ohne Polemik, Propaganda und Obödienzkrieg machbar schien, letztlich aber mit der schon vielfach untersuchten, in diesem Band zuvor aber eher am Rande aufblitzenden Persönlichkeit des Enea Silvio Piccolomini abgerundet wird, wobei nicht ein psychologischer Syntheseversuch, sondern eine semantische und habitusgeschichtliche Untersuchung der Briefe und Prosatexte eingemahnt wird. – Nach der Einführung des Herausgebers werden alle Beiträge durch ein Summary erschlossen, das in der Regel der Mehrsprachigkeit moderner Forschungsdiskurse gerecht wird.

Erfreulich ist die europäische Sicht, die nicht nur die „Nachbarn von Basel“ in den Fokus nimmt, sondern die globale Bedeutung der Diskurse über Konziliarismus und Papalismus innerhalb der lateinischen Christenheit des 15. Jahrhunderts abbildet. Lebensentwürfe und Karrierezwänge wurden von den einzelnen Zeitgenossen sehr unterschiedlich harmonisiert. Statt der Lebensläufe der Beiträger und Beiträgerinnen wünschte man sich gerade wegen des prosopografischen Zuschnitts vieler Artikel zumindest ein Personenregister.

Heike Johanna Mierau, Erlangen

Fabri, Felix, *Tractatus de civitate Ulmensi* / Traktat über die Stadt Ulm, hrsg., übers. u. komm. v. Folker Reichert (Bibliotheca Suevica, 35), Konstanz / Eggingen 2012, Edition Isele, 434 S. / Abb., € 25,00.

Felix Fabris Traktat über Ulm gehört zu den bekannten und viel zitierten Werken der spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung. Der aus Zürich stammende Dominikaner, der seit 1468 im Ulmer Konvent lebte und vor allem als Prediger und Seelsorger wirkte – unter anderem 34 Jahre lang als Lesmeister –, schrieb ihn 1488/89 im Anschluss an seinen Bericht über die Pilgerfahrt nach Jerusalem mit dem eigenwilligen Titel „Evagatorium“, den „umfangreichste[n] und ausführlichste[n] Reisebericht des Mittelalters überhaupt“ (410). Die Darstellung über Schwaben und Ulm sollte ursprünglich den zwölften Teil davon bilden, wurde dann aber – wegen des großen Umfangs – als „*Descriptio Sueviae*“ und „*Tractatus de civitate Ulmensi*“ abgetrennt und gesondert behandelt. Und selbst der Ulmer Teil blieb insofern ein Torso, als Fabri noch eine chronikalische Gesamtdarstellung der Stadt anschließen wollte, die aber nie geschrieben wurde.

Fabris Darstellung folgt damit nicht dem Typus der Chronik, sondern der Landesbeschreibung, und ihr Wert liegt vor allem darin, dass mit ihr ein Verständnis von Stadt in der Zeit um 1500 aus der Perspektive eines Geistlichen sehr präzise fassbar wird. In sechs „Hauptstücke“ gegliedert thematisiert Fabri zunächst den „Ursprung der Stadt Ulm“ mit ausführlichen Überlegungen zur Etymologie des Namens und zu den verschiedenen Ursprungslegenden, dann folgen zwei historische Abschnitte über „Die alte Stadt Ulm“ zu Zeiten der Zugehörigkeit zum Kloster Reichenau bzw. über den Wiederaufbau nach der Zerstörung 1134, wobei der Münsterbau seit 1377 eine zentrale Rolle spielt. Das Kapitel „Von der Rangordnung der Bevölkerung in der Stadt Ulm“ ist

das umfangreichste, und es bietet ein differenziertes Bild von der gesellschaftlichen Struktur Ulms einschließlich kurzer Porträts der führenden Geschlechterfamilien, während das anschließende über die „Verfassung“ die „gut eingerichtete Regierung“ (231) der Stadt deutlich zu machen sucht. Aufschlussreich erscheint nicht zuletzt das letzte Kapitel „Über die Namen der Landschaften und Klöster im Umkreis“, behandelt es doch das Umland der Stadt – konkret freilich vor allem die Klöster und Stifte –, und dabei kommt sehr exakt zum Vorschein, wie weit der Einflussbereich Ulms nach Ansicht Fabris reichte – und wie sehr seine Einschätzung einer modernen historischen Analyse entspricht.

In einem aufschlussreichen kurzen Abriss im Anhang bietet der Herausgeber dem Leser die wichtigsten Informationen über die Biographie Fabris und den Stellenwert seines Werkes samt einer Zusammenstellung der einschlägigen Literatur. Er hat sich mit dieser Edition mehrere Verdienste erworben: Zum einen bietet die zweisprachige Veröffentlichung einen zuverlässigen Text für ein breiteres historisch und literarisch interessiertes Publikum – in der Reihe „Bibliotheca Suevica“, in der seit 2002 „vergessene, kulturgeschichtlich interessante Texte aus der schwäbischen Literaturgeschichte“ vorgelegt werden (Internetankündigung). Zum anderen kann die Forschung damit auf eine neue Grundlage gestellt werden, denn die Edition gibt nun das Autograph Fabris wieder, das ehemals in der Stadtbibliothek Ulm aufbewahrt wurde, aber dann nach Mähren gelangte und erst 1933 nach Ulm zurückkehrte (413 f.). Die bislang zu verwendende Fassung von Gustav Veesenmeyer (Tübingen 1889) basierte auf späteren Abschriften, nun ist also erstmals der Originaltext greifbar. Deshalb ist es auch nachzuvollziehen, dass die vorliegende Ausgabe auf einen historisch-kritischen Variantenapparat verzichtet und sich mit knappen Hinweisen auf offensichtliche Verschreibungen im Original begnügt. Zudem ersetzt die Neuausgabe auch die deutsche Übersetzung von Konrad Dietrich Haßler (in: Mitteilungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 13–15 [1908–1909], 1–141), indem sie eine „zeitgemäßere Sprache“ bietet (415). Das Verdienst des Herausgebers liegt zum Dritten in der Kommentierung: In ihr werden nicht nur die von Fabri zitierten Belegstellen seiner gelehrten Nachforschungen nachgewiesen, sondern auch die behandelten topographischen Gegebenheiten, Personen und historischen Ereignisse der Ulmer Geschichte mit der einschlägigen Spezialliteratur verifiziert – mitunter auch Richtigstellungen vollzogen. Alles in allem eine höchst erfreuliche Neuerscheinung, der man eine weite Verbreitung wünscht.

Rolf Kießling, Augsburg

Pippidi, Andrei, Visions of the Ottoman World in Renaissance Europe, London 2012, Hurst, IX u. 283 S., £ 39,99.

Der Autor, Emeritus des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Bukarest, macht gleich zu Beginn seines Buches keinen Hehl daraus, dass es sich bei dieser Arbeit nicht um ein völlig neues Werk handelt, sondern um eines, das im Kern auf seine 1983 abgeschlossene Dissertationsarbeit zurückgeht. Wie der Titel bereits andeutet, geht es dem Verfasser um eine Darstellung der Eindrücke europäischer Besucher des Osmanischen Reiches während der Renaissancezeit. Präzise formuliert: Pippidi geht es vor allem um den Zeitraum zwischen der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen 1453 und dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618.

Das Buch ist in fünf Kapitel gegliedert. Auf einen vor allem ereignisgeschichtlich ausgerichteten Überblick im Einleitungskapitel folgt ein Kapitel, welches sich mit den Ansichten spätmittelalterlicher Autoren über die Osmanen beschäftigt und (kaum überraschend) in der Zeit des Falls von Byzanz beginnt und bei der Epoche Luthers

endet. Pippidi konstatiert, dass sich das Interesse am Osmanischen Reich auch nach der Eroberung Konstantinopels in Grenzen hielt und nur einige wenige Intellektuelle eine Auseinandersetzung mit dem fremden Gegenüber suchten. Pippidi gibt hauptsächlich einen Überblick über europäische Reisende wie Johannes Schiltberger oder Pierre Belon, die im 15., doch auch im 16. Jahrhundert ins Osmanische Reich aufbrachen und Pippidi zufolge einen überwiegend positiven Blick auf die Osmanen warfen.

Das zweite Kapitel („Three Thinkers and their Disciples“) konzentriert sich auf Eindrücke Niccolò Machiavellis, Martin Luthers und Erasmus' von Rotterdam und deren Schüler. Weshalb Pippidi gerade diese drei auswählt, bleibt unklar. Gerade die Analyse der Position Machiavellis zum Osmanischen Reich ist überraschend, da dieser sich in seinen Schriften wie etwas in „Il Principe“ (1513) kaum über ‚den Türken‘ äußert und wenn doch, dann eher einen nüchternen Blick auf das Gegenüber wirft. Vermutlich soll Machiavelli an dieser Stelle eine Kontrastfolie zu Luther bieten, der spätestens nach der ersten gescheiterten Belagerung Wiens (1526) vom Türken als dem Erzfeind der Christenheit sprach, während diese Rolle bei ihm vorher vornehmlich der innere Feind, der Papst, gespielt hatte. Dieses Kapitel wirkt, denkt man an die deutsche Forschungslandschaft der letzten Jahre (Ehmann, Höfert, Kaufmann u. a.), wenig innovativ. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man zu Pippidis drittem Kapitel über die Zeit nach Erasmus übergeht und mit Pippidi Autoren wie Johannes Lipsius oder Joseph Justus Scaliger in den Blick nimmt. Auch hier liefert der Autor keine tiefergehende Analyse, sondern zitiert beinahe von Seite zu Seite immer weitere Zeitgenossen. Oft sind die Zitate in italienischer, französischer oder lateinischer Sprache, wobei Pippidi nach keinem erkennbaren Muster entscheidet, wann er ein Zitat für den Leser übersetzt und wann nicht. Man gewinnt zudem den Eindruck, der Verfasser wolle dem Leser hier ein teleologisches Bild der europäischen ‚Türkenrezeption‘ vermitteln. Außerdem werden zum Teil erschreckend schlichte Ergebnisse formuliert, so etwa am Ende des dritten Kapitels: „Generally speaking, the increased objectivity of such description, or even only their aiming at objectivity, implies a simplification typical for the Age of Enlightenment: sixteen century travellers saw, while their followers depicted, fixing the actual in a permanent immobility.“

Das folgende Kapitel offenbart schließlich, dass das Buch vor allem an angelsächsische Leser gerichtet ist, indem der Verfasser sich im vierten Kapitel, das mit dem Titel „Anglo-Turcica“ überschrieben ist, vor allem englischsprachigen Autoren zuwendet. Auch hier kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Pippidi wichtige Forschungen der letzten zwanzig Jahre nur unzureichend zur Kenntnis genommen hat. Gerade die kulturgeschichtlichen Arbeiten Nabil Matars zu anglo-osmanischen Beziehungen werden von ihm vollkommen übergangen. Diese Unkenntnis neuerer Arbeiten hat auch zur Folge, dass die Ambivalenz des Umgangs mit der osmanischen Kultur in Europa gänzlich unberücksichtigt bleibt. Von einer Analyseebene aus, die nur Gelehrtenkreise und politische Akteure in den Blick nimmt, kann man sich der Widersprüchlichkeit einer solchen Betrachtungsweise gar nicht bewusst werden: Ein Blick, der eben nicht nur von Furcht und Abscheu geprägt ist, sondern auch Interesse für und Faszination an der Lebensweise des Anderen zeigt und dabei auch den alltäglichen Umgang zwischen ‚Europäern‘ und Osmanen miteinander nicht ausklammert, bleibt dem Rezipienten damit zwangsläufig verschlossen.

Das letzte Kapitel des Buches ist großräumig konzipiert mit dem Titel „Trade, Politics and Religion“. Es stellt die Reisen englischer Handels- und Privatmänner ins Osmanische Reich in den Fokus der Betrachtung, aber auch das Verhältnis Englands zu den Osmanen auf einer allgemeineren politischen Ebene. Es stellt Akteure wie einen John Sanderson, Sohn eines Londoner Hutmakers, vor, der in seinem Tagebuch über

seine Reise im Jahr 1584 in die osmanische Hauptstadt und nach Ägypten berichtet, wo er für anderthalb Jahre blieb. Die Erzählung über Sanderson bricht dann jedoch nach nur zwei Seiten wieder ab, und der Leser wird stattdessen mit weiteren Namen überschüttet. Pippidis Kenntnisse der Zeitgenossen und ihrer Reiseliteratur sowie theologischer, politischer und philosophischer Schriften sind beeindruckend, jedoch ebenso erschlagend. Über die Personen, ihre Werke und die Entstehungshintergründe erfährt der Leser zumeist sehr wenig. Keiner der Autoren wird dem Leser näher vorgestellt. Keinerlei Tiefenbohrung am Material wird unternommen.

Anstatt all das Wissen beliebig wie auf einem Tisch vor dem Leser auszubreiten, hätte eine stärkere Auswahl und Beschränkung auf einzelne Autoren und eine ausführliche Vorstellung einzelner Schriften mehr Einsicht in die Problematik geboten. Schwierig erscheint vor allem Pippidis dichotome Aufteilung der Welt in „the Islamic world“ und „Western Europe“, die in der neueren Kulturgeschichtsforschung bereits als überwunden gelten kann. Indem er französische, italienische, englische und deutschsprachige Autoren alle in einen Topf wirft, verwischt Pippidi vollkommen die unterschiedlichen historischen Rahmenbedingungen und Beziehungsgeflechte, in denen sich die unterschiedlichen Akteure zu den Osmanen befanden. Sein Parforceritt endet schließlich mit einem überraschend knappen Schlusskapitel, in dem noch einmal grob die Ergebnisse der einzelnen Unterkapitel festgehalten werden. Irritierend wirkt, dass Pippidi „the decline of the Ottoman Empire“ bereits für die Mitte des 16. Jahrhunderts herbeischreibt (184 u. 191) und damit überwundenen Meisternarrativen folgt, die typischerweise allerdings für das Osmanische Reich erst über ein Jahrhundert später ansetzen. So kommt Pippidi am Ende auch zu dem keineswegs überraschenden Urteil, dass die Wahrnehmung ‚des Islams‘, den er mehr oder weniger konstant mit dem Osmanischen Reich gleichsetzt, mehrheitlich negativ gewesen ist und nur stellenweise durch eine pragmatischere Haltung (Machiavelli, Erasmus) durchbrochen wurde.

Sicherlich ist hier ein angelsächsisches Publikum angesprochen. Doch kann man sich eine Rezeption durch eine interessierte Allgemeinheit kaum vorstellen; dafür setzt der Autor einfach zu viel prosopographisches Hintergrundwissen voraus.

Manja Quakatz, Bremen

Schneider, Joachim (Hrsg.), Kommunikationsnetze des Ritteradels im Reich um 1500 (Geschichtliche Landeskunde, 69), Stuttgart 2012, Steiner, VI u. 232 S. / Abb., € 42,00.

Da sich die historische Mediävistik traditionell auf die Erforschung der Geschichte von Königtum, Hochadel und Kirche, auch von Bürgern und Bauern konzentriert, hat der Niederadel außer in regional ausgerichteten Arbeiten lange kein angemessenes Interesse gefunden. In den letzten Jahren ist demgegenüber gleichsam eine Konjunktur auf dem Gebiet der Ritteradelsforschung zu erkennen. Allerdings lassen sich aus medien- und überlieferungsgeschichtlichen Gründen viele der aktuell virulenten kulturwissenschaftlichen Fragen nicht für das Mittelalter beantworten, weswegen die mediävistisch ausgerichtete Adelsforschung ihren Blick immer stärker auf den Übergang zur Frühneuzeit gerichtet hat.

In diesen Forschungszusammenhang ist auch eine von Joachim Schneider konzipierte Tagung zu stellen, die im Februar 2010 in Mainz veranstaltet wurde. Der Tagungsband versammelt zehn Beiträge und die Einführung des Herausgebers, die sich erfreulicherweise nicht auf wenige Notizen zum Tagungsthema und auf eine knappe Zusammenfassung der Beiträge beschränkt, sondern vielmehr einen souveränen

Überblick über die jüngere Forschung bietet sowie neue Forschungsperspektiven entwickelt. Ein Personenregister erschließt den sorgsam lektorierten Band.

Unter dem Forschungsbegriff „Kommunikationsnetze“ werden zum einen die Geschichte kommunikativer Praktiken bzw. kommunikativen Handelns und zum anderen die historische Entwicklung von sozialen Netzwerken zusammengeführt. Auf diese Weise können die aktuell intensiv diskutierten Zugänge der historischen Kommunikationsforschung und der Netzwerkanalyse bzw. der Verflechtungsgeschichte verbunden werden, wodurch wichtige neue Akzente gegenüber einer älteren sozialgeschichtlich ausgerichteten Forschung gesetzt werden. Die Aufsätze des Sammelbandes nehmen konsequent eine soziale Gruppe in den Blick, die als „Ritteradel“, „Niederadel“ oder „kleinerer Adel“ bezeichnet wird. Den Untersuchungszeitraum bilden das späte Mittelalter und die beginnende frühe Neuzeit, geographisch konzentrieren sich die Studien auf das Reich, wobei der Schwerpunkt auf dem Südwesten liegt. Eine erste Gruppe von Aufsätzen nimmt unterschiedliche Gegenüber der Ritteradeligen in den Blick, so den Kaiser (Paul-Joachim Heinig), Fürsten (Regina Schäfer) oder Städte (Heidrun Ochs). Die zweite Gruppe widmet sich Formen und Foren der Kommunikation: Institutionen wie Rat und Landtag (Christian Hesse), Fehde (Hilay Zmora), innerfamiliäre Konfliktaustragung (Sven Rabeler) oder Gericht (Christian Wieland). Drei Beiträge befassen sich mit Medien und Verfahrensweisen, also mit Besitztümern (Kurt Andermann), Feindbildern (Christine Reinle) oder Formen symbolischer Kommunikation (Claudia Garnier).

Die Studien demonstrieren, dass mit den Methoden der Netzwerkanalyse neue Erkenntnisse gewonnen werden können, die über eine allein biographische oder prosopographische Darstellung hinausgehen. Zugleich werden aber auch die Schwierigkeiten reflektiert, wenn diese Methode für die Geschichte der Vormoderne angewendet werden soll. Gerade beim um 1500 noch in vielen Bereichen schriftfernen Ritteradel erlaubt die fragmentarische Überlieferung oftmals nur erste Annäherungen. Durch die Verbindung mit anderen Zugängen, dies zeigt der Band in überzeugender Weise, bietet die historische Netzwerkanalyse aber ein großes Potential gegenüber den traditionellen Methoden. Nur ein zentrales Ergebnis des Sammelbandes sei hier angesprochen: Für den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit steht auf den ersten Blick auch für den Niederadel zu vermuten, dass dies eine Phase der Ausweitung und Intensivierung von Kommunikation, der Erschließung neuer Kommunikationsräume in geographischer und sozialer Hinsicht, der Nutzung neuer Medien sowie der Verdichtung von Interaktionen bis hin zur Institutionalisierung gewesen sei. Mehrere Autorinnen und Autoren sehen dieses etablierte Deutungsmuster jedoch kritisch: Es sei höchstens von einer kurzzeitigen Verdichtung zu bestimmten Anlässen, in bestimmten Konstellationen und aufgrund bestimmter Interessen auszugehen, also von unterschiedlichen Rhythmen und Dynamiken auf dem Weg in die Moderne. Diese Beobachtungen relativieren für den Niederadel auch die inzwischen weithin anerkannten Vorstellung einer ‚Erfindung des Adels‘ im 15. Jahrhundert.

Die sakrale Kommunikation oder niederadelige Netzwerke, in welche die geistlichen Familienmitglieder, aber auch Weltkleriker, Mönche und Nonnen bzw. geistliche Institutionen eingebunden waren, finden in dem Sammelband allerdings keine Beachtung. Die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche (Adels-)Kirche als Institution, als Raum und als Vorstellung oder die auch geistliche Familienmitglieder umfassenden Familienstrategien werden ebenso wenig thematisiert wie zum Beispiel geistliche Stiftungen oder die Frömmigkeitspraxis. Lediglich in den Beiträgen von Regina Schäfer und Heidrun Ochs werden Erzbischöfe und Bischöfe als Fürsten und damit als Gegenüber der Niederadeligen in die Untersuchung eingebunden. Eine Ausweitung auf

diese breiter angelegten sozialen Netze, welche die Zeitgenossen nicht von den weltlichen Netzwerken unterschieden, wäre für den vorliegenden Sammelband wünschenswert gewesen. Überzeugend dagegen ist die Entscheidung des Herausgebers, nicht auch noch das gesamte Feld der adelig-höfischen Kultur in ihren verschiedenen medialen Ausprägungen einzubeziehen, da eine solche Ausweitung nur interdisziplinär zu bearbeiten gewesen wäre und überdies aufgrund der Grenzen der Überlieferung für den Niederadel kaum weiter reichende Aussagen möglich gewesen wären. Demgegenüber zeigt der Sammelband in überzeugender Form, welche weitreichende Erkenntnisse und Revisionen bisheriger Forschungspositionen aus einer vorrangig urkundlichen Überlieferung gewonnen werden können.

Andreas Bihrer, Kiel

Das Welt- und Menschenbild des St. Galler Humanisten Joachim von Watt / Vadianus (1484–1551). Dargestellt anhand ausgewählter Exkurse in den Scholien zu Pomponius Mela: *De chorographia*, Basel² 1522. Ein Lesebuch (Lateinisch / Deutsch) mit Kommentaren und Interpretationen, hrsg. v. Renate *Frohne* (Die Antike und ihr Weiterleben, 8), Remscheid 2010, Gardez!, 270 S. / Abb., € 39,90.

Joachim von Watt (Vadian), Die Grössere Chronik der Äbte. Abtei und Stadt St. Gallen im Hoch- und Spätmittelalter (1199–1491) aus reformatorischer Sicht, 2 Bde., Bd. 1: 1199–1442; Bd. 2: 1442–1491, bearb. v. Bernhard Stettler (St. Galler Kultur und Geschichte, 36), Zürich 2010, Chronos, 914 S., SFr 98,00.

Joachim von Watt (Vadian, 1484–1551) aus St. Gallen war ein überaus produktiver, vielseitiger gelehrter Humanist der Reformationszeit: Arzt, gekrönter Dichterbischof, Universitätslehrer für Poetik und Rektor in Wien, nach seiner Rückkehr nach St. Gallen dort Reformator und Verteidiger der evangelischen Sache, langjähriger verantwortlicher Politiker und Bürgermeister seiner Heimatstadt. Mit diesem außergewöhnlichen biographischen und geistigen Profil zieht Watt gleichermaßen das Interesse der engeren Stadt- und Regionalgeschichtsforschung wie das der allgemeinen Humanismusforschung auf sich. Die hier zu besprechenden beiden Ausgaben machen zwei weitere Texte seiner zahlreichen poetisch-literaturwissenschaftlichen, historischen und naturwissenschaftlichen Werke (derzeit 37 Einträge als Verfasser gedruckter Werke im Verzeichnis der Drucke des 16. Jahrhunderts VD 16) neu zugänglich.

Beate Frohne hat eine Textauswahl der bisher kaum erforschten Kommentare von Watts, seiner Scholien, zu dem universalgeographischen Werk „*De Chorographia*“ des antiken Autors Pomponius Mela von 43/44 n. Chr. veröffentlicht und ihrerseits ausführlich kommentiert. Pomponius Melas Text hat in der Zeit der Entdeckungen große Aufmerksamkeit in der Gelehrtenwelt gefunden, und auch Vadian hat den Text in mehreren seiner Wiener Vorlesungen intensiv behandelt. Auf diesen Vorlesungen beruhen die beiden Ausgaben der Mela-Scholien Vadians, die erste von 1518 (VD16 M 2310) und die zweite von Frohne hier herausgegebene und untersuchte von 1522 (VD16 M 2314).

Scholien sind, nach der Definition der im Mittelalter kanonischen Enzyklopädie Isidors von Sevilla, im Gegensatz zur Glosse, die lediglich ein Wort durch ein anderes erkläre (Etym. I, 30), ausführlichere *excerpta*, in denen das, was dunkel oder schwierig erscheine, summarisch und knapp behandelt werde (Etym. VI, 8,1). Vadians Kommentare zu Personennamen, Ortsnamen und Gegebenheiten des Mela-Textes sind nun allerdings oft weit mehr als summarische, kurze gelehrte Namensklärungen; nicht selten marginalisieren sie den Mela-Text geradezu – auch optisch. Die Scholien von Watts stellen damit, Frohne zufolge, zusammen mit dem Grundtext eine eigene „hu-

manistische Enzyklopädie“ dar, die „antiquarische Informationen mit Studien über zeitgenössische Themen allgemeinen Interesses“ verbindet (Einführung, 15). Die Scholien werden so oftmals zu weit ausholenden, häufig auch didaktischen und moralischen Exkursen, mit denen Watt in individuell-assoziativer Weise den Ausgangstext umgeben hat. Das spezifische Interesse der Scholien liegt dabei in der Verbindung humanistischer Gelehrtheit mit einer humanen Morallehre, die nach einer Reinigung und Selbstvergewisserung der christlichen Religion strebt. Aber auch die eindrückliche Beschreibung von Naturerlebnissen wie eines Sonnenaufgangs, einer Wanderung im Gebirge oder des Besuchs eines Bergwerks bei Krakau machen den Reiz der Scholien aus.

Frohne hat in ihrer Ausgabe 26 der Scholien in vier Kapiteln sowie das Nachwort Vadians auf ca. 100 Seiten in lateinisch-deutschem Paralleldruck nach ihr maßgeblich erscheinenden Kriterien in eine neue Ordnung zusammengeführt – das Kernstück des Buches (Teil I). Die Themenblöcke sind: Wandel der Natur, Begegnung des Menschen mit der Natur, Glaube und Aberglaube sowie Grundwerte für ein gutes Zusammenleben. Textabweichungen zur ersten Ausgabe von 1518 wurden dabei notiert. Vorangestellt werden den Textauszügen von der Herausgeberin jeweils Hinweise zur Verknüpfung mit dem Mela-Text sowie kurze, orientierende Kommentare. In den Text eingefügt und durch eckige Klammern abgehoben sind Erläuterungen der Herausgeberin, die die Lektüre leichter verständlich machen sollen. In zum Teil umfangreichen Anmerkungen, die am Ende des Buches untergebracht sind (Teil III), werden die Texte philologisch kommentiert, mit Nachweisen von Referenztexten versehen und inhaltlich näher erläutert. In Teil II greift Frohne in insgesamt 15 Kapiteln bestimmte Gesichtspunkte der Scholien für weitere „Erläuterungen und Betrachtungen“ auf. Nach Teil III mit Anmerkungen und Stellenkommentar folgt eine Zusammenstellung abgekürzt wiedergegebener Literatur sowie ein Quellenverzeichnis, das zugleich als Register gestaltet ist und auf die Erwähnungen der betreffenden Texte in Teil I bis III hinweist.

Insgesamt entsteht so ein äußerst kompliziertes, oft auch unübersichtliches, das Material nicht immer nachvollziehbar zusammenführendes bzw. verteilendes Verweis-, Anmerkungs- und Kommentargeflecht, von dem folgendes Beispiel einen Eindruck geben mag: Frohne gibt in Teil II auf den Seiten 168–180 mit lfd. Nr. 7 in insgesamt 9, unter den Buchstaben a) bis i) angeordneten Abschnitten unter der Überschrift „Tacitus' Hass auf die christliche Religion“ Erläuterungen zu einem Absatz der Textausgabe Teil I, Seite 98/99, Abschnitt 3.2.c (Abschnitt 3 „Glaube/Aberglaube“ – 2. „Wahrheit und Lüge“ – c) „Das Sklepios-Heiligtum von Epidauros: Wider den Aberglauben“). In diesem Abschnitt der Textausgabe wird als Teilabschnitt II ein Ausschnitt des Scholions a) auf den Seiten 116–118 des Drucks von 1522 zum Mela-Kapitel 2,49 wiedergegeben (lateinisch-deutsch). Die lfd. Nr. 7 von Teil II der „Erläuterungen und Betrachtungen“ ihrerseits stellt mit den Buchstaben a) bis i) eine neunfache Ausfaltung der Fußnote 20 auf Seite 233 zum Text Seite 98/99 dar, ist ihrerseits von zahlreichen externen und internen Textverweisen durchzogen und enthält zudem eine Fußnote 2, die auf Seite 245 f. steht und eine volle Seite einnimmt.

Das Buch von Frohne zeugt damit von einer vieljährigen Beschäftigung mit Vadians Scholien. Die Intention, alles und jedes zu kommentieren, mit Textverweisen und Daten zu versehen, führt jedoch zu weit; die Autorin tut hier doch meines Erachtens des Guten zu viel. Denn es kann letztlich nicht gelingen, die Textlektüre und die Gedanken Vadians post mortem gänzlich zu ermitteln, wie es offenbar das Ziel Frohnes ist (vgl. 170: „Vadian könnten die folgenden Gedanken durch den Kopf gegangen sein [...]“, woran sich ein auf 12 Spiegelstriche verteilter möglicher Gedankengang Vadians anschließt).

Kritikwürdig ist hier wie auch an anderer Stelle die Psychologisierung des Gelehrten („Die langjährige Arbeit an diesen Scholien ist aber sicher auch von Freude am Gegenstand getragen“, 34). Auch werden andere Mela-Ausgaben der Zeit nicht vergleichend berücksichtigt, und es fehlt eine substanzielle Einbettung der Textgattung der Scholien-Publikation in die humanistische Geistesströmung. Im Fokus Frohnes stehen dagegen die Rezeptionsweise insbesondere antiker Texte und die Akzentuierung der Morallehre Vadians. Positiv hervorzuheben bleibt jedenfalls, dass die Textausgabe samt umfangreichen Kommentaren nun den Zugang zu einem originellen, bisher weithin unbekanntem Werk erleichtert und einen bekannten humanistischen Gelehrten in neues Licht rückt. Die fortschreitende Digitalisierung von Altbeständen des 16. Jahrhunderts ermöglicht inzwischen auch den Online-Zugriff auf mehrere Exemplare der Mela-Ausgabe Vadians und erleichtert damit die Verortung der von Frohne ausgewählten Scholien im Gesamtwerk (<http://www.bsb-muenchen.de/16-Jahrhundert-VD-16.180.0.html> unter VD16 M 2314 – Zugriff 20. 01. 2014).

In den Scholien Vadians findet sich an einer Stelle auch ein überschwängliches Lob für seine Heimatstadt St. Gallen (deutsch Frohne 127/129 mit Abbildung/Erläuterungen 185 und Anm. 27, 239). 1522, bei Abschluss der zweiten Auflage der Scholien, war die Reformation in St. Gallen und Vadians eigene Hinwendung zum neuen Glauben noch nicht vollzogen, zum Bildersturm in den Kirchen der Stadt sollte es erst 1529 kommen. Dabei dürfte es auf die Tradition des Städtelobs zurückzuführen sein, wie Frohne zu Recht anmerkt, wenn Vadian an dieser Stelle den Schmuck der Kirchen, die sakralen Gefäße und die Reliquien aus Gold und Silber als Ruhmeszeichen St. Gallens und als Zeichen des Wohlstands der Stadt hervorhebt, während er in anderen Scholien die Zurschaustellung des Reichtums in Kirchen bereits heftig geißelt (Kap. 3.3.a). Die Ursprünge St. Gallens, die Aktivitäten der Heiligen Gallus und Otmar werden von Vadian als Ausgangspunkt, als Grundlegung für den Aufstieg der Stadt in diesem Text von 1522 durchaus positiv gewertet – eine Anschauung, die sich bei ihm auch später nicht grundsätzlich verändern sollte.

Wenn die Stadt St. Gallen als weithin berühmte Reichsstadt wohlhabender und angesehener Bürger gelten kann, wie Vadian in dieser Scholie hervorhebt, dann ist dies aber nicht „naturgegeben“, sondern das historische Ergebnis dessen, dass man die Stadtherrschaft der Äbte trotz mancher Rückschläge schließlich erfolgreich zurückgedrängt hat. Dies jedenfalls ist die Kernbotschaft der so genannten „Grösseren Chronik der Äbte“ von 1529/1532, die Bernhard Stettler neu herausgegeben hat. Die Chronik entstand in einer Situation, in der Watt nach dem Kappeler Frieden 1529 davon ausging, dass die Stadt alle Rechte des alten Klosters übernehmen und dieses völlig aufgehoben würde. Die Legitimation für den Reichsstadtstatus St. Gallens bezog Vadian aber nicht aus einer mehr oder weniger fingierten uralten, seit römischer Zeit bestehenden Reichsfreiheit der Stadt, wie dies in der städtischen Chronistik im 15. und 16. Jahrhundert vielfach behauptet wurde. Vielmehr beschreibt Vadian die Emanzipation der Stadt als eine allmähliche politisch-rechtliche Entwicklung, die freilich immer wieder durch intransigentes Verhalten der Äbte bedroht war. Diese Geschichtsdarstellung verband Vadian mit seiner reformatorischen Kritik an einer grundsätzlichen Fehlentwicklung der mittelalterlichen Kirche mit ihrem Streben nach weltlicher Herrschaft bzw., im Falle der Äbte, gar nach der Ausbildung einer neuen Fürstenherrschaft. Wenn diese Herrschaft der St. Galler Äbte nun allmählich immer weiter zurückgedrängt wurde, so erhielt die Emanzipation der Stadt damit auch eine höhere, eine religiöse Legitimation, die freilich erst unter den Bedingungen der Reformation ihr Ziel vollständig erreichen sollte.

Im Herbst 1531 jedoch erlebte die Stadt im so genannten Zweiten Kappelerkrieg einen schweren Rückschlag auf diesem Wege und musste die Wiedereinrichtung des Klosters und damit die Rückkehr ihres Gegenspielers dulden. Vadian gab damit seine Arbeit an dem Werk zunächst auf, so dass nur der Abschnitt für den Zeitraum zwischen 1200 und 1490 fertig gestellt wurde. Zum Teil erhaltene Vorarbeiten für die Zeit vor 1200 und nach 1490 gelangten zunächst nicht mehr zur Ausführung. So ist die „Grössere Chronik“ gerade in dieser Fassung – anders als die jüngere „Kleinere Chronik der Äbte“ Watts von 1545 – ein authentisches, geschlossenes Zeugnis für eine optimistische, politisch überaus selbstbewusste Interpretation der Reichs-, der Regional- und Stadtgeschichte durch den führenden Repräsentanten dieser Stadt in einem durchgehend reformatorischen, antirömischen, antimonastischen, deutschschwäbischen und patriotisch-städtischen, aber nur bedingt eidgenössischen Bezugsrahmen.

Der Herausgeber Stettler konnte sich auf einige jüngere Arbeiten zur Chronistik Vadians stützen, die zum einen dessen konkrete Arbeitsweise untersucht, zum anderen aber auch eine differenzierte Neubewertung der Chronistik Vadians angebahnt haben, indem sie deren zeitweilige Überschätzung als „objektive“ Schweizer Geschichtsschreibung gegenüber der „mythischen“ Geschichtsschreibung des Egidius Tschudi relativiert und das Verhaftetsein Vadians in seiner Zeit herausgearbeitet haben (39). Stettler betont jedoch überzeugend, Vadians „zukunftsweisende historiographische Leistung“ bestehe in der „konsequente[n] Anwendung des Entwicklungsgedankens auf alle Bereiche und alle Zeiten“ (31).

Fragt man abschließend nach dem inhaltlichen Gesamtprofil und damit nach der Stellung der Chronik Vadians im Feld von Reichs-, Regional-, Stadt- und Klosterchronistik, so muss man, was den sozialen Entstehungsraum und die Intentionen angeht, sicherlich von einer Stadtchronik sprechen. Tatsächlich handelt es sich dabei aber um den auch sonst gelegentlich in ähnlicher Weise bei Bischofsstädten erscheinenden Fall der Umschreibung einer Klostergeschichte zu einer Stadtgeschichte, wobei hier „eigentlich“ stadthistorische Ereignisse wie Königs- und Fürstenbesuche, Ratsentscheidungen, Feuersbrünste und Überschwemmungen, die man sonst in der Regel in Stadtchroniken findet, weitgehend fehlen bzw. ganz in den Hintergrund treten, sieht man von dem als Warnung und Exempel aufgenommenen Bürgeraufbruch von 1491 ab. Vielmehr wird, soweit vorhanden, als Leitvorlage über weite Strecken die ältere Geschichtsschreibung der St. Galler Äbte verwendet, die jedoch durch zahlreiche Einschübe und Kommentare Vadians aus städtischer Perspektive umgedeutet sowie in die weitere Geschichte von Reich und europäischer Christenheit eingebettet wird. Im letzten Abschnitt, insbesondere für die Zeit ab ca. 1450, schrieb Watt seine Chronik, soweit sie das Verhältnis der Stadt zu den Äbten betraf, dann weithin auf der Basis von Urkunden und Akten, was nun in der neuen Edition erstmals prägnant sichtbar wird.

Der Sachkommentar Stettlers fasst nämlich in umfangreichen und sehr sorgfältig ausgeführten begleitenden Fußnoten den oben stehenden Text jeweils abschnittsweise zusammen, identifiziert die Vorlagen, bei Urkunden und Akten wann immer möglich mit Archivsignatur, und benennt, in präziser Abgrenzung zu den aus den Vorlagen übernommenen Inhalten, die Konjekturen und Kommentare des Autors, womit auch in dieser Edition nicht nur die Arbeitsweise, sondern auch die Denkweise, die spezifische geistige Ausformung des Textes durch den Verfasser sichtbar wird. Am Ende der zweibändigen Ausgabe finden sich schließlich auf 150 Seiten ein ausführliches Glossar sowie ein Personen- und Ortsregister mit knappen geographischen bzw. lebensgeschichtlichen Daten. Die neue Textausgabe der Chronik Watts stellt damit in mehrfacher Hinsicht einen entscheidenden Fortschritt gegenüber der ersten Edition von

Ernst Götzinger von 1875/77 dar, die ganz ohne Kommentar und Lesartenapparat und – im Gegensatz zu der neuen Ausgabe – mit normalisierter Orthographie und ohne eine Dokumentation von Streichungen und Einschüben sowie lediglich mit einem knappen kombinierten Personenregister und Glossar erschienen war.

Abschließend sei festgehalten, dass die hier besprochenen Editionen von Werken Vadians beide weit mehr sind als schlichte Textausgaben. Vielmehr liefern sie umfangreich kommentierte Einblicke in die geistige Welt des Autors. Die weitergehende wissenschaftliche Auswertung und Kontextualisierung dieser prosopographischen Zeugnisse im Rahmen der zeitgenössischen humanistischen Kultur, von Antikenrezeption, Geschichtsschreibung und reformatorischer Frömmigkeit dürfte sich lohnen.

Joachim Schneider, Mainz

Betteridge, Thomas / Thomas S. Freeman (Hrsg.), Henry VIII and History, Farnham / Burlington 2012, Ashgate, XII u. 279 S. / Abb., £ 65,00.

Heinrich VIII. war schon im 16. Jahrhundert eine umstrittene Figur, das ist er bis heute geblieben. Für englische Katholiken war er von jeher ein Tyrann, der die reiche englische Klosterlandschaft zerstörte und England aus der Gemeinschaft der einen, allumfassenden Kirche aus rein persönlichen, wenn nicht gar niederen Motiven löste. Aber auch protestantische Autoren hatten oft Probleme mit diesem eigenwilligen Monarchen, der so viele seiner Berater und zwei seiner Ehefrauen aufs Schafott schickte. Im 20. Jahrhundert wurde das Bild des Monarchen wohl von wenigen Historikern so stark geprägt wie von Geoffrey Elton, der seit den 1950er Jahren über Jahrzehnte hinweg von Cambridge aus die englische Forschungslandschaft für die Tudor-Epoche prägte. Mit seinem Bild Heinrichs VIII., aber auch mit demjenigen seines Gegenspielers Jack Scarisbrick setzt sich Dale Hoak in seinem Beitrag zu diesem Band auseinander. Elton, das betont Hoak noch einmal, unterschätzte die Zielstrebigkeit des Königs, der zwar nicht frei von persönlichen Unsicherheiten war – Elton sah in ihm eine Art großes und oft grausames Kind –, der aber dennoch Machtbewußtsein mit Entschlossenheit zu verbinden wußte. Für Elton war es wichtig, Heinrich als eher schwach darzustellen, um seinem wichtigsten Minister während der 1530er Jahre, Thomas Cromwell, die entscheidende Rolle zumessen zu können. Diese Interpretation hatte Scarisbrick in seiner Biographie Heinrichs VIII. schon 1968 in Zweifel gezogen, und aufs Ganze gesehen hat die neuere Forschung ihm recht gegeben. Elton ließ sich zu sehr von dem Bemühen leiten, die Reformation als Ursprung der Souveränität des Parlamentes und eines letztlich säkularisierten Verständnisses von Politik darzustellen. Indem Elton Cromwell eine ganz entscheidende Rolle bei der Trennung Englands von Rom gab, eine größere letztlich als dem König selbst, folgte er freilich einem der einflußreichsten protestantischen Autoren des 16. Jahrhunderts, John Foxe, mit dem sich Thomas S. Freeman in einem Kapitel auseinandersetzt. Foxes „Acts and Monuments“ beeinflussten das englische Geschichtsbild über Jahrhunderte hinweg. Der Martyriologe verdammte Heinrich VIII. nicht als Despot – das war kaum möglich, da unter seiner Herrschaft die Sache der Reformation ihre ersten Siege errungen hatte und er überdies der Vater Elisabeths I. war. Dennoch war Heinrich bei ihm alles andere als ein Held; die Verfolgung konsequenter Protestanten in den 1540er Jahren verbunden mit dem Versuch, in manchen Fragen zur vorreformatorischen Tradition zurückzukehren, ohne deshalb die Oberhoheit des Papstes erneut anzuerkennen, sprach für Foxe entschieden gegen eine solche Bewertung. Die Brutalität des zweiten Tudors und das Chaos seines Familienlebens hätten es zwar erschwert, ihn zu heroisieren, aber, wie der Vergleich mit Elisabeth deutlich macht, doch nicht notwendigerweise ausgeschlossen. Statt

dessen begegnet er uns auf den Seiten der „Acts und Monuments“ als eine zutiefst ambivalente Figur, die von wechselnden Beratern beherrscht wurde, den klassischen „evil counsellors“. Allerdings gab es auch immer wieder Versuche, ein positiveres Bild Heinrichs VIII. zu zeichnen. Das galt vor allem für die maßgebliche Biographie des frühen 20. Jahrhunderts, die A. F. Pollard 1902 veröffentlichte, zu einem Zeitpunkt, als England die größte imperiale Macht der Welt war. Für Pollard verstand es sich von selbst, daß für die nationale Größe und die Befreiung Englands vom mittelalterlichen Aberglauben auch Opfer gebracht werden mußten; das schloß notfalls die Hinrichtung von Gegnern der Reformation und der Politik des Königs ein. Diese Auffassung war nach der Erfahrung, die die Welt mit totalitären Regimen im Laufe des 20. Jahrhunderts machte, nicht mehr ganz so leicht zu vertreten. Es war aber nicht primär das Werk Eltons, das Pollards positives Bild des Tudor-Königs zerstörte, sondern ein modernes Drama, Robert Bolts „A Man for All Seasons“. 1954 als Hörspiel für die BBC produziert, wurde es 1966 von Fred Zimmermann verfilmt, mit Robert Scofield als Thomas More. Der außerordentlich erfolgreiche Film ließ More, der auf der Freiheit seines Gewissens und auf der Verbindlichkeit universaler ethischer und religiöser Normen bestand, als den eigentlichen Helden erscheinen, wie Ruth Ahnert in ihrem Beitrag deutlich macht. Man kann durchaus sagen, daß die Reputation Heinrichs VIII. sich nie wieder von der Wirkung des Dramas von Bolt, so wie es von Zimmermann verfilmt wurde, erholte, obwohl die neuere Forschung More, der seinerseits nichts dabei fand, Ketzer in den Tod zu schicken, als eine durchaus zwiespältige Figur erscheinen läßt. Der Band geht auch in anderen Beiträgen auf das Bild des Königs im modernen Roman oder im Film ein, etwa in einem Kapitel über Ford Madox' „Fords Fifth Queen“ oder in einem Abschnitt über „Henry VIII in Modern Historical Fiction“. Daneben steht eine Reihe von Kapiteln, die die einschlägigen historischen Werke des 16. und 17. Jahrhunderts aufgreifen, darunter die Publikationen der katholischen Autoren Nicholas Sanders und Robert Parsons oder des Bischofs Gilbert Burnet sowie des Diplomaten und Historikers Lord Herbert of Cherbury. Insgesamt ist dies eine gelungene Sammlung von Aufsätzen von durchweg hoher Qualität zu einem wichtigen Thema.

Ronald G. Asch, Freiburg i. Br.

Kampmann, Christoph / Ulrich Niggemann (Hrsg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation (Frühneuzeit-Impulse, 2), Köln / Wien / Weimar 2013, Böhlau, 812 S. / Abb., € 99,00.

Wächst das Teilfach Frühe Neuzeit unaufhaltsam? Der letzte Band der Frühneuzeit-Impulse hatte 684 Seiten mit 45 Beiträgen, dieser hat 812 und 59. Ob der Frauenanteil von nur 24 Prozent darauf zurückzuführen ist, dass Sicherheit merkwürdigerweise kein Frauenthema ist? Oder fehlt es Frauen an Sinn für aggressiven Wettbewerb und das Wahrnehmen jeder Chance zur Selbstdarstellung, vor allem auf der Frühneuzeitkonferenz des Verbandes? Leider gibt es keine biographischen Kurzangaben zu den Autorinnen und Autoren, die nicht nur zu diesem Zweck hilfreich wären. Die inzwischen tagungsübliche Themenbindung – wer kommt nur immer auf diese mehr oder weniger guten Ideen, mit anderen Worten: wer sind die Herren der Diskurse? – führt natürlich bisweilen zu konzeptionellen Verrenkungen, um das eigene Thema unterzubringen und nur ja mit von der Partie zu sein. Auch sonst sind die Beiträge nach Qualität und Umfang höchst unterschiedlich. Thematisch werden sie im Sinne des Untertitels in drei Gruppen mit insgesamt zwölf Sektionen sortiert. Einleitend ordnen die Herausgeber diese Vielfalt in die frühneuzeitlichen „Fundamentalprozesse“ Konfessionalisierung und Staatsbildung ein und weisen auf die möglichen gemeinsa-

men Perspektiven der „Versichertheitlichung“ des Lebens („securitization“ – auf Politologen-Englisch so scheußlich wie im Politologen-Deutsch) und des Zusammenhangs mit Zukunftsplanung hin, vor allem aber auf das basale Dilemma, dass Befriedigung von Sicherheitsbedürfnis neue Unsicherheit schafft (siehe „Kalter Krieg“). In seinem Einleitungsvortrag über Freiheit und Sicherheit als Thema des frühneuzeitlichen England spricht Quentin Skinner diskret, wie es sich im Lande des GCHQ gehört, ein zweites, hochaktuelles Thema an, dass nämlich Freiheit gerne eingeschränkt wird, um angeblich Freiheit zu sichern. In der Gruppe „Normen und Ordnungsvorstellungen“ geht es Sektion 1 (Luise Schorn-Schütte, Philip Hahn, Macej Ptaszyński, Anuschka Tischer) um Norm und Begriff der Sicherheit bei Protestanten und in der internationalen Politik. Mit Sektion 2 geht diese Gruppe aber bereits zur Verbindung von Theorie und Praxis über, nämlich zu politischen Sicherheitssystemen (Reinhard Stauber, Maximilian Lanzinner, Sabine Dabringhaus, Sven Externbrink, Katja Frehland, Florian Kerschbaumer), nach einer ausführlichen Darstellung der Bünde im Reich insbesondere zu dem Funktionieren des polyzentrischen europäischen Mächtesystems im Gegensatz zum zentrierten chinesischen. Von aktuellem Interesse ist die erstmalige Diskussion des Interventionsrechts im Umkreis des Wiener Kongresses. Dem Sonderfall föderaler Systeme bei konfessioneller Vielfalt ist Sektion 3 gewidmet (Jürgen Overhoff, Johannes Burkhardt, André Hostenstein, Volker Depkat), wobei die Feststellung, dass das Funktionieren der Eidgenossenschaft weniger formalen Regelungen als eingespielten Verfahren der Konfliktbewältigung geschuldet war, auch für das Reich gelten könnte. Dass konfessioneller Radikalismus ein Risiko darstellte und wie er nolens volens bewältigt werden konnte, wird in Sektion 4 (Ronald G. Asch, Markus Völkel, Andreas Pečar, Randolph C. Head) an Juan de Marianas Tyrannennordlehre, der Hinrichtung Charles' I. und politischem Morden in Graubünden dargestellt. Die Ambivalenz der Gewalt als Inbegriff von Unsicherheit einerseits, als Mittel zur Herstellung von Sicherheit andererseits im Reich, in Polen-Litauen, in britischen Kolonien und in der Französischen Revolution ist Thema von Sektion 5 (Horst Carl, Hans-Jürgen Bömelburg, Marian Füssel, Bernd Klesmann). Hierher hätte auch die alte Beobachtung aus dem Mittelmeergebiet gehört, dass Friede Zunahme, Krieg Rückgang des Banditentums bedeutete, weil die Banditen im Krieg Arbeit fanden. Damit ist bereits die Grenze zur praxisnahen zweiten Themengruppe „Human Security“ überschritten (auf Deutsch ist Sicherheit aus politologischer Perspektive anscheinend nicht mehr zu haben). Hier geht es zunächst in Sektion 6 um den Umgang mit Naturrisiken und -katastrophen, ein Dauerthema in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Manfred Jakobowski-Tiessen, Stefanie Rüther, Marie Luisa Allemeyer, Dominik Collet). Neben der Katastrophenpolitik des Nürnberger Rates werden Eindeichung und die Hungerkrise 1770–72 behandelt. Gleichsam die Antwort darauf stellt Sektion 7 dar, m. E. die innovativste des Bandes, in der es um Sicherheit durch Versicherung als frühneuzeitliches Erfolgsmodell und geradezu als Paradigma von Sicherheitsgeschichte geht. Dabei stehen neben der Feuerversicherung verschiedene Aspekte der Lebensversicherung im Mittelpunkt, auch für Sklaven und im Hinblick auf Witwenversorgung (Cornel Zwierlein, Magnus Ressel, Geoffrey Clark, Eve Rosenhaft, Wolfgang Behringer). Schon um 1600 gab es im Rahmen der Policy-Wissenschaft territoriale Feuerversicherungsprojekte, während anderswo eher Privatinitiative den Ausschlag geben sollte. Als Ergebnis entstand so oder so unsere Gesellschaft, in der Sicherheit zum Normalzustand geworden ist, fürwahr ein Wendepunkt der Menschheitsgeschichte (Daniel Defoe 1697). Während es für primitives Denken keinen Zufall gab, sondern nur das Wirken der Vorsehung oder Ergebnisse von Hexerei, wurde sein Vorkommen jetzt anerkannt und er zugleich gebändigt. Aus anthropologischer Perspektive hätte es sich gelohnt, stärker auf die religiöse Perspektive einzugehen, den Vorwurf, dass Versi-

cherungen Gottes Vorsehung ins Handwerk pfuschen, oder unsere Beobachtung schon vor Jahrzehnten, dass in Bayern Feuerversicherungsplaketten an Bauernhäusern die Bilder des heiligen Florian verdrängten. Demgegenüber stellt Sektion 8 fest, dass der Begriff „Soziale Sicherheit“ erst 1934 ausgerechnet in den USA erfunden wurde, obwohl es Fürsorge für Notleidende selbstverständlich schon lange gab. Allerdings verdient die Rolle der Zünfte dabei eine genauere Untersuchung als bisher, und auch die Vorstellung, in letzter Instanz sei die Familie für Sicherheit zuständig gewesen, bedarf angesichts der empirisch nachgewiesenen Dominanz der Kernfamilie der Überprüfung, wie am englischen Fall gezeigt wird (Gerd Schwerhoff, Joel F. Harrington, Gesa Ingendahl, Sebastian Schmidt, Robert Brandt, Thomas Buchner, Thomas Sokoll). Mit Minderheiten verhält es sich nicht zufällig wie mit der Gewalt: Man will vor ihnen sicher sein, und sie haben ihrerseits Bedarf an Sicherheit. Dem trägt Sektion 9 mit Beiträgen über einen Judenprozess, die berühmten Places de surété der Hugenotten und Sicherheitsstrategien von und gegen Migranten in den Niederlanden und im Reich Rechnung (Ulrich Niggemann, André Griemert, Raingard Esser, Alexander Schunka). Sogar die Rechtssicherheit war fragwürdig, weil Recht infolge von Vielfalt, fürstlicher Willkür, gegensätzlichen juristischen Positionen immer noch alles andere als sicher war, so Sektion 10 (Siegfried Westphal, Karl Härter, Eva Ortlieb, Ulrich Falk, Inken Schmidt-Voges). Mit Repräsentation, was neben Darstellung auch Verkörperung bedeuten könnte, und Symbolik von Sicherheit befasst sich die dritte Gruppe mit den beiden letzten Abteilungen. Sektion 11 (Achim Landwehr, Ralf Pröve, Stefan Kroll, Dorothea Nolde, Tobis Winnerling) geht es um militärische Räume, das heißt konkret um die Darstellung von Festungen und Risiken bei Reisen in Konfliktgebiete sowie – für den Rezensenten ebenso neu wie beunruhigend – um militärische Räume in frühneuzeitlich gestylten Computerspielen wie „Age of Empires“ (1997 ff.). Wir müssen uns hier auf eine nachträglich nach Belieben formbare Geschichte einstellen, in der es keinen Kompromiss, sondern nur unbarmherzige Konfrontation und ausschließlich Sieger oder Verlierer gibt. Als bauliche Verkörperung von Sicherheit werden in Sektion 12 erneut Festungsbilder, das wenig bekannte Phänomen binnenstädtischer Sperrketten, Heidelberger Stadttore und Sicherheit durch Straßenbeleuchtung vorgeführt. Ein so reichhaltiger Band sollte eigentlich nicht ohne Erschließung durch ein Register vorlegt werden. Es gelingt aber auch so, aus der Flut von Altbekanntem, die diese Heerschau von sich gibt, wie es hoffentlich hier geschehen ist, die verschiedenen innovativen Perspektivenwechsel und die wenigen wirklich neuen Impulse herauszufiltern.

Wolfgang Reinhard, Freiburg i. Br.

Schattner, Angela, Zwischen Familie, Heilern und Fürsorge. Das Bewältigungsverhalten von Epileptikern in deutschsprachigen Gebieten des 16.–18. Jahrhunderts (Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Beihefte, 42), Stuttgart 2012, Steiner, 299 S. / Abb., € 46,00.

In ihrer 2010 abgeschlossenen, von Wolfgang Behringer betreuten Dissertation entwirft Angela Schattner ein umfassendes und differenziertes Bild vom Umgang mit der Krankheit Epilepsie und den von ihr betroffenen Menschen in der Frühen Neuzeit. Wichtig ist der Verfasserin dabei vor allem, von einem frühneuzeitlichen Verständnis dieses Leidens auszugehen und nicht die Vorstellungen des 21. Jahrhunderts auf den Untersuchungszeitraum zurückzuprojizieren. Damit greift sie ausdrücklich Tendenzen in der neueren Körper- und Medizingeschichte auf (19 f.).

Die Verfasserin nimmt dort, wo sie mit gedruckten Quellen arbeitet, den gesamten deutschen Sprachraum in den Blick und zieht auch Dokumente aus anderen euro-

päischen Ländern heran. Die Archivrecherchen haben sich in vergleichender Perspektive auf drei Territorien konzentriert: die Landgrafschaft Hessen-Kassel, das Fürstbistum Würzburg und die Grafschaft Saarbrücken. Die Hessen-Kasseler Bestände, die im Zusammenhang mit den großen Landeshospitälern Haina und Merxhausen stehen, erweisen sich dabei als quantitativ weit ergiebiger als diejenigen zu den beiden anderen Territorien (136). Als Quellen hat Schattner vor allem medizinische Fachliteratur, theologische Schriften, Suppliken und dazugehörige Gutachten von Medizinerinnen und Geistlichen sowie Armen- und Hospitalordnungen ausgewertet. Herangezogen wurden daneben auch Prozessakten. Eine recht große Bedeutung kommt einer autobiographischen Schrift zu, der „Physischen und psychologischen Geschichte seiner siebenjährigen Epilepsie“, die Friedrich Draus von Sauerbronn 1798 veröffentlichte.

Auf die klar strukturierte Einleitung folgt unter der Überschrift „Hoffnung auf Heilung“ ein Kapitel, in dem Therapieansätze vorgestellt werden. Schattner geht zwar von den Theorien der akademischen Medizin (Humoralpathologie, Iatrophysik, Iatrochemie, Paracelsianismus) und ihren Erklärungen für diese Krankheit aus, diskutiert hier aber auch die Suche der Patienten nach religiöser Hilfe (v. a. Wallfahrten) und die Inanspruchnahme magischer Praktiken. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll, kann Schattner doch überzeugend darlegen, dass für Kranke (nicht nur Epileptiker) in der Frühen Neuzeit diese aus heutiger Perspektive disparaten Hilfsangebote komplexer waren und nicht im Gegensatz zueinander standen. Zentral erscheint es der Verfasserin nachzuweisen, dass von den Menschen der Frühen Neuzeit die Epilepsie nicht mit Besessenheit gleichgesetzt wurde. Ärzte und Theologen hätten trotz oberflächlicher Ähnlichkeiten scharf zwischen beiden Krankheitsbildern unterschieden (69–78).

Im dritten Kapitel „Persönliche Erfahrungen und gesellschaftlicher Rahmen“ geht es um die Alltagserfahrungen epilepsiekranker Menschen und ihrer Angehörigen sowie schließlich auch Außenstehender, die mit epileptischen Anfällen konfrontiert waren, und zwar um Alltagserfahrungen in der ‚normalen‘ Lebenswelt, außerhalb der Hospitälern oder anderer Fürsorgeeinrichtungen. Anhand der autobiographischen Schrift des Draus von Sauerbronn geht Schattner ausführlich der Frage nach, wie ein Angehöriger der sozialen Oberschicht Ende des 18. Jahrhunderts mit einer Epilepsieerkrankung umgehen konnte (108–128). Der badische Beamte schildert seine Wahrnehmungen der Krankheit sowie die ärztlichen Diagnosen und Therapien sehr genau; auf die Auswirkungen der Erkrankung auf sein Privat- und Berufsleben geht er nur am Rande ein. Gerade aus diesen Randbemerkungen zieht Schattner aber interessante Erkenntnisse: So kann sie zeigen, dass die Epilepsie von Sauerbronn's Berufsausübung kaum im Weg stand, während er sie durchaus als Hindernis dafür sah, die Rollenerwartungen als Ehemann und Vater zu erfüllen.

Durch die Auswertung von Suppliken und Prozessakten kann die Verfasserin zeigen, dass Angehörige und Ehepartner von Epileptikern vielfach bereit waren, die Erkrankten zu pflegen und zu versorgen, wie es auch den sozialen Normen der Frühen Neuzeit entsprach. Diese Quellen zeigen aber auch, wie die Krankheit das soziale Umfeld an seine Grenzen bringen und zu familiären Spannungen führen konnte. In den Akten begegnet eine verwitwete Angehörige der Saarbrücker Oberschicht, die ihren Sohn in einem Straßburger Zuchthaus unterbrachte und sich offensichtlich nicht sehr darum kümmerte, ob er dort gut versorgt wurde. Auch stieß Schattner auf den Fall eines Sohnes, der seine verwitwete epilepsiekranke Mutter misshandelte. Rechtlich gesehen stellte Epilepsie kein Ehehindernis dar, doch aus der Beobachtung, dass die Mehrzahl der ausgewerteten Suppliken von ledigen Epileptikern oder zu deren Gunsten gestellt

wurden, schließt Schattner plausibel, dass es ihnen faktisch oft schwergefallen sein dürfte, Ehepartner zu finden. Gerade in den Unter- und Mittelschichten dürfte die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit, die die Epilepsie mit sich bringen konnte, in dieser Hinsicht abschreckend gewirkt haben.

Inwieweit Epileptiker in der Lage waren, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, dürfte von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen sein: von der Häufigkeit und Schwere der Anfälle, davon, ob die Krankheit in ihrem Leben früh oder spät auftrat, von den Berufsfeldern, die ihnen nach Herkunft und Bildung offenstanden – und von der (In)Toleranz möglicher Arbeitgeber und Kollegen. In einem wohl extremen Fall von Intoleranz sah sich eine Witwe, die den Handwerksbetrieb ihres Mannes weiterführte, im späten 18. Jahrhundert dazu genötigt, ihren epilepsiekranken Stiefsohn im Hospital unterzubringen, weil Gesellen damit drohten, den Betrieb zu meiden, solange der junge Mann dort anzutreffen sei (149, 208). Ehepartner und Angehörige, die über längere Zeit epileptische Anfälle miterlebten, entwickelten meist eine gelassene Haltung gegenüber der Krankheit; bei Außenstehenden aber waren neben der Unsicherheit, wie einem Epileptiker während eines Anfalls geholfen werden könne, Ängste verbreitet, insbesondere vor dem „Versehen“ schwangerer Frauen und vor einer vermeintlichen Ansteckung.

Im vierten Kapitel „Fürsorge“ geht es um die Hilfe, welche die Obrigkeiten epilepsiekranken Menschen angedeihen ließen. Schattner zeichnet hier zunächst die Rahmenbedingungen der Armenfürsorge in der Frühen Neuzeit nach. Aus diesen ergaben sich auch die zwei prinzipiellen Optionen für epilepsiekranken Menschen: Sie konnten finanzielle Zuwendungen aus den Armenkästen erhalten, während sie weiter zu Hause lebten, oder sie konnten in ein Hospital aufgenommen werden. Epileptiker wurden (wie andere chronisch kranke oder behinderte Menschen) von fürstlichen Beamten, Ärzten und Armenpflegern grundsätzlich als „würdige“ Arme kategorisiert, die Unterstützung verdienen (252). Allerdings galt auch das Subsidiaritätsprinzip: Die Aufnahme in ein Hospital kam erst in Frage, wenn die Angehörigen und das lokale soziale Netzwerk das Auskommen und die Sicherheit des Epilepsiekranken nicht mehr gewährleisten konnten. Die medizinische Versorgung und Pflege in den Hospitälern schätzt Schattner durchaus positiv ein; es wird aber auch deutlich, dass wohl nur ein kleiner Teil der Epilepsiekranken auf einen der wenigen Plätze hoffen durfte. So lassen sich für das Saarbrücker Hospital zwischen 1734 und 1808 nur 22 Aufnahmen von Epileptikern nachweisen (247). Der Vergleich zwischen den drei Territorien bringt eine signifikante Differenz an den Tag, die Schattner freilich nicht wirklich erklären kann: Epilepsie wurde in der Frühen Neuzeit vielfach als ansteckende Krankheit begriffen. Aber nur im Fürstbistum Würzburg zog man die durchaus gravierende Konsequenz, Epileptikern die Aufnahme in die Landesspitäler grundsätzlich zu versagen. Wie Syphilitiker und Pestilenzkranke wurden sie bis ins späte 18. Jahrhundert gesondert in Siechenhäusern untergebracht. 1773 wurde in Würzburg eigens ein Epileptikerhaus gegründet.

Schattner hat eine facettenreiche, differenziert argumentierende Studie vorgelegt, in der es ihr gelungen ist, aus einem disparaten und lückenhaften Quellenmaterial zahlreiche Erkenntnisse zu gewinnen. Zentral dürfte die Einsicht sein, dass die noch in der Gegenwart für medizinische Laien rätselhafte Krankheit Epilepsie in der Frühen Neuzeit keineswegs durchgehend dämonisiert wurde. Vielmehr legten Angehörige, Nachbarn und Hospitalpersonal oft eine gelassene und fürsorgliche Haltung an den Tag. Nur zwei kleine Kritikpunkte seien benannt: Zum Ersten hätte die Verfasserin Forschungen zur Geschichte behinderter Menschen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit in ihre Überlegungen einbeziehen können. Dass sie das nicht getan hat, erstaunt, weil Schattner selbst den Artikel „Behinderung“ für die „Enzyklopädie der

Neuzeit“ verfasst hat. Zum Zweiten kommt in dieser Studie eine Tendenz zum Tragen, die man als einen Neo-Historismus in der neueren Medizingeschichte bezeichnen könnte: Krankheiten, Diagnosen und Therapien sollen *allein* nach den Maßstäben der historischen Akteure beurteilt werden. Dass es zentral ist, deren Wahrnehmungen ernst zu nehmen, ist unbestreitbar – denn sie brachten historische Realitäten hervor. Doch erscheint es dem Rezensenten etwas problematisch, Einsichten der modernen Medizin aus der Medizingeschichte völlig heraushalten zu wollen. In Schattners dezidiert Ablehnung jeder retrospektiven Diagnostik (17 f.) scheint der Wunsch durch, Historiker sollten sich ihren Gegenständen in einer Art von bewusster und künstlicher Unwissenheit nähern.

Patrick Schmidt, Rostock

Romaniello, Matthew P. / Charles Lipp (Hrsg.), *Contested Spaces of Nobility in Early Modern Europe*, Farnham / Burlington 2011, Ashgate, XI u. 298 S. / Abb., £ 70,00.

Die Aufsätze des sorgfältig redigierten, mit einem Register erschlossenen Sammelbandes gehen auf die Jahrestagungen 2007 und 2009 der Sixteenth Century Society and Conference zurück. Die zwölf Autoren hatten ihre Studien an der Beobachtung der Herausgeber zu orientieren, dass der Adel im Europa der Frühen Neuzeit in „contested spaces“ lebte. „Space“ ist hier nicht ausschließlich geographisch gemeint, sondern bezeichnet jegliche Zone der Begegnung im weiten Feld der sozialen Interaktionen. Indem Adelige handelten, sprachen oder auf anderen Kanälen kommunizierten, traten sie mit gesellschaftlichen Akteuren in konsensuale oder konfliktive Beziehungen ein. Damit gingen Aushandlungsprozesse einher, in denen sich der Adel als anpassungsfähige, den Wandel bewusst gestaltende soziale Formation erwies.

Dieses auf der metaphorischen Verwendung des Begriffs „Raum“ gründende Konzept erschließt der Adelforschung ein nahezu unbegrenztes Themenfeld, scheint aber nicht so originell, dass geradezu von einem „innovative approach“ (4) gesprochen werden müsste. Gleichwohl lohnt sich die Lektüre der Beiträge schon deshalb, weil sie zeitlich weit ausgreifen und ganz unterschiedliche Adelslandschaften in den Blick nehmen. Den Rahmen steckt Hamish Scott mit einem profunden historiographiegeschichtlichen Überblick über die englisch- und französischsprachige Adelforschung seit dem Zweiten Weltkrieg ab. Insbesondere die impulsgebenden Werke von Lawrence Stone (*The Crisis of the Aristocracy 1558–1641*, Oxford 1965) und Jean Meyer (*La noblesse Bretonne au XVIIIe siècle*, Paris 1966) zeichnen ein neues Bild des Adels und regten zahlreiche quellennahe sozialgeschichtliche Studien an. Das ältere Narrativ vom generellen Niedergang des Adels im Europa der Frühen Neuzeit ist seitdem ad acta gelegt, und seit Beginn der 1980er Jahre ist die Adelsgeschichte ein etablierter Gegenstand historischer Studien mit einem differenzierten Themenkatalog.

Die quantitative und qualitative Ausweitung der Adelforschung hat auch den Effekt, dass bereits untersuchte Phänomene mit neuen Konzepten und Begriffen reformuliert werden können. So erklärt Erica Bastress-Dukehart den aus der älteren Literatur bekannten Erbstreit, in den die Markgräfin Agnes von Baden († 1473) als Witwe Herzog Gerhards VII. von Schleswig (1404–1433) verwickelt war, mit geschlechtergeschichtlichen Kategorien. War es zunächst noch gelungen, die Skepsis wegen der zu früh nach der Eheschließung erfolgten Geburt der Zwillingkinder zu zerstreuen und die Legitimität der Geburt zu erweisen, so rollte Gerhards Bruder Adolf den Fall wieder auf, als Gerhards Tod seinen Sohn zum Erben machte. Adolf gelang es, den Neffen aus dem Erbe zu verdrängen. Dabei überlagerten sich juristische und medizinische Diskurse, die insbesondere Agnes' Uterus, mithin den weiblichen Körper, als „contested space“ erwiesen.

Einen geschlechtergeschichtlichen Zugang wählt auch Grace E. Coolidge in ihrem Aufsatz über adelige Männer und ihre Mätressen im Spanien des 15. und 16. Jahrhunderts. Da zur Demonstration von Männlichkeit unabdingbar Frauen gehörten, rückten nicht legitimierte Nebenfrauen in eine wichtige Position: Sie ermöglichten es unverheirateten Adelligen, reputationsschädliche Zweifel an ihrer Potenz auszuräumen. Keineswegs ungewöhnlich war es, Kinder aus Beziehungen mit Konkubinen zu legitimieren. Dies mochte die Mutter dazu anregen, ebenfalls eine Verbesserung ihres sozialen Status einzufordern, etwa durch die vermögensrechtliche Integration in die Familie des Adelligen. Daraus erwachsen komplexe, womöglich schwierig zu kontrollierende soziale Konstellationen: „being a noble male was a dangerous job“ (79).

Auf das Leben als adeliger Mann sollte nach den Vorstellungen des Grafen Olivares (1587–1645), des leitenden Ministers König Philipps IV. von Spanien, ein spezielles, an einer Adelsakademie zu vermittelndes Erziehungsprogramm vorbereiten. Ziel war ein neuer Leistungsadel, der zugleich der Krone nützte. Wie Ryan Gaston herausarbeitet, sollte die enge Bindung an den König durch Umcodierung der adeligen Ehre bewirkt werden: Die wahre Bestimmung der Nobilität lag demnach im Dienst an der Krone, nicht vornehmlich in der Orientierung an den Taten der Vorfahren und der Integration in die Ahnengemeinschaft. In diesem Konzept wuchs dem König eine eminente Bedeutung zu, entschied er doch letztlich über die Zugehörigkeit zum Adel.

Einen Wandel in der Legitimation des Adels gab es gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in Polen, wie Jerzy Lukowski zeigt. Während des Vierjährigen Reichstages von 1788–1792, aus dem die Mai-Verfassung von 1791 hervorging, wurde die Nobilitierung schwieriger. Der Adel wurde auf Leistungsprinzipien umgestellt, zugleich ergaben sich Aufstiegsmöglichkeiten durch die Bewährung bei wirtschaftlichen Tätigkeiten. Der polnische Adel passte sich erfolgreich an diese neuen Entwicklungen an und erlebte eine Binnendifferenzierung, die neben Profiteuren allerdings auch Verlierer sah.

Dass Adel bisweilen ein fluides Konzept war, verdeutlicht Elie Haddad in seinem Beitrag über unterschiedliche Adelstheorien im Frankreich des 16. bis 18. Jahrhunderts. Die – jeweils interessengeleiteten – Theorien bewegten sich in einem diskursiven Feld zwischen dem Postulat, nur der König verleihe den Adel, und der Überzeugung, Adeligkeit sei bestimmten Familien immer schon immanent gewesen und werde innerhalb der Abstammungslinie vererbt, ohne dass es weiterer Anerkennung bedürfe. Am Ausgang des Ancien Régime überwogen vermittelnde Theorien, die (im Interesse des Königs) das Konzept des Dienstadels und (im Interesse des Adels) das Konzept von der Weitergabe des Adels durch Geburt kombinierten.

Mit dem Pariser Adel wendet sich Mathieu Marraud einer besonderen Gruppe des Adels in Frankreich zu. Dessen Status leitete sich weithin vom Besitz öffentlicher, mit der Nobilitierung verbundener Ämter ab, wodurch der König in eine dominierende Position rückte. Nur von ihm leitete sich Autorität ab, nur er vermittelte Teilhabe an der Sakralität der Macht. Insoweit war die Nobilitierung begehrt – sie schuf aber gleichzeitig Anpassungsprobleme. Der neue Adelige musste sich in einem sozialen Feld behaupten, in dem unvertraute Normen und Werte galten. Vielen gelang es nicht, den höheren sozialen Rang zu verstetigen und familiendynastisch abzusichern.

Einem klassischen Thema der Adelforschung wendet sich Susannah Humble Ferreira zu. Sie untersucht die durch die überseeischen Einnahmen ermöglichte Expansion des königlichen Hofes in Lissabon unter König Emanuel I. (reg. 1495–1521). Ihm gelang es, durch die Integration der adeligen Eliten den Hof als Relaisstation zwischen Königsdienst und lokaler Herrschaft zu etablieren. Dies geschah im beiderseitigen Interesse: Der König zog Adelige an seinen Hof, um Kontrolle über die Großen im Land

(und damit die Provinzen) ausüben zu können, die Adligen profitierten vom Hof als Ort, an dem soziale Beziehungen geknüpft wurden.

In ihrer Studie über den 1562 von den Medici unter Einsatz beträchtlicher Mittel fundierten Konvent La Concezione in Florenz zeigt Katherine L. Turner den beträchtlichen Nutzen, den sowohl Fürst wie Adel von dieser Institution hatten. Das nur jungen adeligen Frauen zugängliche Kloster orientierte die eingesessenen Adelsfamilien auf die junge Dynastie hin, schuf Versorgungsstellen für die weiblichen Nachkommen und integrierte die Aristokratie. Nicht zuletzt gewannen die den Konvent nobel ausstattenden Medici als Förderer der Künste und des Kunsthandwerks an Reputation und erwiesen sich als legitime, ihre Pflichten erfüllende Herrscher.

Repräsentationen eines architektonisch umgrenzten Raums analysiert Sukanya Dasgupta in ihrer Studie über drei Gedichte des 17. Jahrhunderts, die englische Country Houses zum Gegenstand haben. Emilia Lanyer, Ben Jonson und Andrew Marvell beschrieben die eindrucksvollen, von Gärten umgebenen Gebäude als mit der natürlichen Umwelt korrespondierende und sie sogar beherrschende, in den geographischen Raum machtvoll eingeschriebene Bedeutungsträger, die eine sowohl gegenüber dem gemeinen Mann als auch gegenüber dem König wahrnehmbare Distinktionszone markierten.

Symbolische Kommunikation ist auch das Thema von Cornelia Soldat. Sie nimmt in ihrem Beitrag die adelige Funeralarchitektur in Moskauer (Kloster-)Kirchen des 16. Jahrhunderts in den Blick. Der Moskauer Adel plazierte seine Grablegen seit 1547, dem Jahr der Krönung Iwans zum Zaren, in vormals der Herrscherdynastie vorbehaltenen sakralen Räumen, um so eine Teilhabe an der Macht zu reklamieren und das Zarentum an ein Konzept konsensualer Herrschaft rückzubinden. Dazu kam die Nutzung ikonographischer Mittel, die den Erzengel Michael in den Mittelpunkt rückten, ein Bezug, der vormals allein dem Zaren vorbehalten war.

Schließlich stellt, über den zeitlichen Rahmen der Frühen Neuzeit hinausgehend, M. Safa Saraçoğlu dar, wie die lokalen Eliten im Raum Widin (heute im nordwestlichen Bulgarien gelegen) in der Spätphase der osmanischen Herrschaft ab der Mitte des 19. Jahrhunderts in den Ausbau des administrativen Apparats involviert waren. Die noblen Familien wurden im Zuge des Staatsaufbaus nicht etwa verdrängt, sondern hatten an den Transformationsprozessen gestaltend teil und konnten ihren Platz in den lokalen Verwaltungskörperschaften behaupten.

Die durchweg gehaltvollen, vielfach auf archivalischem Material basierenden Studien thematisieren Fragen der Statussicherung, der Teilhabe an der Macht und der Beziehungen zum Monarchen. Das sind klassische Probleme der Adelsgeschichte. Die Autoren schließen damit an den von Hamish Scott beschriebenen Forschungskontext an und bestätigen anhand interessanter Fallstudien den (nicht mehr ganz neuen) makrohistorischen Befund, dass der Adel in Europa sich den tiefgreifenden Wandlungsprozessen in der Frühen Neuzeit anzupassen vermochte und als Funktionselite erhalten blieb.

Esteban Mauerer, München

McIver, Katherine A. (Hrsg.), *Wives, Widows, Mistresses, and Nuns in Early Modern Italy. Making the Invisible Visible through Art and Patronage (Women and Gender in the Early Modern World)*, Farnham / Burlington 2012, Ashgate, 267 S. / Abb., £ 65,00.

Katherine McIver legt hier einen sorgfältig konzipierten Sammelband vor, der das Feld der Sichtbarkeit von Frauen in der Renaissance über Kunst und Patronagepro-

jekte übersichtlich und facettenreich auslotet. Das Projekt ging aus einer Sektion zu Frauen und Macht, Architektur und visueller Bildsprache im frühmodernen Italien bei der SCSC 2008 hervor. Die Kategorie der Sichtbarkeit bzw. Unsichtbarkeit wird als neue und alternative Methode ausgelotet, Frauen wiederzuentdecken, ohne am Paradigma der Macht hängen zu bleiben. Eine visuell orientierte Erforschung historischer Sichtbarkeit, so McIver in ihrer Einleitung, mache es möglich, jene Frauen aus dem Schatten der Geschichte herauszuholen, die durch ihre männlichen Verwandten, politische Umstände, räumliche Lage und zu allererst durch die Forschung selbst unsichtbar gemacht wurden. Sichtbarkeit wird weit gefasst, bezieht sich nicht nur auf die Frauen, sondern ebenso auf bestimmte Kunstaufträge, die heute aus dem Blick geraten sind, aber auch das einstige Publikum und die Frage, wer denn die Kunstwerke eigentlich angesehen hat („who does the ‚looking‘“ [1]). Zugrunde gelegt wird ein weit gefasster Kunstbegriff, der eng mit Politik verbunden ist und Kunst durchaus im Sinn der Renaissance als Kunstfertigkeit begreift, etwa die Kunst der Rede, Haushaltsführung oder Selbstinszenierung.

Der Band gliedert sich in vier Teile mit zehn zumeist von Kunsthistorikern und -historikerinnen verfassten Beiträgen. Teil eins widmet sich „übersehenen“ Frauen und damit dem Paradigma historischer Unsichtbarkeit. Jennifer D. Webb skizziert hier neueren familiengeschichtlichen Zugängen folgend die Frauen der Varano- und Sforza-Familien in den Marche, deren humanistische Erziehung, weibliche Netzwerke und weit reichende Handlungsspielräume. Bedeutsam ist ihr Fazit, dass die Unsichtbarkeit dieser Frauen ihren Grund vor allem in der Forschung hat, die die Region Marche als Peripherie meist übersieht. Timothy McCall widmet sich einem Brüdernetz aus legitimen und illegitimen Söhnen der Rossi-Dynastie aus Parma und steht somit außerhalb des Fokus des Bandes. Spannend ist der Beitrag von Kimberly L. Dennis zur Villa Montalto, in dem sie nachzeichnet, wie die kunsthistorische Forschung seit dem 19. Jahrhundert diese Villa als Auftragswerk Papst Sixtus' V. konstruierte und die aktive Rolle seiner Schwester Camilla Peretti, wie sie aus archivalischen Quellen sichtbar wird, ausblendete.

Der zweite Abschnitt behandelt Sichtbarkeit durch Porträts. Am blassesten bleibt hier der Beitrag zu Lucrezia Borgia und Formen weiblicher Repräsentation, der vor allem zu wenig auf die zahlreichen aktuellen Forschungsbeiträge zum Thema eingeht. Marjorie Och zeichnet mit Vasaris literarischem Porträt des Lebens der Künstlerin Proserzia de' Rossi, das seinerseits an Vittoria Colonnas gezielter Selbstinszenierung orientiert war, die Formen frühmodernen „Brandings“ annimmt, vor allem nach, wie sehr Frauen für ihre Zeitgenossen sichtbar waren. Mary E. Frank liefert kunsthistorische Detektivarbeit, indem sie die Dogaressa des „Telero Zen“ im Ospedale dei Crociferi in Venedig als Darstellung von Cecilia Pisani Morosini identifiziert, deren Gatte als Anwärter auf das Dogenamt sich und seine Ehefrau in den historischen Figuren des Dogen Zen und seiner Gattin Alucia da Prata Zen dargestellt habe. Das Bild bietet zudem ein meisterhaftes Porträt einer reifen Frau und zeigt damit, dass sich Frauen in verschiedenen Lebensphasen porträtieren und darstellen ließen, was ebenso in den Beiträgen zu Lucrezia Borgia und Vittoria Colonna deutlich wird.

In Kapitel drei legen Alison A. Smith und Katherine McIver Überblicksbeiträge zur rekonstruierten räumlichen Sichtbarkeit vor. Smith bietet anhand von Zensusakten aus dem Verona des 16. Jahrhunderts Einblicke in Haushaltsstrukturen, die Frauen als Haushaltsvorstände sichtbar machen und das Modell der patriarchalen Großfamilie dekonstruieren. Smith verweist auf die hohe Flexibilität der häuslichen Sphäre, die sie als dritten Raum zwischen Privatheit und Öffentlichkeit verortet und als eigentliche Aktionssphäre von Frauen definiert. Das auf der Keuschheit der Frauen und dem

Familienpalast ruhende Bild der Renaissancefamilie sei das Idealbild der Haushalts-traktate und seine Dominanz weniger historisch gegeben als vielmehr durch die bessere Überlieferung zementiert. Überraschend ist ihr Ergebnis, dass selbst reiche adelige Familien zur Miete wohnten und der Besitz des Familienpalasts keineswegs die Regel war. McIver bietet einen großen Überblick über Frauen als Unternehmerinnen und Auftraggeberinnen profaner Architekturprojekte, wie des Familienpalastes, eine Sphäre, die die Kunstgeschichte traditionell nur den Männern zuschreibt. Der letzte Abschnitt widmet sich schließlich der Entschleierung sakraler Unsichtbarkeit. Zwei Beiträge zeigen hier am Beispiel posttridentinischer Konvente in Rom und Neapel, dass die aus angesehenen adeligen Familien stammenden Nonnen finanzielle Mittel ihrer Familien nutzten, um sich über Kunstprojekte in der Konventkirche sichtbar zu machen. Aislinn Loconte zeigt für Santa Maria della Sapienza in Neapel auf, wie die Nonnen beim Umbau im 17. Jahrhundert gleichsam eine zweite Raumebene in der Konventkirche über dem Hochaltar einziehen ließen, bestehend aus Chor und umlaufendem, der Devotion gewidmetem Gang, der die Nonnen den Blicken entzog und ihnen zugleich die privilegierteste Sicht auf die von ihnen in Auftrag gegebenen Kunstwerke bot.

Der Band bietet keine theoretische Auseinandersetzung mit dem mittlerweile weit ausgeloteten Feld der Visualität; Sichtbarkeit bedeutet hier vielmehr sehr konkret eine Orientierung am Sehen, Schauen und den Blicken. Seine größten Momente hat dieses Buch, wenn es verborgene Blicke entschleiert und die ursprüngliche Orchestrierung der Kunstwerke beispielsweise hin auf die Augen der Nonnen von Santa Maria della Sapienza rekonstruiert. Einen zweiten Höhepunkt erreicht es in seinem dritten Teil, in dem Alison A. Smith und Katherine McIver immer wieder engagiert Fragen stellen, die zeigen, dass das konsequente Infragestellen von Paradigmen und Sachverhalten stets der Beginn von Forschung im eigentlichen Sinne ist. Besonders gelungen ist die breite räumliche Streuung, die die Fokussierung auf Florenz auflöst. Ferner besticht die Fülle behandelte Medien der Sichtbarkeit: Erziehung, Konversation, Wappen, Medaillen, Goldschmiedearbeiten, Architektur, Porträts, Gemälde, Kleidung und Schmuck, Dichtung und Viten sowie Akten des Zensus werden in die Analyse einbezogen und zeigen, dass sich die visuelle und materielle Kultur der Renaissance als interdisziplinäres Forschungsfeld etabliert hat.

Unisono plädieren die großteils amerikanischen Forscherinnen für Archivrecherchen, speziell für die Auswertung von Verwaltungs- und Notariatsakten sowie Briefen, die das einseitig aus humanistischer Literatur und Traktaten gewonnene Bild der Renaissance produktiv differenzieren. Wenngleich sie damit sicher zumindest zum Teil bereits offen stehende Türen einrennen, so ist dieses Buch ein vitales Zeichen für die Produktivität neuer kultur- und geschlechtergeschichtlicher Ansätze und zeigt, dass diese nun wirklich im Feld etablierter, an ein breites, auch studentisches Publikum gerichteter Forschung angekommen sind.

Christina Antenhofer, Innsbruck

Wenzel, Jürgen, Armut und Armenfürsorge in Spanien in der Frühen Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte Pamplonas im 16. Jahrhundert, Kiel 2012, Solivagus, 283 S., € 52,00.

In seiner Dissertation ordnet Jürgen Wenzel die Veränderungen im Bereich der Armenfürsorge in die Umbruchphase zwischen dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit ein. Im Fokus der Untersuchung steht die Kommunalisierung der Armenfürsorge. So zeichnet Jürgen Wenzel die Entwicklung des Hospital General de Nuestra Señora de la Misericordia von einer privaten Stiftung eines Klerikers zu einer städtischen Ein-

richtung nach. Seine Studie reiht sich in die zahlreichen bereits erschienenen Abhandlungen ein, die sich dem Thema der Armut und Armenfürsorge in der Frühen Neuzeit widmen, erweitert aber das geographische Untersuchungsgebiet: Erstmals liegt nun sowohl für die Region Navarra als auch für ihre Hauptstadt Pamplona eine Untersuchung der Armenfürsorge im 16. Jahrhundert vor.

Eingangs werden der Forschungsstand und die Quellenlage recht knapp dargestellt (18–23). Der Autor verwendet hauptsächlich Quellen kirchlicher und weltlicher Provenienz, die sich mit der Administration befassen. So entnimmt er den Protokollbüchern der Ratssitzungen Informationen über die Verwaltung des städtischen Hospitals und über die Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Armut und der Armen von Seiten der Stadt. Die Auswahl der Quellen zeigt, was im Mittelpunkt der Untersuchung steht, nämlich die Institutionen der Fürsorge sowie obrigkeitliche Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Armut unternommen wurden. Außerdem wird das Themenfeld der privaten Mildtätigkeit anhand von Testamenten untersucht. Die Erforschung der Armenfürsorge in Pamplona geschieht demnach hauptsächlich auf der Ebene der Fürsorgeinstitutionen. Die Armen selbst stehen nicht im Fokus. Sie erscheinen lediglich am Rande der Untersuchung als Hospitalinsassen. Auf die Schilderung der Quellenlage folgt einleitend die Definition des Armutsbegriffs, den Jürgen Wenzel seiner Studie zugrunde legt und der sich in den anschließend vorgestellten Erscheinungsformen von Armut – Waisen und Findelkinder, Krankheit, Behinderung, altersbedingte Armut, ‚verschämte‘ Armut und Pilger, Studenten – widerspiegelt (24–44).

Vor die eigentliche Untersuchung der Armenfürsorge in Pamplona ist eine sehr ausführliche Hinleitung geschaltet. In einem ersten Schritt schildert Wenzel die ökonomische und soziale Entwicklung auf der Iberischen Halbinsel. Anschließend gibt er einen Überblick über den sich in der Frühen Neuzeit auf europäischer Ebene vollziehenden Wandel auf dem Gebiet der Armenfürsorge, bevor er die Untersuchung wieder auf die Iberische Halbinsel konzentriert (45–75). Es folgt die Darstellung der Armutsdebatte im 16. Jahrhundert (76–99). Im Mittelpunkt steht hierbei Juan Luis Vives' Traktat „De subventione pauperum“. Es folgt eine zeitliche und geographische Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes. Zuerst wird die Entwicklung der Armenfürsorge in Spanien im 16. Jahrhundert nachgezeichnet. Hierbei orientiert sich Wenzel an den Regierungszeiten Karls V., Philipps II., Philipps III. und Philipps IV. Schließlich wird die Region Navarra vorgestellt, ihre politisch-historische Entwicklung, die ökonomischen Bedingungen sowie das in der Region vorherrschende Hospitalwesen (100–155).

In den folgenden Abschnitten steht die Armenfürsorge in der Stadt Pamplona im Fokus (156–253). Den Mittelpunkt der Fürsorge bildete das Hospital General de Nuestra Señora de la Misericordia. Das Hospital war im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts auf Initiative des Erzdiakons an der Kathedrale von Pamplona gegründet worden. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts blieb das Hospital unter kirchlicher Administration: Dem Erzdiakon unterstand die Verwaltung. Die wesentlichen Veränderungen, die zur Kommunalisierung des Hospital General führten, geschahen in den 1550er Jahren. Per Testament legte der Erzdiakon die Verwaltung in die Hände der Stadt, wie es die Armengesetzgebung Karls V. verlangte. In den folgenden Jahren trieb der Stadtrat von Pamplona die Kommunalisierung der Fürsorge weiter voran. Im Jahr 1564 gliederte er die übrigen in der Stadt bestehenden Hospitäler in das Hospital General ein. Außerdem hatte die Stadt nicht nur die Verantwortung für das Hospital General und die Casa de la Doctrina, eine Einrichtung für Waisenkinder, sondern gab auch direkte Zuwendungen an Arme aus. So unterhielt sie beispielsweise Essensausgaben. Diese Zentralisierung

der Armenfürsorge entsprach ebenfalls der Armengesetzgebung Karls V. Für die Untersuchung des Hospital General wählt Wenzel einen wirtschaftswissenschaftlichen Ansatz. Aufgrund der Überlieferungslage analysiert er allerdings Rechnungsbücher aus den Jahren 1627 bis 1630, die außerhalb des eigentlichen Untersuchungszeitraums entstanden sind, so dass es fraglich bleibt, inwiefern sich die hier gewonnenen Daten für die Untersuchung früherer Zeiträume – v. a. der Entstehungs- und Übergangszeit – verwenden lassen.

Außerdem zeigt Wenzel die wichtige Funktion des Hospital General bei der Überwindung von Epidemien auf, indem er beispielsweise einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der im Hospital angestellten Ärzte und der Bedrohungslage der Stadt durch die Pest herstellt (208–222). Bei drohenden Pestepidemien stellte der Stadtrat vermehrt Ärzte ein. Die präventiven Maßnahmen wurden durch weitere administrative Maßnahmen in den Krisenzeiten ergänzt. So gliederte der Stadtrat während einer Pestepidemie im Frühjahr 1564 zwei bis dahin unabhängige Hospitäler in das Hospital General ein, um die Effizienz der Einrichtungen zu steigern.

Mit der katholischen Fürsorgetradition verbunden blieb die private Armenfürsorge, die Wenzel anhand von Testamenten untersucht, die er den Prozessakten des erzbischöflichen Archivs entnimmt (223–242). Die Untersuchung beruht demnach auf Testamenten, deren Inhalt schon bei den Zeitgenossen umstritten war und die deshalb vor ein Kirchengerecht getragen wurden. Die Behandlung dieser Testamente vor einem Kirchengerecht zeigt, dass testamentarische Stiftungen im 16. Jahrhundert noch zum Bereich der katholischen Armenfürsorge zählten. Die Stiftungen per Testament bedachten vor allem Familienmitglieder der Verstorbenen, aber auch würdige Arme, weibliche Waisen und bedürftige Studenten. Per Testament sollte also sichergestellt werden, dass die Familie des Stifters nach dessen Tod versorgt war. Aus dem Überschuss konnten dann weitere Bedürftige, meist Einheimische aus dem Heimatort des Stifters, unterstützt werden. Die Untersuchung schließt mit einer Bibliographie, in der lediglich die gedruckten Quellen, nicht aber die benutzten Archivalien genannt werden, einem Glossar (254–269) sowie einer Zusammenfassung auf Spanisch (281–283).

Wenzels Arbeit zeichnet also die Kommunalisierung der Armenfürsorge auf der institutionellen Ebene nach. Dabei verliert er allerdings die Armen aus dem Blick, die in den letzten Jahren in den Fokus der Forschung getreten sind. Die Lebenswelten der Armen und die für ihre Existenzsicherung so bedeutenden Selbsthilfestrategien finden in der Studie leider keine Beachtung, obwohl die Frage nach der Umbruchphase zwischen dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit der Vollständigkeit halber auch auf dieser Fürsorgeebene gestellt werden müsste.

Trotz dieses Desiderats stellt Wenzels Arbeit aber eine regionale Erweiterung der Forschungen zur frühneuzeitlichen Armenfürsorge auf der institutionellen Ebene dar, die sich einerseits in den Diskurs zur Kommunalisierung der Fürsorge im 16. Jahrhundert einfügt, andererseits eine Grundlage für weitere Forschungen zur Sozialgeschichte des iberischen Raumes schafft.

Lisa Klewitz, Mainz

Luebke, David M. / Jared Poley / Daniel C. Ryan / David W. Sabeen (Hrsg.), *Conversion and the Politics of Religion in Early Modern Germany* (Spektrum, 3), New York / Oxford 2012, Berghahn Books, VIII u. 206 S., \$ 70,00.

Friedrich, Markus / Alexander Schunka (Hrsg.), *Orientbegegnungen deutscher Protestanten in der Frühen Neuzeit* (Zeitsprünge 16 [2012], H. 1/2), Frankfurt a. M. 2012, Klostermann, 151 S., € 41,00.

Effinger, Maria / Cornelia Logemann / Ulrich Pfisterer (Hrsg.), *Götterbilder und Götzendienen in der Frühen Neuzeit. Europas Blick auf fremde Religionen. Eine Ausstellung der Universitätsbibliothek Heidelberg, der Nachwuchsgruppe „Prinzip Personifikation“, Transcultural Studies der Universität Heidelberg und des Instituts für Kunstgeschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München* (Schriften der Universitätsbibliothek Heidelberg, 12), Heidelberg 2012, Winter, 328 S. / Abb., € 24,00.

Mit unterschiedlichen Schwerpunkten thematisieren die drei angezeigten Bände die Geschichte der europäischen Begegnungen mit dem religiös (oder konfessionell) Anderen. Sie sind damit anzusiedeln auf dem Feld der frühneuzeitlichen Religions- (und Wissens-) Geschichte, die in den letzten Jahren durch ihre Öffnung für Fragen des Kulturkontakts, der Grenzräume sowie der religiösen Pluralität Europas und der historischen Konversionsforschung befruchtet worden ist.

Der von Luebke, Poley, Ryan und Sabeen herausgegebene Band fällt in den engeren Bereich der frühneuzeitlichen Konversionsforschung zum deutschsprachigen Raum, die nach ihrem ersten innovativen Schub in durchaus traditionellen Fahrwassern angekommen zu sein scheint. Nicht wenige der insgesamt neun Beiträge rollen herkömmliche Themen der Konfessionalisierungsforschung, der Religionspolitik und der Geistes- und Diplomatiegeschichte des Alten Reichs aus Sicht der Konversionsthematik (teilweise) neu auf. So untersucht etwa Ralf-Peter Fuchs die Bedeutung des Normaljahrs für die konfessionelle Koexistenz im Reich, und Daniel Riches erkundet den durch eine Konversion ausgelösten diplomatischen Eklat zwischen Brandenburg und Schweden im Jahr 1690. Alexander Schunka beschäftigt sich mit den Folgen der Konversion Elisabeth Christines von Braunschweig-Wolfenbüttel für die internationale protestantische Kollaboration, Benjamin Marschke analysiert die Unionsbestrebungen Friedrich Wilhelms I. von Preußen und den erbitterten Widerstand von Seiten Hallenser Pietisten.

Zu den für die weitere Konversionsforschung nachhaltigsten Beiträgen dürften jene von Duane Corpis, Eric-Oliver Mader und Jesse Spohnholz gehören. Corpis und Mader analysieren den frühneuzeitlichen Wandel des Konversionsbegriffs und seine diskursiven Kontexte und argumentieren, dass sich der Begriff im Laufe der Frühen Neuzeit vom Verständnis der Konversion als spirituelle Intensivierung innerhalb der eigenen Religion/Konfession hin zu einem Verständnis als Religions-/Konfessionswechsel (mit räumlichen Konsequenzen) verschoben habe. Corpis prägt dafür die Unterscheidung „intrareligiös“ versus „interreligiös“. Entscheidend für diesen Wandel sei auch die Erfahrung des zunehmenden Kontakts mit fremden Religionen im Zuge von europäischer Expansion und Mission gewesen. Mader vertieft diese Begriffsanalyse, indem er konfessionelle Nuancen des Konversionsverständnisses herausarbeitet. Die Beiträge leisten einen wesentlichen Beitrag zur Klärung des Konversionsbegriffs. Aber sie haben auch einen blinden Fleck, da zu dieser Klärung auch gehören würde, „Konversion“ als Forschungsbegriff als ein christlich-abendländisches, eurozentrisches Konstrukt zu erkennen.

Einen weiteren wichtigen Impuls setzt Jesse Spohnholz, der mit seiner Analyse der Stadt Wesel zeigt, wie wenig die konfessionelle Identität einer Stadtbevölkerung von individuellen Glaubensentscheidungen und wie sehr sie von demographischen Entwicklungen und politischen Entscheidungen auf kommunaler und territorialer Ebene geprägt war. Dieser Befund dürfte auf weite Teile der Reichsbevölkerung nach der Reformation zutreffen. Derartige Transformationen, die sich allmählich, generationsübergreifend, nicht unbedingt unter Zwang, aber unter sich wandelnden äußeren Bedingungen vollzogen, haben unter dem Dach eines pluralen Konversionsbegriffs durchaus Platz und finden in vielfältigen nichteuropäischen Konversionsphänomenen eine Entsprechung.

Zwei weitere Beiträge von Jonathan Strom und Douglas H. Shantz greifen Aspekte von Konversionserzählungen auf. Während Strom zwei Sammlungen pietistischer Konversionserzählungen untersucht, analysiert Shantz die Autographie des Aufklärers Johann Christian Edelmann. Obwohl Edelmann sich auf radikale Weise vom Pietismus abwandte und zu einem rationalen Deismus bekannte, folgte er in seiner Autobiographie dem klassisch pietistischen Narrativ vom allmählichen Erwachen und Ringen um das Wahre bis zum erleuchtenden „Durchbruch“ – ein erzählerisches Modell, das auch Strom in seinen Texten vorfindet.

Eine Einleitung von David Luebke und ein kurzes Nachwort von Jared Poley beschließen den Band, der aus einem Zyklus von Panels zu Konversionen im deutschsprachigen Raum bei der Tagung der German Studies Association 2008 hervorgegangen ist.

Das von Markus Friedrich und Alexander Schunka herausgegebene Heft der „Zeitsprünge“ schließt zumindest mit einem Beitrag eng an die Konversionsthematik an, ist aber insgesamt wissens- und wissenschaftsgeschichtlich ausgerichtet. Markus Friedrich untersucht in seinem Beitrag über Türkentaufen eine interessante und bis auf wenige Ausnahmen von der deutschsprachigen Forschung bislang kaum bedachte Gruppe von muslimischen Konvertiten im Alten Reich, die zahlenmäßig mindestens ebenso groß wie die der getauften Juden sein dürfte. Die meisten dieser Muslime/Konvertiten waren durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in Ungarn und Südosteuropa als Gefangene ins Reich gelangt. Friedrich konzentriert sich in seinem Beitrag auf die theologischen Probleme, die Türkentaufen aufwarfen und vor allem in den Berichten lutherischer Pastoren diskutiert wurden. In diesen Texten ging es, wie Friedrich zeigt, wesentlich um eine „protestantische Selbstthematisierung“ und die Vermittlung der protestantischen Botschaft. Dies sind sicherlich relevante Aspekte der Türkentaufen; noch gespannter aber darf man auf die Befunde zur Praxis der Türkentaufen und der Lebenswelt dieser Konvertiten sein.

Das Heft nimmt es sich insgesamt vor, die europäische Produktion von Wissen und Imaginationen über den „Orient“ – und damit meinen die Herausgeber und Autoren vor allem den islamischen Mittelmeerraum – durch deutsche Protestanten zu thematisieren und zu fragen, inwiefern dieses Orientwissen konfessionell geprägt war und entsprechend instrumentalisiert wurde. Damit greifen die Autoren eine leitende Fragestellung der europäischen Wissensgeschichte und Kulturkontaktforschung auf. Dass Europäer in der Darstellung, Beschreibung und Analyse des Anderen vor allem das Eigene profilieren wollten, gehört zu den wichtigsten jüngeren Befunden dieses Forschungsfeldes und wird hier für die protestantischen deutschen Orientkenner bestätigt. Innovativ ist der Band vor allem aus zwei Gründen: weil er erstens die konfessionelle (in diesem Fall protestantische) Prägung dieses Wissens herausarbeitet und weil er

zweitens die Geschichte der deutschen Orientalistik selbstverständlich in die Geschichte des Orientwissens einfügt.

Alexander Schunka untersucht die Aufzeichnungen der drei protestantischen Reisenden Salomon Schweigger, Stephan Gerlach und Reinhold Lubenau ins Osmanische Reich und verdeutlicht, dass neben ethnographischen und antiislamischen/antitürkischen auch dezidiert konfessionalistische Elemente in die Texte gewoben waren, etwa wenn die Autoren im Osmanischen Reich nach potentiellen Bündnispartnern gegen ihre Feinde zu Hause Ausschau hielten. Jan Loop analysiert die kontroverse Rezeption eines 1642 von John Selden publizierten Auszugs der arabischen Universalgeschichte des Patriarchen von Alexandria, Euty chius (876–940), und zeigt, wie arabische Manuskripte sowohl auf katholischer wie auf protestantischer Seite für gelehrt-konfessionelle Auseinandersetzungen instrumentalisiert wurden. Asaph Ben-Tov beschäftigt sich mit den im Umfeld protestantischer Universitäten betriebenen Orientstudien um 1700, die, wie der Autor argumentiert, auf der einen Seite zwar den christlich-protestantischen Beurteilungsrahmen nicht verließen, sich auf der anderen Seite aber zunehmend differenzierten und „trivialisierende Fehldeutungen des Islams“ verboten (109). Dietrich Klein schließlich beleuchtet das Wissen über Drusen innerhalb der deutschen Orientalistik im späten 18. Jahrhundert und verdeutlicht am Beispiel Jakob Georg Christian Adlers sowohl die Professionalisierungstendenzen des Faches als auch die Entmystifizierung der Drusen.

Die protestantische Prägung von Wahrnehmungen, Wissen und Urteilen im Hinblick auf den islamischen Mittelmeerraum tritt in allen Beiträgen des Bandes unzweifelhaft hervor. In einem nächsten Schritt (und dieses Desiderat benennen die Herausgeber in ihrer Einleitung selbst) wäre nun zu fragen, ob und wie sich diese Konfessionalisierung des Blickes auf katholischer Seite niederschlug und welche Rolle überkonfessionelle, christliche Identitätsbildung in der Auseinandersetzung mit „dem Orient“ – ein Begriff, der darüber hinaus noch stärker zu problematisieren wäre – noch spielt. Fürs Erste aber leistet der Band auch deshalb einen gelungenen Beitrag zur Geschichte der frühneuzeitlichen „Orientbegegnungen“, weil er Wahrnehmungs-, Wissen- und Wissenschaftsgeschichte verbindet.

Der von Maria Effinger, Cornelia Logemann und Ulrich Pfisterer im Zusammenhang mit einer gleichnamigen Ausstellung der Universitätsbibliothek Heidelberg herausgegebene Band „Götterbilder und Götzendiener“ beschäftigt sich ebenfalls mit der Wahrnehmung des Fremden, weitet die Perspektive aber vom islamischen Mittelmeerraum auf China, Indien und Amerika aus und fokussiert die Fragestellung zugleich auf die fremden Religionen und, darüber hinaus, auf die Bedeutung von Visualisierungen für die europäischen Wissensbestände. Ein zentrales Anliegen der Ausstellung und der Beiträge ist es, die konstitutive Rolle, die Illustrationen in frühneuzeitlichen Abhandlungen über fremde Kulturen und Religionen zukommt, zu verdeutlichen und das komplexe, teils synchrone, teils gegenläufige Zusammenwirken von Text und Bild auszuloten. Dementsprechend ist der Band mit zahlreichen hochwertigen Schwarz-Weiß-Abbildungen und acht Farbtafeln ausgestattet. Der Katalogteil verzeichnet und kommentiert knapp 140 Werke (größtenteils aus den Beständen der Heidelberger Universitätsbibliothek), die von gelehrt bis populär, von sehr bekannt bis weitgehend unbekannt und vom 16. bis zum späten 18. Jahrhundert reichen. Für die Beschäftigung mit der religionsethnographischen Literatur der Frühen Neuzeit bietet dieser Katalogteil einen hervorragenden, in fünf Sektionen thematisch gegliederten Überblick. Das einzige Desiderat ist ein alphabetisches Werkverzeichnis, das den Zugriff erleichtern würde.

Dem Katalogteil gehen zehn Beiträge voraus, die die Exponate mit unterschiedlichen Fragestellungen diskutieren. Einen Referenzpunkt für fast alle Beiträge und die Ausstellung insgesamt stellen die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts publizierten, mehrbändigen, reich illustrierten und vielfach neu aufgelegten Werke von Bernard Picart, Bernard de Montfaucon und Jean-François Lafitau dar, die einem eurozentrische Vorurteile überwindenden Kultur- und Religionsvergleich den Weg ebneten. Nach einem einleitenden Beitrag von Claudia Logemann und Ulrich Pfisterer arbeitet Michael Thimann zwei gegensätzliche Kulturen der Wahrnehmung von Götterbildern – antiquarisch und ästhetisch – sowie die allmähliche Ablösung der einen durch die andere im Laufe des 18. Jahrhunderts heraus. Martin Mulsow beleuchtet Charakter und Vorläufer des Werks von Lafitau; Katharina Schüppel beschäftigt sich mit Darstellungen von Idolatrien im Mittelalter und zeigt, dass diese nur vereinzelt zu differenzierten, nicht pauschal verurteilenden Formen fanden. Melani Ulz skizziert den Wandel des Ägyptenbildes der Frühen Neuzeit und verdeutlicht, wie insbesondere Darstellungen zum Isis-Kult bei Picart in eine kulturvergleichende, relativierende Perspektive mündeten. Alberto Saviello und Avinoam Shalem analysieren Visualisierungen des Islams im europäischen Buchdruck, deren Versachlichung durch die illustrierten Werke von Reland und die Diskrepanzen zwischen Bild und Text bei Picart. Paola von Wyss-Giacosa beleuchtet die Erneuerung von Darstellungen indischer und chinesischer Götterbilder im 17. Jahrhundert durch die Werke von Nieuhof, Kircher, Rogerius und Baldeus. In einem weiteren Beitrag argumentiert Ulrich Pfisterer, dass die europäischen Bilder fremder Götter vor allem im 18. Jahrhundert zunehmend als Dokumente menschlicher Phantasien und ihrer Relativität verstanden worden seien. An dieses Argument schließt Matteo Burioni an, wenn er am Beispiel Johann Bernard Fischer von Erlachs zeigt, wie dieser seine Illustrationen einerseits in den Horizont einer vergleichenden Architekturgeschichte stellte, sie andererseits aber auch nach eigenen Vorstellungen formte. Abschließend geht Cornelia Logemann der Bedeutung der Allegorie in den Visualisierungen fremder Religionen nach. Die Kohärenz dieser vielfältigen Beiträge ergibt sich nicht nur aus ihren wiederkehrenden Bezügen zu den gleichen zentralen Werken, sondern auch aus ihrer konsequenten Verschränkung von Text- und Bildanalysen. Dass die Visualisierungen für das europäische Wissen über fremde Religionen mindestens ebenso bedeutend wie das Geschriebene waren, verdeutlicht dieser Ausstellungsband eindrücklich.

Kim Siebenhüner, Bern

Matheus, Ricarda / Elisabeth Oy-Marra / Klaus Pietschmann (Hrsg.), *Barocke Bekehrungen. Konversionsszenarien im Rom der Frühen Neuzeit* (Mainzer Historische Kulturwissenschaften, 6), Bielefeld 2013, transcript, 340 S. / Abb., € 36,80.

Alle Wege führen nach Rom. Diesen Eindruck muss man – analog zur bekannten Redewendung – gewinnen, wenn man sich mit Konversionen zum Katholizismus in der Frühen Neuzeit beschäftigt. Wohl kein anderer Ort ist in diesem Zusammenhang in den vergangenen Jahren länderübergreifend so intensiv erforscht worden. Die Sonderrolle, die der Ewigen Stadt dabei zukommt, bildete den Hintergrund für eine 2010 vom Deutschen Historischen Institut in Rom veranstaltete Tagung, deren schriftlicher Ertrag der vorliegende Sammelband darstellt. Im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, die sich vormodernen Konversionen aus römischer Perspektive widmen, verfolgen die Herausgeber hier bewusst einen interdisziplinären Ansatz. So sollte der Multidimensionalität des Themas durch die Einbeziehung von Theologen, Kunsthistorikern sowie Theater- und Musikwissenschaftlern Rechnung getragen werden.

Die ersten beiden Aufsätze des Sammelwerkes widmen sich Taufen von Juden und Muslimen im frühneuzeitlichen Rom. Marina Caffiero beschäftigt sich zunächst mit den Eingliederungsstrategien der Neophyten, die sich im Rahmen ihrer Konversion einem hohen Integrationsdruck ausgesetzt sahen. Zur Schaffung einer neuen religiösen wie sozialen Identität hätten neben dem eigentlichen Taufakt und dem Eingehen von Mischehen vor allem die Annahme eines neuen Namens beigetragen, der eine spätere „Unsichtbarkeit“ (33) garantieren sollte. Dass die katholische Taufe eines muslimischen Sklaven nicht automatisch zu dessen Freilassung führte, verdeutlicht Nicole Priesching. Vor dem Hintergrund einer Differenzierung zwischen körperlicher und seelischer Freiheit sei es ganz den jeweiligen Besitzern überlassen gewesen, ob ihre Sklaven nach einer Konversion auf freien Fuß gesetzt wurden. Angesichts der immer noch virulenten, aber letztlich nicht zu beantwortenden Frage nach den ‚wahren‘ Motiven für eine Konversion, versucht Ricarda Matheus, sich mit Hilfe eines theoretischen Modells aus einzelnen Faktoren und Variablen historischen Konversionsentscheidungen anzunähern. Sie konstruiert einen elliptisch angelegten „Entscheidungsraum“ (75), in dem Kriterien wie z. B. Mobilität, Geschlecht, ökonomische Interessen oder Glaubensüberzeugungen individuell gewichtet werden können. Zur notwendigen Präzisierung und Systematisierung von Konversionskontexten leistet Matheus’ Modell somit einen instruktiven Beitrag, dessen heuristischer Mehrwert allerdings künftig erst erprobt werden muss. Mit einem schon fast ‚klassischen‘ Aspekt, den frühneuzeitlichen Fürstenkonversionen, beschäftigen sich Eric-Oliver Mader und Matthias Schnettger. In ihrem überblicksartigen Beitrag wird erneut deutlich, dass sich die päpstliche Kurie seit dem späten 16. Jahrhundert aktiv darum bemühte, protestantische Reichsfürsten für den katholischen Glauben zu gewinnen. Neben dem propagandistischen Nutzen einer Fürstenkonversion sei damit vor allem die Hoffnung auf einen konfessionellen „Dominoeffekt“ (122) in den jeweiligen Territorien verbunden gewesen, was sich aber nach 1648 endgültig als Illusion erwiesen habe. Auch Rom selbst habe in diesem Zusammenhang um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Blütezeit als hochadliges „Konversionszentrum“ (105) erlebt und dabei speziell auf nachgeborene Fürstensöhne eine große Anziehungskraft ausgeübt. Ohne direkten Bezug zur Tiberstadt geht der Kirchenhistoriker Klaus Unterburger danach auf die Genese und theologische Ausrichtung der frühneuzeitlichen katholischen Apologetik ein, die er als Reflex auf den wachsenden konfessionellen Konkurrenzdruck betrachtet. Konkretes Resultat dieser Entwicklung sei ein enormer Zuwachs an kontrovers theologischer Literatur gewesen, die das nötige argumentative Rüstzeug für die Rechtfertigung eines Glaubenswechsels bereitgestellt habe. Der Facettenreichtum des titelgebenden Themenkomplexes zeigt sich besonders an den fünf Fallstudien in der zweiten Hälfte des Bandes. Diese widmen sich der sensorischen Dimension frühneuzeitlicher Konversionen. Zwar ist die These von der Relevanz barocker katholischer ‚Ästhetik‘ im Kontext von Glaubenswechseln nicht neu, aber sie wurde bisher nur vereinzelt konkret überprüft. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass hier exemplarisch Wechselwirkungen zwischen Konversion, Kunst, Architektur, Musik und Theater in den Blick genommen werden. Eine Reise in vormoderne katholische Klangwelten unternehmen Klaus Pietschmann und Berthold Over anhand der populären Gattung des Oratoriums und der musikalischen Gestaltung der inneren Mission in Italien. Musik habe auf diese Weise nicht nur zur auditiven Vermittlung von Glaubensinhalten beigetragen, sondern darüber hinaus als wirksames Medium der „posttridentinischen Kunstpropaganda“ (176) Roms gedient. Daneben konnten Konversions Sujets aber auch geeignete Stoffe für die Inszenierung auf der Bühne liefern, wie Sebastian Hauck am Beispiel eines zeitgenössischen Dramas über die Heilige Magdalena näher ausführt. Mit der Bekehrung des Apostels Paulus und der Taufe Kaiser Konstantins stehen

schließlich zwei prototypische Religionswechsel im Fokus der Aufsätze von Elisabeth Oy-Marra und Kirsten Lee Bierbaum, die sich mit der Darstellung beider Ereignisse in der bildenden Kunst des Barock auseinandersetzen.

Insgesamt belegt der gelungene Sammelband, dass sich die Omnipräsenz des Phänomens Konversion in der frühneuzeitlichen Gesellschaft und Kultur gerade am Beispiel Roms als katholischer Zentralort gut nachzeichnen lässt. Beim Blick auf die einzelnen Beiträge wird dem Leser zudem eindrücklich vor Augen geführt, dass ein interdisziplinärer Ansatz erhebliches Potenzial für die weitere Vermessung dieses fruchtbaren Forschungsfeldes birgt.

Lorenz Baibl, Marburg

Kaplan, Debra, Beyond Expulsion. Jews, Christians, and Reformation Strasbourg (Stanford Studies in Jewish History and Culture), Stanford 2011, Stanford University Press, XV u. 254 S. / Abb., \$ 60,00.

„Beyond Expulsion“ ist eine Studie zum Verhältnis der Stadt Straßburg zu den schon im 14. Jahrhundert ausgewiesenen, in der Umgebung der Stadt lebenden Juden. Sie geht auf die Dissertation der Verfasserin zurück. Dass sie von einer Amerikanerin für den amerikanischen Wissenschaftsmarkt geschrieben wurde, bestimmt ihr Design und ihren Umfang. Und an diesem Maßstab muss man sie messen. Ihr liegt ein fundiertes Studium jüdischer und nichtjüdischer Quellen zugrunde, die aus ganz unterschiedlichen kulturellen Blickwinkeln das Thema Straßburg und die Juden im 16. Jahrhundert zu beleuchten vermögen. Als gut strukturierte, zu gut lesbarer Kürze kondensierte und informative Studie kann und will sie eines allerdings nicht sein: eine kompendienartige Dissertation deutscher Prägung.

Alles begann mit dem Pogrom von 1349 in Straßburg – zwar kein Ereignis von singularer Bedeutung, da so gut wie alle Städte sich der Pogromwelle zur Zeit der Schwarzen Pest anschlossen. Doch für Straßburg markiert es eine lange wirksame Zäsur: Nur wenige Familien konnten zurückkehren, und schon 1390 wurden die Juden dann endgültig für vier Jahrhunderte aus der Stadt vertrieben.

Frei von Juden war die Stadt damit jedoch nicht. Juden trieben Handel, verliehen Geld und behandelten als Ärzte Patienten, unterrichteten Hebräisch, klagten vor städtischen Gerichten und vertraten ihre Interessen selbstbewusst schriftlich gegenüber dem Rat. Ihre Wohnungen und ihre religiös-gemeindliche Infrastruktur hatten sie jedoch in den kleinen Städten und Dörfern auf dem Land. Instrukтив rekonstruiert Kaplan den Aufbau jüdischen Lebens unter den Bedingungen der Zerstreung: Zwischen einer und maximal 11 Familien lebten pro Ort, im Schnitt waren es 2–3 Familien (29). Schon für normale Shabbat-Gottesdienste musste man sich zusammentun, erst recht für Feiertage und besonders für die gemeinsame Anlage von Friedhöfen (siehe Karte auf 30). Der erste entstand bereits kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in Rosenweiler. Gelehrte, Rabbiner und eine Infrastruktur für deren Ausbildung gab es gar nicht mehr, die Gemeinden wurden von säkularen Vorstehern geführt. Ohne Unterstützung von außen, ohne die auswärts ausgebildete sekundäre Elite der Lehrer, Schächter und Kantoren und ohne den Buchdruck wären die Regeln zur Einhaltung des koscheren Schlachtens und das Wissen um die Traditionen allmählich aus dem Blick geraten.

Zerstreut in den Dörfern und kleinen Städten gestaltete sich das Leben der wenigen Juden pro Ort als Teil des dörflichen Alltags mit seinen sozialen Beziehungen – auch sexuelle Kontakte nicht ausgenommen. Hiergegen richteten sich katholische Separationsgesetze, lutherischer Eifer für eine ausschließlich rechtgläubige, weil protestan-

tische Gesellschaft und auf jüdischer Seite das Einschärfen der Reinheitsgesetze durch die Rabbiner (Speisegesetze, sexuelle Reinheit). Komplet neu verhandelt wurde im 16. Jahrhundert jedoch der jüdische Raum vor allem in Straßburg als der Stadt ohne Juden – als Folge von Reformation und Konfessionalisierung. Unter Führung der Reformatoren Martin Bucer und Wolfgang Capito gehörte die Stadt zunächst der *Confessio Tetrapolitana* an, einer relativ toleranten Richtung zwischen Luther- und Reformiertentum. Aus politischen Gründen trat sie zugleich dem Augsburger Bekenntnis bei und ließ nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg mit dem Augsburger Interim 1549 sogar den katholischen Gottesdienst wieder zu. Zehn Jahre später wurden die Katholiken erneut vertrieben. Seit 1570 übten die mehrheitlich lutherischen Prediger dann Druck aus, um die Stadt ganz dem Luthertum zuzuführen. Diese Neuausrichtung und die Ausbildung einer neuen religiösen Identität gingen zulasten der anderen christlichen Konfessionen, mehr aber noch der Juden. Deren Anwesenheit in Straßburg war theoretisch schon lange streng limitiert. In der Praxis blieb jedoch trotzdem vieles möglich, weil die Gesetze eher eine rhetorische Funktion hatten. Zudem hatte Josel von Rosheim als Vertreter der elsässischen Juden mit einem Vertrag (Verzicht auf Appellationen am Reichskammergericht) ein Instrument geschaffen, das Konfliktpotential durch Selbstkontrolle der Juden zu reduzieren. Dieser Vertrag blieb 36 Jahre in Kraft, bis der Magistrat 1570 den Juden verbot, die Stadt, ihr Territorium oder die Gebiete unter ihrer Gerichtsbarkeit zu betreten und dort Handel zu treiben, und begann, dieses Verbot auch wirklich durchzusetzen. Es war das Jahr, in dem sich die Stadt dem Luthertum zuwandte.

Dieser Bruch in der Judenpolitik wurde begleitet von einer bis dahin unüblichen judenfeindlichen Rhetorik und korrespondierte mit einer deutlichen Zunahme der Zahl der in der Stadt gedruckten judenfeindlichen Publikationen. Die Hebraisten der Stadt, zuvor auf jüdische Lehrer und deren hebräische Literatur angewiesen, hatten sich schon um die Mitte des Jahrhunderts von diesen abgewandt und ihre Tätigkeit auf den reinen Sprachunterricht für die nächsten Generationen reduziert. Neben den wirtschaftlichen waren also auch die intellektuellen Kontakte zwischen Christen und Juden abgebrochen. Das ging so weit, dass man der hebräischen Sprache einen jüdischen Ursprung absprach.

Es ist ein Glück, dass sich neben den zahlreichen Christen auch die Juden selbst zu und in dieser Zeit geäußert haben, allen voran Josel von Rosheim. Seine Texte zeigen wie die von Ascher Levi aus Reichshofen ein halbes Jahrhundert später, dass sich das autobiographische Schreiben dieser Zeit in einem Kulturraum entwickelte, an dem Christen wie Juden partizipierten. Den Fokus der Juden bestimmten nicht die Fragen und Folgen der christlichen Kirchenspaltung an sich, sondern allein deren Folgen im Kontext der prekären Situation der Juden im Zeitalter der Vertreibungen und der Krise. Für seine jüdische Leserschaft befasste sich Josel mit der Rolle der Juden in der Welt und in der Geschichte – sie bleiben Gottes auserwähltes Volk – und mit ihren Beziehungen zu ihren christlichen Nachbarn. Auch die Reformatoren werden allein daran gemessen, wie sich ihr Schreiben und Handeln auf die Juden auswirkt. Den gleichen Maßstab verwendet er für die Juden, die ihrem Volk schaden, den Verrätern und Konvertiten.

Kaplan ist es gelungen, an einem prominenten Beispiel die bleibende Relevanz der Städte für die Juden zu beleuchten, aus denen sie im Laufe des Spätmittelalters vertrieben worden waren. Dies ist ein Thema, das weiterhin und auch vergleichend Aufmerksamkeit verdient. Nicht ganz so neu, wie von ihr behauptet, ist jedoch im deutschen Wissenschaftsraum die Ergänzung, wenn nicht Ablösung einer rein normativen Sicht auf die Geschichte durch die Untersuchung der Praxis. Auch die Widerlegung der

Thesen von Jacob Katz zur (mental)en Ghettoexistenz der Juden in der frühen Neuzeit gehört bereits zum Common Sense. Ähnliches gilt für die Bedeutung von Reformation und vor allem Konfessionalisierung für die Judenpolitik des 16. und 17. Jahrhunderts (siehe Rotraud Ries, Zur Bedeutung von Reformation und Konfessionalisierung für das christlich-jüdische Verhältnis in Niedersachsen, in: *Aschkenas* 6/2 [1996], 353–419; Jutta Braden, Hamburger Judenpolitik im Zeitalter lutherischer Orthodoxie 1590–1710, Hamburg 2001). Vor diesem Hintergrund erweist sich der Fall Straßburg als recht typisch – unabhängig davon, ob Juden in der Stadt wohnten oder nicht. Eine stärkere Berücksichtigung des deutschen Forschungsstandes wäre hier besonders wünschenswert gewesen.

Wichtig an Straßburg ist, dass hier die Verdrängung der Juden aus der Stadt bereits früh erfolgte, dass sich infolgedessen auch die ländliche jüdische Siedlung im Elsass früh entwickelte. Sie ist durch eine extreme Zerstreung und durch das Entstehen überörtlicher Gemeindefstrukturen geprägt. Nach den Zuwanderungen im 18. Jahrhundert wuchs so in diesem Raum ein zahlenmäßig starkes, fest in einer ländlichen jüdischen Kultur verwurzelt, besonders traditionelles Judentum – eine Entwicklung, wie sie z. B. auch im fränkischen Raum zu beobachten ist. Aufgrund der, wie es scheint, besonders dichten Überlieferung ist dieser Prozess gut zu greifen. Die Fülle des benutzten Archivmaterials beeindruckt, man bedauert nur, dass es nicht ausführlicher zu Wort kommt. Schließlich hat es im Elsass bereits seit Beginn des 16. Jahrhunderts regional agierende Vertreter dieser Judenschaften gegeben, die mit Josel von Rosheim eine Vorreiter- und Führungsrolle auch auf Reichsebene übernehmen konnten. Die Relevanz der Studie, die mit Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Register ausgestattet ist, reicht also weit über den elsässischen Raum hinaus.

Rotraud Ries, Würzburg

Die Zwölf Artikel von 1525 und das „Göttliche Recht der Bauern – rechtshistorische und theologische Dimensionen, hrsg. v. GÖRGE K. *Hasselhoff* / *David von Mayenburg* (Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft, 8), Würzburg 2012, Ergon-Verlag, 265 S., € 45,00.

Mit 25 Auflagen und einem Umfang von schätzungsweise 25.000 gedruckten Exemplaren (8) waren die „Zwölf Artikel“ im Rahmen des Bauernkriegs bzw. der „Revolution des gemeinen Mannes“ so etwas wie ein Bestseller, der selbst Jahrhunderte später seine Attraktivität nicht gänzlich eingebüßt hat. Noch immer sind Anliegen und Forderungen der Aufständischen erinnerungswürdig und gegenwartsrelevant. In diesem Zusammenhang verweist Christoph Goos in seinem Beitrag auf die Worte des ehemaligen Bundespräsidenten Johannes Rau, der die Artikel als ein „Monument der deutschen Freiheitsgeschichte“ (77) bezeichnete. Einschließlich Peter Blickles Einleitung über „Die Zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern“ (19–42), die als „Scharnier zwischen Bauernkrieg und Reformation“ charakterisiert werden, ist Goos' Aufsatz einer von insgesamt zwölf Forschungsbeiträgen über die „Zwölf Artikel“, in denen speziell der Frage nach ihrer Verortung im zeitgenössischen juristischen und theologischen Diskurs nachgegangen wird. Ziel sei es, das „vielschichtige Zusammenspiel juristischer und theologischer Argumente für das Dokument insgesamt, aber auch im Hinblick auf die einzelnen Forderungkomplexe unter interdisziplinärer Betrachtung näher zu analysieren“ (9). Erwachsen ist der Aufsatzband aus einer Konferenz, die vom 3. bis zum 5. März 2010 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn stattgefunden hat.

Der Band gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste Teil Beiträge über „Die Zwölf Artikel in exegetischer Einzelbetrachtung“ enthält. Den Auftakt bildet der anregende Beitrag von G. K. Hasselhoff und A. Pietsch „Zum Schriftgebrauch in den Zwölf Artikeln“ (45–65). Es geht um die Problematik der Bibelverse und die ihnen zukommende Bedeutung. Was auf den ersten Blick augenfällig und eindeutig erscheint, erweist sich bei näherer Betrachtung als vieldeutig und schwer interpretierbar, zumal es sich bei den Bibelverweisen keineswegs immer um direkte „Belegstellen“ handle, sondern zum Teil auch um recht lose Assoziationen (59). Es folgen Aufsätze über das „Pfarrwahlrecht“ (A. Thier), „Wirtschaft und Freiheit in den Bauernkriegsartikeln“ (Ch. Goos) und „Bäuerliche Beschwerden als Rechtstexte (D. v. Mayenburg). Letztgenannter Verfasser gelangt in seinem interessanten Beitrag hinsichtlich des bäuerlichen Rechtsdenkens zu einer positiven Einschätzung; es sei nicht rückständig gewesen, sondern in vielen Punkten durchaus „flexibel, sachorientiert und teilweise sogar innovativ“ (130). Wie andere Autoren (u. a. 98, 136) kommt auch von Mayenburg auf die immer wieder gestellte Frage nach dem revolutionären Gehalt der „Zwölf Artikel“ zu sprechen, die er differenziert beantwortet. Er zeigt, dass Rechte der Herren anerkannt worden seien und auch das popularisierte Bild einer vermeintlich renitenten, revolutionären Bauernschaft nicht greife (127). Hier deutet sich eine gewisse Spannung zu der von Peter Blickle initiierten Forschungsrichtung an. Beschlossen wird dieser erste Teil des Buches mit H. Ludygas rechtsgeschichtlichen Ausführungen über „Die Bedeutung der Bauernartikel 6 und 7 von 1525“ und M. Asholts Frage, ob „[s]trafrechtliche Forderungen der Zwölf Artikel“ als antimodern einzustufen seien, was weitgehend verneint wird.

Der zweite Teil enthält unter der Überschrift „Die Wirkungsgeschichte der Zwölf Artikel“ fünf Aufsätze, in denen es vorrangig und ausgesprochen personenbezogen um die Rezeption und Beurteilung oder Verurteilung der bäuerlichen Forderungen durch tonangebende protestantische Theologen wie Martin Luther („Freiheit und Recht in biblischer Perspektive“ von M. Basse), Philipp Melancthon („Der Bauernkrieg und Melancthons Kehre“ von M. Schmoeckel), Johannes Brenz („Die Rezeption der Zwölf Artikel bei Johannes Brenz“ von U. Mennecke) und Urbanus Rhegius („Urbanus Rhegius und die Forderungen der Bauern von H. Zschoch) geht. Im letzten Beitrag dieses zweiten Teils rücken unter der Überschrift „Seditio: Aufruhr im politisch-rechtlichen Denken“ (F. D. Vera) zeitgenössische juristische Beurteilungen ins Zentrum des Interesses, speziell die des katholischen Juristen Konrad Braun.

Obwohl in der „Einführung“ (7–15) die Wirkungsgeschichte der „Zwölf Artikel“ bis auf eine Ausnahme auf den engen Kreis protestantischer Theologen (14) eingegrenzt wird, hätte der zweite Teil durchaus mit Themen aufwarten können, die neben dem erwähnten katholischen Juristen über das Gebotene in Gestalt illustrierender Theologen hinausreichen. Wünschenswert wäre es auch gewesen, wenn die Geschlechterfrage im Rahmen des juristischen und theologischen Diskurses näher beleuchtet worden wäre. Zwar tauchen Frauen in diesem Band immer wieder auf (u. a. 33, 157, 183), ihre Bedeutung wird aber nicht thematisiert. Vielmehr ist ein schleichender und keineswegs geradliniger Integrationsprozess zu beobachten, der Frauen im Kontext des Bauernkrieges und der „Zwölf Artikel“ in Erscheinung treten lässt, ohne ihnen bewusst Aufmerksamkeit zu zollen, auch wenn klar ist, dass nicht nur Männer, sondern auch Frauen frei sein sollten (P. Blickle, 33).

Marion Kobelt-Groch, Hamburg

Stedman, Gesa, *Cultural Exchange in Seventeenth-Century France and England*, Farnham / Burlington, Ashgate 2013, XII u. 293 S. / Abb., £ 70,00.

In den Danksagungen zu ihrer Studie zu kulturellen Austauschprozessen zwischen Frankreich und England im 17. Jahrhundert versteckt Gesa Stedman, Professorin für Literatur und Kultur Großbritanniens an der Berliner Humboldt-Universität, ein leicht vergiftetes Kompliment. Sie dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Historischen Instituts in London „for showing me what historians are interested in and what they find irrelevant“ (XI). Die Autorin, so steht zu vermuten, hat ihre Analysen und Thesen selbst zur interdisziplinären Diskussion gestellt und ist damit – zumindest am DHI London – nicht auf ungeteilte Zustimmung gestoßen, sondern auch womöglich auf partielles professionelles Desinteresse. Umso mehr fühlt sich der Rezensent, selbst Historiker von Beruf, bei der Lektüre gehalten, seine eigenen Relevanzkriterien zu überprüfen und disziplinäre Befangenheiten besonders scharf zu hinterfragen. Denn Stedmans Studie über nationalen Kulturaustausch ist so selbst ein Dokument des Austauschs zwischen Fachkulturen, namentlich zwischen Anglistik und Geschichtswissenschaft.

Das beginnt schon bei der gewählten Methode und Begrifflichkeit. Die Autorin rezipiert die seit den 1990er Jahren in der (nicht nur) deutschsprachigen Geschichtswissenschaft geführte Debatte um Kulturvergleich, Kulturtransfer und Kulturaustausch und erkennt vor allem in den Typologien Johannes Paulmanns, Peter Burkes und Urs Bitterlis Potenziale zur Systematisierung ihres eigenen Materials. Insbesondere Bitterlis Modell einer historischen Folge von Kulturkontakt, Kulturzusammenstoß und Kulturbeziehung bildet für Stedman eine geeignete Folie für ihre Forschung. Darüber hinaus greift sie Anregungen auf, über die semantische Analyse wechselseitiger Selbst- und Fremdbilder hinauszugehen und konkrete Akteure und Aktanten des Kulturaustauschs, Mediatoren, Infrastrukturen und materielle Kultur in den Blick zu nehmen. So weit, so historisch. Doch möchte die Autorin ihre literaturwissenschaftliche Herkunft keineswegs verleugnen und verspricht ein „fine tuning“ der historischen Theorien durch „specific knowledge and skills of literary scholarship“ (21). Hier deutet sich ein wahrhaft fruchtbarer Austausch zwischen beiden Fachkulturen an. Dann aber wird die Vorfreude ein wenig getrübt durch die allzu schematische Rollenzuweisung an die verschiedenen Disziplinen. Während die spezifisch literaturwissenschaftliche Kompetenz darin bestehe, den „text“ aus sich heraus zu erschließen, schreibt Stedman der Geschichtswissenschaft einzig Kompetenz für die Erarbeitung des „context“ zu – als ob derart klare Text/Kontext-Dichotomien der Komplexität der Diskussion in beiden Fächern gerecht würden! Die Organisation des Buches entspricht dann auch dieser Einteilung. Zwei größere Kapitel zu Mediatoren französischer Kultur in England (Henrietta Maria, die französischstämmige Frau Karls I., sowie Karl II. und sein Hof) und zu den konkreten Rezeptionsfeldern französischer Kultur von Gartenarchitektur über Mode bis zur Kochkunst stehen einem noch größeren und eigentümlich ungegliederten Kapitel gegenüber, das zahlreiche Texte unterschiedlicher Genres nacheinander interpretiert. Schon im ersten, dem Kontext-Teil präsentiert Gesa Stedman ausgesprochen interessantes Quellenmaterial, ohne dieses aber wirklich zu verarbeiten. Was der Historiker durchaus relevant finden würde, was also wirklich jenen „French Cook“ auszeichnet, der Gegenstand von Pierre de la Varennes 1653 erschienenem Kochbuch ist, das analysiert sie leider kaum. Es scheint, als würde sie sich für solche Fragen nicht wirklich interessieren, sondern ihr ausgesprochen vielfältiges historisches Material nur als faktische Belege für die Existenz verschiedener „Kontexte“ heranziehen, vor deren Folie ihre ‚eigentlichen‘ Lektüren literarischer Texte stattfinden.

Diese wiederum werden von der Autorin sehr subtil und unter Aufbietung aller literaturwissenschaftlichen Kompetenz auf ihre Positionen zum englisch-französischen Kulturaustausch analysiert. Dabei geht es ihr vor allem um die Identifikation von „cultural plots“, welche die unterschiedlichen Textgattungen – von poetologischen Essays, Gedichten und Theaterstücken bis hin zur Traktatliteratur – als Kommentare zum Kulturaustausch gemeinsam auszeichnet. Zentral ist dabei eine Dialektik von (vorgeblicher) Überlegenheit der französischen Kultur und Akkulturation, welche die analysierten Autoren zugleich auf je eigene Weise problematisieren: „Cultural exchange is debated in the light of imitation. Imitation is shown to be excessive, ridiculous and deceptive since it creates appearances. But it cannot hinder indigenous culture from winning the day.“ (200) Gegenüber der vermeintlich überlegenen, in Wahrheit aber artifiziellen und unnatürlichen französischen Kultur führen die analysierten Autoren die wahre Überlegenheit der unverstellten, ehrlichen und direkten englischen vor. Hinter diesem triumphalistischen Gestus macht Gesa Stedman gleichwohl die Angst vor kultureller Überfremdung und die Befürchtung einer womöglich konkreten französischen Invasion in England aus (und belegt dieses Moment mit dem etwas erratischen Begriff des „buried plot“). Dieser realgeschichtliche Hintergrund – als „Kontext“ sozusagen – bleibt bei Stedman etwas zu sehr im Hintergrund. So bleibt auch unklar, ob der antifranzösische Affekt beispielsweise Konjunkturen unterworfen war, die sich mit konkreten politischen und/oder diplomatischen Kontakten oder Krisen zwischen beiden Staaten korrelieren lassen.

Die in Stedmans Darstellung bemerkenswert stabile semantische Struktur der invertierten Asymmetrie, welche die Autorin fraglos überzeugend herauspräpariert, verweist aber zugleich auf ein zumindest terminologisches, aber letztlich auch grundsätzlich methodisches Problem der Studie. Von *Kulturaustausch* als einer wechselseitigen Wahrnehmung, Appropriation oder gar Integration ursprünglich fremder kultureller Elemente und Formen ist in dem Buch im Grunde gar nicht die Rede. Historikerinnen und Historiker würden dies aber für ausgesprochen relevant halten. Gesa Stedman hat dagegen ein Buch über die Wahrnehmung, Deutung und Abwehr französischer Kultur in der englischen Literatur des 17. Jahrhunderts geschrieben – vermutlich weil sie sich als Anglistin eben vor allem dafür interessierte.

Jan-Friedrich Mißfelder, Zürich

Ein Fugger-Kaufmann im Osmanischen Reich. Bericht von einer Reise nach Konstantinopel und Kleinasien 1553–1555 von Hans Dernschwam, hrsg. v. Hans *Hattenhauer* / Uwe *Bake*, Frankfurt a. M. [u. a.] 2012, Lang, XXVI u. 411 S. / Abb., € 49,80.

„Der Neudr. ist sicher berechtigt“, konstatiert Barbara Kellner-Heinkele zum Abschluss ihrer Rezension des Neudrucks der ersten Auflage von 1988 noch simpel. Die Erstauflage der annotierten Edition von Franz Babinger war bereits 1923 erschienen. Das vom Autor nie veröffentlichte Originalexemplar liegt heute im Fugger-Archiv in Dillingen. Das Reisetagebuch des Hans Dernschwam (1494–1568) ist derzeit in drei verschiedenen Veröffentlichungsvarianten für den deutschsprachigen Leser zugänglich. Neben der Erstauflage von 1923, die bereits in den 1980er Jahren im Handel vergriffen war, existiert die von Roman Schnur angestoßene und 1986 veröffentlichte zweite, unveränderte Auflage. Neu hinzugekommen ist nun die durch Hans Hattenhauer und Uwe Bake herausgegebene kommentierte Übersetzung des Textes vom Frühneuhochdeutschen ins moderne Hochdeutsch. Im Gegensatz zur kommentierten Edition Babingers haben die Herausgeber den Text der Übersetzung grob in Abschnitte unterteilt, die sich nach den Etappen (Hinreise nach Konstantinopel, Aufenthalt in der

Polis, Weiterreise nach Kleinasien, Rückreise nach Wien) der Gesandtschaftsreise ausrichten. Die hier besprochene Ausgabe ist darüber hinaus mit zeitgenössischen Stichen Melchior Lorichs versehen, der ein Zeitgenosse Dernschwams war und selbst für einige Jahre in Konstantinopel lebte.

Hans Dernschwam war nicht als Diplomat Teil der Gesandtschaft, sondern reiste auf eigene Kosten in seiner Eigenschaft als Kaufmann ins Osmanische Reich. Davor stand er von 1525 bis 1549 als Leiter der Kupfergruben in Diensten der Familie Fugger. Zum Zeitpunkt des Antritts seiner Reise war er bereits 59 Jahre alt und hatte sich aus den Geschäften der Fugger zurückgezogen. Neben seiner Verbindung zu der bekannten schwäbischen Kaufmannsfamilie ist Dernschwam auch als Sammler von humanistischen Büchern bzw. Handschriften bekannt. Seine umfangreiche Bibliothek bildet heute einen wertvollen Teil des Altbestandes der Österreichischen Nationalbibliothek.

Im Mittelpunkt der knappen Einführung zum Text stehen eher überraschend Überlegungen der Herausgeber zu den etwaigen Motiven der Reise Dernschwams. Diese führen jedoch nicht weit, weil der Autor sich über die Gründe seiner Teilnahme an der kaiserlichen Gesandtschaft Ogier Ghislains von 1553 nicht geäußert hat. Die biographischen Angaben zum Verfasser stützen sich in weiten Teilen auf die Forschungen Franz Babingers und seine Einleitung der Erstauflage. Um zu begründen, dass das Reisetagebuch als ein wertvolles Zeugnis seiner Zeit zu gelten habe und eine kommentierte Übersetzung gerechtfertigt sei, wird u. a. auf das humanistische Interesse Dernschwams verwiesen, das sich vor allem in ausführlichen Beschreibungen antiker Inschriften niedergeschlagen habe. Die Inschriften werden bei Hattinger und Brake daher nicht nur mitabgedruckt, sondern durch Patrick Breternitz und Werner Eck in einem epigraphischen Anhang übersetzt und kommentiert. Der besondere Wert der Dernschwam'schen Aufzeichnungen wird offenbar in Unkenntnis des aktuellen Forschungsstandes folgendermaßen zusammengefasst: „Er suchte – und dies ist der zweite, über typische Tagebucheinträge weit hinausgehende Teil seiner Aufzeichnungen – auch die Verfassung des Osmanischen Reiches und die Verhältnisse seiner Bevölkerung zu verstehen und angemessen zu deuten“ (XX). An dieser Stelle werden durch die Herausgeber genretypische Zuweisungen vorgenommen, die von der Ego-Dokumentenforschung bereits vor einiger Zeit ad acta gelegt worden sind. Dass sich Verfasser von Tagebüchern und insbesondere Reisetagebüchern mit den sie umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen auch schon in der Vormoderne beschäftigt haben, stellt weder eine Neuigkeit noch eine Ausnahme dar. Es kann auch nicht überzeugen, wenn Hattinger und Brake auf eher naive Weise die pauschalen Äußerungen Dernschwams als „genaue und scharfsinnige Beobachtungen“ charakterisieren, etwa wenn dieser die Bevölkerung des Osmanischen Reiches als „erschreckend arm und auf tägliche mildtätige Speisen“ (XXI) des Sultans angewiesen bezeichnet, da diese sich kaum an den wirtschaftlichen Prozessen (Handel/Produktion) hätten beteiligen können und der Fernhandel des Osmanischen Reiches in den Händen der Juden gelegen habe (XXI). Das hier wie an anderer Stelle im Tagebuch des Verfassers ‚antitürkische‘ Propaganda am Werk war, versteht sich von selbst.

Eine Einordnung der Quelle in den aktuellen Forschungsstand findet nicht statt. Eine Rezeptionsgeschichte des Dernschwam-Tagebuches wäre für den kundigen wie unkundigen Leser nützlich gewesen, möchte dieser doch erfahren, welchen Widerhall der Text in den vielen Jahrzehnten seit seiner Erstveröffentlichung in der Wissenschaft erfahren hat. So wäre eine Begründung für eine Übersetzung und Neuauflage durchaus einfach gewesen, hätten die Autoren einen engeren Bezug zur Erstauflage gesucht, die nun einmal als Kind ihrer Zeit mit einer Einleitung versehen ist, die unübersehbar nationalistische Züge trägt und das Werk in den Dienst einer geschichtswissen-

schaftlichen Forschung stellt, die in den 1920er Jahren noch in den Kinderschuhen steckte und anderen Prämissen folgte.

Die beiden Herausgeber haben aus von wissenschaftlicher Seite unverständlichen Gründen den sprachlichen ‚Grobianismus‘ Dernschwams aus der Übersetzung verbannt, aber diese Eingriffe in den Text für den Leser nicht sichtbar gemacht. Die Überlegung, die Übersetzungsausgabe synoptisch zu gestalten, hätte nahegelegen, um stilistisch begründete Änderungen des Urtextes für den Rezipienten transparent zu machen. Eine explizite Erklärung der Herausgeber für die Übertragung des Textes ins moderne Hochdeutsch findet sich nicht, wäre diese doch ein weiteres Argument für eine Neuauflage gewesen.

Für eine hochdeutsche Übersetzung des Textes spricht die leichtere Zugänglichkeit bzw. Lesbarkeit und damit eine einfachere Einbindung in die Hochschullehre. Auch ein breiteres Publikum als Leserkreis wäre somit denkbar. Dass eben dieses angesprochen werden soll, lässt sich nicht zuletzt aus jenen Annotationen ablesen, die über die aus Babingers Erstaufgabe übernommenen Kommentare hinausgehen. Die Herausgeber übersetzen vor allem osmanische Begriffe oder erläutern rechtliche Sachverhalte zum Osmanischen Reich. Darüber hinaus finden sich einige Korrekturen zu Babingers Annotationen sowie Angaben zu Orten und Personen. Abschließend bleibt zu konstatieren, dass sich Hattenhauers und Bakes Ausgabe nicht wirklich für den wissenschaftlichen Gebrauch eignet. Ein Rückgriff auf die annotierte Edition Franz Babingers wird auch weiterhin unverzichtbar bleiben.

Manja Quakatz, Bremen

Koller, Alexander, Imperator und Pontifex. Forschungen zum Verhältnis von Kaiserhof und römischer Kurie im Zeitalter der Konfessionalisierung (1555–1648) (Geschichte in der Epoche Karls V., 13), Münster 2012, Aschendorff, X u. 494 S. / Abb., € 69,00.

Der Band vereint 24 Beiträge, die zwischen 1998 und 2011 in verschiedenen Zeitschriften und Sammelbänden erschienen und nach Angabe ihres Verfassers „sprachlich vereinheitlicht, bibliographisch aktualisiert und gegebenenfalls inhaltlich leicht modifiziert“ (1) worden sind, und stellt diesen eine 16-seitige Einleitung voraus, die die einzelnen Themen und Fragestellungen in der Forschungslandschaft der letzten Jahrzehnte zu situieren sucht. Die Fokussierung der Texte reicht von ganz punktuell – Biographie eines Nuntius, Leichenrede auf diesen, Verhandlungen über den Kauf eines Reichslehens durch einen Papstnepoten – bis hin zu übergeordneten Thematiken wie die Rolle des Nuntius und des Papsttums bei den Westfälischen Friedensschlüssen 1648 und geradezu welthistorisch umfassenden Fragestellungen wie der, ob „der Papst ein militanter, kriegstreibender katholischer Monarch“ war. Dass sich darauf auf 15 Seiten kaum eine differenzierte Antwort geben lässt, versteht sich von selbst; dies zu kritisieren, würde auch dem sicherlich milde ironisch eingefärbten Titel nicht gerecht werden. Was allerdings die Grabmäler Pius' V., Clemens' VIII. und Pauls V. mit einer solchen Einschätzung zu tun haben, ist kaum ersichtlich. Die päpstlichen Sepulkralmonumente in Santa Maria Maggiore sind Propaganda für die Lebenden und folgen als Ruhmesschautafeln des jeweiligen Pontifikats eigenen Gesetzen, die mit der faktisch betriebenen Politik wenig zu tun haben müssen. Eine nicht minder globale Thematik visiert der Beitrag über „Urban VIII. und die Kritik an seinem Pontifikat“ an. Er fußt auf dem anfechtbaren Urteil, dass der intensive Nepotismus Urbans VIII. für die nachtridentinische Zeit exzeptionell gewesen sei und von dort ein direkter, unumkehrbarer Weg zur offiziellen Abschaffung des Nepotismus unter Innozenz XII. geführt habe. Zum einen wird dabei übersehen, dass Innozenz X. Pamphili die Verwandten-

förderung seines Vorgängers zwar zu Anfang inkriminiert und sogar kriminalisiert, dann aber auf mindestens gleichem Niveau fortgeführt hat, worin ihm Alexander VII. Chigi und Clemens X. Altieri bis 1676 ungebrochen nachfolgten. Zum Kosmos des Barberini-Nepotismus werden zudem wichtige neuere Arbeiten wie die von Arne Karsten über die Kardinalnepoten des 17. Jahrhunderts und die 2011 erschienene Studie von Carol Nater Cartier über die Rollen der Frauen an der barocken *corte di Roma* nicht zur Kenntnis genommen, wie man überhaupt eine kulturhistorische Dimension in diesen Beiträgen vermisst. Trotzdem ist deren gesammelte Neuausgabe durchaus verdienstvoll und für die Romforschung von beträchtlichem Interesse, vor allem durch die Erschließung von relevantem Quellenmaterial, das der Verfasser mit enormem Fleiß und ebensolcher Sachkenntnis zugänglich gemacht hat und hier präsentiert. So ist zum Beispiel die Dokumentation zum Fall Giacomo Boncompagni, des Sohns Gregors XIII. (1572–1585), durchaus geeignet, das Bild des Papsttums in der Kernzeit der Katholischen Reform zu modifizieren, wird doch der Versuch, für den Nepoten ein Reichslehen zu erwerben, zu einer diplomatischen Staatsaktion, was dem herkömmlichen Bild einer stark reduzierten Verwandtenförderung zwischen dem Konzil von Trient und dem barocken Papsttum widerspricht. Das Bindeglied zwischen Papst- und Kaiserhof, die nicht für sich genommen, sondern in ihrer Interaktion im Zentrum des Bandes stehen, sind naturgemäß die Diplomaten, vor allem die Nuntien, zu deren Karriere und Berufsausübung im Großen wie im Kleinen der Verfasser als führender Spezialist dieser Materie viel zu sagen weiß. Auch hier liegt der Wert der Ausführungen überwiegend in prosopographischen Daten und der Erschließung von Quellenmaterial, etwa Instruktionen für Nuntien, die zeigen, wie wenig sich die Einschätzung von Nationen wie der böhmischen durch die Kurie zwischen dem 15. und späten 16. Jahrhundert änderte, wie unflexibel im Großen die Kurie bei aller Geschmeidigkeit im Kleinen also auf die Wechselfälle der europäischen Politik des 16. und 17. Jahrhunderts reagierte.

Volker Reinhardt, Fribourg

Mayer, Thomas F., The Roman Inquisition. A Papal Bureaucracy and Its Laws in the Age of Galileo, Philadelphia 2013, University of Pennsylvania Press, 385 S., \$ 79,95.

Seit vor 15 Jahren die Bestände des historischen Archivs der Römischen Inquisition der Forschung allgemein zugänglich gemacht wurden, sind etliche wichtige Studien erschienen, die unsere Kenntnis der Verfahrensformen, des Personals und etlicher „Fälle“ erheblich erweitert haben. Neben italienischen Historikern interessierten sich vor allem französische und deutsche Forscher für die Bestände; englischsprachige Autoren haben sich bislang kaum mit einschlägigen Publikationen hervorgetan. Damit verbindet sich für die Kollegen aus Großbritannien und den USA die Herausforderung, bei der Beschäftigung mit der Römischen Inquisition große Mengen an Literatur in fremden Sprachen durcharbeiten zu müssen – oder auf die Gepflogenheiten ihres Wissenschaftssystems zu vertrauen, in dem detaillierte Literaturnachweise nicht denselben Stellenwert wie hierzulande haben. Letzteres ist zumindest dem Verfasser des vorliegenden Werkes zu unterstellen, der die französische und deutsche Inquisitionsforschung beinahe komplett ausblendet und die Unterscheidung zwischen dem Weglassen weniger wichtiger Information und Ignoranz schwierig macht. Dies fällt bereits in der Einleitung und im Literaturverzeichnis ins Auge, wo beispielsweise die grundlegenden prosopographischen und institutionengeschichtlichen Arbeiten aus dem Münsteraner DFG-Projekt „Römische Inquisition und Indexkongregation“ keine Erwähnung finden; allein die französischen Studien Francesco Berettas werden genannt. Doch sei zunächst ein Blick auf den Inhalt des Buches geworfen.

Im ersten Kapitel behandelt der Verfasser die Römische Inquisition als Institution. Dabei werden knapp die Ämter der Kongregation und danach die verschiedenen „Kongregationen“ im Sinne von Versammlungen vorgestellt. Außerdem werden hier einige Ausführungen zur Aktenführung des Sanctum Officium geboten. Wie der Titel schon ankündigt, bleibt der Untersuchungszeitraum auf die Pontifikate Pauls V. (1605–1621) und Urbans VIII. (1623–1644) beschränkt, umfasst also grob die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. In dieser Zeit hatten sich bereits relativ feste Verfahrensformen etabliert, doch wie die um 1620 neu auftretende Gruppe der Qualifikatoren zeigt, wurden durchaus noch einige Modifikationen vorgenommen.

Die Kapitel zwei bis vier behandeln in einzelnen Biogrammen die Personen, die im besagten Zeitraum als Kardinäle (Kap. 2 und 3) oder *officiales* (Kap. 4) im Sanctum Officium tätig waren. Dabei wäre zu erwarten, dass die inquisitoriale Tätigkeit der betreffenden Personen im Vordergrund der Darstellung stünde, doch trifft dies nur für einen Teil der Personen zu. Zweifellos waren zum Beispiel nicht alle Kardinäle, die einmal zu Mitgliedern der Inquisition ernannt worden waren, dort gleichermaßen engagiert, was sich natürlich auch in der Darstellung niederschlägt; doch wird dieses „Manko“ zeitweilig mit anderen Informationen mehr als reichlich kompensiert. In jedem Fall interessant sind die Beobachtungen zur Teilnahme der Kardinäle an Sitzungen bzw. zum Boykott von Sitzungen, die im Haus eines politischen Gegners stattfanden, oder auch zur Mitgliedschaft in Akademien. Dass die einzelnen *officiales* erst nach den Kardinälen vorgestellt werden, lässt sich mit ihrem niedrigeren Rang begründen, stößt aber da an Grenzen, wo (wie im Falle Desiderio Scaglias) ein Kommissar zum Kardinal und Mitglied des Sanctum Officium aufsteigt. Immerhin lässt sich in dem einschlägigen Kapitel der Bezug zwischen Personen und Institution stets mühelos herstellen.

Das fünfte Kapitel schließlich widmet sich der Inquisition im Sinne von Verfahren und präsentiert vor allem verschiedene Stufen des Inquisitionsprozesses im 17. Jahrhundert. Dabei vermag der Verfasser gut die Verschiebungen zwischen dem seit Innozenz III. (1198–1215) normierten mittelalterlichen und dem frühneuzeitlichen Inquisitionsverfahren sowie die oft wenig berücksichtigten Parallelen zwischen dem Sanctum Officium und der Rota aufzuzeigen. Doch gehen damit zwei Reduktionen einher: zum Ersten die Beschränkung auf die normative Ebene, da ausschließlich päpstliche Rechtsvorschriften und Inquisitionshandbücher als Quellen dienen; erst in der abschließenden „Conclusion“ werden vier Beispiele angeführt, deren Zusammenhang zum Vorhergehenden jedoch nicht recht klar wird; zum Zweiten die Reduktion der frühneuzeitlichen Römischen Inquisition auf ihre Prozesse, was der Vielfalt der Tätigkeit dieser Kongregation kaum gerecht wird – man denke nur an die in letzter Zeit ausführlicher erforschten Konversionen, die Untersuchung theologischer Fragen oder die Buchzensur.

Die fünf Kapitel wählen somit einen institutionen-, personen- und verfahrensgeschichtlichen Zugang zum Thema, ohne jedoch untereinander allzu eng verbunden zu sein oder theoriegestützte Interpretationsmodelle zu bieten. Der dafür vom Autor betriebene Aufwand ist freilich hoch, hat er doch eine beträchtliche Zahl von Akten in verschiedenen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken gewälzt und kann jede seiner Aussagen anhand der Quellen belegen. Diese Quellennähe ist zweifellos eine große Stärke des Buches. Doch meint der Rezensent, das berühmte Dictum Hermann Heimpels treffe auch auf das vorliegende Buch zu: „Literaturkenntnis schützt vor Neuentdeckungen und ist das Elementarste an jenem zweckmäßigen Verhalten, das man etwas hochtrabend historische Methode zu nennen pflegt.“ Denn der relativ hohe Aufwand bei Quellenrecherche und -analyse, der hier nicht selten der

Reproduktion von Bekanntem dient, hätte durchaus zielgerichteter eingesetzt werden können, um zum Beispiel detailliertere prosopographische Studien zu betreiben (die freilich auch Herman H. Schwedt leistet!) oder aber Übereinstimmungen und Diskrepanzen zwischen den Normierungen der Inquisitionsprozesse und der Prozesspraxis zu eruieren. So bietet Thomas Mayer letztlich eine Einführung, insbesondere zu Prozessakten der Römischen Inquisition des frühen 17. Jahrhunderts (Bruno, Galilei u. a.), jedoch nur punktuell neue Forschungsergebnisse.

Bernward Schmidt, Aachen

Staudenmaier, Johannes, Gute Policey in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg (Studien zu Policey und Policywissenschaft), Frankfurt a. M. 2012, Klostermann, X u. 426 S. / graph. Darst., € 59,00.

Johannes Staudenmaier verfolgt in seiner Dissertationsschrift ein doppeltes Ziel: Zunächst möchte er ein geistliches Territorium mittlerer Größe und dessen Residenzstadt die „normative Basis policeylicher Tätigkeit rekonstruieren“ (2). Interessant ist daran zum einen, dass Territorien dieser Größe im Frankfurter Großprojekt des „Repertoriums der Policyordnungen“ nicht erfasst werden. Zum anderen bietet der doppelte Zugriff auf Territorium und Residenzstadt die Chance, die Praxis der Normsetzung dieser beiden Herrschaftsebenen im Verhältnis zueinander zu untersuchen. Aufbauend auf dieser normativen Basisarbeit möchte Staudenmaier dann „die Prozesse *Guter Policey*, d. h. die unter Beteiligung verschiedenster Akteure ausgeübte Praxis der Normgebung und Normumsetzung“ betrachten. Kurzum: Er fragt, wie „im Handlungs- und Wirkungszusammenhang der Bamberger Policygesetzgebung Macht ausgeübt“ wurde (2 f.). Auch dies ist mit Blick auf den doppelten Zugriff über den Landesherrn und die Stadt interessant und verspricht neue Einsichten im Feld der Policyforschung. Der Untersuchungszeitraum greift dabei über die Epochengrenze um 1500 hinweg und setzt Anfang des 15. Jahrhunderts ein. Der gewählte Endpunkt ist das Jahr 1628, in dem die umfangreichste Bamberger Policyordnung erlassen wurde und das somit als „Höhepunkt der sich seit zwei Jahrhunderten entwickelnden Bamberger Policygesetzgebung“ gelten kann (33).

Die Arbeit spiegelt im Aufbau die beiden Zielsetzungen wider (Kap. 3–6). Vorangestellt ist eine Einleitung, in der Fragestellung und methodischer Zugriff (Kulturgeschichte des Politischen, Landwehrs Implementationsansatz und Foucaults Begriff der Machtbeziehungen) geklärt werden. Anschließend wird im zweiten Kapitel ein konziser Überblick über die politischen, wirtschaftlichen und administrativen Gegebenheiten und Entwicklungen des Hochstifts und der Stadt Bamberg geboten. Beide Kapitel argumentieren überzeugend, sind sehr gut geschrieben und führen umfassend in den Untersuchungsgegenstand und den Stand der Forschung ein.

Im dritten Kapitel wendet sich Staudenmaier dann der Policygesetzgebung in der Zeit von 1418 bis 1628 zu. Die hierfür erstellte Datenbank für die einschlägigen Ordnungen von Hochstift und Stadt orientiert sich an den Kategorien und Verschlagwortungen des Frankfurter Policyprojektes, so dass Vergleichbarkeit sichergestellt ist. Da Staudenmaier für die Erhebung nicht auf gedruckte Sammlungen zurückgreifen konnte, dürfte der Aufwand der Erhebung erheblich gewesen sein, zumal er – und dies geht deutlich über das Übliche hinaus – auch die behördlichen Sachakten systematisch nach Bestimmungen durchforstet hat.

Die weitere Darstellung zeigt dann, dass sich der betriebene Aufwand gelohnt hat! Zentral erscheinen mir vor allem drei Befunde: Erstens wird erkennbar, dass im Vergleich zwischen städtischer und landesherrlicher Gesetzgebungstätigkeit nicht nur das in der Forschung allenthalben konstatierte Zwei-Phasen-Modell anzutreffen ist, nach dem die Städte als Vorreiter dieser genuin neuen Form der Ordnungspolitik auftraten und dann im Laufe des 16. Jahrhunderts hinsichtlich des Innovationspotentials und des quantitativen Outputs von den Landesherrschaften abgelöst wurden. Vielmehr verdeutlicht die Betrachtung einer landsässigen und nicht – wie bislang in der Forschung üblich – einer reichsunmittelbaren Stadt, wie markant dieses Modell aussieht. Staudenmaier kann hier aufzeigen, dass eine eigenständige städtische Ordnungstätigkeit praktisch seit den 1530er Jahren kaum noch relevant war (102) und damit eine deutliche Zurückdrängung der städtischen Normgebungskompetenz durch den Landesherrn auszumachen ist! Hier zeigt sich auf bestechende Weise, dass es für die weitere Diskussion von Formen der Herrschaftsverdichtung und Machtbeziehungen in der frühneuzeitlichen Stadt unumgänglich ist, die Fokussierung auf den Sonderfall der Reichsstadt aufzugeben und sich systematisch dem Regelfall der Landstadt zuzuwenden.

Zweitens kann Staudenmaier auch für seine Untersuchungsräume nachweisen, dass sowohl in den städtischen (79 %) als auch den landesherrlichen (50 %) Normen das Feld der Wirtschaftsordnung einen herausragenden Stellenwert einnimmt. Die bislang mit Blick auf die Durchsetzung von Herrschaft so gern in Anspruch genommenen Felder der öffentlichen Ordnung, aber auch der Religionsangelegenheiten oder der Eindämmung von Aufwand und Luxus treten demgegenüber deutlich in den Hintergrund.

Drittens bietet der Vergleich der Normierungstätigkeit des Hochstifts mit derjenigen in den geistlichen Kurfürstentümern Mainz und Trier sowie dem Herzogtum (ab 1623 Kurfürstentum) Bayern überraschende Befunde. Denn es wird erkennbar, dass die Intensität der Normgebung im Hochstift die von Mainz und Trier um das Vierfache übertraf und auch noch – wenn gleich moderat – größer war als in Bayern (109). Inwieweit die höhere Zahl an Regelungen im Vergleich zu den erhobenen Normen im „Repertorium der Policyordnungen“ auf die Einbeziehung der zumeist nur handschriftlich überlieferten Normen aus den Sachakten zurückzuführen ist, wäre zu klären. In jedem Fall kann Staudenmaier zeigen, dass im Hochstift der Anteil kleinteiliger Normsetzungen, in denen sachlich, räumlich und zeitlich beschränkt relevante Probleme unmittelbar reguliert wurden, höher lag. Angezeigt ist damit die zentrale Bedeutung einer reaktiven Gesetzgebungspraxis für die Ausgestaltung von Herrschaft im Hochstift, durch die der herrschaftliche Regulierungsanspruch verstärkt konkret erfahr- und wahrnehmbar war. Denn mit den kleinteiligen Regelungen als Ergebnis konkreter Anfragen wurde deutlich unmittelbarer und konkreter in die Belange einzelner Gruppen von ‚Untertanen‘ eingegriffen als mit umfassenden, viele Materien in einem generellen Zugriff verhandelnden Ordnungen.

In den Kapiteln vier und fünf wendet sich Staudenmaier dann der Bedeutung der zentralen bzw. lokalen administrativen Instanzen für die untersuchten Implementationsprozesse zu. Neben der Klärung behördlicher Zuständigkeiten präsentiert Staudenmaier eine Gewichtung der einzelnen Gremien und deren Entwicklung im Laufe der Untersuchungszeit. Auf der landesherrlichen Ebene war dabei die Dreierkonstellation von Landesherr, Hofrat und Domkapitel entscheidend, wobei Letzteres besonders die (v. a. religionspolitisch gemäßigeren) Interessen des einheimischen Adels vertrat. Ein im Landtag organisierter und manifester ständischer Gegenpol fehlte hingegen (so schon 42 f.). Im städtischen Kontext trat der Stadtrat hinzu. Für die Stadt Bamberg kann der Autor zudem feststellen, dass der Stadtrat zwar seine normsetzende Bedeu-

tung weitgehend eingebüßt hatte, aber den Bereich der Normumsetzung klar dominierte. Herrschaftliche Präsenz wurde hier also vom inszenierungsträchtigen normsetzenden Akt in den alltäglich erfahrbaren normumsetzenden verlagert. Zentrale Bedeutung kam dabei dem hierarchisch aufgebauten System städtischer Amtsträger zu.

Im sechsten Kapitel werden dann an fünf Beispielen Implementationsprozesse untersucht – wobei sich Staudenmaier aufgrund der bedauerlicherweise sehr fragmentierten Quellenlage in diesem Bereich weitgehend auf den Prozess der Programmformulierung beschränken muss. Auszumachen sind dabei zum einen die in diesem Feld typischen Kommunikationsformen zwischen den beteiligten Protagonisten (Supplikationen, Intercessionen, Berichtswesen und Visitationen, Audienzen und kommissarische Untersuchungen vor Ort). Zum anderen weisen die untersuchten Implementationsprozesse (der Handwerksordnung der Hafner/Töpfer von 1582, der Feuerordnung von 1615, der Policeyordnung von 1616, der Absteckung des Zuständigkeitsbereichs von Stadtrat und Oberschultheiß sowie der gegenreformatorischen Maßnahmen) eine erwartbare Diversität auf. Politische Praxis war letztlich vielgestaltig und reichte von der einvernehmlichen Zusammenarbeit und eingespielten Aushandlungsprozessen über die stete Neuverhandlung konkurrierender Machtpositionen und -konstellationen bis hin zu stark disziplinierenden Akten einer ‚Normdurchsetzung‘.

Insgesamt belegt Johannes Staudenmaier mit seiner Arbeit, dass gerade die Verknüpfung der Policeyforschung mit der Kulturgeschichte des Politischen interessante neue Perspektiven auf administrative Techniken und Strukturen wie auch herrschaftliche Praxen eröffnet. Die Zusammenschau von Landstadt und Landesherrschaft erweist sich dabei als ausgesprochen gewinnbringend, und das gewählte Beispiel eines geistlichen Territoriums mittlerer Größe und mittlerer politischer Relevanz im Kontext des Alten Reiches hat als willkommene Ergänzung und Erweiterung der bisherigen Forschung zu gelten.

Ulrike Ludwig, Dresden

Brieskorn, Norbert / Gideon Stiening (Hrsg.), Francisco de Vitorias „De Indis“ in interdisziplinärer Perspektive / Interdisciplinary Views on Francisco de Vitoria's „De Indis“ (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, Reihe II: Untersuchungen, 3), Stuttgart-Bad Cannstatt 2011, frommann-holzboog, VI u. 256 S., € 136,00.

Bunge, Kristin / Stefan Schweighöfer / Anselm Spindler / Andreas Wagner (Hrsg.), Kontroversen um das Recht. Beiträge zur Rechtsbegründung von Vitoria bis Suárez / Contending for Law. Arguments about the Foundation of Law from Vitoria to Suárez (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit, Reihe II: Untersuchungen, 4) Stuttgart/Bad Cannstatt 2013, frommann-holzboog, X u. 375 S., € 188,00.

Der von Norbert Brieskorn und Gideon Stiening herausgegebene Band ist einem Schlüsseltext des 16. Jahrhunderts gewidmet: Francisco de Vitorias Vorlesung „De Indis“ von 1539. Die insgesamt neun Beiträge beleuchten unterschiedliche Aspekte des Werkes und seiner Wirkungsgeschichte. Der erste Abschnitt („Historische Kontexte: Ethnologie und Rechtsgeschichte“) zielt darauf, die in Vitorias Schrift enthaltenen Bezüge zur frühneuzeitlichen Reiseliteratur herauszuarbeiten (Martin Schmeisser) und den Einfluss der berühmten „Relectio“ auf die kirchliche Gesetzgebung zur Taufe der Indios nachzuvollziehen (Ofelia Huamanchumo de la Cuba). Der Rubrik „Philosophiegeschichtliche Bezüge“ zugeordnet sind Beiträge von Anselm Spindler zu Vi-

torias Handlungsbegriff – vor dem Hintergrund der Handlungstheorie Thomas von Aquins (sowie Ockhams) – und von Merio Scattola zur naturrechtlichen Kriegslehre des Spaniers.

Der darauffolgende Abschnitt stellt die Frage nach dem Verhältnis von „politischer Theologie“ und „politischer Philosophie“. Gideon Stiening untersucht, wie Vitoria u. a. mit Hilfe der Differenzierung zwischen göttlichen und menschlichen Gesetzen den „politisch-praktischen Anspruch der Theologie“ (125) theoretisch zu fundieren sucht. Andreas Wagner analysiert im Anschluss daran die Beziehung von Theologie, Politik und internationalem Recht anhand Vitorias „Sprecher- und Akteursrollen“; es geht also primär um die „rhetorische Strukturierung der Argumentation“ (154). Frank Grunert stellt Vitorias Bemühen heraus, in Fragen der Conquista den berechtigten Anspruch der geistlichen Gewalt auf Einfluss in weltlichen Belangen nachzuweisen. Die letzte Sektion geht auf die Rezeptionsgeschichte des Werkes ein. Oliver Bach referiert die Kritik Luis de Molinas an Vitorias Konzept des Rechts auf freie Einreise, und Norbert Brieskorn nimmt Las Casas' Urteil über die von Vitoria propagierten legitimen Herrschaftstitel in den Blick.

Die Berechtigung, einem so einflussreichen Text wie Vitorias „*Relectio de Indis*“ eine Tagung und einen Sammelband zu widmen, steht außer Zweifel. Überhaupt ist das wiedererwachte Interesse an der „Schule von Salamanca“ sehr zu begrüßen, und einiges deutet darauf hin, dass die Reihe „Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit“ einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis dieses lange Zeit unterbelichteten und unterschätzten geistesgeschichtlichen Phänomens leisten wird. Allerdings führt der vorliegende Band vor Augen, dass das Thema kein „Selbstläufer“ ist. Um Erkenntnisfortschritte zu erzielen, muss man die richtigen Fragen stellen. Die Einleitung (2–11) verheißt in dieser Hinsicht nichts Gutes. In makellosem Cluster-SFB-Antragschinesisch verfasst, reiht sie einen Textbaustein an den anderen („methodische Diversität“ zur Bewältigung „disziplinärer Komplexität“, „Kontextualisierung“, „Rekonstruktion der gesamten Komplexität“ usw.) und versäumt es, eine auf das Thema zugeschnittene wissenschaftliche Agenda zu entwickeln. Auch hätte man daran denken können, allgemeine Informationen über Leben und Werk Vitorias voranzustellen, um die einzelnen Autoren von der Pflicht zu entbinden, immer wieder von neuem die Bedeutung Vitorias zu betonen. Dadurch wären Redundanzen vermieden worden.

Auf den ersten Blick scheinen am ehesten die Beiträge der ersten Sektion zur „Ethnologie und Rechtsgeschichte“ dazu geeignet, das vollmundige Versprechen einer „möglichst umfassenden Kontextualisierung“ (9) einzulösen. Doch der Ertrag ist mager. Schmeissers Aufsatz besteht zur einen Hälfte (15–25) aus einer Inhaltsangabe der „*Relectio de Indis*“ und zur anderen aus Untersuchungen zum „Indianerbild“ einiger prominenter Reiseberichte (25–35). Erwähnung finden Kolumbus' Brief an Luis de Santángel von 1493, Amerigo de Vespuccis Bericht an Pierfrancesco de Medici von 1501/02, die „*Carta*“ des Perô Vaz de Caminha an den portugiesischen König von 1500 und schließlich die Briefberichte des Manuel de Nóbregas über die Missionierung des brasilianischen Hinterlandes von 1558. Der Zusammenhang bleibt vage. Insoweit der Autor suggeriert, in den genannten Berichten spiegle sich das, „was Vitoria von den Ureinwohnern des amerikanischen Kontinents wirklich wusste“ (25), sei die Frage aufgeworfen, welche Quellen den Autor zu dieser verwegenen Annahme berechtigen. Prima facie will es nicht einleuchten, dass man sich im Salamanca der späten 1530er Jahre, also nach den Aufsehen erregenden Eroberungen der Azteken- und Inka-Großreiche, noch auf dem Informationsstand des Genueser Entdeckers befand. Ein Blick in die Forschungsliteratur zu den transatlantischen Kommunikations- und In-

formationsnetzwerken des 16. Jahrhunderts wäre hilfreich gewesen. Nóbregas Bericht, zwanzig Jahre nach Vitorias Vorlesung verfasst, passt überhaupt nicht zu der ursprünglichen Fragestellung. Unter einer „ethnologiegeschichtlichen Sichtweise“, gar einer „umfassenden“ historischen Rekonstruktion und Kontextualisierung versteht der Rezensent etwas anderes. Die Quellen, die Huamanchumo de la Cuba in ihrem Aufsatz über die kirchliche Gesetzgebung zur Taufe der Indios analysiert, sind zweifellos interessanter, doch ist auch in dem Fall die Beweisführung oft nicht so recht nachvollziehbar.

Im Verlauf der Lektüre der übrigen – glücklicherweise überwiegend inhaltvollen und anregenden – Beiträge bessert sich nicht nur die Laune des Lesers, sondern er beginnt auch zu begreifen, warum gerade mit Blick auf Vitorias „De Indis“ ein interdisziplinärer Ansatz Gewinn verspricht. Es gab nämlich im Spanien des 16. Jahrhunderts eine ausgeprägte Konkurrenz, einen Wettstreit der Disziplinen um die Deutungshoheit bei der Bewältigung der „Duda Indiana“. An diesem Punkt setzen die in dem Abschnitt „Politische Theologie versus politische Philosophie“ zusammengefassten Beiträge von Stiening, Wagner und Grunert an und kommen zu überzeugenden Ergebnissen. Freilich fehlt der gesamte sozial- und institutionengeschichtliche Unterbau des theologisch-juristisch-philosophischen Paragone. Es bleibt zu hoffen, dass künftige Publikationen zur „Schule von Salamanca“ den machtpolitischen und wissenschaftssoziologischen Aspekten der Rivalitäten stärker Rechnung tragen.

Nicht geeignet dazu, diese Lücke zu schließen, ist der in der gleichen Reihe erschienene Tagungsband „Kontroversen um das Recht“, doch fallen die Defizite der historischen Kontextualisierung bei diesem Werk deshalb weniger ins Gewicht, weil es nicht darauf zielt, eine Schrift oder einen Autor umfassend zu würdigen, sondern darauf angelegt ist, einen Eindruck von der „enormen Ausdifferenzierung normativer Positionen“ (VII) im Gefolge der europäischen Expansion zu vermitteln. Es finden sich Beiträge zu Francisco de Vitoria und Domingo de Soto (Anselm Spindler), zu Juan Ginés de Sepúlveda (Christian Schäfer), zu Bartolomé de Las Casas (Christiane Birr), noch einmal zu Francisco de Vitoria und Bartolomé de Las Casas (Kristin Bunge), zu Alonso de la Veracruz (Jörg Alejandro Tellkamp), zu Fernando Vázquez de Menchaca (Kurt Seelmann), zu Diego de Covarrubias (Merio Scattola), zu Luis de Molina (Matthias Kaufmann und Stefan Schweighöfer) und zu Francisco Suárez (Gideon Stiening). Hinzu kommen übergreifende, nicht an einzelne Gelehrte gebundene Darstellungen: von Georg Cavallar und Hernán Neira zum Missionsrecht und von Nils Jansen zur Restitutionslehre. Das sehr kurze Vorwort versucht erst gar nicht den Anschein zu erwecken, als seien die einzelnen Aufsätze inhaltlich sorgfältig aufeinander abgestimmt, doch trotz dieser konzeptionellen Offenheit und Unbestimmtheit erhält der Leser einen guten Überblick über die wesentlichen Argumente und Argumentationsstrategien der spanischen Spätscholastik und ihrer Feinde.

Lob und Zuspruch verdient insbesondere das Bemühen, auch weniger prominente Vertreter, Außenseiter und Gegner der „Schule von Salamanca“ zu Wort kommen zu lassen. Ausgezeichnet sind beispielsweise Schäfers Ausführungen zum methodischen Vorgehen Juan Ginés de Sepúlvedas, jenes bedeutenden Humanisten, der es auf sich nahm, sich mit Las Casas und den Spätscholastikern anzulegen, und wegen seiner Sympathien für die aristotelische Idee der „natürlichen Sklaverei“ als *Persona non grata* in der Geschichte der Menschenrechte gilt. Anhand von Sepúlvedas *Democrates-Dialogen* führt Schäfer vor, dass die Differenzen zwischen dem humanistischen Gelehrten und seinen theologischen Gegenspielern in der Bewertung der Rechtsstellung der Indios mit Unterschieden in der Aristotelesrezeption korrespondierten. In Anlehnung an Rémi Brague unterscheidet Schäfer zwischen „Einschließung“ und „Ein-

verleibung“ tradierten Gedankengutes. Letztere – die freie Aktualisierung und weiterführende Interpretation der aristotelischen Schriften – sei kennzeichnend gewesen für die „Schule von Salamanca“, hingegen habe Sepúlveda den aristotelischen Text in seiner ursprünglichen Bedeutung zu bewahren versucht. Außerdem zeigt Schäfer, wie Sepúlvedas argumentative Errettung des Heiden Aristoteles aus der Hölle (in der dieser nach Auffassung des Las Casas seit zweitausend Jahren schmorte) es dem Spanier ermöglichte, das aristotelische Konzept der „natürlichen Sklaverei“ auf die Heiden der Neuen Welt zu übertragen, um sie auf die Weise, wenn man es so sehen möchte, in die irdische Hölle zu katapultieren.

Nicht nur ein gründliches Studium der Positionen ihrer Widersacher kann dabei helfen, unser Verständnis der „Schule von Salamanca“ zu vertiefen, auch eine Beschäftigung mit dem Oeuvre nicht ganz so prominenter, dafür aber aus eigener Anschauung mit den Verhältnissen in Übersee vertrauter Salamantiner Gelehrter vermag dazu einen Beitrag zu leisten. Tellkamps Aufsatz über die „*Relectio de dominio infidelium et iusto bello*“ des Augustinermönches Alonso de la Veracruz liefert dafür den Beweis. Der um 1507 in der Provinz Toledo geborene Fray Alonso, 1531 zum Priester geweiht, lehrte bis 1535 in Salamanca an der philosophischen Fakultät, folgte dann einem Ruf zur Missionierung in Neu-Spanien und erhielt 1553 den Lehrstuhl an der soeben gegründeten Universität von Mexiko, bald darauf auch den Lehrstuhl für Thomas von Aquin. In den 1560er Jahren kehrte er nach Spanien zurück, überquerte dann erneut den Atlantik und starb 1584 in Mexiko. Als Reisender zwischen Alter und Neuer Welt verfügte er sowohl über das geistige Rüstzeug eines Vitorias oder Sotos als auch über unverstellte Einsichten in die amerikanischen Verhältnisse. Bei der „*Relectio de dominio infidelium et iusto bello*“ handelt es sich um die redigierte, zu Lebzeiten des Autors unveröffentlichte Niederschrift der ersten Vorlesung, die an der Universität Mexiko gehalten wurde. Tellkamp analysiert, wie Fray Alonso vor dem Hintergrund seiner neu-spanischen Erfahrungen Vitorias Theorie der gerechten und ungerechten Gründe für die Ausübung von Herrschaft in der Neuen Welt weiterentwickelte.

Die Beispiele mögen genügen, um zu illustrieren, wie vielgestaltig die von den Herausgebern in den Blick genommenen „Kontroversen um das Recht“ diesseits und jenseits des Atlantiks post 1492 waren. Dass auch in dieser Publikation die Auseinandersetzung mit den sozialen, politischen und institutionellen Hintergründen jener Kontroversen zu kurz kommt, wurde bereits erwähnt, doch schmälert das nicht wesentlich den Wert des Werkes.

Daniel Damler, Frankfurt a. M.

Bach, Oliver / Norbert Brieskorn / Gideon Stiening (Hrsg.), „Auctoritas omnium legum“. Francisco Suárez' „De legibus“ zwischen Theologie, Philosophie und Jurisprudenz (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit. Reihe II: Untersuchungen, 5), Stuttgart-Bad Cannstatt 2013, frommann-holzboog, XXVII u. 414 S., € 188,00.

Das rechts- und staats-theoretische Hauptwerk von Suárez „*De legibus*“ bildet den Gegenstand des hier anzuzeigenden Bandes, der aus einer Tagung am Sonderforschungsbereich „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit“ in München hervorgegangen ist. Wie die Herausgeber in ihrem Einleitungsbeitrag völlig zu Recht hervorheben, handelt es sich dabei um ein Werk, das die frühneuzeitlichen Naturrechtsdiskurse ganz maßgeblich geprägt hat, im Vergleich zu den Beiträgen von Autoren wie Bodin, Hobbes oder Grotius aber deutlich weniger gründlich erforscht ist. Für diesen Befund gibt es offenkundige Gründe: Suárez stellte seine Theorie in eine alte Tradition aristotelisch-thomistischer Theologie; innovative, „modernisierende“ Theo-

rieelemente hat er gerade nicht herausgestrichen, sondern als Konsequenzen tradierter, anerkannter Lehre präsentiert. Treffend beobachtet Honnefelder in dem Band, dass Suárez seine metaphysische Lehre viel thomistischer präsentiert habe als sie tatsächlich gewesen sei (11 f.). Als einem spätscholastischen jesuitischen Theologen musste es Suárez darum gehen, die Lehre der Kirche gerade dort zu stabilisieren, wo er sie inhaltlich fort dachte; und die „*Summa theologiae*“ war im 16. Jahrhundert zum einheitsstiftenden Referenztext des spätscholastischen Diskurses geworden. Zudem entsprach es dieser Tradition, in anspruchsvoller Weise Theologie, Philosophie und Jurisprudenz zu verknüpfen; insoweit wurde sie außerhalb der katholischen Lehrtradition bald unplausibel und ist heute schwer verständlich. Die Frage, ob die Rechtswissenschaft der Philosophie oder der Theologie nachgeordnet sei (53 ff.), war deshalb aus der Perspektive von Autoren wie Vitoria und Suárez, die Philosophie und Jurisprudenz jeweils als Aspekte einer umfassenden Moraltheologie betrachteten, nur wenig sinnvoll. Und schließlich argumentierte Suárez vor dem Hintergrund einer Lebenswelt, die heutigen Lesern kaum zugänglich ist. Häufig ist schon deshalb nicht ohne Weiteres klar, was seine Aussagen und Argumente bedeuten.

Der Band geht in zwei Schritten vor: In einem ersten Teil stehen allgemeine Beiträge zu zentralen Lehren bzw. Themen in Suárez' Werk. Hier diskutiert etwa Thomas Marschler den Begriff der *lex aeterna* bei Suárez (Verbindungen zwischen Gesetzestraktat und Gotteslehre bei Francisco Suárez im Begriff der „*lex aeterna*“, 27–52), und Klaus-Gert Lutterbeck fragt nach dem systematischen Ort der Rechtswissenschaft (Jurisprudenz als „ausübende Rechtslehre“? Zur Funktion der Rechtswissenschaft im Spannungsfeld von Theologie und Philosophie in Suárez' „*De legibus*“, 53–72). Ludger Honnefelder erläutert Anlass, Kontext, Aufbau und Wirkung von Suárez' „*Disputationes Metaphysicae*“ (also einem anderen Werk) und charakterisiert Werk und Argumentation in erhellend kontrastierenden Vergleichen: Während ein Autor wie Descartes angesichts der Pluralität und Widersprüche der mittelalterlichen Philosophie-tradition nach einem festen Punkt außerhalb dieser Tradition gesucht habe, sei es Suárez darum gegangen, diese Tradition in ihrer Widersprüchlichkeit und Pluralität als vernünftig zu verstehen. Dabei habe Suárez aber nicht mehr die traditionellen Formen des Kommentars oder der Quaestio verwendet, sondern ein genuin systematisches Werk vorgelegt. Es ist deshalb vielleicht nicht „erstaunlich“ (so Honnefelder, 8), freilich immerhin bemerkenswert, dass dies Werk während des 17. Jahrhunderts auch an protestantischen Fakultäten zum „maßgeblichen Lehrbuch der Metaphysik“ werden konnte. Auch in anderen Zusammenhängen – insbesondere in der Rechtswissenschaft – lässt sich beobachten, dass spätscholastische Autoren erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts völlig aus dem protestantischen Diskurs verdrängt wurden. Wer eine Behauptung konfessionsneutral begründen wollte, musste dazu nicht unbedingt nach säkularen Argumenten suchen, sondern konnte auf das nach wie vor breite Reservoir unstrittiger christlicher Theologie zurückgreifen (treffend Lutterbeck, 63 f.). Erst lange nach Suárez wurden Thomas von Aquin und auch Aristoteles zu Symbolen inakzeptabler oder irrelevanter gegenreformatorischer Theologie: Konfessionelle Grenzen ergaben sich niemals aus der Sache, sondern wurden in Diskursen konstruiert und verschoben; und dabei spielten symbolische Zuordnungen eine mindestens ebenso große Rolle wie Sachargumente.

Systematischer geht der zweite Teil vor, in dem verschiedene Autoren nacheinander die einzelnen Bücher von „*De legibus*“ präsentieren. Solche Konsistenz ist in Tagungsbänden nach wie vor unüblich und bildet eine wesentliche Stärke dieses Bands, auch wenn die Autoren unterschiedlichen Disziplinen angehören und dementsprechend verschiedenartige Fragestellungen an die Texte herantragen. Allerdings bleibt

die Exegese bisweilen unvollständig, weil die Autoren den Text Suárez' zwar mit den theoretischen Texten früherer und späterer Autoren verknüpfen, die Rechtswirklichkeit seiner Zeit aber unbeachtet lassen. Das wird insbesondere deutlich, wo die Autoren mit Begriffen wie *lex positiva* (Gideon Stiening, „Quasi medium inter naturale ius, et humanum“ – Francisco Suárez' Lehre vom „ius gentium“ [DL II. 17–20], 175–194) oder *ius naturale* operieren. Solche Begriffe mit „positivem Recht“ und „Naturrecht“ zu übersetzen, ohne das näher zu erläutern, verfehlt mit der Rechtswirklichkeit des 16. Jahrhunderts auch die spätscholastische Theorie. Gewiss war die *lex positiva* menschengemachtes Recht, das in den *fora externa*, weltlichen und kirchlichen Gerichten, Anwendung finden sollte. Die zentrale heutige Bedeutung dieses Begriffs als Ausdruck für vom Gesetzgeber befohlene oder sonst positiv gesetzte Normen war damit nicht zwingend verbunden. Gewohnheiten, Lehrmeinungen und römische Rechtstexte gehörten ganz selbstverständlich zur *lex positiva*. Und so erhellend es sein mag, das *ius naturae* bzw. die *lex naturalis* mit dem kategorischen Imperativ zu vergleichen (Matthias Kaufmann, Francisco Suárez' „lex naturalis“ zwischen „inclinatio naturalis“ und kategorischem Imperativ [DL I; II. 5–16], 155–173), so wenig wird man verstehen, was mit *ius naturale* gemeint war, wenn man ignoriert, dass es sich dabei um eine Rechtsordnung handelte, die einen festen institutionellen Platz in der Beichtgerichtsbarkeit der römischen Kirche gefunden hatte und deshalb im Leben der Menschen des 16. Jahrhunderts viel wichtiger war als jede *lex positiva*: Tagtäglich wurde im *forum conscientiae* nach der *lex naturalis* judiziert; dort gab es förmliche Verfahren wie die *denuntiatio evangelica*, mit denen sich individuelle naturrechtliche Ansprüche durchsetzen ließen; und die Regeln, mit denen die Priester als Richter Gottes operierten, waren in schweren Folianten um nichts weniger technisch und präzise formuliert als diejenigen des römischen Rechts. Diese institutionelle Konkurrenz der (kirchlichen und weltlichen) Gerichte des *forum externum* mit der Beichtgerichtsbarkeit (*forum conscientiae*) ist zudem entscheidend, wenn man die Aussage, dass ungerechte Gesetze nicht verpflichteten (so etwa 62), richtig verstehen will: Das konnte entweder bedeuten, dass die Verletzung positiven Rechts kein beichtpflichtiges Unrecht bedeutete, oder aber auch, dass die *lex naturalis* insoweit auch im *forum externum* zu beachten sei. Dies waren die konkreten Fragen, um die es einem Autor wie Suárez wirklich ging. Ein Problem stellten etwa die testamentarischen Formerfordernisse des römisch-gemeinen Rechts. Wie sollte man vorgehen, wenn ein Verstorbener ein formwirksames Testament hinterlassen, auf dem Sterbebett aber unter Zeugen gegenüber seinem Priester anders verfügt hatte? Nach der *lex naturalis* kam es schließlich allein auf den wirklichen Letzten Willen an; nach der *lex positiva* war dieser Wille aber unter Umständen unbedeutend. Von solchen Fragestellungen erfährt der Leser nichts. Und umgekehrt konnte man auch unter der Aussage, die *lex humana* binde auch im Gewissen (dazu etwa Gideon Stiening, „Libertas et potestas“ – zur Staatstheorie in „De legibus“ [DL III], 195–230, 221 ff.; Frank Grunert, Strafe als Pflicht – Zur Strafrechtslehre von Francisco Suárez [DL V], 255–66, 264 ff.), ganz Unterschiedliches verstehen: Gewiss konnte die Beachtung gesetzlicher Pflichten, die über das hinausgingen, was von Naturrechts wegen gelten sollte, als Gewissenspflicht im *forum conscientiae* durchgesetzt werden – aber nach Ansicht der meisten Zeitgenossen nur dann, wenn der entsprechende Anspruch von einem weltlichen Gericht ausgesprochen war (Lessius, *De iustitia et iure* [Lyon 1653], lib. II, cap. XII, dub. XVIII, n. 134; Azpilcueta [Dr. Navarrus], *Enchiridion, sive Manuale confessoriorum et poenitentium* [Venedig 1597], cap. XVIII, n. 49). Solche Differenzierungen können in diesem Band jedoch nicht deutlich werden, weil die konkreten Rechtslehren zeitgenössischer Jesuiten, deren Kenntnis Suárez selbstverständlich voraussetzen konnte, nicht berücksichtigt werden.

Die künftige Forschung zum Werk von Suárez wird deshalb ohne Weiteres an die Arbeiten dieses Bandes und die dort geleistete Einordnung in geistesgeschichtliche Traditionen und Diskurszusammenhänge anknüpfen können. Der Bezug dieser Theorie zur Lebens- und Rechtswirklichkeit ihrer Zeit steht demgegenüber noch aus. Dann wäre vielleicht auch noch einmal zu fragen, inwieweit es sinnvoll ist, bereits im 16. Jahrhundert von „Säkularisierungstendenzen“ und einer „säkularen Neuzeit“ (219) zu sprechen, wie das (gewiss nicht nur) in dem Band durchgehend geschieht. Bei Suárez scheint davon jedenfalls nur wenig sichtbar – nicht nur wegen seiner theologischen Fundierung staatlicher Herrschaft, sondern vor allem aufgrund ihrer Durchsetzung im *forum conscientiae*. Heutige Leser vermögen die damalige Sorge vieler Menschen um ihr – von Priestern kontrolliertes – Seelenheil nur schwer nachzuvollziehen. Es ist fraglich, ob man das als „Resakralisierung“ richtig einordnet. Gewiss sah sich die aristotelisch-thomistische Tradition der römischen Kirche mancherorts in Europa Herausforderungen ausgesetzt. Aber auf der Iberischen Halbinsel präsentierte sie sich doch ungebrochen und nach Trient stabiler denn je.

Nils Jansen, Münster

Metasch, Frank, Exulanten in Dresden. Einwanderung und Integration von Glaubensflüchtlingen im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 2011, Leipziger Universitätsverlag, 321 S. / graph. Darst., € 49,00.

Die am Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde entstandene Dissertation widmet sich einem Thema, das in der deutschen Frühneuzeitforschung im letzten Jahrzehnt viel Beachtung erfahren hat: die Migrationsgeschichte, genauer die so genannte Konfessionsmigration. Der Autor beginnt seine Studie zu den böhmischen Exulanten in Dresden, die sich als hussitisch-kalvinistische Protestanten im lutherischen Sachsen niederließen und somit der konfessionellen Ausrichtung des Kurfürstentums diametral entgegenstanden, mit einem Kapitel zur Konfessionalisierung in den habsburgischen Erblanden, das über handbuchartige Bemerkungen nicht hinauskommt. Dann widmet sich Metasch dem „Einwanderungsland“ Sachsen, dem Einwanderungsverlauf und der Aufnahmepolitik, Sozialstruktur und -topografie, der rechtlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Integration – für die historische Integrationsforschung klassische Parameter, anhand derer „Integration“ gemessen werden kann. Aber was heißt „Integration“? In der Frühen Neuzeit? Im Heiligen Römischen Reich im 17. und 18. Jahrhundert? Rechtlich? Wirtschaftlich? Sozial? Kulturell? Welche Modelle von Asyl, Aufnahme, Koexistenz gab es im Europa der Frühen Neuzeit? Wie ordnete sich das Dresdner Modell bzw. die Aufnahmepraxis dieser Stadt in existierende Konzepte ein? Diese Fragen werden vom Autor nicht gestellt.

In seiner Einleitung thematisiert Frank Metasch Konfessionalisierung als Push-Faktor für Migration in der Frühen Neuzeit. Das dazu komplementäre bzw. in manchen Fällen auch Konfessionalisierung konterkarierende Interesse frühneuzeitlicher Staaten, nämlich Peuplierung und damit verbunden auch die mögliche Anwerbung von Glaubensflüchtlingen, nicht zuletzt aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen, läuft als roter Faden durch den Text mit, wird aber nicht systematisch analysiert. Hier, wie in vielen anderen Bereichen der Arbeit auch, bleibt Metasch im positivistischen Narrativ stecken.

Ein weiteres Defizit der Studie besteht in ihrer nur partiell erfolgreichen Aufarbeitung des Forschungsstandes zur historischen bzw. frühneuzeitlichen Migrationsforschung. Während ein systematischer Vergleich unterschiedlicher Phasen von Konfessionsmigration bzw. unterschiedlicher Gruppen im Rahmen einer Dissertation sicherlich nicht möglich ist, hätte ein Blick auf den gesamten Forschungsstand geholfen, die für

Dresden gewonnenen Ergebnisse einzuordnen. Typisch oder nicht typisch für protestantische Territorien im Alten Reich? Dresdner Besonderheiten oder vergleichbar mit anderen lutherischen Städten? Und wenn es Unterschiede gibt, warum? Ebenso wenig begründet der Autor, warum er bestimmte Werke der Migrationsforschung zur Kenntnis genommen hat, andere nicht. Wissenschaftlich akzeptabel ist eine willkürliche Auswahl aus der Literatur nicht. Dies zeigt sich nicht zuletzt im Kapitel zur „Kirchliche[n] Integration“, in dem Metasch vermerkt, dass die „kirchlich-religiöse Eingliederung von Einwanderern in der Frühen Neuzeit bislang von der historischen Migrationsforschung weitgehend außer Acht gelassen wurde“ (189, Anm. 1). Eine genauere und nicht nur selektive Kenntnis des Forschungsstandes zur historischen Migrationsforschung hätte diesen Irrtum vermeiden helfen. Dass der Autor zudem zum Teil ahistorisch arbeitet, Konzepte wie „Integration“ nicht genügend historisiert bzw. sich der Besonderheiten der Frühen Neuzeit in wichtigen Bereichen nicht bewusst ist, zeigt nicht zuletzt ebendieses Kapitel zur kirchlichen Integration. Hier wird ein für die Frühe Neuzeit wichtiges Element der Kirchengemeinden nicht thematisiert: das der Sozialkontrolle (eigene Sozialgerichtsbarkeit etc.) bzw. des Bildungsmonopols der Kirchen, die Sondergemeinden von Exulanten eine Partikularexistenz oder zumindest ein erhebliches Maß an Unabhängigkeit von städtischer, staatlicher oder landeskirchlicher Kontrolle ermöglichen konnten – durch eigene Bildungsinstitutionen, im Fall der Hugenotten in Berlin-Brandenburg sogar durch eine eigene Gerichtsbarkeit sogar für etliche Generationen.

Susanne Lachenicht, Bayreuth

Hengerer, Mark, Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 107), Wien / Köln / Weimar 2012, Böhlau, 560 S. / Abb. / 1 CD, € 49,00.

In der langen Reihe der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs zählt Ferdinand III. zu den unbekannteren. Die Gründe, warum ein Herrscher bis vor kurzem wenig historiographisches Interesse ausgelöst hat, sind vielfältig. Bei Ferdinand trägt sicher der Umstand bei, dass er in einer Phase regierte, in der das Kaisertum als schwach galt: erschöpft von den zermürbenden Kämpfen des Dreißigjährigen Kriegs und zurechtgestutzt durch die einschnürenden Rahmensetzungen des Westfälischen Friedens. Nun scheint zumindest beim letzten Punkt ein Ansatz durch, der mittlerweile kritisch gesehen wird. Daß das Kaisertum und das so eng mit ihm verwobene Haus Habsburg wirklich schwach war, wird heutzutage eher verneint bzw. bestritten. Mit derartig grundsätzlichen Überlegungen hält sich Mark Hengerer aber nicht auf, vielmehr startet sein Buch ohne Umschweife mit der Lebensgeschichte eines Monarchen, der mitten in der Krisenzeit vor Ausbruch des Kriegs geboren wurde und nach dem Friedensschluß noch ein knappes Jahrzehnt lang die Geschicke seiner Reiche mitgestalten konnte.

Der Aufbau des Werks folgt dem klassischen Muster einer Biographie und referiert das Leben von der Wiege bis zur Bahre. Von der Geburt im Jahr 1608 an begleitet er den als Ferdinand Ernst geborenen Erzherzog auf seinen ersten, noch ganz unspektakulären Lebensstationen in Graz. Eine wichtige Weichenstellung erfolgte durch den Tod seines älteren Bruders Johann Karl Ende 1619, denn nun rückte Ferdinand in der Thronfolge an die erste Stelle. Da sein Vater zu dem Zeitpunkt längst die Königswürden in Böhmen und Ungarn angenommen hatte und gerade auch zum römischen König gewählt worden war, würde, soviel war klar, der Weg weit über die habsburgischen Erblande hinaus führen. Die Grazer Jahre gingen Anfang 1622 mit der Übersiedlung nach Wien zu Ende, und längst war auch das Erziehungsprogramm Ferdinands auf die erwartbaren Aufgaben ausgerichtet.

Zu den Vorbereitungen auf die Nachfolge seines Vaters, Kaiser Ferdinands II., gehörte auch die Sukzession in den Königreichen Ungarn (1625) und Böhmen (1627); die geplante Wahl zum römischen König *vivente imperatore* auf dem Kurfürstentag zu Regensburg im Jahr 1630 schlug hingegen fehl – unüberwindbar war der Widerstand der Reichsfürsten. Trotz der Königstitel übte Ferdinand III. noch keineswegs reale Macht aus. Vielmehr führte sein Vater nach wie vor die Regierungsgeschäfte; nur behutsam wurde der Sohn und präsumtive Nachfolger in das Machtgefüge eingeführt. Das Stichwort „Warten“ (74) trifft genau den Charakter dieser biographischen Phase, die noch bis zum Regierungsantritt 1637 dauern sollte. In diese Zeit fielen aber noch einige bedeutsame Ereignisse, so die Erbhuldigungen durch die Landstände in den österreichischen Erblanden sowie die Hochzeit mit der Infantin Maria Anna, einer Tochter Philipps III. von Spanien, im Jahr 1631; näher an die Welt des Kriegs rückte der Erzherzog, als sein Vater ihm nach der Ermordung Wallensteins den Oberbefehl über die kaiserliche Armee übertrug. Allerdings war diese Maßnahme vor allem politisch motiviert (102f.); auch als Ferdinand III. am Feldzug 1635 teilnahm, übte er die Kommandogewalt faktisch nicht aus.

Nach dem Prager Frieden 1635 gingen die Bemühungen um die Krönung zum römischen König weiter, die dann Ende 1636 das gewünschte Ergebnis brachten. Da Ferdinand II., schon länger kränkelnd, im Februar 1637 starb, kam sein Sohn damals tatsächlich in Regierungsverantwortung. Das hauptsächliche Anliegen dieser Jahre war die Suche nach einem Weg aus dem Krieg. Im weiteren werden die Friedenssondierungen beleuchtet, wobei sowohl die verschiedenen Stationen (Kölner Kongreß, Nürnberger Kurfürstentag, Regensburger Reichstag, Hamburger Präliminarvertrag) als auch die Kriegsgegner berücksichtigt werden; auch die Kriegsergebnisse werden aufgegriffen, vor allem die Katastrophe von Jankau von 1645 und der bayerische Waffenstillstand 1647, bis dann endlich die *Instrumenta Pacis* zur Unterzeichnung bereit waren. Auch nach den Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück blieb die Situation instabil, sowohl im Reich als auch in Europa insgesamt. Spanien war nach wie vor im Krieg und konnte auf die Unterstützung durch Ferdinand hoffen; verstärkte Unruhe gab es zudem an der Grenze zum Osmanischen Reich. Mitte der 1650er Jahre führten die Schweden Krieg gegen Polen, doch hier versagte der Kaiser im Bewußtsein der eigenen begrenzten Mittel die Unterstützung.

Neben dem außenpolitischen Engagement traten in dieser Phase verstärkt andere Themen in den Vordergrund, so etwa die Aktivitäten Ferdinands als Landesherr in den Erbländern, vor allem aber in Schlesien; kennzeichnend hier waren die gegenreformatorischen Anstrengungen. Auch das Reich als Bühne kaiserlicher Politik spielte nach wie vor eine große Rolle, auch weil erneut verschiedene Konflikte schwellten und eine neuerliche Eskalation zu befürchten war. Zu erwähnen sind hier das Kurfürstentreffen zu Prag 1652 und der Regensburger Reichstag 1653/54. Kurz zuvor war die römische Königswahl seines Sohnes Ferdinand IV. geglückt, doch der Thronfolger starb überraschend im Juli 1654. Nach dem Tod des Erstgeborenen rückte sein Bruder Leopold I. an seine Stelle – eine auffallende Parallele auch zum Werdegang Ferdinands III. Die weiteren Anstrengungen richteten sich nun darauf, Leopold auf seine künftigen Aufgaben vorzubereiten; es entspann sich für Erzherzog Leopold ein ähnliches Programm wie damals für Ferdinand, Höhepunkte hier die Erbhuldigungen in den Erblanden und die Krönungen zum König von Ungarn (1655) und Böhmen (1656). Daß dies alles nicht zu früh kam, zeigte der sich verschlechternde Gesundheitszustand Ferdinands III. seit Ende 1656. Eine Gefahr für sein Leben sah man zunächst nicht, um so überraschender war das Ende am 2. April 1657.

Diese hier nachvollzogene Chronologie von Ferdinands Leben ist das Grundgerüst der Darstellung. Verwoben sind darin noch strukturelle Partien, die die einzelnen Ereignisse kontextualisieren. So sind in die Schilderungen von Ferdinands frühen Jahren allgemeine Passagen zur Habsburgerdynastie und zur Situation des Reichs im frühen 17. Jahrhundert eingeflochten, später finden sich noch vielfache Ausführungen zum Hof, zum Regierungssystem oder zur Kriegführung. Indem der biographische Kontext durchweg sehr breit angelegt ist, setzt die Lektüre fast keine weiteren historischen Kenntnisse voraus. Dies hat allerdings den Preis, daß die Figur Ferdinands III. in manchen Passagen deutlich in den Hintergrund rückt, nicht nur für die Jahre, in denen er noch nicht regierender Herrscher war, sondern auch nach der Krönung zum Kaiser 1637.

Es bleibt die Frage, wie und in welchem Maße Ferdinand III. faßbar wird. Sicher war er ganz der höfischen Welt verhaftet; in dieser Sphäre vollzog sich sein Leben, mochte es an den verschiedenen Residenzen Wien, Prag oder Pressburg oder auch auf Reichs- und Kurfürstentagen sein. Deutlich werden seine Jagdleidenschaft, aber auch die intensive Beschäftigung mit der Musik, die er förderte und die er auch aktiv betrieb (eigens dokumentiert im Anhang 545 ff. sowie auf der beigelegten CD), ferner sein Interesse an den Künsten, besonders der Malerei. Erkennbar ist auch seine tiefempfundene Religiosität, die ihm nicht nur als Richtschnur für sein politisches Handeln diente (auch wenn er den jesuitischen Einfluß zurückdrängte), sondern auch seinen persönlichen Alltag stark prägte.

Sicherlich war Ferdinand III. kein Kriegsfürst; aber war er ein Fürst, der auch aus der Kanzlei und dem Geheimen Rat regierte? Eben weil Ferdinand die Welt des Hofes so gut kannte, konnte er die hier vorhandenen Strukturen auch sehr gut für sein Regierungshandeln einsetzen (zentral 154–167). Er war offenbar ein fleißiger Fürst, der seine Regierungspflichten sehr ernst nahm. Gleichzeitig spielten wenige Vertraute am Hof eine große Rolle, allen voran Graf Trauttmansdorff. Daß es dabei verschiedene, auch sich bekämpfende Fraktionen am Hof gab, überrascht nicht, wenn man die Funktion des Hofes bedenkt, Adelsgruppen mit unterschiedlichsten Interessen einzubinden. Gleichwohl bleibt am Ende die Frage, welchen Einfluß Ferdinand III. tatsächlich auf sein Regierungshandeln hatte: Was hat er wirklich verantwortet, wie hat er in konkreten Fällen – womöglich gegen seine Ratgeber – entschieden? Hengerer ist sich dieser Problematik wohl bewußt und verweist explizit im knappen Fazit auf die strukturellen Besonderheiten und Limitierungen dieser Regierungsform (344). Wenn er allerdings immer wieder auf höfische Mechanismen und künstlerische Ausdrucksmittel verweist, weicht er dieser Frage aus.

Nun kann man diese interpretatorische Zurückhaltung auch als methodischen Vorbehalt akzeptieren. Doch muß auch gefragt werden, ob es dem Genre der Biographie nicht eigen ist, der untersuchten historischen Persönlichkeit ein Thema oder auch nur ein Stichwort zuzuweisen, das auf ein durchgängiges Narrativ verweist und das seine Regentschaft illustrieren könnte. Sicher mag dies nicht nur Orientierung bieten, sondern immer auch eine interpretatorische Engführung sein; jedenfalls hat sich Hengerer bewußt dagegen entschieden: Der Untertitel lautet eben „Eine Biographie“ und kommt ohne irgendein thematisches Stichwort aus.

In gewisser Weise hat sich Hengerer auch der Chance begeben, die durchaus vielfältigen Befunde unter analytischen Gesichtspunkten zu bündeln. Denn so quellenintensiv die Arbeit ist – die Lektüre des umfangreichen nachgeordneten Anmerkungsapparats birgt nochmals viele aufschlußreiche Details –, so wertvoll sind auch vielfältige Einzelbeobachtungen (etwa zum Prinzip der Souveränität, 298) und das Auf-

zeigen grundsätzlicher Tendenzen (hier z. B. der mehrfache Hinweis auf den brüchigen und stark gefährdeten Frieden nach 1648). Deswegen besteht am Wert dieses Buches überhaupt kein Zweifel: Es liegt hiermit eine Studie mit höchst anregenden und weiterführenden Befunden vor, die für die Beschäftigung mit Ferdinand III. und seiner Zeit unerlässlich sein wird. Die Figur dieses Kaisers bleibt aber nach wie vor etwas schemenhaft.

Michael Kaiser, Köln / Bonn

Humphreys, Nicola, Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe II: Geschichte des Fränkischen Kreises, 3), Würzburg 2011, Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 579 S., € 69,00.

Nicola Humphreys untersucht in ihrer Dissertationsschrift am fränkischen Beispiel Fragen nach dem Funktionieren der Reichskreise und richtet diese Fragen in zweifellos origineller Form auf eine kommunikationsgeschichtliche Perspektive aus. Dabei geht sie von der Annahme aus, dass im Fränkischen Kreistag nach 1648 nicht nur dauerhafte „Kommunikationsstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen“ ausgebildet wurden, sondern dass die von ihr untersuchten Kommunikationsprozesse zugleich als „eine wesentliche Systemleistung“ ebendieses Kreistages anzusehen sind (14).

Um dies näher zu untersuchen, werden – nach einer knappen Einleitung und der knappen Beschreibung der Rahmenbedingungen für die Arbeit des Kreistages nach 1648 – anhand von vier Kreistagen (1654, 1689, 1713 und 1732) die Kommunikationsprozesse auf verschiedenen Ebenen betrachtet: zunächst zwischen Gesandtschaften und Regierung (Kap. 3), dann zwischen Kreistag und Reichsorganen (Kap. 4), zwischen Kreistag und Öffentlichkeit im Zeichen einer Medienpolitik des Kreises (Kap. 5) und schließlich zwischen den Gesandten des Kreistags und deren sozialem Umfeld. Im abschließenden siebten Kapitel werden die Ergebnisse nochmals in sechs Unterpunkten zusammengefasst und Desiderate benannt.

Humphreys liefert in ihrer Arbeit eine Vielzahl von Detailinformationen, die nicht zuletzt für die landesgeschichtliche Forschung zu Franken interessant sein dürften. Übergreifend lassen sich aus meiner Sicht vor allem vier Befunde herausstellen.

Erstens kann die Verfasserin überzeugend herausarbeiten, dass die Kreistage als Informationsplattform fungierten, wobei die hier kreisenden Informationen eine ausgesprochen große thematische Breite aufwiesen. Neben der Behandlung der verschiedenen Regelungsmaterien (von Steuerfragen und der Stellung des Heeresaufgebots über Fragen der Münz- und Seuchenpolitik bis hin zu Vorstößen einer Strafrechtsvereinheitlichung) wurden auf dem Kreistag auch viel allgemeiner Informationen und Nachrichten ausgetauscht, was bis hin zur öffentlichen Bekanntmachung entsprechender ‚Zeitungen‘ aus verschiedenen Regionen des Alten Reiches und Europas reichte. War ein derartiger Informationsaustausch für Stände wie Nürnberg oder Würzburg sicherlich weniger wichtig, so stellte der Kreistag – wie Humphreys überzeugend zeigen kann – für mindermächtige und weniger gut vernetzte Stände zweifellos die wichtigste Informationsquelle dar.

Zweitens zeigt die Verfasserin, dass den Kreisgesandten eine zentrale Bedeutung für die ‚Kreispolitik‘ zukam. Dies resultierte nicht zuletzt aus der großen Kontinuität der Gesandtschaften und der zunehmend längeren Dauer der Kreistage, wenngleich der Kreistag nicht zu einer immerwährenden Institution aufrückte. Diese lang anhaltende Präsenz der Gesandten auf den Kreistagen führte zu einer starken Vernetzung unter-

einander. Zweifellos interessant ist zudem, dass eine beträchtliche Zahl von Kreisgesandten im Laufe ihres Lebens verschiedenen Herren diente.

Als dritter Punkt ist herauszustellen, dass die Kreistage zugleich als Schauplatz wechselseitiger Kontrolle und Beobachtung zu gelten haben. Dies ist vor allem mit Blick auf die Frage von Interesse, wie eine gemeinsame Handlungsbereitschaft ausgebildet und vor allem – nach dem Beschluss entsprechender Verordnungen – umgesetzt werden konnte. Etwas im Dunkeln bleibt allerdings, inwieweit jenseits der öffentlichen Abmahnung auch andere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Die angesprochene Gesetzgebungskompetenz des Kreises bleibt zudem mit Blick auf den in einer solchen Kompetenz liegenden Herrschaftsanspruch vage. Wenngleich Humphreys betont, dass gerade der Zwitterstatus des Reichskreises als Reichsexekutive und! (nicht oder) Selbstverwaltungsorgan dem Kreis eine höhere Stabilität und Verbindlichkeit verschafft haben dürfte als anderen Bündnisformen (382). Doch auch mit diesem Verweis ist die Frage, worauf sich die Gesetzgebungskompetenz der Kreisverordnungen stütze, letztlich nicht geklärt.

Viertens betont Humphreys im Ergebnis, dass der fränkische Kreis durchaus bedeutungsvoll für die Ausbildung einer „gesamtfränkischen“ Identität gewesen sein dürfte (389), wenngleich sie hier zu Recht von einer Vielzahl von Faktoren ausgeht. Wenngleich die Verfasserin also durchaus keine unumstößlichen Zusammenhänge ausmacht, so kann sie gerade in der Langzeitperspektive doch auf eine entsprechende Wirkung der gestiegenen Binnenkommunikation und Medienpolitik des Kreises und nicht zuletzt auf die Bedeutung der gemeinsam zu stellenden Kreissoldaten für die Ausbildung einer „Gedengemeinschaft“ (392) verweisen. Nicht minder wichtig für die Herausbildung einer fränkischen Identität dürften zudem jene nicht staatlich lancierten Medien (z. B. Kreiskalender, Karten oder Frankenhandbücher) gewesen sein, die mitunter von Kreisgesandten oder mit deren Unterstützung produziert wurden.

Insgesamt ist herauszustellen, dass die vorliegende Arbeit für das fränkische Beispiel ein weit gespanntes Panorama ganz unterschiedlicher Aspekte des konkreten Arbeitens und Funktionierens eines Kreistags aufzeigt. Präsentiert wird dies in einem mitunter spröden Sprachduktus, der durchaus hermetische Züge trägt. Gleichwohl dürfte der Band über den Erkenntnisgewinn für den fränkischen Fall hinaus eine ertragreiche Grundlage für weitere Untersuchungen bilden, und dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich im Anhang neben einem Verzeichnis der Kreiskonventen und der erlassenen Verordnungen des Kreises auch ein Verzeichnis der zwischen 1650 und 1740 tätigen Kreisgesandten (mit knappen biografischen Angaben) findet.

Ulrike Ludwig, Dresden

Das Familienbuch des Johann Conrad Schweighauser. Ein Basler Selbstzeugnis aus den Jahren 1663–1712, hrsg. v. Silvia *Flubacher* / Simone *Zweifel* (Selbst-Konstruktion, 5), Basel 2012, Schwabe, 198 S., € 40,50.

Johann Caspar Schweighauser (1648–1713), der als Basler Notar, Verwalter kirchlicher Güter, Zunftmeister und Ratsherr Karriere macht, beginnt mit 15 Jahren, Merkwürdigkeiten aufzuzeichnen, die ihm und seiner Umwelt zustoßen, ohne dass er einen näheren Grund für diese Notate angibt. Besonders Todesfälle fesseln seine Aufmerksamkeit – sei es ein Unfall infolge Arbeitens am Sonntag oder eine Hinrichtung wegen Kindsmord, sei es das Verhängnis eines Mannes, der dem Alkohol zum Opfer fällt, oder ein Selbstmord. Diese Toten wirken wie Belege für ein Weltbild, das später, in der Leichenpredigt Schweighausers, auf folgende Formel gebracht wird: *In der Forcht*

Gottes auferzogen / zur Kirchen und Schulen angehalten (34). Wer gegen diese Maxime verstößt, bekommt es mit einem strafenden Himmel zu tun: Schweighauser beschreibt und zeichnet denn auch fasziniert die Kometen, die 1664/65 über Basel erscheinen, und deutet sie – entsprechend dem Kometenglauben seiner Zeit – als göttliche Zornruten. Ab 1671 und der Heirat mit Valeria Stöcklin ändert sich Schweighausers Wahrnehmungshorizont in auffälliger Weise. Sein Text wird nun zur buchhalterisch aufmerksamen Chronik von Geburten, Hochzeiten und politischen Karriereschritten. Vor allem verzeichnet Schweighauser alle Patenschaften, die er und seine Familie übernehmen (in insgesamt 116 Fällen). Zusammen mit den Mitpaten und Mitpatinnen kommt so ein faszinierendes „Who is Who“ der Basler Gesellschaft zusammen – und am Ende eines Lebens ein Büchlein im Oktavformat mit 53 beschriebenen Blättern.

Silvia Flubacher und Simone Zweifel haben dieses Selbstzeugnis nun erstmals zusammen mit Studierenden des Historischen Seminars der Universität Basel ediert – in wissenschaftlicher Akkuratess und mit einem interessanten Entstehungshintergrund. Die Arbeit ging von einem Archivseminar von Kaspar von Greyz und Roberto Zaugg aus; dieser kollaborative und edukative Charakter der Edition ist lobenswert und könnte in Zeiten knapper werdender Ressourcen Schule machen. Das Buch hat folgenden Aufbau: Auf verschiedene Einleitungen, die den politischen und kulturellen Kontext von Schweighausers Schreiben erschließen, folgt der gleich lange Editionsteil, darauf ein Glossar, ein Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Namenregister. Die Einleitungen sind von hoher Qualität und insgesamt ein Gewinn, etwa dort, wo sie die nüchternen Aufzeichnungen über die patenschaftlichen Verpflichtungen zum Sprechen bringen. Silvia Flubacher und Elija Strub zeigen in „Taufpatenschaft als Form der sozialen Vernetzung“ (44–59) nämlich auf, wie diese Patenschaften zu symbolischem und ökonomischem Kapital verhelfen sollten. Davon profitierte der Täufling und der Pate gleichermaßen, auch auf längere Sicht: So hält Schweighauser 1704 bei einem weiteren Täufling fest, dass er schon Pate von dessen Vater gewesen sei, unter Verweis auf die entsprechende Stelle in seinem Büchlein; sein Text wird hier zum Nachschlagverzeichnis der eigenen, sich steigernden gesellschaftlichen Bedeutung.

Sein Leben scheint sich für Schweighauser ganz zwischen göttlicher Lenkung und familiärer Vernetzung abgespielt zu haben – Selbstreflexionen sind seine Sache nicht, Kommentare zum eigenen Leben fehlen fast ganz. Die neuere Forschung hat solche Aufzeichnungen, in denen sich ein Ich nur indirekt ausspricht, als vormoderne Form des Schreibens über sich selbst zu Recht aufgewertet (und dafür neue Editionsreihen, wie die vorliegende, geschaffen). Dennoch bleibt das Selbstzeugnishafte dieses Familienbuchs etwas dunkel: Machen die vielen, fast schon rituellen Aufzählungen von Patenschaften und Geschenken die Person Schweighausers tatsächlich aus? Ein Vergleich mit anderen (Basler) Selbstzeugnissen wäre hier aufschlussreich; die Herausgeberinnen haben davon abgesehen bzw. dies künftiger Forschung anheimgestellt (15).

Die Edition folgt dem handschriftlichen Original genau und verzeichnet alle Auslassungen und graphischen Besonderheiten – sie bewegt sich auf der Höhe editorischer Kunst. Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wären dennoch einige Anpassungen angebracht gewesen: Die „u/v“- und „l/j“-Schreibweisen oder die Getrennt- und Zusammenschreibung der Wörter hätte man modernisieren können; auch die Vereinheitlichung der oft verwirrenden Interpunktion (insbesondere der Punkte) hätte der Quellentreue keinen Abbruch getan – zumal bei einem Text, der für die philologische und linguistische Forschung m. E. nur bedingt neue Einsichten bereithält. Die Personidentifikationen sind umfassend ausgefallen. Viele Informationen dafür wurden aus dem „Historischen Lexikon der Schweiz“ oder aus Stammtafeln des Genealogen Ulrich Stroux gewonnen, die im Internet zugänglich sind. Es stellt sich deshalb die

Frage, weshalb die Herausgeberinnen diese biographischen Angaben nochmals umfassend im Apparat abdrucken, ja im Falle der Schweighauser'schen Familienangehörigen an verschiedenen Stellen wiederholen (die Familienangehörigen sind zudem im „Glossar“ – ein missverständlicher Begriff – alle separat aufgeführt). An anderen Stellen wären dagegen mehr Informationen und einheitlichere Anmerkungen wünschenswert gewesen: Eine Münze wie der *louis d'Or* wird erklärt, der *rosenobel* (145) oder *croisade* (152) dagegen nicht; Wörter wie *handtzwechelen* (96) oder *wartherin* (102) sind heute kaum mehr vertraut; Orte wie *Cronen* (88), *Heünigen* (103) oder *Paarfusern* (136) sind ebenfalls erklärungsbedürftig (und sollten nicht nur im Ortsregister erschlossen werden); die Erläuterung von *spargirt* (89) ist zu dünn und missverständlich ausgefallen. Doch das sind geringe Mängel – sie zu beheben hätte weiteres Forschen erfordert, wozu das Familienbuch Schweighausers nun andere Leserinnen und Leser einlädt. Ihnen offeriert die Edition von Silvia Flubacher und Simone Zweifel eine Quelle, die wichtige Einblicke in die Mikrogeschichte städtischer Macht und in die familiäre Selbstdarstellung im Basel des 17. und frühen 18. Jahrhunderts ermöglicht und zu weiterer Forschung anregt.

Dominik Sieber, Zürich

Haver, Charlotte E., Von Salzburg nach Amerika. Mobilität und Kultur einer Gruppe religiöser Emigranten im 18. Jahrhundert (Studien zur Historischen Migrationsforschung, 21), Paderborn [u. a.] 2011, Schöningh, 475 S. / Abb., € 49,90.

„Von Salzburg nach Amerika“ ordnet sich ein in ein in der deutschen historischen Forschung anhaltendes Interesse an frühneuzeitlichen Migrationen wie die der protestantischen Wallonen, Hugenotten, Böhmen, Mennoniten, aschkenasischen oder sephardischen Juden. Wichtig an dieser modernen Migrationsforschung ist die wissenschaftliche Distanz zum Gegenstand: Analyse statt Hagiographie, wissenschaftliche Forschung statt Erinnerungskultur, Einbettung in größere Fragen zu historischem Wandel in der Frühen Neuzeit wie etwa Kolonialisierung oder Staatsbildungsprozesse. Gegenstand der Forschung zu frühneuzeitlichen Minderheiten und Migranten ist damit nicht zuletzt auch die Erinnerungskultur genau dieser Gruppen, d. h. die Analyse ihres Selbstbildes und seiner Funktionalitäten.

Charlotte E. Haver beschäftigt sich in ihrer von der Universität Dortmund als Habilitationsschrift angenommenen Studie mit einer Gruppe von Glaubensflüchtlingen, die in der deutschen Geschichtswissenschaft sehr lange wenig Beachtung fand bzw. deren Geschichte hauptsächlich von ihren Nachkommen „geschrieben“ wurde: die der Salzburger Exulanten, lutherisch geprägten Protestanten, die 1731/32 per fürstbischöflichem Dekret aus Salzburg bzw. dem Umland vertrieben wurden und die in Preußen, aber auch in der 1732 von James Oglethorpe gegründeten britischen Kolonie Georgia ein neues Zuhause fanden.

Neben der deutschen Geschichtswissenschaft haben sich in den letzten Jahren auch die Early American History bzw. die Atlantische Geschichte mit der Aus- bzw. Einwanderung von Deutschen, v. a. deutschen Protestanten, in die britischen Kolonien in Nordamerika beschäftigt. Zu nennen sind hier u. a. die Arbeiten von Aaron S. Fogelman, Marianne Wokeck, Philipp Otterness, Rosalind J. Beiler, Mark Häberlein, Georg Fertig und Hermann Wellenreuther oder der von Hartmut Lehmann, Hermann Wellenreuther und Renate Wilson herausgegebene Band „In Search of Peace and Prosperity. New German Settlements in Eighteenth-Century Europe and America“ (2000). Zu den Salzburger Exulanten speziell gibt es Studien u. a. von James V. H. Melton, Karen Auman und Alexander Pyrges. Eine Studie zu den Salzburger Exulanten muss

sich also zwangsläufig mit diesem neuesten Forschungsstand und seinen Diskursen auseinandersetzen, kritisch im besten Falle.

Genau dies tut Charlotte E. Haver nicht. Weder finden sich neuere und neueste Studien zu den Salzburger Exulanten noch ordnet sie ihre Befunde in die Geschichte der deutschen atlantischen Migrationen oder in die frühneuzeitlicher Glaubensflüchtlinge generell ein. Wichtige Studien zu Georgia fehlen ebenso wie solche zum Black Atlantic, die v. a. für das dritte und vierte Kapitel unabdingbar gewesen wären. Quellen, die der Forschung schon lange bekannt sind und die in edierter Form vorliegen, werden z. T. nicht berücksichtigt bzw. der Autorin ist anscheinend nicht bekannt, dass diese auch ediert vorliegen (siehe beispielsweise die Briefe von Johann Martin Boltzius).

Im Sinne einer wenig wissenschaftlichen Nacherzählung führt der Band im ersten Kapitel in den Protestantismus in Österreich und Salzburg ein, um sich dann dem Migrationsvorgang (Kapitel 2) und der Ansiedlung der Salzburger in Georgia zu widmen. Beide Kapitel bleiben hinter dem der Forschung bekannten Kenntnisstand zurück. Der „racialized discourse“ des dritten Kapitels ist hochproblematisch; eingeteilt ist das Kapitel in die Unterkapitel „Indianer“, „Schwarze“, „Europäer“. Eine Problematisierung dieser Begriffe beispielsweise auch im Sinne von Ira Berlins „Atlantic Creoles“ findet nicht statt; die Autorin spricht von *den* Indianern als „fremder Rasse“, von „Eingeborenen“ und ihrer Freundlichkeit (103), unterscheidet auch nicht konsequent zwischen einzelnen American Indian Nations, übernimmt sehr häufig unkritisch den Jargon ihrer Quellen. Das Fehlen jeglicher kritischer Distanz zu kolonialer Begrifflichkeit, ihrer Herkunft und ihrer Angreifbarkeit zeigt, wie wichtig es gewesen wäre, sich mit der Forschung, der Early American und der Atlantic History auseinanderzusetzen, und wie sehr die Autorin einer Geschichtsschreibung verhaftet ist, die die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen der zweiten Hälfte des 20. und des frühen 21. Jahrhunderts schlichtweg ignoriert.

Kapitel 4 und 5 setzen sich mit Kultur und Akkulturation der Salzburger in Amerika auseinander, mit „geistiger“ (damit ist vor allem Religiöses) gemeint und „materieller“ Kultur. Man fragt sich, was Akkulturation in diesem Kontext meint, bzw. wenn Akkulturation näher bestimmt worden wäre, Akkulturation an wen und aus wessen bzw. welcher zeitlichen Perspektive? Schotten, Engländer, die Cherokee? Die USA des 20. und frühen 21. Jahrhunderts? Es fehlt der geeignete analytische Rahmen, um die Salzburger in Georgia in ihrer kulturellen, sozialen und politischen Entwicklung als eigenständige oder eben nicht eigenständige Siedlergruppe zu betrachten. Gerade hier wäre auch der konsequente Vergleich mit anderen nicht englischen Siedlern in den britischen Kolonien in Nordamerika, u. a. mit den Pennsylvaniadeutschen, hilfreich gewesen. Dieses Desiderat der Einordnung des eigenen Forschungsgegenstandes in die Geschichte der Verfolgung religiöser Gruppen, der Migrationen und der Kolonisierung wird auch im letzten Kapitel nicht beseitigt, auch wenn der Titel „Die Salzburger im Rahmen der Migrationsgeschichte“ dies suggeriert. Insgesamt handelt es sich also um eine Studie, die nicht nur keine neuen Erkenntnisse liefert, sondern bereits vorhandene ignoriert.

Susanne Lachenicht, Bayreuth

Wahrmann, Carl Ch., Kommunikation der Pest. Seestädte des Ostseeraums und die Bedrohung durch die Seuche 1708–1713 (Historische Forschungen, 98), Berlin 2012, Duncker & Humblot, 393 S. / Abb., € 86,90.

Das letzte Auftreten der Pest in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist bislang nur wenig erforscht worden. Neben dem Schwarzen Tod im Mittelalter interessierten sich Medizin- und Sozialhistoriker vor allem für die Pestepidemien des 16. und 17. Jahrhunderts. Insofern verdient eine Rostocker geschichtswissenschaftliche Dissertation Beachtung, die sich auf die Spätphase konzentriert und dabei eine ganze Städtelandschaft in den Blick nimmt, die bislang unter diesem Aspekt kaum erforscht wurde: die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald – allesamt Hanse- und Seestädte, die alle eine ähnliche Sozial- und Wirtschaftsstruktur aufweisen, bis auf eine Ausnahme (Lübeck), aber keine freien Reichsstädte und somit in eine territoriale Herrschaft (Königreich Schweden bzw. Herzogtum Mecklenburg) eingebunden waren.

Im Vordergrund steht die Frage nach dem gemeinsamen Handeln dieser fünf Städte in Zeiten der Bedrohung durch die Pest. Die neue Sichtweise, die in der bisherigen Forschung zur Geschichte der Pest bislang nur wenig Beachtung gefunden hat, orientiert sich an dem Kommunikationsmodell, das erstmals Martin Dinges 1995 vorgestellt hat. Gefragt wird nach der unterschiedlichen Ausprägung pestspezifischer Kommunikation in den genannten fünf Städten. Der Blick richtet sich auf die einzelnen Akteure, auf ihre Sichtweisen und die daraus resultierenden kommunikativen Handlungen. Dazu wird eine Fülle von unterschiedlichen Quellen herangezogen, die in Medientypen unterteilt werden. Wahrmann unterscheidet Primärmedien (aktenmäßig überlieferte Befragungen und Verhöre, Pestgottesdienste und Betstunden, Patrouillen von Amtsträgern sowie Kollekten), Sekundärmedien (obrigkeitliche und nichtobrigkeitliche Briefe, Berichte und Reskripte, Verordnungen, Sitzungsprotokolle, Suppliken, Traktate und Zeitungen) und Tertiärmedien (Quarantänebaracken und Pesttafeln). Wie man dieser Auflistung entnehmen kann, bezieht der Autor die symbolische Kommunikation mit ein. Auch stellt er immer wieder unter Beweis, dass ihm die kommunikationstheoretischen Ansätze in der Frühneuezeitforschung gut bekannt sind.

Wahrmann kann zeigen, dass die von der Pest heraufbeschworene Krise die Kommunikation in den von ihm untersuchten Städten intensiviert und zu neuen Kommunikationsformen geführt hat. Selbst die von der Seuche nicht unmittelbar betroffenen Städte entwickelten eine umfangreiche Korrespondenz, die dazu diente, die Bedrohung zu erkennen und rechtzeitig Abwehrmaßnahmen zu treffen. Bemerkenswert ist, dass der unterschiedliche Grad der Betroffenheit dennoch ähnliche Reaktionsmuster hervorrief. Lediglich bei den Städten, die unter dem Einfluss der Territorialherrschaft standen, zeigt sich eine Tendenz, schon frühzeitig den freien Handel zum Schutz des gesamten Landes zu unterbinden.

Zu den besonderen Kommunikationsmitteln gehörten beispielsweise Pestwachen an den Stadttores und Landesgrenzen, aber auch die Amtseinsetzung von Pestbarbieren. Zwischen den Städten existierte ein enges Netz der Nachrichtenübermittlung: „Benachbarte Obrigkeiten, befreundete Landesherrschaften und weit entfernte Handelspartner wurden über neue Informationen in Kenntnis gesetzt.“ Vor allem die untergeordneten Amtsträger (Pestwachen, Strandreiter) erwiesen sich als wichtige Informationsquellen, aber auch nichtoffiziellen Nachrichten und Gerüchten kam eine entscheidende Rolle bei der Entscheidungsfindung im Magistrat und in den Gesundheitsbehörden zu. Eine städteübergreifende Kooperation war in Anbetracht der unterschiedlichen Herrschaftsstrukturen nicht zu erwarten; dennoch waren viele der

weitgehend unabhängig voneinander getroffenen Abwehrmaßnahmen durchaus auf eine gemeinsame Gefahrenabwehr ausgerichtet.

Zu den Gemeinsamkeiten gehörte auch die Zurückweisung bzw. Ausgrenzung bestimmter Personengruppen, die für den Ausbruch oder auch für die Verbreitung der Pest verantwortlich gemacht wurden. Dazu zählten neben Zigeunern und Juden auch Soldaten – letztere Gruppe war allerdings weniger leicht zu disziplinieren.

Wahrmanns gründliche, quellengestützte Untersuchung kann man mit Fug und Recht als einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der Geschichte der Pest bezeichnen. Was jetzt noch fehlt, ist – worauf der Autor in seinen Schlussbetrachtungen hinweist – eine ähnliche Untersuchung für den ländlichen Raum.

Robert Jütte, Stuttgart

Telesko, Werner, Maria Theresia. Ein europäischer Mythos, Wien / Köln / Weimar 2012, Böhlau, 309 S. / Abb., € 35,00.

Um die historische Gestalt der Kaiserin-Königin Maria Theresia (1717–80) ist es sehr lange wissenschaftlich ruhig gewesen. Mit diesem Band legt der Wiener Kunsthistoriker Werner Telesko die erste weiterführende Monographie seit Jahrzehnten vor, die nicht nur für das kunsthistorische Fach, sondern auch für die Geschichtsschreibung von Interesse sein wird. Obwohl Maria Theresia als eine der bedeutendsten, wenn nicht überhaupt die bedeutendste Herrscherpersönlichkeit Österreichs im 18. Jahrhundert gelten muss – bekanntlich konnte sie mit Verlusten das Patrimonium ihrer Vorfahren erhalten und in der Folgezeit ihre politischen Handlungsspielräume auf vielfältige Weise erweitern –, gehen die immer noch maßgeblichen Forschungen über sie auf das 19. Jahrhundert zurück. Das hier besprochene Werk knüpft gewissermaßen an den bekannten Ansatz von Peter Burke zur monarchischen Repräsentation im Frankreich Ludwigs XIV. an, der in der Folge von Jutta Schumann in ihrer Studie zum Kaiserbild und zu den Medienstrategien Leopolds I. (1657–1705) aufgegriffen wurde, geht aber auch neue Wege. Denn es fragt nicht nur nach den Bildern, die das Phänomen Maria Theresia in der Öffentlichkeit zu ihren Lebzeiten bestimmten und ihrer Mythisierung Vorschub leisteten, sondern auch nach dem Weiterleben bzw. der Neuerfindung dieser Gestalt durch die Nachwelt.

Dabei werden die gängigen Bilder im weitesten Sinne in Betracht gezogen und in den jeweiligen historischen Zusammenhang gestellt. Nicht nur klassische Formen der monarchischen Darstellung (in der Malerei, Plastik, Graphik usw.), sondern auch die Metaphorik, etwa in der Dichtung, Historiographie und Publizistik, wird in den Blick genommen. Im 20. Jahrhundert, in einer Zeit, in der Maria Theresia nur noch selten in den herkömmlichen Medien erscheint, kommt etwa der Film hinzu. Einerseits ist der Text daher klassisch kunsthistorisch, andererseits geht er weit darüber hinaus. Besonders verdienstvoll ist die Berücksichtigung der überaus wirkmächtigen Rolle, die die Geschichtswissenschaft bei der in Rede stehenden Mythisierung gespielt hat. Ein eindeutig „europäischer“ Mythos, wie es der Titel verspricht, lässt sich dagegen wegen der weitgehenden Nichtberücksichtigung etwa der nichtösterreichischen national-historiographischen bzw. nichtdeutschsprachigen Traditionen weniger ausmachen.

Der Band deckt den Zeitraum zwischen etwa 1740, als Maria Theresia die Regierung übernahm, und dem Beginn des 21. Jahrhunderts ab. Die einzige Lücke, die nicht näher erläutert wird, stellt die Periode dar, die ungefähr zwischen ihrem Tod 1780 und der Thronbesteigung ihres Ururenkels Kaiser Franz Joseph (1830–1916) im Jahr 1848 fällt. Eignete sie sich damals weniger als später zur politischen Instrumentalisierung – beispielsweise durch ihre Nachkommen? Zwischen den Darstellungen, die vor 1780

entstanden, und denjenigen, die sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts häuften, arbeitet die Studie markante Unterschiede heraus, auch wenn bestimmte Motive, etwa von Maria Theresia als „Mutter“, wiederkehren. Jede Epoche erfand eine oder mehrere Maria Theresias für sich. Die Mannigfaltigkeit der Bilder war schon zu ihren Lebzeiten die Regel. Es wird von einer „Krise der Repräsentation“ (58) ausgegangen, die zu einer Dynamisierung sowie Pluralisierung von Themen in der Herrschaftsrepräsentation in Zusammenhang mit damals neuen Notwendigkeiten führte. Einerseits kam weiterhin, wie bei den Regierungsvorgängern, die Allegorese mit antiker und christlich-sakraler Symbolik zum Zug. Einzigartig allerdings ist die „Dominanz“ der griechischen Göttin Pallas Athene als Identifikationsfigur „in der gesamten maria-theresianischen Ikonografie“ (66). Andererseits machte sich allmählich „eine innovative Einbettung“ (86) der Tagespolitik in bildlichen Darstellungen bemerkbar. Wenn wir dem Befund des Autors folgen, machte die daraus resultierende Vielfalt an Bildern Maria Theresia ihren Zeitgenossen zwar häufig präsent, aber scheinbar wenig fassbar.

Dass das uns so vertraute Bild dieser Herrscherin nicht unbedingt ihrem eigenen Selbstverständnis bzw. dem damaligen Verständnis entsprach, wie es sich in der Kunst ihrer Zeit ausdrückte, zeigt sich auf einem zwischen 1759 und 1761 fertiggestellten Fresko in Schloss Schönbrunn. Die dabei realisierte „Verherrlichung der österreichischen Erbländer [...] im Spannungsfeld von militärischem Schutz und Segnungen des Friedens“ (54) und ihre „Versinnbildlichung [...] mit Personifikationen und Tugenden“ (55) ist schwerlich mit einer Fürstin in Einklang zu bringen, die heute meistens mit der vorläufigen Vollendung „absolutistischer“ Staatsbildung und der damit zusammenhängenden Gleichschaltung ihrer Erbterritorien assoziiert wird. Diese sehr geläufige Vorstellung geht, wie Teleskos Ausführungen in der zweiten Hälfte des Buches schön und aufschlussreich zeigen, nicht auf Maria Theresias eigene Zeit zurück, sondern auf die Historiographie des späten 19. Jahrhunderts, insbesondere auf die Forschungen des Maria-Theresia-Biographen Alfred Ritter von Arneth (1819–97). Sie lieferten das entscheidende Fundament für die Idee der Schöpferin eines „modernen zentralistischen Einheitsstaates“, das wiederum zunehmend von öffentlicher Seite als „Vorbild für [damalige] staatspolitische Zielsetzungen“ (139) instrumentalisiert wurde. Auf Arneth geht beispielsweise das Programm von Caspar von Zumbuschs Maria-Theresia-Denkmal (1888) zurück, das den zentralen Platz zwischen den Hofmuseen im geplanten, aber schließlich unvollendet gebliebenen Wiener Kaiserforum erhielt und als „Manifestation einer bürgerlich-liberalen Einstellung und Gesamt Denkmal aller staatstragender Kräfte“ (152 f.) zu bewerten sei.

Trotz der vielfachen staatspolitischen Brüche ab 1918 in Österreich – das Ende der Monarchie und die Ausrufung einer Republik, der Austrofaschismus, der Anschluss an Nazideutschland 1938 und die Wiedererrichtung der Republik 1945 – ging der Wille, Maria Theresia im Sinne einer politischen Neuordnung zu vereinnahmen, nicht verloren. Freilich gingen die neuen, teilweise an ältere Vorlagen angelehnten Lesearten nicht mehr mit maßgeblichen neuen Quellenforschungen à la Arneth einher. Die Schizophrenie der Ersten Republik – ob „deutsch“ oder „österreichisch“ – lässt sich gut an den Bildern Maria Theresias in der Zwischenkriegszeit ablesen. Ausgestattet mit allerlei (klein-)bürgerlichen Tugenden hielt sie als „Reichshausfrau“ (196) für den Ständestaat her. Nicht einmal ihre notorische Feindschaft zu Friedrich II. von Preußen verhinderte, dass sie unter den Nationalsozialisten in den „Dienst der Vollstreckung einer höheren Staats- und Reichsidee“ (202) genommen wurde. In der zweiten österreichischen Republik symbolisierte sie sowohl die Wiederbelebung einer älteren, spezifisch österreichischen Identität als auch den Aufbruch in die Moderne. Eine Entmythisierung dieser historischen Gestalt, wofür der Autor erste Anzeichen sieht,

wird wohl erst dann möglich sein, wenn sie der jeweiligen Nachwelt nichts mehr zu sagen hat. Eine geschichtswissenschaftliche Umdeutung dagegen ist leider – das macht diese Studie auch klar – bisher nicht in Sicht, nicht zuletzt dank dem paradigmatischen Fortwirken von Arneths fortschrittsgläubiger Auffassung mariatheresianischer Staatlichkeit.

William D. Godsey, Wien

Gould, Eliga H., Among the Powers of the Earth. The American Revolution and the Making of a New World Empire, Cambridge 2012, Harvard University Press, 301 S. / Abb., \$ 45,00.

Eliga Gould hat mit dieser Arbeit ein elegant geschriebenes und originelles Buch zu einem doch weithin bekannten und bereits vielfältig untersuchten Themenbereich vorgelegt. Die Grundthese, dass die amerikanische Unabhängigkeitserklärung nicht vornehmlich als eine interne Affäre der sich konstituierenden Vereinigten Staaten zu werten sei, sondern den bewussten Versuch darstelle, von den führenden europäischen Kolonialmächten als ebenbürtiger und juristisch gleichberechtigter Staat anerkannt zu werden, war zwar bereits von Peter S. Onuf und, diesem dann folgend, von David Armitage vertreten worden, aber Gould gelingt es doch, das Werden der Vereinigten Staaten im Zusammenhang des internationalen Staatensystems anschaulich und kritisch zu analysieren. Von den Präludien über den Siebenjährigen Krieg bis zur Monroe Doktrin wird hier der Bogen gespannt, wobei der Schwerpunkt eindeutig und auch völlig zu Recht auf der zweiten Hälfte des 18. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts liegt. Gould will nach eigenem Bekunden mit seiner Studie ein neues und tieferes Verständnis dafür gewinnen, „what the revolution meant“ (12). Dafür nimmt er als Ausgangspunkt seiner Untersuchung eine von außen nach innen deutende Perspektive der Vorkommnisse ein. Das erste Kapitel untersucht daher auch die Situation Nordamerikas als eines sich am Rande des europäischen Staatensystems befindlichen Konglomerats unterschiedlicher Interessen und Loyalitäten. Dabei wird dem französisch-britischen Antagonismus und den amerikanisch-britischen Beziehungen ebenso viel Aufmerksamkeit gewidmet wie den internen Beziehungen der weißen Siedler zu den indianischen Ureinwohnern oder den Sklaven.

Die Frage des Sklavenhandels wurde zu einer politischen Waffe der Briten. Denn wie konnten die Amerikaner sich ernsthaft gegen die parlamentarische Souveränität des britischen Mutterlandes und gegen das damit einhergehende Besteuerungsrecht im Namen von Freiheit und Selbstbestimmung verwahren, wenn sie zugleich Tausende von Schwarzen versklavten? Um 1775 zeigte es sich in den Verhandlungen mit Großbritannien schnell, dass das Recht, Sklaven zu besitzen, Teil der Freiheitsrechte war, welche „Congress was seeking to defend“ (53). Aufgrund einer reichen Quellenbasis zeigt Gould anhand von vielfältigen Fallstudien und Beispielen auf, dass die Frage des Sklavenhandels eine der wichtigsten politischen Kontroversen im Kampf um die amerikanische Unabhängigkeit war. Auch für die Amerikaner selbst wurde es zunehmend eine wichtige strategische Überlegung, den Sklavenhandel in Frage zu stellen, denn „abolishing slavery formed a necessary part of the Union’s quest to be accepted as a treaty-worthy nation in Europe“ (159).

Dem amerikanischen Bemühen um juristische und diplomatische Anerkennung korrespondierte Großbritanniens Versuch, den Atlantik nach den völkerrechtlichen Normen zu befrieden und damit zugleich zu beherrschen. Gould konstatiert eine „growing authority of European treaties and customs in American waters, as well as Britian’s willingness to enforce them“ (89). Damit wurde zunehmend die klassische Unterscheidung „between Europe and the world beyond“ (5) für den Nordatlantik

revidiert. Das ist ein bemerkenswerter Vorgang, denn die Bedeutung dieser Unterscheidung für das europäische Völkerrecht im 17. und 18. Jahrhundert, wie dies bereits von Carl Schmitt in seinem „Der Nomos der Erde“ ausführlich herausgearbeitet wurde, ist nicht zu unterschätzen. Diese Revision erlaubte es den Vereinigten Staaten, zukünftig als juristisch und diplomatisch gleichberechtigter Staat innerhalb des bestehenden Staatensystems ihren Platz zu finden. Gould zeigt, dass dies ein kontroverser und kriegerischer Weg war, auf dem vor allem die amerikanischen Ureinwohner auf grausame Weise auf der Strecke blieben. Die Schwarzen hatten bis zu einem gewissen Grad davon profitiert, dass sie als strategische Verhandlungsmasse Eingang in die Mächtspolitik gefunden hatten, aber auch ihr Schicksal war furchtbar. „As Jefferson said, the slave trade was an unacceptable blot on the morality, the reputation, and the best interests of our country'. Its abolition was long overdue.“ (161)

Ein anderer wichtiger Aspekt, der vielleicht etwas größere Beachtung verdient hätte, ist die interne Diskussion über die amerikanische Verfassung. Im Sommer 1787 versammelte sich in Philadelphia die Constitutional Convention, um darüber zu beraten, inwiefern und wie die früheren Artikel der Konföderation zu ersetzen wären. Das entscheidende Argument für eine stärkere Zentralisierung der unabhängigen Staaten war, „that a strong central government would be a more effective guarantor of the law of nations and the Republic's treaties with other powers“ (131). Die Perspektive von außen mit dem Fokus auf das europäische Staatensystem erlaubt es Gould zu zeigen, wie alle strategischen und politischen Entscheidungen der Gründungs- und Konsolidierungsphase der Vereinigten Staaten von Amerika durch dieses System geprägt wurden. Dem Streben nach Anerkennung korrespondierte die ruchlose Ausrottung und Versklavung ganzer Bevölkerungsgruppen, denn „the American Revolution was never just a struggle for the right of the Americans to govern themselves. From the beginning, it was also a struggle for dominion over others“ (4). Goulds abwägende und bestechende Analyse zeigt beide Seiten dieses faszinierenden und gewalttätigen Staatswerdungsprozesses auf.

Peter Schröder, London

Duchhardt, Heinz / Martin Espenhorst (Hrsg.), August Ludwig (von) Schlözer in Europa (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte, Beiheft 86), Göttingen 2012, Vandenhoeck & Ruprecht, VIII u. 272 S., € 49,95.

Der hier zu rezensierende Sammelband befasst sich mit Leben und Werk des Historikers, Staatsrechtlers, Publizisten und Philologen August Ludwig Schlözer (1735–1809), der als bedeutende Figur der deutschen Aufklärung gilt. Der Band beinhaltet die Beiträge zu einer Konferenz, die 2009 anlässlich Schlözers 200. Todestages abgehalten wurde. Anliegen der Tagung war es, diese schillernde Persönlichkeit sowie ihre mannigfaltigen Interessen in ihrem ganzen Facettenreichtum zu würdigen, durch Spezialforschungen bisher wenig beachtete Aspekte in ihrem Leben und Werk näher zu beleuchten und somit eine Annäherung an den „ganzen“ Schlözer zu unternehmen. Besondere Aufmerksamkeit habe dabei, so Espenhorst in der Einleitung, den „europäischen Dimensionen“ (4) von Schlözers Biographie, Werk und Tätigkeiten gegolten.

In einem einleitenden Beitrag unternimmt Ulrich Muhlack zunächst vor dem Hintergrund der Tagungsergebnisse den Versuch einer Charakterisierung Schlözers. Eine Einordnung des in diversen unterschiedlichen Disziplinen tätigen Gelehrten über einzelne seiner Tätigkeitsfelder, wie es die ältere Forschung getan hatte, lehnt Muhlack ab, da eine solche Hierarchisierung einzelner Facetten an der Realität vorbeigehe. Stattdessen hebt er als charakteristisches, alle unterschiedlichen Tätigkeiten Schlözers

verbindendes Element ein durchgängiges Interesse an der Vermittlung von Wissen an sein Publikum hervor.

Die darauf folgenden thematischen Beiträge sind auf fünf Sektionen verteilt, die jeweils unterschiedliche Aspekte von Schölzers Person und wissenschaftlichem Oeuvre in den Blick nehmen. Die erste Sektion widmet sich Schölzers Auseinandersetzungen mit der russisch-slawischen Welt. Reinhard Lauer untersucht Schölzers Tätigkeit als Slawist sowie seine Bedeutung für die Slawenkunde, die besonders im Ausbau und in der Beförderung der Verwissenschaftlichung dieser Disziplin gelegen habe. Helmut Keipert widmet sich der Beschäftigung mit den slawischen Sprachen durch den sprachbegabten und beeindruckend polyglotten Schölzer. Er zeichnet Anlass, Methodik und Verlauf von dessen autodidaktischen Sprachstudien nach, rekonstruiert die von ihm benutzten Lehrbücher, Grammatiken und Arbeitsmaterialien – womit er nicht zuletzt einen Blick auf die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Befassung mit den slawischen Sprachen durch deutschsprachige Leser um die Mitte des 18. Jahrhunderts eröffnet – und untersucht seine philologischen Arbeiten zum Russischen. Annamária Biró thematisiert Schölzers Auseinandersetzung mit Sprache, Geschichte und Politik der Ungarn sowie die höchst ambivalenten Interpretationen seiner Arbeiten zu diesen Themen durch seine ungarischsprachigen Zeitgenossen.

Die folgenden beiden Beiträge befassen sich mit Schölzer als Staatsrechtler und Politologen. Merio Scattola widmet sich dem Thema „Schölzer und die Staatswissenschaften“. Sein Beitrag leistet eine kenntnisreiche Einordnung von Schölzers staatswissenschaftlichem Werk sowie seiner leitenden politisch-wissenschaftlichen Ansichten in den erweiterten Kontext einer Ideen- und Wissenschaftsgeschichte der Politik im Alten Reich des 18. Jahrhunderts, die weit über eine „klassische“ wissenschaftsgeschichtliche (im Sinne von vornehmlich disziplingeschichtliche) Betrachtung hinausgeht. Wolfgang Burgdorf untersucht Schölzers Vorstellungen von der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches. Geprägt von einem intensiven Reichspatriotismus sowie bestimmt vom Anliegen der Verteidigung der „deutschen Freiheit“ gegen die Despotie bestand Schölzers politische Idealvorstellung in „einer durch Gegengewichte und insbesondere durch eine wachsame Presse temperierten Monarchie“ (121) – ein Ideal, das er zunächst im Reich zumindest ansatzweise verwirklicht sah, bis das Versagen des Reiches im Zuge der Revolutionskriege sein Deutschlandbild verüsterte.

Die nächste Sektion widmet sich Schölzer als Publizisten und politischem Schriftsteller. Holger Bönings Beitrag zu Schölzer als „Zeitungsleser, Zeitungsliebhaber, Zeitungskorrespondent und Zeitungstheoretiker“ leistet nicht nur einen Beitrag zur Schölzer-Forschung, sondern ist auch eine interessante mediengeschichtliche Fallstudie zur Produktion, Rezeption und Beurteilung gedruckter Periodika durch einen deutschen Gelehrten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Thomas Nicklas untersucht Schölzers Wirken als politischer Publizist und seine Vorstellungen von der Presse als politischem Faktor.

Die – thematisch recht unterschiedlich angelegten – Beiträge der beiden letzten Sektionen liefern Tiefenbohrungen zu ausgewählten Dimensionen von Schölzers Werk sowie zu Aspekten seiner Biographie. Helmut Zedelmeier untersucht Schölzers Auseinandersetzung mit der Frühgeschichte – ein Gegenstand, der sich den Zugriffsmöglichkeiten der auf schriftliche Überlieferung fixierten Historie des 18. Jahrhunderts entzog und darum zum Gegenstand einer anthropologisch und ethnographisch orientierten historischen Philosophie wurde. Martin Espenhorst untersucht das Bild Europas und „des Europäers“, das Schölzer in seinen historischen und publizistischen

Schriften konstruiert. Rainer Vinke richtet den Blick auf Schlözers religiöse Ansichten, seine Einschätzung des christlichen Glaubens sowie sein Gottesbild. Jürgen Voss befasst sich mit der Rolle Frankreichs in Schlözers Biographie und Werk. Er thematisiert Schlözers Frankreichreise 1773/74, seine Kontakte nach Frankreich, die Behandlung Frankreichs in seinen Zeitschriften sowie seine Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution. Und Thomas Henkel schließlich entwirft in seinem Beitrag ein Gesamtbild der Korrespondenz Schlözers, der in seinem Leben zwischen fünf- und sechstausend Briefe geschrieben haben dürfte. Beachtlich erscheint insbesondere die geographische Ausdehnung seines Korrespondenznetzes, das sich im Norden bis St. Petersburg, im Südosten bis Batavia (die heutige indonesische Hauptstadt Jakarta) und im Westen bis Baltimore erstreckte – obgleich freilich der Großteil der Korrespondenzpartner sich in Mittel- und Osteuropa befand.

In seiner Gesamtheit kann der Band als durchaus gelungen bezeichnet werden. Was den Rezensenten freilich nicht überzeugt, ist der in Titel und Einleitung formulierte Europa-Fokus, der zum einen nicht konsequent umgesetzt wird – nur einige Beiträge befassen sich wirklich mit entsprechenden Fragen –, der vor allem aber für eine Annäherung an Schlözer nur bedingt geeignet scheint. So bleibt nach der Lektüre des Bandes das „Europa“ in Schlözers Biographie und Werk nicht nur vage, es erscheint dabei sogar verhältnismäßig unbedeutend. Als Etikett für Schlözer scheint es daher eher ungeeignet. Abgesehen davon vermag der Band inhaltlich jedoch zu überzeugen. Er liefert detailreiche und profunde Tiefenbohrungen zu unterschiedlichen, bisher von der Forschung erst in Ansätzen untersuchten Aspekten in Leben und Werk einer facettenreichen und bedeutenden Figur der Aufklärung. Dem „ganzen“ Schlözer näher zu kommen, leistet der Band somit einen wichtigen Beitrag.

Benjamin Durst, Augsburg

Kuhli, Milan, Carl Gottlieb Svarez und das Verhältnis von Herrschaft und Recht im aufgeklärten Absolutismus (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 272), Frankfurt a. M. 2012, Klostermann, XI u. 303 S., € 74,00.

Als Mitglied der Gesetzkommission, Oberjustizrat und Obertribunalrat hatte Carl Gottlieb Svarez (1746–1798) maßgeblichen Anteil an den Justizreformen und Kodifikationsarbeiten im spätfriederizianischen Preußen. Insbesondere die von Svarez an leitender Stelle verantwortete Redaktion des schließlich 1794 in Kraft gesetzten „Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten“ (ALR) hat seit dem Ende des 19. Jahrhunderts das Interesse der Allgemein- und Rechtshistoriker gefunden. Im Mittelpunkt der Forschung standen seitdem der Ideenhaushalt der an den Kodifikationsarbeiten beteiligten Justizbeamten, ihr rechtspolitisch-staatsphilosophischer Werthorizont sowie ihre Verortung in der preußischen Aufklärung.

Kuhli schließt in seiner Dissertation (Frankfurt a. M.) an diese Untersuchungen an, ohne jedoch mitzuteilen, wie er sich selbst in der differenzierten Forschungslandschaft positioniert. Sein Ziel ist es, „Svarez' Reflexionen zum Verhältnis von Herrschaft und Recht näher zu analysieren“ (3). Kuhli entfaltet sein Thema in drei Kapiteln. Zunächst gibt er einen präzisen, von glorifizierenden Wertungen der älteren borussischen Literatur nicht freien Überblick zum Leben und Wirken Svarez' (5–22). Er urteilt, Svarez habe „nahezu Unvergleichliches geleistet“ (2) und in „schweigsame[r] Pflichttreue und anspruchslöse[r] Opferbereitschaft geradezu das Sinnbild des preußischen Beamten der friederizianischen Zeit“ (7) dargestellt.

Im zweiten Kapitel rekonstruiert Kuhl die in der naturrechtlichen Staatslehre gründenden Anschauungen Svarez' zu Herrschaft und Recht (23–114). Er stellt (1.) die seiner Untersuchung zugrundeliegenden Texte Svarez' vor und gibt quellenkritisch zu bedenken, dass der preußische Jurist in jeweils unterschiedlichen Rollen agierte: Er trat als Lehrer des Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm III. auf, räsonierte im engen Kreis der aufgeklärten Mitglieder der Berliner Mittwochsgesellschaft und popularisierte in dezidiert an die Öffentlichkeit gerichteten Schriften seine Lehren (23–58). Unklar bleibt, warum Kuhl die „Kronprinzenvorträge“, seine wichtigste Quelle, nicht in der von Peter Krause besorgten, jetzt maßgeblichen Edition (Die Kronprinzenvorlesungen 1791/1792, 2 Bde., Stuttgart-Bad Cannstatt 2000) benutzt hat.

Die im ersten Abschnitt mitlaufende Einführung in die staatsrechtlichen Gedanken Svarez' weitet sich (2.) zu einer eingehenden Darstellung (58–114), bevor Kuhl sich (3.) der Frage zuwendet, inwieweit sich Svarez' rechtspolitische Anschauungen im ALR legislativ niederschlugen. Kuhl holt weit aus, indem er zunächst die unter Friedrich Wilhelm I. einsetzenden, 1791/94 in die Kodifikation mündenden Rechtsreformen untersucht (115–170) sowie Svarez' Anteil an den Redaktionsarbeiten zum ALR und das Gesetzbuch selbst würdigt (171–179). Ein exkursartiges Kapitel diskutiert die oftmals analysierten staats- und rechtsphilosophischen Anschauungen König Friedrichs II. (180–213), bevor mit einem Kapitel über „Herrschaft und Recht in der preußischen Kodifikation“ das Ziel der Untersuchung erreicht ist (214–247). Einer kurzen „Schlussbetrachtung“ (249–251) folgt die Edition eines bislang nur in Auszügen (vgl. Eckhart Hellmuth, *Aufklärung und Pressefreiheit*, in: ZHF 9 [1982], 315–345, hier 330–337) publizierten Vortrags vom 23. Mai 1784, in dem Svarez der Berliner Mittwochsgesellschaft „Vorschläge zu Censur Gesetzen“ unterbreitete (253–263).

Inhaltlich fügt sich das Staatsdenken des preußischen Juristen bruchlos in das gut erforschte deutsche Naturrecht der Aufklärung ein. Auch Svarez sah den Staat durch einen (fiktiven) Gesellschaftsvertrag konstituiert, woraus sich an den Staatszweck gekoppelte Rechte und Pflichten für Herrscher und Untertanen ergaben. In diesem Herrschaftsmodell nahm der Monarch eine dominierende Stellung ein. Zwar war er an das selbst gesetzte Recht gebunden, das wiederum mit dem Staatszweck der Glückseligkeit korrespondieren musste. Ein Verstoß gegen diese lediglich moralische Pflicht hatte allerdings keine Sanktionen zur Folge, da keine Macht über dem Herrscher stand. Gegen den Staatszweck verstoßende Herrschaftsakte waren unverbindlich, vom Untertanen gleichwohl zu befolgen. Ein Recht zum Widerstand leitete sich aus der Existenz staatszweckwidriger Befehle des Herrschers nicht ab. Im Vordergrund stand stets die Pflicht zum Gesetzesgehorsam.

Ganz auf dieser Linie lag die legislative Konkretisierung der von Svarez für die Zwecke der preußischen Monarchie (re-)formulierten philosophischen Grundlegung von Recht und Staat. Das 1791 veröffentlichte „Allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten“ (AGB), das 1792 in Kraft treten sollte, aber (vorläufig) suspendiert wurde, erlaubte weiterhin Machtsprüche (auch wenn sie unerwünscht waren), schränkte das monarchische Gesetzgebungsrecht nicht ein und schrieb allein dem Herrscher die Kompetenz zu, über die Wirksamkeit eines Gesetzes zu entscheiden. Das aus der Schlussrevision hervorgehende ALR bestätigte diesen Kurs, indem einige den Monarchen scheinbar bindende – das heißt: im Sinne einer Einschränkung monarchischer Gewalt interpretierbare – Normen aus der Einleitung gestrichen wurden. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der revolutionären Entwicklungen in Frankreich seit 1789. Gleichwohl veränderte das ALR die politische Kultur Preußens, dokumentierte es doch die „Selbstdisziplinierung der monarchischen Gewalt“ (251), indem die Rechtsprechung fortan auf ein genau bestimmtes Gesetzbuch verwiesen wurde. Dazu

kam, dass den gebildeten Ständen das Recht eingeräumt wurde, über die Gesetze zu rasonieren und diese zu kritisieren. Zu diskutieren wäre Kuhlis Urteil, Friedrich II. habe durch die Justiz- und Rechtsreform vor allem eine Optimierung des Staatsapparates bezweckt, während Svarez vorrangig den Schutz der Untertanen im Rahmen einer umfassend gedachten Glückseligkeit im Blick gehabt habe. Ob hier ein Zielkonflikt bestand, ist fraglich. Denn Glückseligkeit konkretisierte sich gemäß der politischen Theorie des aufgeklärten Absolutismus in der Erfüllung des Staatszwecks. Dieser Aufgabe kam der Herrscher nach, indem er den Staat als effiziente Maschine organisierte und den Untertanen so vor den Folgen unzureichender Rechtspflege schützte.

Kuhli bestätigt in seinem gediegen aufgemachten, durch ein Register erschlossenen Buch die Ergebnisse der neueren Forschung zur preußischen Rechtsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Als loyaler Staatsdiener zielte Svarez nicht darauf ab, den friderizianischen Reformabsolutismus zu überwinden. Sein Anliegen (und das der anderen Redaktoren des ALR) war es, die staatliche Gewalt zu legitimieren, sie im aufgeklärten Sinne zu rationalisieren und letztlich (auch im Interesse der Untertanen) zu stärken – was nicht ausschloss, dass er gegenüber der absoluten Monarchie als Regierungsform „kritisch“ (250) eingestellt war. Die Studie überzeugt als stets quellennahe, hermeneutisch-textimmanent verfahrenende Rekonstruktion der Gedankenwelt Svarez', die an einigen Stellen neue Akzente setzt. Störend sind der Gliederung der Studie geschuldete Redundanzen (z. B. 66/111, 112/232, 140/225, 202/214, 229/242). Hingewiesen sei noch auf ein kleines Versehen: Johann Georg Schlosser (1739–1799) war nie bayerischer Oberamtmann (141, 242), sondern stand bis 1794 in markgräflich-badischen Diensten.

Esteban Mauerer, München

